

**Die Entstehungsgeschichte der
Württembergischen Landespharmakopöe von 1847**

**unter besonderer Berücksichtigung der Überarbeitung
des Entwurfs von 1845**

Dissertation

**der Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

**zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Naturwissenschaften**

2001

vorgelegt von

Mali Wetenkamp

Tag der mündlichen Prüfung: 6. November 2001

Dekan: Prof. Dr. Hansgeorg Probst

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Armin Wankmüller
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Karl-Artur Kovar
3. Berichterstatter: Prof. Dr. Bernhard Mann

für meine Eltern und Marei

und

Manfred Schlözer

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>VORWORT.....</u>	<u>8</u>
<u>2</u>	<u>DIE SITUATION IM 19. JAHRHUNDERT</u>	<u>10</u>
2.1	WÜRTTEMBERG 1798-1847	10
2.1.1	POLITIK UND REGIERUNG	10
2.1.2	WIRTSCHAFT	11
2.2	INDUSTRIELLE UND CHEMISCHE ENTWICKLUNG ZWISCHEN 1770-1850.....	12
2.3	DIE CHEMISCHE INDUSTRIE	15
<u>3</u>	<u>DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN FÜR DIE BEARBEITUNG EINER PHARMAKOPEE IM KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG 1847</u>	<u>16</u>
3.1	DIE RECHTSLAGE	16
3.2	DAS MINISTERIUM DES INNEREN.....	18
3.3	DAS MEDIZINKOLLEGIUM.....	19
3.4	DIE MEDIZINISCHE FAKULTÄT	21
3.5	DIE KOMMISSION ZUR BEARBEITUNG EINER NEUEN LANDESPHARMAKOPEE	22
3.5.1	BILDUNG DER KOMMISSION.....	22
3.5.2	DIE KOMMISSIONSMITGLIEDER.....	26
<u>4</u>	<u>VERLAG UND DRUCKEREI.....</u>	<u>27</u>
<u>5</u>	<u>DIE ENTWICKLUNG EINES NEUEN ARZNEIBUCHES....</u>	<u>31</u>
5.1	DIE GRÜNDE FÜR EIN NEUES ARZNEIBUCH.....	31
5.2	VORGEHENSWEISE UND PLANUNG.....	34
5.3	FORTSCHRITTE.....	35
5.4	VERZÖGERUNGEN.....	37
5.5	DIE ARBEITEN DER KOMMISSION	42
5.6	VOLLENDUNG DES ENTWURFS	43

6 DER ENTWURF EINER NEUEN LANDESPHARMAKOPÖE **49**

- 6.1 AUFRUF AN DIE ÄRZTE UND APOTHEKER DES LANDES UND DIE RESONANZ**
50
- 6.2 EINGABEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT ZUM ENTWURF VON 1845** 52
- 6.3 DIE SITZUNGEN DER KOMMISSION FÜR EINE NEUE**
LANDESPHARMAKOPÖE NACH DER HERAUSGABE DES ENTWURFS 1846..... 54
- 6.3.1 DIE EINZELNEN SITZUNGEN NACH DEM ENTWURF 1845** 59

7 DIE WAHL DER SPRACHE **93**

- 7.1.1 DIE ARGUMENTE DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT** 93
- 7.1.2 DIE ARGUMENTE DES MEDIZINIKOLLEGIUMS** 94
- 7.1.3 DIE SICHT DES INNENMINISTERIUMS** 102
- 7.1.4 DIE MEINUNG DES WÜRTTEMBERGISCHEN ÄRZTEVEREINS** 107
- 7.1.5 DIE ENTSCHEIDUNG**..... 108
- 7.1.6 DIE UMSETZUNG**..... 109
- 7.1.7 TERMINOLOGIE/NOMENKLATUR DER PHARMAKOPOE** 114

8 RECHTLICHE PROBLEMATIK **116**

9 DIE VOLLENDUNG DER NEUEN **WÜRTTEMBERGISCHEN PHARMAKOPÖE**..... **119**

10 KOSTEN UND „BELOHNUNG“ DER BETEILIGTEN **127**

- 10.1 KOSTEN FÜR LITERATUR** 128
- 10.2 KOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHE VERSUCHE** 129
- 10.3 KOSTEN FÜR DIE ÜBERSETZUNG**..... 129
- 10.4 PERSONALKOSTEN DER KOMMISSION**..... 130

11 NACH HERAUSGABE DER NEUEN PHARMAKOPÖE.... **135**

12 KOMMENTAR **139**

13 ANHANG..... 142

13.1	ARZNEIBÜCHER IM LAUFE DER ZEIT.....	142
13.2	DIE ENTWICKLUNG	144
13.2.1	VORLÄUFER ZU DEN DEUTSCHEN ARZNEIBÜCHER	144
13.2.2	ERSTE AMTLICHE DEUTSCHE ARZNEIBÜCHER	144
13.2.3	WEITERENTWICKLUNG BIS HEUTE.....	145
13.3	DIE AKTENLAGE.....	146
13.4	DIE WÜRTTEMBERGISCHE PHARMAKOPÖE 1847.....	149
13.4.1	AUFBAU UND STRUKTURIERUNG	149
13.4.2	„DIE VERFÜGUNG DES MINISTERIUMS DES INNEREN BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DER NEUEN LANDESPHARMAKOPÖE“	149
13.4.3	„VORREDE“	150
13.4.4	„ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND ERLÄUTERUNGEN“	151
13.5	„ERSTE ABTHEILUNG. ROHSTOFFE“.....	153
13.5.1	MONOGRAPHIEAUFBAU	153
13.3.1.1.	Bei chemischen Stoffen und Flüssigkeiten.....	153
13.3.1.2.	Bei Pflanzen	153
13.3.1.3.	Bei den flüchtigen Ölen und den käuflich ausgepressten oder fetten Ölen.....	154
13.3.1.4.	Bei tierischen Stoffen	154
13.5.2	„ZWEITE ABTHEILUNG. BEREITUNGSVORSCHRIFTEN“	154
13.6	VERZEICHNISSE UND TABELLEN.....	155
13.6.1	I. VERZEICHNIS DER REAGENZIEN.....	155
13.6.2	II. BESTIMMUNG DER HÖCHSTEN GABEN.....	155
13.6.3	III. ÜBERSICHT	156
I. In abgeschlossener Aufbewahrung sind zu halten:		156
II. Getrennt von den übrigen Arzneimitteln und in wohl geschiedner Abteilung von denselben sind aufzustellen und aufzubewahren:.....		156
13.6.4	IV. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT	156
13.6.5	V. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT	157
13.6.6	VI. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT	157
13.6.7	VII. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT	157
13.6.8	VIII. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT	157
13.6.9	IX. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT	157
13.6.10	X. TABELLE ÜBER DIE RAUMTEILE WASSER, WELCHE NÖTIG SIND,	158
13.6.11	XI. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT	158
13.6.12	XII. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT	158
13.6.13	XIII. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT DER MENGEN VON NATRONHYDRAT,.....	158
13.6.14	XIV. VERGLEICHENDE ÜBERSICHT DER MENGEN VON	158
13.6.15	LATEINISCHES REGISTER	158
13.6.16	DEUTSCHES REGISTER.....	158
13.6.17	BERICHTIGUNGEN.....	159
13.6.18	NACHTRÄGLICHE BERICHTIGUNGEN	159
13.7	MONOGRAPHIENZUSAMMENSETZUNG	160
13.5.1.	Tierische Monographien.....	160
13.8	MONOGRAPHIEN DER WÜRTTEMBERGISCHEN PHARMAKOPÖE 1847	163

14. LITERATURVERZEICHNIS 182

ABBILDUNGEN

Abbildung 1 Angebote der Verlage.....	29
Abbildung 2 Sitzungen nach Entwurf 1846.....	58
Abbildung 3 Verfügung zur neuen Landespharmakopöe	126
Abbildung 4 Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	132
Abbildung 5 Aktenbestand HStA Stuttgart 1822-1847, E146/2 Bü 1641	147
Abbildung 6 Sitzungen nach Entwurf der Pharmakopöe 1846-1847.....	148
Abbildung 7 Tierische Stoffe.....	162

ABKÜRZUNGEN und BEMERKUNGEN

- ADB Allgemeine Deutsche Biographie
- DBE Deutsche Biographische Enzyklopädie
- Hd Heyd
- HStA Hauptstaatsarchiv
- MR Medizinalrat
- OMA Obermedizinalassessor
- OMR Obermedizinalrat
- StA Staatsarchiv

Kursiv geschriebene Textstellen i.d.R. Zitate

Die Schreibweise der Pharmakopöe wurden im Allgemeinen beibehalten. Insbesondere gilt dieses für die Bezeichnung von Stoffen und Zubereitungen.

Die Entstehungsgeschichte der Württembergischen Landespharmakopöe von 1847

1 Vorwort

„Pharmakopöe [gr. poiein <machen>] die, Arzneibuch, ein amtliches Vorschriftenbuch über Beschaffenheit und Prüfung, z. T. auch Bereitung, Aufbewahrung und Dosierung von Arzneimitteln, die dadurch standardisiert werden; sie werden als officinell bezeichnet.“

Brockhaus

Was macht nun ein Arzneibuch zu dem was es ist? Wie entsteht es und wer ist daran beteiligt? Fragen, die dem Benutzer nicht unbedingt in den Sinn kommen. In dieser Dissertation soll versucht werden, die Entstehung eines Arzneibuches nach zu zeichnen.

Diese Pharmakopöe, die erste ihrer Art in Deutschland, da in deutscher Sprache, soll anhand des Aktenbestands des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Staatsarchivs Ludwigsburg näher untersucht werden. Es interessiert mehr der Entwicklungsgang als der Inhalt. Mehr das Zusammenspiel der beteiligten Institutionen als die Menge der enthaltenen Monographien.

Wie war der behördliche Gang, wer hat wann was gemacht und wer musste wem etwas zur Genehmigung vorlegen? Teilweise ließen sich diese Wege über Medizinalkollegium, Innenministerium und König nicht vollständig rekonstruieren, da Lücken im Aktengang auftauchten. Dennoch wurde versucht ein möglichst komplettes Entstehungsbild zu schaffen.

Die Besonderheit dieser Pharmakopöe liegt darin, dass sie das erste in deutsch verfasste offizielle Arzneibuch war. Es ist müßig darüber zu sinnem, ob es der Geist der Zeit war oder es einfach eine innovative Persönlichkeit an der richtigen Stelle gegeben hat. Natürlich werden die Zeitumstände eine Rolle gespielt haben, der Freigeist im Vormärz war in Württemberg wie im gesamten südwestdeutschen Raum weit verbreitet, was es aber letztendlich nun gewesen ist, was dieses Arzneibuch in eine Vorreiterrolle brachte, kann nicht genau geklärt werden.

Es ist auch nicht die Aufgabe zu klären, weshalb gerade die Universität in Tübingen den Vorschlag einer deutschen Pharmakopöe machte, weshalb sich viele Apotheker des Königreichs für ein deutsches Arzneibuch aussprachen und das Medizinalkollegium mit allen Mitteln versuchte dies zu verhindern. Diese Thematik wird nur im Kurzen berührt und lässt Platz für spätere Diskussionen.

Ich möchte über eine Einführung in die Verhältnisse der damaligen Zeit den Bogen schlagen zu der Notwendigkeit einer neuen Landespharmakopöe, zu den beteiligten Institutionen und die Problematik der Bearbeitung bis hin zu einem „glücklichen“ Abschluss. Dieses umfasst einen Zeitraum von 25 Jahren mit Verzögerungen, längeren Diskussionen und einer Fülle von Schriftverkehr mit mehr oder weniger aussagekräftigen Inhalt. Es endet mit der Aussicht auf das Deutsche Arzneibuch.

Die Pharmakopöe und ihre erhaltenen Akten sprechen für sich.

2 Die Situation im 19. Jahrhundert

2.1 Württemberg 1798-1847

2.1.1 Politik und Regierung

Bis zum 18. Jahrhundert war das **Herzogtum Württemberg** ein Kleinstaat Deutschlands. Durch die geschickte Bündnispolitik von **Friedrich II.** kam Württemberg im Jahr 1802 durch einen Vertrag mit der Französischen Republik in den Besitz von mehreren Reichstädten darunter Esslingen, Rottweil, Reutlingen, Weil der Stadt, Heilbronn, Hall, Gmünd, Aalen, Gien- gen und einiger katholischer Stifte wie Ellwangen, Comburg und Zwiefalten. Die als Entschädigung für die an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Gebiete erhaltende Territorialzuwächse, wurden wegen innenpolitischer Differenzen in einen eigenständigen Staat mit Regierungssitz in Ellwangen zusammengefasst. Durch den **Reichsdeputationshauptschluss** wurden im März 1803 die neuen Besitzungen bestätigt und die Kurwürde verliehen.

Als nach Ausbruch des dritten Koalitionskrieges 1805 sein Land exponiert zwischen Bayern und Baden lag, welche schon im August bzw. September 1805 ein Kriegsbündnis mit Frankreich eingegangen waren, stimmte **Friedrich II.** nach langem Zögern am 2.05.1805 „in persönlicher Verhandlung zu Ludwigsburg seinen Anschluss an Napoleon“¹ zu, wofür er, im Gegensatz zu Bayern und Baden, die **volle Souveränität** und Beteiligung an Gebietseroberungen zugesichert bekam. Als Gegenleistung musste Württemberg Truppen stellen.

Nach der Schlacht bei Austerlitz erhielt Württemberg durch den Vertrag von Brunn am 12.12.1805 eine Anzahl ehemals vorderösterreichischer Gebiete und zusätzlich Besitzungen des Deutschordens und der Johanniter, welche es schon vorher mit Einwilligung Napoleons besetzt hatte. Außerdem wurde ihm die zugesicherte Souveränität gewährleistet und die **Königswürde** verliehen.

Mit der Erhebung zum **Königreich** wurde der Name von Württemberg in **Württemberg** geändert. Im Juli 1806 trat Württemberg dem neugeschaffenen Rheinbund bei und erhielt weitere Landbesitzungen, die 1810 die bis 1945 gültigen Grenzen erreichten.

Durch den **Wiener Kongress** 1815 musste sich Württemberg dem neugegründeten **Deutschen Bund** anschließen. Schon im Jahr 1816 hatte **Friedrich II.** versucht, dem Land eine neue Verfassung zu geben, was aber an den damaligen Ständen scheiterte. Erst **1819** bekam Württemberg eine **neue Landesverfassung** mit einer konstitutionellen Monarchie und einem Zweikammer-Prinzip. Nach dem Tod Friedrichs übernahm sein Sohn **Wilhelm I.** (1816-1864) die Staatsgeschäfte.

¹ Weller, Karl: Württembergische Geschichte, Silberburg Verlag Stuttgart, 1957

Die grenzenübergreifenden bürgerlichen Bestrebungen nach Freiheit und Einigkeit besonders 1832 beim sog. Hambacher Fest, veränderten die politischen und gesellschaftlichen Strukturen des Königreichs. In Württemberg fielen wie in anderen süddeutschen Ländern die Industrialisierung und der Vormärz mehr oder weniger aufeinander.

Während dieser Zeit des Umbruchs und der Erneuerung entstand ein Arzneibuch, das allen Ansprüchen und letztendlich auch als „**Repräsentant**“ des neuen Königreichs im In- und Ausland dem neuen Stellenwert Württembergs gerecht werden musste.

2.1.2 Wirtschaft

Durch **König Wilhelm I.** wurde das Wachstum der württembergischen Wirtschaft vorangetrieben, wobei er besonders die Landwirtschaft forcierte. So gründete er die *Landwirtschaftliche Schule zu Hohenheim*, die er 1847 zur Akademie erhob.

1828 trat eine **neue Gewerbeordnung** in Kraft, die zwar nicht die volle Gewerbefreiheit, aber eine Erleichterung des Handels bedeutete. Zur Förderung der Wirtschaft gehörte u.a. das Fallenlassen der deutschen Innenzölle zwischen den einzelnen Staaten Deutschlands². So kam es zu Zollverbindungen zwischen Preußen-Hessen und Bayern-Württemberg, aus denen schließlich der **Deutsche Zollverein** hervorging.

Zu den wirtschaftlichen Erfolgen dieser Zeit gehörte auch der staatl. Bau der **Eisenbahn**³, der u.a. die Handelsbeziehungen und den Warentransport förderte.⁴

² gefordert u.a. von Friedrich List, Nationalökonom (1789-1846)

³ 1842 setzte Innenminister Schlayer das Staatsbahnprinzip durch, 1843 erstes württembergische Eisenbahngesetz, 1845 Eröffnung der Strecke zwischen Cannstatt und Esslingen

⁴ Weller, Karl: Württembergische Geschichte, Silberburg Verlag Stuttgart, 1957

2.2 Industrielle und chemische Entwicklung zwischen 1770-1850

Die **industrielle Revolution** ging 1770 von England aus, erreichte Deutschland erst um 1830 und führte zu tiefgreifenden technisch-ökonomischen Veränderungen⁵ und letztendlich auch zu einer Verbesserung von technisch-chemischen Prozessen.

Während dieser Zeit setzte auch ein spürbarer Internationalisierungsprozess der Wissenschaften ein, der u.a. durch ständigen Gedankenaustausch und wissenschaftlicher Zusammenarbeit gekennzeichnet war. Es kam zu einer Verbindung der industriellen Revolution mit der Wissenschaft, so führte beispielsweise in der Physik die Entwicklung von neuen Maschinen zu einer Erweiterung der klassischen Mechanik und die daraus hervorgegangene **Dampfmaschine** von James Watt zur Bildung der Wärmelehre und der Thermodynamik. Es wurden viele Polytechnische Schulen gegründet, um die nun gebrauchten Ingenieure und Baumeister auszubilden.

In die Naturwissenschaften flossen nun auch theoretisch-philosophische Ansätze ein, die sich besonders bei **Lavoisier** durch die Begründung des antiphlogistischen Systems, bei Justus **Liebig** und Friedrich **Wöhler** beim Nachweis der Einheit von anorganischer und organischer Materie bzw. der Widerlegung der Lebenskraft-Theorie zeigten.

Zwischen 1770 und 1870 führte dieser Entwicklungsprozess über

„die Formierung des Systems der antiphlogistischen Chemie zur Entwicklung des Lehrgebäudes der klassischen Chemie, zur Herausbildung der Stöchiometrie und analytischen Chemie, zur Etablierung der drei chemischen Grundprinzipien anorganische, organische und physikalische Chemie, zur Ausformung der chemischen Kommunikations- Institutions- und Ausbildungsstrukturen, zur Entstehung der chemischen Grundstoffindustrie sowie zur Bildung neuer chemischer Industriezweige.“⁶

Bei **Lavoisier** flossen immer mehr quantitative Denk- und Arbeitsweisen ein, er erkannte, dass bei Verbrennungsvorgängen das hypothetische Phlogiston entbehrlich war und ersetzte es durch den analytisch nachweisbaren **Sauerstoff**. Durch die Übertragung dieser Erkenntnis auf alle Oxidationsprozesse und auf das Verhalten aller sauerstoffhaltigen Verbindungen formulierte er eine Theorie über den quantitativen und qualitativen Verlauf von Reduktions- und Oxidationsprozessen. Zusätzlich präziserte er den chemischen Elementbegriff von **Boyle** und ordnete die Säuren, Basen, Salze und Oxide neu. 1787 entwickelte er mit anderen französischen Chemikern wie Fourcroy, Berthollet, eine **erste rationale chemische Nomenklatur** und fasste seine neuen Erkenntnisse 1789 in dem „*Lehrbuch der antiphlogistischen Chemie*“⁷ zusammen.

⁵ wie ein beschleunigter Mechanisierungsprozess, Ablösung der Handarbeit durch Maschinenarbeit, einsetzende Werkzeugmaschinen, Beschleunigung von Werkprozessen durch Nutzung der Wasser- und Dampfergie, Verbesserung des Transport- und Nachrichtenwesens

⁶ ABC der Chemie, Leipzig, 1989

⁷ „Traité élémentaire de chimie...“, 1789“

Im Verlauf dessen wurde ein mathematischer Zusammenhang gesucht, um diese neue Quantität von Stoffen besser darstellen zu können und es wurde der Begriff der chemischen **Stöchiometrie** formuliert und die Äquivalente von Stoffen dargestellt.

Im Laufe der nächsten Jahre kam es zu tiefgreifenden Entdeckungen; so entwickelte **Proust** und **Berthollet** 1801 das „*Gesetz der konstanten Proportionen*“, 1803 entdeckte **Dalton** das „*Gesetz der multiplen Proportionen*“ und 1805 formulierte **Gay-Lussac** das „*Volumengesetz gasförmiger Stoffe*“

Dalton führte den Ansatz Lavoisiers weiter und entwickelte eine spezifische mechanisch-materialistische Atomlehre. Als Atome galten nun die kleinsten Teilchen der von Lavoisier definierten Elemente. Als wesentliches Charakteristikum eines Stoffes definierte Dalton sein spezifisches Gewicht, setzte als Bezugsgröße die relative Masse von Wasserstoff als 1 fest. Er bestimmte daraufhin das spezifische Gewicht von vielen Elementen und fasste sie 1805 in einer der ersten „*Atomgewichtstabelle*“ zusammen⁸. Zusätzlich unterschied er noch zwischen einfachen und zusammengesetzten Atomen, was schließlich zur Entdeckung der chemischen Molekulartheorie führte. Diese Theorie erstmals von **Avogadro** 1811 formuliert, fand erst 1860 durch **Cannizzaro** Eingang in die Chemie.

Die Weitergabe dieser Erkenntnisse fand zunächst im Rahmen von Vorlesungen teils privater teils universitärer Art statt. **Liebigs Chemische Schule in Gießen** gilt als Prototyp einer wissenschaftlichen Schule und brachte Chemiker wie Bunsen, Kekulé, Kolbe und Hofmann hervor.

Während dieser Zeit entwickelten sich auch die chemisch-analytischen Methoden weiter. So brachte **Göttling** 1790 das erste Lehrbuch der qualitativen Analyse heraus⁹. Es folgten weitere Veröffentlichungen, wie z.B. von Hermstaedt 1807 und Thenard 1813. 1831 veröffentlichte der Schwede **Berzelius** ein vierbändiges Lehrbuch der Chemie über die gebräuchlichen Methoden der qualitativen und quantitativen Analyse, 1841 erschien die „*Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse*“ von Fresenius. Zugleich wurde die Verwendung von elektrischem Strom zur Stoffabscheidung und –trennung entdeckt¹⁰ und es entwickelte sich eine physikalisch-chemische Analytik mit der u.a. die relativen Massen aus dem elektrochemischen Äquivalent bestimmt werden konnten und die letztendlich zur Entstehung der Physikalischen Chemie führte. Die Methoden wurden u.a. von Bunsen weiter entwickelt.

⁸ In diese Zeit fällt auch die Entwicklung eines Periodensystems, zunächst durch Döbereiner 1816 nach dem Zusammenhang zwischen Atomgewicht und Eigenschaften, dann 1829 sein „Versuch einer Gruppierung der Elemente“. Dann ordnete Gladstone die Elemente unabhängig von ihren Eigenschaften nach ihren Atommassen, ihm folgte 1865 Newlands mit seinem „Oktaven-System.“ Vollendet wurde die Systematik durch Mendeleev und Meyer und entgültig 1871 durch Mendeleev.

⁹ „Vollständiges chemisches Probierkabinett“, 1790

¹⁰ Faraday, 1833/34 Gesetze zur quantitativen Beziehung zwischen abgeschiedener Stoff- und Strommenge bei elektrolytischen Prozessen,

Neben der **Elektrochemie** entstand auch die **Thermochemie** und **Thermodynamik**, es kam zu einer Unterteilung in organische und anorganische Chemie. **Berzelius** trennte die Stoffe aus dem Pflanzen- und Tierreich von den Mineralien ab und formulierte zu deren Unterscheidung den Begriff der organischen Chemie. Seine Annahme, dass organische Verbindungen nur von lebenden Organismen unter Hilfenahme von der sog. „*Vis vitalis*“ gebildet werden können, wurde durch Versuche von **Wöhler** (Harnstoff aus Ammoniumcyanat, 1824/28) und **Pelouze** (Ameisensäure aus Blausäure, 1831) widerlegt. Es folgten Weiterentwicklungen von Analysemethoden zur quantitativen Bestimmung organischer Substanzen, die Aufdeckung charakteristischer Gruppenmerkmale und schließlich die Systematisierung in spezifische Stoffklassen¹¹.

Die Strukturaufklärung von organischen Verbindungen erforderte komplexere Analysemethoden, wo zunächst nur theoretische Ansätze, wie z.B. die Annahme der Beziehung von Struktur und Eigenschaften vorhanden waren, entdeckte **Dumas** 1828 als gemeinsamen Grundkörper aller organischer Verbindungen das Ethen. In ihrer Arbeit über die Benzoesäure von 1832 formulierten **Wöhler** und **Liebig** die These, dass das gemeinsame Strukturelement ein „Radikal“ (z.B. Benzoylradikal, Ethylradikal) sei. Durch Zufall gelang Dumas 1834 die Substitution von Wasserstoff durch Chloratome. Er formulierte seine „*Substitutionstheorie*“, welche im Laufe der nächsten Jahre zur „*Kern- und Typen-Theorie*“ weiterentwickelt, Bestätigung fand. **Wurtz** synthetisierte 1849 alkylierte Amine und **Hofmann** tetraalkylierte Ammoniumbasen.

All diese neuen Entdeckungen und die ungeklärte Frage der realen Bindungsverhältnisse zwischen Atomen und deren unterschiedlichen Wertigkeit, führten 1860 zu einem internationalen Chemikerkongress in Karlsruhe, der aber auch zu keiner endgültigen Lösung führte. 1857 erkannte Kekulé die zentrale Funktion eines vierbindigen Kohlenstoffs in organischen Verbindungen und schlug 1865 sein sechseckiges „*Benzolmodell*“ vor. Damit ließen sich viele Substitutionsreaktionen erklären.

Um die Jahrhundertwende wurden zahlreiche neue Stoffe und Verbindungen entdeckt. Es war das Zeitalter der großen organischen Verbindungen, so finden sich erstmals die Gruppe der **Alkaloide und organischen Säuren**. Zu den Meilensteinen dieser Epoche gehören die Entdeckung des Morphins durch **Sertürner**¹² 1804/05, der als Begründer der Alkaloidchemie bezeichnet wird.

¹¹ um 1770 organische Säuren, 1813 „Fettsäuren“, 1819 Alkaloide, 1835 Aldehyde, 1836 Alkohole, 1844 Kohlenhydrate, 1848 Ketone und Ester, 1849 Amine, metallorganische Verbindungen, 1858 Diazoverbindungen

¹² Sertürner, Friedrich Wilhelm Adam Ferdinand, Apotheker und Chemiker, * Neuhaus 19.06.1763, + Hameln 20.02.1841, u.a. ABC der Chemie, Leipzig, 1989

2.3 Die chemische Industrie

Die neue Zeit erforderte nun größere Mengen an **Grundchemikalien**, wie z.B. *Soda, Pottasche, Schwefelsäure, Bleichmittel, Metalle und auch Düngemittel*. Die neuen Erkenntnisse in Chemie und Physik erleichterten nun die **Massenproduktion** und führten zu Bildungen von neuen Betriebszweigen, z.B. erfolgte in der *Sodaherstellung* eine Erleichterung des Herstellungsprozesses durch **Leblanc**, der 1789 ein Verfahren durch Reduktion von Natriumsulfat mit Kohlenstoff entwickelte.

Liebig modifizierte die *Düngemittelherstellung*, in seiner Schrift von 1840 über „*Die organische Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Physiologie*“ stellte er dar, dass neben Kohlendioxid, Ammoniak und Wasser, Mineralstoffe für das Pflanzenwachstum wichtig sind.

Auch die Herstellung von synthetischen organischen Farbstoffen wurde nun im großen Umfang betrieben. Durch die Erkenntnisse von **Runge**¹³, wurden viele neue synthetische Farbstoffe entwickelt, wie die sog. **Anilinfarbstoffe** z.B. Fuchsine. In Zuge dessen wurden viele Firmen gegründet¹⁴ und es entstand ein vollkommen neuer Industriezweig.

¹³ Isolation von Kyanol (Anilin), Pyrrol und Leukol (Chinolin), Rosolsäure und Karbolsäure (Phenol) aus beim Verkoken anfallenden Teerrückständen

¹⁴ 1860 F. Bayer, Elberfeld, 1863 Meister, Lucius & Brüning Hoechst, 1865 Badische Anilin- und Sodafabrik Mannheim, Ludwigshafen, 1867 Anilinfarbenfabrik AGFA Rummelsburg, u.a.

3 Die zuständigen Behörden für die Bearbeitung einer Pharmakopöe im Königreich Württemberg 1847

3.1 Die Rechtslage

An dieser Stelle sollen einige Aspekte genannt werden, die das Verhältnis des Medizinalkollegiums, der Medizinischen Fakultät in Tübingen und des Innenministeriums nach den geltenden Gesetzen von 1847 verdeutlichen.

Allgemein verantwortlich für das **Gesundheitswesen** im Königreich war das Medizinalkollegium und die vier Kreisregierungen¹⁵. Die oberste und weisungsbefugte Behörde hingegen war das **Innenministerium**.

Die folgenden Punkte zeigen Verbindungen zwischen den am Medizinalwesen des Königreichs beteiligten Behörden.

1. Das Medizinalkollegium durfte keine Verfügungen erlassen, aber bei Streitfragen hatte dessen Meinung für die Kreisverwaltungen einen „*bindenden Charakter*“¹⁶.
2. Bei wichtigen Dingen oder Fragen, die die Kreisregierungen nicht beantworten konnten, musste das Innenministerium informiert werden, welches seinerseits dann entschied, ob das Medizinalkollegium hinzugezogen werden sollte.
3. Wenn das Medizinalkollegium der Meinung war, eine Verfügung sollte erlassen werden, konnte es dieses dem Innenministerium vorschlagen.
4. Nur in Fällen, in denen eine „*unmittelbare Staatsfürsorge*“¹⁷ notwendig war, bei Epidemien etc., konnte das Medizinalkollegium direkt eingreifen, d.h. alle Anträge, etc. gingen unter Umgehung des Innenministeriums an das Medizinalkollegium.
5. Das Medizinalkollegium hatte sich bei Bearbeitungen in der Regel an die wissenschaftlichen und technischen Gesichtspunkte zu halten, nur in Ausnahmefällen wurden polizeiliche und ökonomische Aspekte berücksichtigt.
6. Der Geschäftsgang war kollegial, d. h. der Direktor „verteilte“ eingehende Arbeiten an die Mitglieder und war verantwortlich für die zeitige Bearbeitung und Ausführung. Er übernahm das Korreferat bei polizeilichen und ökonomischen Fragen. Über Entscheidungen wurde abgestimmt und die Ergebnisse nach Mehrzahl der Stimmen zu Protokoll gegeben.
7. „*Jedem Rat steht es frei seine Ansicht in einer besonderen schriftlichen Ausführung dem Protokoll beizulegen.*“¹⁸

¹⁵ Jagst-, Schwarzwald-, Donau- und Neckarkreis

¹⁶ Handbuch der in dem Königreich Württemberg geltenden Gesetz und Verordnungen in betreff der Medizinal-Polizei, C.C. Pistorius (Geheimerrat) Metzler'sche Buchhandlung, Stuttgart 1847

¹⁷ Handbuch der in dem Königreich Württemberg geltenden Gesetz und Verordnungen in betreff der Medizinal-Polizei, C.C. Pistorius (Geheimerrat) Metzler'sche Buchhandlung, Stuttgart 1847

¹⁸ Handbuch der in dem Königreich Württemberg geltenden Gesetz und Verordnungen in betreff der Medizinal-Polizei, C.C. Pistorius (Geheimerrat) Metzler'sche Buchhandlung, Stuttgart 1847

Zusammenfassend gesehen, war das **Innenministerium** in den wichtigsten Punkten die entscheidende Instanz. Dem Medizinalkollegium kam nur in Sonderfällen eine Entscheidungsgewalt zu. Aus diesen Gründen, was sich im Laufe dieser Arbeit noch zeigen wird, war das Medizinalkollegium bei seinen Ausarbeitungen zur neuen Landespharmakopöe durch die Rechtslage eingeschränkt.¹⁹

Zusätzlich lag eine „Zweiteilung“ des Landes vor: das **Medizinalkollegium** war bei den Prüfungen für die Wundärzte der zweiten Abteilung zuständig für den Jagst- und Neckarkreis, das **Medizinisch-chirurgische Collegium** in Tübingen für die des Donau- und Schwarzwaldkreis. Woraus auch in anderen Bereichen eine gewisse „Rivalität“ resultieren könnte.

Besonders bei der Bearbeitung einer neuen gesamtgültigen **Verordnung**, wie jetzt bei einer neuen Pharmakopöe, sollten laut Gesetz beide Gremien beteiligt sein. In Voraussicht auftretender Konflikte bemerkte das **Innenministerium** in einem internen Schreiben vom **24.03.1846**, dass bei der Aufgabe einer Neuauflage der Pharmakopöe die beiden „*technischen Collegien, das Medicinalcollegium und die medizinische Fakultät, in ihren Ansichten über eine Arbeit von solchem Umfang nie zusammenkommen werden*“²⁰ und entschied deshalb „*im Sinne des Gesetzes*“, dem **Medizinalkollegium** das „*entscheidende Votum zu überlassen*“.

Seine eigene Position bei der Bearbeitung einer neuen Pharmakopöe stellte das Innenministerium im Voraus klar:

„das Ministerium wird in dieser Sache eine mehr passive Stellung haben und dem Med. Collegium, welches die Verantwortung für sein Werk übernehmen muss und die Ehre oder Unehre desselben allein zu genießen, theilweise schon genossen hat/ ich erinnere nur an den Artikel im Beobachter über den medicinischen Zopf, welchem übrigens auch wieder Belobungen gegenüberstehen/ auch die Form und die wissenschaftliche Ökonomie des Werkes insoweit überlassen müssen, als nicht eine Einrichtung getroffen werden wollte, welche entschieden Mißstände zur Folge hätte und eine Einschreitung der oberaufsehenden Behörde nöthig machte.“²¹

¹⁹ z.B. die Einholung von Genehmigungen für Rechnungsbegleichungen, Personal, etc., nach Handbuch der in dem Königreich Württemberg geltenden Gesetze und Verordnungen in betreff der Medizinal-Polizei, C.C. Pistorius (Geheimerrath) Metzler'sche Buchhandlung, Stuttgart 1847

²⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Innenministerium, 24.03.1846

²¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Innenministerium, 24.03.1846

3.2 Das Ministerium des Inneren

Das **Ministerium des Inneren** war Teil des „*Departement des Inneren und des Kirchen- und Schulwesen*“, dessen Sitz im königl. Gebäude auf dem Dorotheenplatz war. Der damalige Departement Minister war **Exc. v. Schlayer**²². Zu den vortragenden Räten (Ober-Regierungsräte) gehörte 1847 u.a., der mit der Bearbeitung der neuen Landespharmakopöe beauftragte Rat v. **Köstlin**²³.

Das Ministerium „*umfasst das gesamte Gebiet des inneren Staatsrechts [...]*“²⁴. Es war zuständig für:

- die Wahrnehmung der **Hoheitsrechte** des Staates,
- für die Handhabung des staatsrechtlichen Verhältnisses sämtlicher Einwohner,
- für die Ausbildung der Amt- und Gemeindeverfassung und
- für die Regelung des Militärquartierungs- und Vorspannwesen.

Es hatte die Oberaufsicht über

- das Passwesen,
- die Polizeianstalten,
- das Armenwesen und alle dazugehörigen Wohlfälligsanstalten und
- die Verwaltung von bestimmten Fonds.
- den „*literarischen Verkehr*“²⁵

Ihm unterstand:

- das **Medizinalwesen**,
- die Bau- und Feuerpolizei,
- die Brandversicherungsanstalten,
- über die Maße und Gewichte,
- über das Straßen-, Brücken- und Bauwesen und
- für die Vorkehrungen der Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Fabriken.

²² Schlayer, Johann von, * Tübingen 11.03.1792, + Stuttgart 3.01.1860, 1839-1848 Innenminister, DBE, ADB

²³ Köstlin, Heinrich Gotthilf, Arzt, *Nürtingen 20.06.1787, + 18.08.1859, u.a. ADB, Ober-Regierungs-Direktor, zugleich Vorstand der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, der Kunstschul-Direktion und der Aufsichts-Kommission für die Staatskrankenanstalten Winnenthal und Zwiefalten, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

²⁴ aus „Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat.“ Herausgegeben von dem K. Statistisch. Topographischen Bureau Stuttgart, 1863, Verlag von Wilhelm Nitzschke, S. 715ff.

²⁵ aus „Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat.“ Herausgegeben von dem K. Statistisch. Topographischen Bureau Stuttgart, 1863, Verlag von Wilhelm Nitzschke, S. 715ff.

Zu den dem **Ministerium des Inneren** für die einzelnen Geschäftszweige untergeordneten Behörden gehörten u.a. die *Kreisregierungen und Oberämter*²⁶, das **Medizinalkollegium**, die Aufsichtskommission für die Krankenanstalten zu Winnenthal und Zwiefalten, die Zentralstellen für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft sowie die Zentralleitung der Wohltätigkeitsvereine.

Unter Leitung des Ministerium des Inneren standen außerdem noch das Archiv des Inneren, die Kommission für die Adelsmatrikel, das evangelische adelige Fräuleinstift zu Obersteinfeld, das **medizinisch-chirurgische Kollegium** in Tübingen und die Kommission zur Prüfung der Feldmesser.

3.3 Das Medizinalkollegium

Nach der Verordnung vom 6.06.1818, §1, S.313 war das Medizinalkollegium nur „*eine beratende, nicht vollziehende*“²⁷ Stelle für die Ministerien und höheren Landeskollegien in allen Medizinalfragen mit Sitz im neuen Kanzleigebäude in der Königstrasse²⁸.

Zusätzlich war es die verfügende Behörde bei allen Krankheitserscheinungen von Menschen und Tieren, „*welche unmittelbar einer staatliche Fürsorge bedurften*“²⁹ (besonders bei Epidemien, Pockenschutzimpfungen, bei denen ein Zentralimpfarzt angestellt wurde). Unter seine Aufsicht fielen auch die dem Departement des Kirchen- und Schulwesen angehörenden Tierarzneischulen.³⁰

²⁶ Ludwigsburg, Reutlingen. Ellwangen und Ulm

²⁷ Handbuch der in dem Königreich Württemberg geltenden Gesetze und Verordnung in Betreff der Medizinal-Polizei nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1846, zweite vermehrte Auflage, Stuttgart, 1847, Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung

²⁸ Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Gutenberg

²⁹ Handbuch der in dem Königreich Württemberg geltenden Gesetzt und Verordnungen in betreff der Medizinal-Polizei, C.C. Pistorius (Geheimerrat) Metzler'sche Buchhandelung, Stuttgart 1847

³⁰ aus „Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat.“ Herausgegeben von dem K. Statistisch. Topographischen Bureau Stuttgart, 1863, Verlag von Wilhelm Nitzschke, S. 715ff.

Nach der oben erwähnten Verordnung gehörten zu **Aufgaben** des Medizinalkollegiums auch:

- a) Die Begutachtung aller Gesetze, Verordnungen und Instruktionen und der „**Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung derselben, insbesondere die Bearbeitung**“, dazu gehörten u.a. Medizinal- und Apothekertaxen. Arzneibücher, etc..
- b) Die Prüfung aller Ärzte, Wundärzte der ersten Abteilung, der wissenschaftlich gebildeten Tierärzte und deren Zulassung zur Praxis.
- c) Die Prüfungen der Wundärzte zweiter Abteilung und die der Apotheker aus dem Neckar- und Jagst-Kreis. Die der beiden anderen Kreise, Donau- und Schwarzwaldkreis, angehörigen, fielen wie schon erwähnt unter die Obliegenheit des Medizinisch-chirurgischen Kollegs in Tübingen.³¹

Das beim Zeitpunkt der Erscheinung der neuen Landespharmakopöe **1847** zuständige Medizinalkollegium bestand aus folgenden Mitgliedern:

- den Vorstand hatte **Dr. v. Ludwig**³².
- **Dr. v. Schelling**³³, Obermedizinalrat
- **Dr. v. Köstlin**³⁴, Obermedizinalrat
- **Haußmann**³⁵, Obermedizinalrat
- **Geßler**³⁶, Obermedizinalrat
- **Dr. Jäger**³⁷, Assessor
- **Dr. Zeller**³⁸ und Assessor
- **Dr. Plieninger**³⁹, Assessor

³¹ aus „Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat.“ Herausgegeben von dem K. Statistisch. Topographischen Bureau Stuttgart, 1863, Verlag von Wilhelm Nitzschke, S. 715ff.

³² Ludwig, Wilhelm Friedrich, Mediziner, * Ulbach bei Stuttgart 16.09.1790, + Stuttgart 14.12.1865, Direktor, Staatsrat und Königlicher Leibarzt ab 1827, u.a. DBE, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

³³ zugleich ärztl. Mitglied der Kommission für die Erziehungshäuser, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

³⁴ zugl. Mitglied der Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten in Winnenthal und Zwiefalten, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

³⁵ Zugl. Mitglied der Landgestüts-Kommission, Ref. Im Kriegsministerium für die Gesundheitspflege der Pferde, Vorsteher und Lehrer an Tierarzneischulen, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

³⁶ (prov.), Ober-Regierungsassessor, rechtsverständiges Mitglied, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

³⁷ Obermedizinalrat, zugleich Aufseher der K. Naturaliensammlung, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

³⁸ Medizinalrat, zugl. Mitglied der Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten in Winnenthal und Zwiefalten, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

³⁹ Medizinalrat, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

- **Dr. v. Hardegg**⁴⁰, ausserordentliches Mitglied
- **Dr. Riecke**⁴¹, ausserordentliches Mitglied
- **Dr. Reuß**⁴², ausserordentliches Mitglied
- beigezogen wurden 1) in tierärztlichen Gegenständen **Dr. Hering**⁴³ und 2) zu Prüfungen **Dr. Cleß**⁴⁴, **Dr. Stoll**⁴⁵, **Dr. Elsässer**⁴⁶, Apotheker **Demmler**⁴⁷.
- Als Kanzlei-Expeditior für sämtliche Schriftstücke war der Sekretär **Hettich**⁴⁸ verantwortlich.

3.4 Die Medizinische Fakultät

Das Medizinisch-Chirurgische Kolleg bestand aus dem Dekan und den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät in Tübingen, zu den Apotheker-Prüfungen wurde der a.o. Prof. Märklin⁴⁹ hinzugezogen.

⁴⁰ Obermedizinalrat, Hofarzt, zugl. Mitglied der Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten in Winnenthal und Zwiefalten, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

⁴¹ Medizinalrat, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

⁴² Obermedizinalrat, Ehrenmitglied, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

⁴³ Medizinalrat, Vorsteher und Prof. an der Tierarzneischule, zugl. Mitglied der Landgestütskommission, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

⁴⁴ Medizinalrat, Vorsteher und Arzt am Katharinen-Hospital, zugl. Mitglied des Straf-Anstalten Kollegiums, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

⁴⁵ Ober-Wundarzt am Katharinen-Hospital, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

⁴⁶ Hebarzt an der Gebäranstalt Katharinen-Hospital, Vorsteher der Hebammenschule, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

⁴⁷ Obermedizinalassessor, Hofapotheker, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

⁴⁸ Sekretär, Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

⁴⁹ Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch, 1847, S. 109, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

3.5 Die Kommission zur Bearbeitung einer neuen Landespharmakopoe

Das **Medizinalkollegium** bildete die *Kommission zur Bearbeitung* einer neuen Landespharmakopöe. Bedingt durch die lange Bearbeitungsdauer, wechselten die Mitglieder der Kommission, wobei man aber weitgehend davon ausgehen kann, dass sie zumeist identisch mit den jeweiligen Mitgliedern des Medizinalkollegiums waren und nur Außenstehende für besondere Zwecke beigezogen wurden⁵⁰.

3.5.1 Bildung der Kommission

Das Medizinalkollegiums legte am **14.04.1840** seine Vorstellungen für eine geeignete Kommission dem Innenministerium zur Kenntnisnahme vor. Demnach sollten in diese Kommission

„neben zwei Mitgliedern des Medicinal-Collegiums, einem ausübenden innerlichen Arzte und einem ausübenden Wundarzte, welchen zunächst die Würdigung der in Frage stehenden Arzneimittelbereitungen vom practisch-ärztlichen Gesichtspunkten aus obläge, u. welche zugleich die Verhandlungen zwischen dem Medicinal-Collegium und der Commission auf dem einfachsten Wege vermittelt würden.“⁵¹

ein weiterer **praktischer Arzt** „zu ihrer Assistenz in Beziehung auf die umfassende Benützung der vorhandenen reichhaltigen Literatur“ berufen werden. Dessen Aufgabe sah das Medizinalkollegium allein als Unterstützung, damit die Obengenannten auch weiterhin ihre Aufgaben innerhalb des Medizinalkollegium nachkommen konnten. Mit den anstehenden technischen Ausarbeitungen würden zwei „tüchtige practische“ **Pharmazeuten** beauftragt werden.

Komplettiert würde die Kommission mit einem **Naturhistoriker**, „der sich mit der Beschreibung der betreffenden einzelnen Stoffe zu befassen hätte“ und einem „auf der Höhe der Wissenschaft stehenden **Chemiker**“, der für die wissenschaftliche Kontrolle der „vorgeschlagenen Zusammensetzungen,, verantwortlich sein würde.

⁵⁰ wie z.B. Prof. Fehling für die spätere Bearbeitung des Entwurfes von 1845 in die gültige Fassung von 1847, HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641

⁵¹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 14.04.1840

Somit sollte die Kommission aus **3 Ärzten, 1 Pharmazeut, 1 Chemiker und 1 Naturhistoriker** gebildet werden.⁵²

Das **Medizinalkollegium** schlug für diese Aufgaben folgende Personen vor:

1. Med.Direktor v. **Ludwig**, praktischer Wundarzt, gleichzeitig als Leiter der Kommission
2. Ober Medizinalrat **Köstlin**, innerer Arzt, gleichzeitig stellvertretender Leiter
3. als Assistenz „*der wenigstens früher ausübende Arzt*“ **Dr. Adolph Riecke**⁵³, Stuttgart
4. zur Diskussion standen zu diesem Zeitpunkt Hofapotheker **Demmler**⁵⁴ und Apotheker **Dann**⁵⁵. Das Medizinalkollegium merkte an, dass mit beiden schon gesprochen worden sei, wobei im Falle des Hofapotheker Demmler noch mit dem „Hofsteller“ geklärt werden müßte, ob dieser abkömmlich sei. Bei Dann hingegen würde es wohl keine Probleme geben, da dieser „*neuerlich nicht mehr in Besitz einer Apotheke*“⁵⁶ sei.
5. Prof. Dr. **Kurr**⁵⁷ als Naturhistoriker von der Polytechnischen Schule Stuttgart.
6. Prof. Dr. Christian **Gmelin**⁵⁸ aus Tübingen, als Chemiker. Dieser könnte nach Ansicht des Medizinalkollegiums diese Aufgabe durch seine Teilnahme an den Beratungen der Medizinischen Fakultät in Tübingen wahrnehmen und nur in besonderen Fällen bei der Kommission vorsprechen. Es schloss an, dass seine Teilnahme um so besser wäre, da dadurch der Umgang mit der medizinischen Fakultät wegen der Pharmakopöebearbeitung erleichtert würde und hauptsächlich weil „*dadurch ein Haupthindernis, das bisher der größeren Förderung desselben im Wege stand, gehoben würde.*“⁵⁹
7. „*als sachverständigen Acteur endlich [...] einer der jüngeren, minder beschäftigten, hiesigen Ärzte*“: Dr. **Hermann Friedrich Jäger**.

⁵² HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 14.04.1840

⁵³ Riecke, Viktor Adolf, Obermedizinalrat, * Stuttgart 7.07.1805, + Stuttgart 1.12.1857, Hd 2, ADB 28

⁵⁴ Demmler, Carl Ludwig August, Hofapotheker Stuttgart von 1822-1848

⁵⁵ Dann, Rudolf Heinrich, Hirsch-Apotheke Stuttgart seit 1828, Vorstandsmitglied des Württembergischen Apothekervereins 1834-1848, * 30.12.1798 Weilheim bei Tübingen, + 10.02.1878 Stuttgart, DAB, Hrsg. Hein, Wolfgang-Hagen, Schwarz, Holm-Dieter, WVG Stuttgart, 1975, Band 1

⁵⁶ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 14.04.1840

⁵⁷ Kurr, Johann Gottlob, Prof. der Naturwissenschaften an der Polytechnischen Schule Stuttgart, * Sulzbach/Murr 15.01.1798, + Stuttgart 9.05.1870, Hd 2, ADB 44

⁵⁸ Gmelin, Christian, Prof. für Chemie in Tübingen

⁵⁹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 14.04.1840

Nach Ansicht des Medizinalkollegiums könnte es sich nützlich erweisen, wenn die Apotheker und Ärzte des Landes zur Mitgestaltung der Pharmakopöe aufgerufen und auf diese Art und Weise die Arbeiten der Kommission unterstützen würden:

„Als eine wünschenswerthe Einleitung in das Geschäft selbst würde es erscheinen, wenn die Commission anweisen würde, in Beziehung auf diejenigen Zusammensetzungen, für welche Versuche als nöthig erkannt werden, durch den im Königreich bestehenden pharmaceutischen Verein die einzelnen Pharmaceuten des Landes zu freiwilliger Anstellung solcher Versuche nach Anleitung bestimmter, ihnen vorzulegender Fragepunkte, und zu Einsendung der Ergebnisse an die Commission einzuladen, die fraglichen Einsendungen aber für die von ihr selbst zu veranstaltenden Versuche zu benützen.“⁶⁰

und bat um die Genehmigung ihrer Anträge, um möglichst ungesäumt mit den Arbeiten beginnen zu können.

„Erlauben wir uns vorstehende Anträge für die endliche Befriedigung eines Bedürfnisses zu unterstellen, das je länger desto mehr als drängend erkannt wird, bei dem übrigens der bisherige Vorzug um so weniger als ein wirklicher Nachtheil anzusehen seyn dürfte, als die dadurch herbeigeführte Möglichkeit, auf die neusten Fortschritte der Wissenschaft Rücksicht zu nehmen, nur von wohlthätigen Einflusse auf die Vollendung des in Arbeit befindlichen Werkes seyn kann.“⁶¹

Zwei Wochen später erfolgte die Antwort des Innenministeriums. Auf Grund der Behördenstruktur verfasste es am **28.04.1840** mehrere Schreiben.

In seinem Bericht an den **König** legte das Innenministerium die Situation in Württembergs Apotheken dar. Es wies darauf hin, dass dort überall nach der **Württembergischen Pharmakopöe von 1798** praktiziert würde und legitimierte damit den Anspruch auf ein neues Arzneibuch. Außerdem beschrieb es die erfolgten Vorarbeiten zu einer neuen Landespharmakopöe und gab den „**Kommissionsvorschlag**“ des Medizinalkollegiums weiter.

Desweiteren erbat das Innenministerium die „*höchste Ermächtigung, die Anträge des Med. Coll [...] gutheißen,*“ zu dürfen „*und die in Beziehung auf die Gratificationen für die Commissionsmitglieder seiner Zeit der besonderen höchsten Genehmigung noch zu überstellenden Aufwand, der damit verbunden seyn wird*“⁶² zu genehmigen.

⁶⁰ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 14.04.1840

⁶¹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 14.04.1840

⁶² HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an König, 28.04.1840

Am **29.04.1840** erfolgte per *Dekret des Königs*, die Genehmigung „*In Betreff der Niedersetzung einer Commission für die Bearbeitung einer neuen Württemberg. Pharmakopöe, bin Ich mit den Anträgen des Ministers einverstanden und will denselben ermöglicht haben [...]*“⁶³.

Dieses Dekret wurde am **2.05.1840** vom Innenministerium an das Medizinal Kollegium weitergeleitet, u.a. mit dem Hinweis, halbjährig Bericht über die Fortschritte und Arbeiten der Kommission zu erstatten⁶⁴.

Das Innenministerium verfasste am selben Tag ein Schreiben an Prof. Chr. **Gmelin**, mit dem Hinweis auf die Bildung einer Kommission und dem Wunsch nach der Teilnahme Gmelins bei chemischen Fragen im Rahmen der Arbeit der Medizinischen Fakultät und mit der Aufforderung sich mit Dr. v. Ludwig zu besprechen⁶⁵.

Es folgte ein zusätzliches Schreiben an das k. Studien Coll. (?), mit dem Hinweis, dass Prof. **Kurr's** Mitarbeit in der Commission gewünscht sei, ihn deshalb frei zu stellen und dass diesem mitzuteilen sei, sich mit dem Vorsitzenden Ludwig zu treffen.⁶⁶

Am selben Tag bat das Innenministerium das Präsidium der königlichen Hof-Domänenkammer, die Berufung vom Hofapotheker **Demmler** in die Kommission zur Bearbeitung einer neuen Landespharmakopöe zu genehmigen.⁶⁷

Die Hof-Domänenkammer erwiderte darauf am **18.05.1840**:

*„Die unterzeichnete Stelle hat die Ehre, dem königl. Ministerium des Inneren auf die verehrliche Note vom 2.ten des Monats zu erwiedern, dass sie, nach eingesonderter Aeusserung des technischen Vorstands der Hof-Apotheke, [...] Medicus von Ludwig, und des Hof-Apothekers Demler selbst, dem letzteren unteren gnädigen den Auftrag hat ertheilen lassen, an den Geschäften der für die Bearbeitung einer neuen württembergischen Pharmakopöe niederzusetzenden Commission theilzunehmen, in so weit diese sohin wesentliche Störung seines eigentlichen Dienstes geschehen kann.“*⁶⁸

Sie endete mit dem Hinweis, dass alle Kosten, die bei den Versuchen etc. des Apotheker Demmlers entstehen, von der Commission getragen werden müssen.⁶⁹

Am **30.06.1840** teilte das **Medizinalkollegium** dem Innenministerium mit, dass es die Kommission gebildet habe und dass die anstehenden Arbeiten unter den Teilnehmern verteilt wären.

⁶³ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Dekret des Königs an Innenministerium, 29.04.1840

⁶⁴ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 2.05.1840

⁶⁵ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Prof. Gmelin Tübingen, 2.05.1840

⁶⁶ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an ..., 2.05.1840

⁶⁷ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Hof-Domänenkammer, 2.05.1840

⁶⁸ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Hof-Domänenkammer an Innenministerium, 18.05.1840

⁶⁹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Hof-Domänenkammer an Innenministerium, 18.05.1840

3.5.2 Die Kommissionsmitglieder

Laut eines Gutachtens von 1847⁷⁰ nach Herausgabe der offiziellen Pharmakopöe waren an den Ausarbeitungen folgende Personen beteiligt:

Mitglieder des Medizinalkollegiums

- Dr. v. Ludwig, zugleich Vorstand der Kommission
- Dr. v. Koestlin

Ausserordentliche Mitglieder des Medizinalkollegiums

- Dr. Riecke, praktizierender Arzt
- Prof. Chr. Gmelin, Tübingen
- Professor Kurr, Politechnische Schule
- Hofapotheker Obermedizinalassessor Dem(m)ler
- Apotheker Dann
- Apotheker Weismann
- Professor Fehling
- Apotheker D. Haidlin(Haidlen)
- Apotheker Schmitt,

Die Akten, die die Arbeit der Kommission betreffen bzw. ihre Sitzungsprotokolle befinden sich im Staatsarchiv Ludwigsburg. Auf die Akten, die sich mit den Inhalten für den Entwurf befassen, wird an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen.

⁷⁰ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Ludwig an Innenministerium, 24.05.1840?/47 Eingang 24.05.1847

4 Verlag und Druckerei

Schon 1822 stand die Wahl eines Verlages für den Druck des neuen Arzneibuches zur Diskussion. Das **Medizinalkollegium** bat in einem Schreiben vom **1.04.1822** um höhere „*Legitimation*“, einen Buchhändler auszuwählen zu dürfen, der

„besonders in Hinsicht des Preises, zu welchem es als ein allen inländischen Ärzten und Apothekern unentbehrlicher und anbefohlener Codex im Inlande verkauft werden solle“⁷¹

für diese Aufgabe geeignet sei. Es wies darauf hin, dass in dem der **Pharmacopoea Württembergica 6. Ausgabe** vorausgestellten „*Privilegio*“ die Buchhandlung **Löfflund** genannt war und sich daraus die Frage ergibt, ob dieser Verlag auch die neue Ausgabe verlegen soll.

Das Medizinalkollegium bemerkte neben dem Hinweis auf die Stellung von Löfflund das noch später zu besprechende Thema der Honorare der beteiligten Personen⁷²

Das **Innenministerium** antwortete am **23.04.1822** im Bezug auf den Verlag, dass die Umarbeitung an einen Privatverlag zu geben sei und ein Vertrag mit diesem dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Bestandteil dieses Vertrages müßte u.a. sein, dass die „*Staatskasse keinen Aufwand zu tragen habe*“. Außerdem müßte festgelegt werden, dass der Verlag die Kosten des Drucks und diejenigen des Revisors der neuen Pharmakopö übernehmen würde⁷³. Zusätzlich schrieb es noch, dass zur „*Einhaltung eines billigen Verkaufspreises*“ dem Verleger ein Privileg zu geben sei, das ihn vor Nachdrucken schützt.

Nach Ansicht des Innenministeriums schien **Löfflund** für diese Aufgabe durchaus geeignet zu sein, besonders, da er noch Restbestände der vorherigen Pharmakopö an Lager hätte und empfahl dem Medizinalkollegium in dieser Sache mit ihm in Verhandlung zu treten:

„Was die Person des Verlegers betrifft: so ist die Voraussetzung, dass sich die Exemplarien der letzten Ausgabe der Pharmacopoea Württ. vergriffen haben [...], der Buchhändler Löfflund noch gegen 500 derselben vorrätig haben soll. Die Billigkeit erfordert daher, daß über den Verlag der neuen Ausgabe vorzugsweise mit dem Buchhändler Loefflund dem der Nachschuß der älteren Ausgabe dadurch unmöglich gemacht wird, unterhandelt werde.“⁷⁴

⁷¹HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 1.04.1822

⁷²„Löfflund,[...], damals nicht nur einen bestimmten Verkaufspreis für das Werk im Inlande zugestanden, sondern auch dem Mitgliede des Stuttgarter Collegii medici, welches die Revision besorgte, ein Honorar für dieses Geschäft zu bezahlen gehabt.“ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 1.04.1822

⁷³Das Innenministerium ging zunächst von einer Einzelperson aus. HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Med. Koll., 23.04.1822

⁷⁴ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Med. Koll., 23.04.1822

Am **4.10.1822** berichtete das **Medizinalkollegium** dem Innenministerium, dass sie mit dem Buchhändler **Löfflund** gesprochen und dieser noch 358 Exemplare der letzten Auflage der „*Pharmacopoea Württembergica*“ vorrätig habe. Das Medizinalkollegium fand darin ausreichend Grund, dass die Bitte des Verlages Löfflund die **Neubearbeitung noch ein bisschen ruhen zu lassen**, bis er seine Restbestände verkauft habe, „*einigermaßen gerechtfertigte billige Rücksicht verdienen möchte*“.

Desweiteren gab das Medizinalkollegium **seine** Gründe für eine Verschiebung an:

*„abgesehen hiervon glaubt die gehorsamst unterzeichnete Stelle, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft ein dringender Grund liege die wirkliche Redaction einer neuen Ausgabe der Pharmacopoe noch auf etwa zwey Jahre hinaus zu schieben.“*⁷⁵.

Die Wahl des Verlages für die neue Landespharmakopöe entschied sich nach einem Aufruf durch einen Erlaß vom **1.02.1845** an verschiedene Stuttgarter Verlage⁷⁶; namentlich an die:

- *Cotta'sche,*
- *Ebner und Saubert'sche,*
- *Hofman'sche, Krabbische,*
- *Sam. Lieschingsche,*
- *J.D. Metzler'sche,*
- *Schweizerbart'sche und*
- *Steinkopf'sche Verlagsbuchhandlung*

hinsichtlich der Übernahme der Verlegung der neuen Pharmakopöe. Die Verlage sollten Schrift- und Druckproben sowie einen Kostenvoranschlag einreichen.

⁷⁵HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Med. Koll., 04.10.1822

⁷⁶erwähnt in dem Schreiben HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Med.-Koll. An IM, 16.08.1845, Original nicht aufgefunden

Von den eingegangenen Vorlagen war das Angebot des **Schweizerbart'schen Verlags** nach Ansicht des Medizinalkollegiums günstig und bei „gleichguten oder selbst besseren Beschaffenheit vorgelegten Schriftproben“⁷⁷ besser als diejenigen der Eber'schen, Liesching'schen, Metzler'schen und Steinkopf'schen Verlagsbuchhandlung, wobei es daraufhin wies, dass von der Hofman'schen ein Ablehnung und von der Cotta'schen und Krabbi'schen keine Antwort einging.

Verlag	Honorar	Preis der Hauptausgabe	Preis des Entwurfes
Steinkopf	600ff	3f 45 1500 Exemplare	1f15
Liesching	575ff	3f36 1250 Exemplare	0f45
Metzler	1050f	4f20 1600 Exemplare	0f52
Ebner u. Taubert	900f	4f 1500 Exemplare	0f54
Schweizerbarth	2000f	4f 1000 Exemplare	Unentgeltlich

Abbildung 1 Angebote der Verlage⁷⁸

Es begründete seine Entscheidung mit den Worten

*„Das Anerbieten der soliden Schweizerbarth'schen Buchhandlung ist somit, neben der schönsten Druckprobe, entschieden das vortheilhafteste. Der Preis des Hauptwerkes ist mäßig und bleibt hinter demjenigen der badi-schen Pharmacopöe um 3 ½ f pro Bogen zurück. Zwar hat die Buchhandlung sich auch das Recht der zweyten, seiner zeit zu veranstaltenden Ausgabe anbedungen; sie bezahlt aber hier für das Werk weg unverändert abgedruckt oder verbessert werden ~ 1200 f Honorar, somit abermals mehr, als alle anderen Buchhandlungen für die erste Auflage geboten haben.“*⁷⁹

Das Medizinalkollegium bemerkte noch, dass im Vertrag festgelegt werden sollte, dass der Verlag mehrere Freixemplar zu liefern habe. Diese sollten dann an die Mitglieder der Commission, die Medizinische Fakultät, die Bibliothek des Ministers und des Medizinalkollegium und zu einigen „Gegengeschenken“ an Auswärtige verwendet werden.

⁷⁷ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Med.-Koll. An IM, 16.08.1845

⁷⁸ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Med.-Koll. An IM, 16.08.1845

⁷⁹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Med.-Koll. An IM, 16.08.1845

Aus diesen Gründen schlug das Medizinalkollegium dem Innenministerium vor, da ein Vertrag über dem Druck und Verlag der neuen Landespharmakopöe mit der *Schweizerbart'sche Buchhandlung* wünschenswert wäre, diese anzustellen und bat um Genehmigung einen Vertrag abschließen zu dürfen. Es bemerkte weiterhin noch, dass

„der Druck des als Entwurf auszugebenden zweyten Theils der Pharmakopoe wird sogleich nach erfolgter hoher Genehmigung des Vertrags beginnen, und der letztere gewährt den höchst schätzbaren Vortheil, daß dieser der Beurtheilung der Kunstverständigen hinauszugebende Entwurf sämtliche öffentliche Ärzte und Apotheker des Landes von der Staatsregierung unentgeltlich wird in die Hand gegeben werden können.“⁸⁰

⁸⁰ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Med.-Koll. An IM, 16.08.1845

5 Die Entwicklung eines neuen Arzneibuches

5.1 Die Gründe für ein neues Arzneibuch

Das letzte **Württembergische Arzneibuch von 1798**⁸¹ behielt durch die Wirren der Zeit mit ihren tiefgreifenden politischen, territorialen und gesellschaftlichen Veränderungen seine Gültigkeit und wurde im Laufe der Zeit nicht mehr dem Anspruch eines Dispensatoriums auf aktuellen Stand der Wissenschaft gerecht.⁸²

Aus vielen Gründen wurde ein neues Arzneibuch notwendig und durch **hohen Erlass vom 4. Februar 1822** begann das **Medizinalkollegium** mit der Ausarbeitung einer neuen Landespharmakopoe.

In seinem Bericht vom **1.04.1822** wiederholte das Medizinalkollegium nochmals die vorherrschenden Gründe für eine notwendige Revision des Arzneibuches:

*„Die neue Anordnung einer für Württemberg gesetzlich gültigen Pharmacopöe, welche dem Entwurfe von Verordnungen über das Verkaufsrecht der Apotheker, so wie der Ausarbeitung einer allgemeinen Medikamenten Taxe nothwendig vorausgehen muß, ist schon deswegen unerläßlich, weil die Exemplare der bisher eingeführten sich so vergriffen haben, daß den Angaben mehrerer Visitations-Delegationen zu Folge sich nicht alle Apotheker mit derselben zu versehen im Stande sind.“*⁸³

Zu diesen Aspekten gehörten dessen Ansicht nach auch die *„Fortschritte, welche die Wissenschaft seit der letzten Ausgabe der Pharmacopoea Wirtembergica genommen hat“*. Diese erforderten eine *„weit greifende Umänderung des Werks“*.

⁸¹ „Grundriss der Geschichte der deutschen Pharmazie“, Berlin 1935, Springer Verlag, S. 323, bezeichnet die sechs Ausgaben als „Pharmacopoea Wirtembergica, in duas partes divisa, quarum prior materiam medicam, historio-physico, medice descriptam, posterior composita et praeparata, modum praeparandi et encheireses exhibet.“ mit der ersten Ausgabe von 1741. In der Dissertation von Rothfuß als Neuauflage der „Pharmacopoea Wirtembergica quinta, Jussu Serenissimi Domini ducis adornata et Pharmacopoeis Wirtembergicis in norman praescripta. Accedunt syllabus medicamentorum compositorum in classis divisus et indices nesslerii. Stuttgardiae 1798“ angegeben. Adlung-Urdang, „Grundriss der Geschichte der deutschen Pharmazie“, Berlin 1935, Springer Verlag

⁸² Adlung-Urdang, „Grundriss der Geschichte der deutschen Pharmazie“, Berlin 1935, Springer Verlag, S. 323: enthielt noch 107 tierische Stoffe

⁸³ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

Das **Medizinalkollegium** wies schon zu diesem Zeitpunkt darauf hin, dass diese Revision einen „*bedeutenden Zeitaufwand und einige unvermeidliche Kosten*“ bedeuten würde und stellte deshalb die Frage,

„ob es nicht nützlicher seyn dürfte, ein der in neueren Zeiten auf Veranstaltung ausländischer Regierungen herausgegebenen, allerdings in ihrer Art zweckmäßigen Pharmacopöen einzuführen und für gesetzlich gültig zu erklären.“⁸⁴

Diese Möglichkeit schien durchaus diskutabel zu sein, besonders da schon immer „ausländische“ Pharmakopöen in unklaren Fällen zur Hand genommen wurden⁸⁵.

Das **Medizinalkollegium** führte im Gegenzuge das Argument auf, es wäre

„Wünschenswerth, ein so gediegenes Erzeugniss vaterländischer Gelehrsamkeit, das sich in 6 auf einander folgenden Auflagen in und außerhalb Deutschlands eines begründeten Rufes zu erfreuen hatte, auch fernerhin zu erhalten.“⁸⁶

und stellte die Vorzüge eines eigenen Arzneibuches dar, da sich die

„Pharmacopoea Württembergica selbst von den neusten Dispensatorien dadurch vortheilhaft auszeichnet, daß sie, schon ihre formellen Einrichtung nach unabhängiger von stets wechselnden Systemen und Theorien und mehr auf praktische Brauchbarkeit berechnet, eine Menge dem Apotheker und selbst dem Arzte nützlicher Kenntnisse in sich vereinigt, welche in jenen vernachlässigt sind.“⁸⁷

Wenn die Einführung einer „fremden“ Pharmakopöen ernsthaft in Erwägung gezogen würde, müßte berücksichtigt werden, dass in dieser auf die speziellen Wünsche und Bedürfnisse der Ärzte Württembergs nicht unbedingt eingegangen wird⁸⁸. Wohingegen eine eigene Württembergische Pharmakopöe unter Berücksichtigung der erwähnten Vorzüge auf die speziellen Bedürfnisse abgestimmt werden könnte.

⁸⁴HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

⁸⁵„die in ihnen enthaltenen Vorschriften zum Theil schon lange in Fällen, wo die bisherige Landespharmacopöe mangelhaft war, von den inländischen Apothekern befolgt werden.“ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

⁸⁶HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

⁸⁷HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

⁸⁸„Bedürfnisse und Gewohnheiten älterer Ärzte aus früheren Schulen nicht diejenige Rücksicht genommen, welche sowohl durch die Billigkeit, als durch die Erfahrung von dem oft schnellen Wechsel der Meynungen über die Kräfte und Vorzüge vieler Arzneimittel geboten zu werden scheint.“ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

Problematisch wäre nach Ansicht des Medizinalkollegiums nur die akkurate Ausarbeitung:

„so wird sie, ohne sich einer unrühmlichen Beurtheilung auszusetzen, nur dann neben den neuesten Pharmacopöen des Auslands auftreten können, wenn der Tadel, welchen die Ansichten der Zeit gegen ihre nicht moderne Form erheben werden, durch vorzüglichen Werth ihres Inhaltes aufgehoben wird.“⁸⁹

Das Medizinalkollegium stellte diese beiden Möglichkeiten zur Diskussion. Entweder würde man sich für eine „ausländische“ Pharmakopöe entscheiden. Diese Wahl würde zwar nicht den Ansprüchen des württembergischen medizinischen Personals gerecht werden, hätte aber den großen Vorteil einer Zeit- und Kostenersparnis. Oder man entschied sich für den teureren und zeitaufwändigeren Weg und verfasste ein eigenständiges, auf alle speziellen Bedürfnisse des königlich-württembergischen Medizinalwesens ausgerichtetes Arzneibuch.

Trotz all dieser hypothetischen Gedankengänge schien niemals eine „Übernahme“ einer ausländischen Pharmakopöe ernsthaft in Erwägung gezogen worden zu sein und das Medizinalkollegium begann mit seiner Planung für die Bearbeitung eines eigenen Arzneibuches.

⁸⁹ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

5.2 Vorgehensweise und Planung

Vor Arbeitsbeginn mußten noch einige Punkte abgeklärt werden: so befand das Medizinalkollegium, dass für diese spezielle Aufgabe eine **Mitwirkung** mehrerer **inländischer Apotheker und Chemiker** notwendig sei, welche vergleichende Versuche über die beste Verarbeitung und Zubereitungsvorschriften durchführen sollten. Für diese Aufgabe hatten sich nach dessen Angaben zu diesem Zeitpunkt schon einige Personen bereitgefunden.

Desweiteren sollte die Budgetfrage im voraus gesichert werden, da dieses Unternehmen einen „*Kostenaufwand von vielleicht einigen 100 Gulden erfordern dürfte*“⁹⁰.

Was die rechtliche Legitimation betraf, da nach „*Anleitung des § 15 der Instruction von 1807 die oberste Medicinalbehörde die Revision und Abänderung des Dispensatorii unter Kommunikation mit der medicinischen Fakultät in Tübingen vorzunehmen hat*“⁹¹, holte sich das Medizinalkollegium die **Genehmigung des Innenministerium** ein:

*„so glaubt die gehorsamst unterzeichnete Stelle hiermit anfragen zu müssen, ob ihr durch diese Verordnung einer unmittelbare Einladung an die medicinische Fakultät in Tübingen zu der zweckmäßigsten scheinenden Art der Theilnahme der letzteren an diesen Geschäfte zustehe?“*⁹²

und bat um höchste „*Legitimation*“⁹³ in allen Punkten.

Das **Innenministerium** beantwortete dieses Anliegen am **23.04.1822** und **legitimierte den Anspruch auf eine neue Landespharmakopöe**. Die Ausarbeitung der neuen Pharmakopöe überließ es *allein* dem Medizinalkollegium und ließ ihm im Rahmen der rechtlichen Grundlagen die Wahl der beteiligten Personen, schränkte gleichzeitig aber dessen Spielraum ein und forderte, wie gesetzlich befohlen, dass die Medizinische Fakultät in Tübingen an den Bearbeitungen beteiligt werden mußte.⁹⁴

Die verlagstechnischen Vorgänge wie die Auswahl des Verlegers und die Honorarfrage sowie die Genehmigung durch das Innenministerium wurden schon in dem Kapitel 4 Verlag und Druckerei bearbeitet.

⁹⁰ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

⁹¹ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

⁹² HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

⁹³ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium 1.04.1822

⁹⁴ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Med. Koll., 23.04.1822

5.3 Fortschritte

Nach ergangener Genehmigung legte das Medizinalkollegium erstmals im Oktober 1822, wie schon vormals erwähnt, Gründe für einen Aufschub des Arbeitsbeginns vor⁹⁵. So beantragte es in einem Schreiben vom **4.10.1822** eine **Verschiebung der neuen Landespharmakopöe um zwei Jahre** auf der Grundlage der vielfältigen Veränderungen in der Chemie und Medizin und der schnellen Fortschritte, welche in Kürze ein weiteres revidiertes Arzneibuch erfordern würde und man sich mit dieser Maßnahme Zeit und Kosten ersparen könnte.

„Es sind nämll. durch die raschen Fortschritte der Chemie neuerl. viele höchstwirksame Stoffe erst entdeckt, von anderen mehrere Zubereitungsweisen aufgefunden worden, so daß dem Heilapparate eine nicht unbedeutende, tief eingreifende Umänderung bevorzustehen scheint, welche indessen nur durch die fortgesetzten Beobachtungen der mit den neuen Mitteln allmählig bekannter werdenden Ärzte zu einiger Reife gediehen kann, und es ist daher zu befürchten, eine jetzt unternommene Herausgabe einer Pharmacopoe möchte nach kurzer Zeit eine abermalige Revision erforderlich machen“⁹⁶

Es stellt sich nun die Frage inwieweit das **Medizinalkollegium** die **Neuherausgabe** dieser Pharmakopöe **zu verzögern** versuchte. Es führte neben budgetbedingten Gründen, die aber durch das von Verlag zu zahlende Honorar an Gewicht verlieren, nebensächliche Argumente, wie das Vorhandensein eines Restbestandes der offensichtlich veralteten 6. Auflage der Pharmakopöe bei dem damaligen Verleger, an. Außerdem schien es sich nicht einig zu sein, ob der doch wünschenswerte Fortschritt in der Wissenschaft als Grund für eine neue Pharmakopöe oder als Hindernis zu sehen sei.

Trotz allem zeigte es sich sehr bestrebt für die *„künftig dennoch nothwendig werdende Herausgabe“* schon einmal mit den Vorarbeiten beginnen und die anstehenden Arbeiten *„unter ihre Mitglieder vertheilen zu müssen.“⁹⁷* Und bemerkte noch, dass zu gegebenen Zeitpunkt auch die Medizinische Fakultät von Tübingen hinzugezogen werden wird und beschloss seinen Bericht mit den Worten *„um sodann den vollendeten Entwurf dem königl. Ministerium gehorsamst vorzulegen.“⁹⁸*

⁹⁵u.a. der Hinweis der Verlagsbuchhandlung Löfflund, dass noch Restexemplare der letzten Pharmakopöe an Lager wären. S. Kapitel 4

⁹⁶HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 4.10.1822

⁹⁷HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 4.10.1822

⁹⁸HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 4.10.1822

Die nächsten Berichte über die fortschreitenden Arbeiten an der neuen Pharmakopöe finden sich erst 1825 in den Akten wieder: am **1.02.1825** berichtete das **Medizinalkollegium** nach einer Aufforderung des Innenministeriums vom 28.12.1824⁹⁹ wieder und entschuldigte sich mit den Worten:

„Wenn unter der Bearbeitung einer neuen Pharmacopoe die wirkliche Ausarbeitung einer solchen verstanden werden solle, so wird es uns erlaubt seyn, zu bemerken, daß wir uns nie zutrauen konnten, einen Zeitraum von nur zwey Jahren für ein Geschäft anzuberaumen, dessen Besorgung in anderen Ländern, z. B. in Frankreich und Holland, durch zahlreiche Vereine von Gelehrten, welche alle Hülfsmittel in großen pharmaceutischen und clinischen Anstalten zu Gebot standen, eine weit längere Zeit erfordert hat, und welches gerade gegenwärtig durch außerordentl. rasche Fortschritte in den Künsten u. Wissenschaften, die es in Anspruch nimmt noch schwieriger geworden ist.“¹⁰⁰

Es gab wiederum an, dass man dieses schon in einem Bericht vom **4.10.1822** „als des Hauptgrundes erwähnt“ hatte, aus dem eine zweijährige Verschiebung der Bearbeitung einer neuen Pharmakopöe gewünscht wurde. Und wie sie schon damals bemerkt hatten, waren die Vorarbeiten sehr umfangreich, wurden von einzelnen Mitgliedern der Kommission erledigt und dann von dem gesamten Gremium erörtert, um das geforderte Gutachten der Medizinischen Fakultät in Tübingen möglichst rasch zu erhalten.

Da aber zu diesem Zeitpunkt das geforderte Gutachten der Fakultät noch nicht vorlag, konnte noch nicht mit der weiteren Umarbeitung fortgefahren werden. Das Medizinalkollegium sah anscheinend darin einen guten Grund, die Arbeiten bis auf weiteres ruhen zu lassen und teilte mit, dass es erst mit Eingang der Meinung der Fakultät und wenn der Umfang des Werkes abzusehen sei, alles weitere veranlassen würde. Dies umfasste auch die Ausarbeitung von Methoden, etc. „durch einzelne Ärzte und Chemiker unter Aufsicht des Medicinal Collegii“ und auch den Vertrag mit einem Verleger¹⁰¹.

⁹⁹ „was in den letzten zwey Jahren, welche sich das Medicinal-Collegium laut seines Berichtes vom 4. Oct. 1822 für die Bearbeitung einer neuen Pharmacopoe selbst anberaunt habe, in dieser Sache geschehen sey“

HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 1.02.1825

¹⁰⁰ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 1.02.1825

¹⁰¹ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 1.02.1825, „[...] mit dem Verleger nach Anleitung des Dekrets vom 25.04.1822 ein Vertrag abzuschliessen, worüber wir uns aber genauere Vorschläge zu machen erst dann erlauben können, wenn aus den Erörterungen über die Form und den Inhalt der neuen Pharmacopoe ein richtiges Urtheil über den Umfang des Geschäfts der Ausarbeitung und Herausgabe derselben geschöpft werden kann.“

5.4 Verzögerungen

Wie oben erwähnt, hatte sich das Medizinalkollegium eigenmächtig eine „Pause“ von zwei Jahren eingeräumt und sich auch von einem Dekret vom **15.02.1823**, durch welches es aufgefordert wurde *„einen halbjährig zu erstattenden Bericht über den Fortgang der Arbeiten für Revision des Württemberg. Dispensatoriums durch besonderen Erlaß des Königl. Ministeriums“* abzuliefern¹⁰² nicht beirren lassen.

Das Medizinalkollegium hatte aus den vergangenen drei Jahren nichts Konkretes vorzuweisen und machte den Umfang und den hohen Anspruch der Arbeit und die medizinische Fakultät in Tübingen für die Verzögerungen verantwortlich. Dementsprechend fiel die Antwort des Medizinalkollegiums vom **9.07.1825** aus.

Es wiederholte mehr oder weniger seinen Bericht von vor einem halben Jahr: die ersten Schritte zur Bearbeitung einer neuen Pharmakopöe seien gemacht worden und die formalen Vorbereitungen wie Anordnung der Teile, etc. abgeschlossen¹⁰³. Man wartete nur noch das Gutachten der Fakultät in Tübingen ab und werde sodann mit den Arbeiten beginnen. Diese Aufgabe sollte von Mitgliedern des Kollegiums unter Hilfe von dem Assessor **Hardegg**¹⁰⁴ erledigt werden.

Auch in den nächsten Jahren sah sich das Medizinalkollegium nicht veranlaßt, die gewünschte halbjährige Berichterstattung vorzunehmen, sodass es drei Jahre später vom Innenministerium am **13.05.1828** mit den Worten *„welchen Anstand deshalb vorwalte, und was seither in der Sache geschehen sey“*¹⁰⁵ erneut aufgefordert werden mußte.

Das Medizinalkollegium antwortete darauf in einem *„Entschuldigungsschreiben“* vom **6.06.1829**, dass es schon im seinem Bericht vom 2.12.1827 angab, dass es abermals den zweiten Teil der Vorarbeiten einer Revision unterworfen habe und dass auch der dritte Teil dieser Bearbeitung fortgeschritten sei und es hoffe beide Teile gleichzeitig der Medizinischen Fakultät in Tübingen übergeben zu können.

¹⁰² HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 9.07.1825

¹⁰³ *„die Bestimmung ihr formellen Einführung des Werks, der Anordnung seiner Theile u. des Plans, nach welchem die bisherige Pharmakopoe abgeändert werden solle, ist nach der Versicherung der damit beauftragten Mitglieder des Collegiums nunmehr beendigt.“* HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 9.07.1825

¹⁰⁴ Hardegg, Hermann, OMR und Hofarzt, * Ludwigsburg 31.07.1806, + Stuttgart 19.04.1853, Schwäbische Lebensbilder 1853

¹⁰⁵ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 13.05.1828, im Bericht vom 6.06.1829

Zu Beginn des Jahres 1828 traten aber Probleme auf, einerseits die

„überhandnehmende Krankheit unseres Collegen, des O. Medicinalraths v. Jäger u. solange auch eine Hoffnung vorhanden war, der Wiederherstellung des letzteren entgegenzusehen, glaubten wir umso mehr, diesen Gegenstand vorerst beruhen lassen zu müssen, als Ober. Med.Rath v. Jäger Hauptreferent in dieser Sache war... und seine ausgebreiteten Kenntnisse u. seine durch wesentl. Theilnahme an der früheren Pharmacopoe gebildeten Erfahrung in diesem Zweig der Wissenschaft auch bei der neuen Bearbeitung höchst ungerne von uns vermißt werden musste.“¹⁰⁶

Es schrieb weiter

„Als jedoch sein Tod diese Hoffnung raubte u. hiedurch sowohl, als durch den kurz zuvor eingetretenen Verlust des OberMed. Assessors Hardegg das Collegium 3 neue Mitglieder in der Person des OberMed. Rathes v. Köstlin u. den Doctoren Zeller u. Plieninger erhielt[...]“¹⁰⁷

und da diesen erst eine Einarbeitungszeit genehmigt werden mußte, verging natürlich eine gewisse Zeit, bis wieder mit den Arbeiten zu der neuen Pharmakopöe begonnen werden konnte.

Dazu kam auch noch, dass die „Geschäfte“ des Medizinalkollegiums umfangreicher geworden waren, wie z. B. die

„Vorarbeiten zu einer wissenschaftl. Verwendung der ärztl. Jahresberichte, die specielle Revision und Umarbeitung der ärztl. und chirurgischen Taxe, die Bearbeitung eines durchgreifenden Gesetzes über die Ballung, Eintheilung u. Ordnung der Chirurgie, die gänzliche Umarbeitung des Epidemien-Regulatio, mehrer wenn gleich kurz scheinende, doch zeitraubende Vorarbeit fordernde Verordnungen über die Hund- und Fuchswuth, die Präliminarien einer genauen Instruction für die OberAmtsÄrzte u. Wundärzte u. desgl., beschäftigten das Jahr über sämtl. Mitglieder des Collegiums“¹⁰⁸

All dies machte unmöglich, dass mit den Arbeiten an der neuen Landespharmakopöe fortgeschritten werden konnte, da aus erwähnten Gründen „eine temporäre Zurückstellung der minderdrängl. Arbeit für die Pharmacopoe nothwendig“ wurde.¹⁰⁹

¹⁰⁶HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 6.06.1829

¹⁰⁷HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 6.06.1829

¹⁰⁸HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 6.06.1829

¹⁰⁹HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 6.06.1829

Dazu kam noch, dass dasjenige Mitglied, das mit den Vorarbeiten zu dem dritten Teil beauftragt worden war, seine Arbeit noch nicht vollendet hatte. Hierbei handelte es sich um den Obermedizinalrat **Schelling**¹¹⁰. Dieser konnte nach Angaben des Medizinalkollegiums seine Aufgabe zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet haben, weil er neben seinen anderen Aufgaben für das Medizinalkollegium noch besonders *„für die technischen Gegenstände der Strafanstalten Commission auf eine höchst zeitraubende u. drückende Weise in Anspruch genommen worden war.“*¹¹¹

Das **Medizinalkollegium** schrieb weiter, dass auch im Jahr **1829** nicht wie gefordert mit den Arbeiten fortgefahren werden konnte, da neben den oben erwähnten „Hindernissen“ noch eine Pockenepidemie *„in allen Theilen des Landes“* dazukam, die trotz Unterstützung des Sekretärs und eines Gehilfen, das Medizinalkollegium von **allen** Arbeiten abhielt. Erst als die Epidemiefälle zurückgingen, *„haben wir nicht unterlassen, die durch die gedachten Umstände in Hemmung gerathenen Arbeiten für die Pharmacopoe zunächst vorzunehmen.“*¹¹²

Immerhin sah sich das Medizinalkollegium in der Lage, den zweiten Teil in der darauf folgenden Woche zur Beurteilung an die Medizinische Fakultät in Tübingen zu schicken. Laut Kollegium werde auch der dritte Teil demnächst an die Fakultät gehen, wobei man diesmal sich darauf verlegen wolle, diese Aufgabe **nicht** mehr von **Einzelpersonen** durchführen zu lassen, sondern diesmal sollten **mehrere Mitglieder** zur gleichen Zeit damit beauftragt werden und es solle auch nur noch eine nachträgliche Prüfung der Ergebnisse in größeren Mengen geben.

Auf Grund mangelnder Verfügbarkeit der beteiligten Kollegialmitglieder durch ihre anderweitige Verwendung, schlug das **Medizinalkollegium** die Einsetzung einer **Kommission** vor. Den Vorsitz sollte ein Mitglied des Medizinalkollegiums haben, die übrigen Teilnehmer würden aus dem wissenschaftlichen Personal der Stadt berufen werden. Und weil zu diese Aufgabe auch

„umfassende Kenntnisse und eine Übung in diesen Fächern gehört, wie für gewöhnlich nur ausschl. Beschäftigung hiermit gewährt, so wird voraussichtlich nur das erste Mitglied dieser Commission aus der Zahl der technischen Mitglieder des Collegiums gewählt werden können, die beiden anderen Hülfsmglieder aber aus den wissenschaftl. Personal der Stadt gewählt werden müssen, und dem ersten in den Medicinal Collegium sitzende Mitglied die Leitung der Arbeiten der Commission und den Vortrag über den Fortgang dieser Arbeiten u. über diese selbst übertragen“ werden.¹¹³

Die konkrete Durchführung dieses Planes wurde im Kapitel 3.5. „Die Kommission zur Bearbeitung einer neuen Landespharmakopöe“ besprochen.

¹¹⁰Schelling, Karl Eberhard, OMR, * Bebenhausen 10.01.1783, + Stuttgart 2.05.1854, Schw. M. 1854

¹¹¹HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 6.06.1829

¹¹²HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 6.06.1829

¹¹³HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll an Innenministerium, 6.06.1829

Weitaus wichtiger, als das Fortschreiten der Arbeiten an der Pharmakopöe war anscheinend, wie schon im Jahr 1822 bemerkt, dass auch die **Belohnungsfrage** noch einmal überdacht werden sollte, da man nicht unbedingt davon ausgehen konnte, dass die entstehenden Unkosten und Sonderhonorare (z.B. die der „Hilfspersonen“) durch das Honorar des Buchdruckers bezahlt werden würde.

All diese „Entschuldigungen“ seitens des **Medizinalkollegiums** lassen Zweifel aufkommen, ob es überhaupt in der Lage war, eine so umfangreiche Aufgabe zu übernehmen. Es deutet sich besonders in seinem Bericht vom **6.06.1829** an. Da es anscheinend mit der Umarbeitung der Pharmakopöe überfordert war, versuchte es sich durch die Versprechung der Weiterleitung der einzelnen Teile an die Fakultät in Tübingen zu entschuldigen und die Fakultät als Mitschuldigen an den Verzögerungen darzustellen.

Zwischen 1829 und 1837 liegt **keine** direkte Korrespondenz in Sachen Pharmakopöe zwischen dem **Medizinalkollegium** und dem **Innenministerium** vor. Das Medizinalkollegium schrieb am **13.05.1837** an das Innenministerium, dass sie die Forderung des Apothekervereins Württembergs vom 20.11.1836 nach Beschleunigung¹¹⁴ durchaus erhalten habe und hätte deshalb, wie schon in seinem Bericht vom 6.06.1829 angekündigt, den dritten Teil des Buches nun endlich an die Fakultät geschickt.

Anscheinend hatte man sich mit diesem Teil erst im **Winter 1836** genauer beschäftigt.

„In diesem Teil ist hauptsächlich die Frage, welche von den in der bisherigen Pharmakopoe enthalten gewesenen Mittel auch für die neue Pharmakopoe bezubehalten, und welche aus derselben wegzulassen seyn, abgehandelt, und diesen Gegenstand im Laufe des letztverflossenen Winters in einem fast jede Woche stattgehabten Zusammentritte der sämtl. Ärztlichen Mitglieder dieses Collegiums unter Durchgehung aller in der alten Pharmakopoe enthaltenen Artikel gemeinschaftlich berathen worden.“¹¹⁵

Und wieder einmal mußte das Medizinalkollegium die Antwort aus Tübingen erhalten, um weiterarbeiten zu können und es versprach wieder, weiterhin genaue Berichterstattung über den Stand der Arbeit zu leisten.

¹¹⁴ So „haben sich die Naturwissenschaften und mit ihnen die Medizin und Pharmacie, ganz umgestaltet und ausgedehntere Ausbreitung des organischen Gebiets der Natur dem Arzneyschatze mit jedem Jahre eine Menge neuer Heilmittel angereicht, und die Bereitung des längst bekannten auf rationalere Grundlage zurückgeführt, deswegen kann dieses – seiner vielen Vorzüge und seines Reichthums an Mitteln ungewichtet, den gegenwärtigen Ansprüchen in vielen Fällen nicht mehr genügen“, Zitat aus einer Eingabe der Apotheker Württembergs, um eine neue Auflage der Landespharmakopoe sowie um Revision der Apothekerordnung, edit. Stuttgart, 20.11.1836, Mitglieder des Ausschusses des Apothekervereins Berg, Dann, Kreuser (HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641)

¹¹⁵ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll. an Innenministerium, 13.05.1837

Die nächsten Berichte über den Fortgang der Arbeiten liegen aus dem Jahr **1840** vor. So berichtet das Medizinalkollegium am **14.04.1840** wieder:

„Unterm 13. May 1837 haben wir letztmals über den Stand der Vorarbeiten für eine neue Württembergische Pharmakopöe berichtet. Seitdem sind uns zuerst eine Erwiderung der medicinischen Facultät der Universität Tübingen zugekommen, worin sie, anstatt auf das einzelne der nach unserer Ansicht neu aufzunehmenden und der auszuscheidenden Arzneystoffe umzugehen, sich zunächst darauf beschränkt, ihre Zweifel über die vorgeschlagenen Hauptabtheilungen der beizubehaltenen Materien, und über die künftigen innere Einrichtung der Pharmakopöe überhaupt zu äussern.“¹¹⁶

Die **Medizinische Fakultät** hatte also ihre ganzen Zweifel an dieser Arbeit deutlich gemacht und laut Medizinalkollegium war sie wieder einmal der Grund für die Verzögerung und hatte sich erst *„auf mehrfältiges Erinnern“* hin, geäußert. Das Medizinalkollegium berichtete, dass die Fakultät es ersuchte habe

„das Werk nach unseren¹¹⁷ Grundsätzen auszuarbeiten“ und erst *„nach der Vollendung desselben ihre Bemerkungen über diejenigen Punkte, über die sie vielleicht nicht übereinstimmender Meynung seye könnte, näher auseinander zu setzen.“¹¹⁸*

Dem Medizinalkollegium *„däucht die Sache soweit gediehen“¹¹⁹*, daß man nun mit den eigentlichen Arbeiten beginnen könne.

¹¹⁶ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll. an Innenministerium, 14.04.1840

¹¹⁷ gemeint ist das Medizinalkollegium

¹¹⁸ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll. an Innenministerium, 14.04.1840

¹¹⁹ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll. an Innenministerium, 14.04.1840

5.5 Die Arbeiten der Kommission

Der erste inhaltliche Bericht des Medizinalkollegiums nach Einsetzung der Kommission vom 12.01.1841 ist nicht erhalten. In seinem Bericht vom **3.08.1841** schrieb es, dass die Arbeiten der Kommission „*ohne Unterbrechung fortgesetzt*“ und in den wöchentlich abgehaltenen Sitzungen mittlerweile folgende Themen durchgesprochen worden seien:

„die Abtheilungen der zusammengesetzten Pulver, Essenzen, Elixire und Tincturen, der destillierten Spiritus, der Salben, der Pflaster, der Electuarien [...] sind größtentheils erledigt“¹²⁰

Die Bearbeitung der chemischen Stoffe wurde auch begonnen, ein Großteil der Versuche der genannten Bereiche wurden durchgeführt und weitere Versuche standen noch an. Das Medizinalkollegium gab an, dass Apotheker **Zeller** die Ergebnisse seiner Versuche über die destillierten Wässer und Öle vorlegen will.¹²¹

Über die speziellen Arbeiten der Kommission, die sich mit den Monographieentwürfen, d.h. dem Inhalt befassen, wird an anderer Stelle eingegangen.

Der nächste Bericht vom **8.03.1842** beinhaltet wieder einmal Entschuldigungen für die verzögerten Arbeiten an der Pharmakopöe. So waren im August 1841 einige Mitglieder durch Urlaub verhindert. Dazu kamen die im Oktober in Tübingen und im November beim Medizinalkollegium stattgefundenen Staatsprüfungen der Mediziner und der „höheren Chirurgie“. Dennoch hatte man sich mit den Arbeiten an der Pharmakopöe weiter beschäftigt:

„Diese Unterbrechungen abgerechnet, hat die Commission ihr Geschäft anhaltend, mit regelmäßigen wochentlichen Sitzungen durchgeführt, die Berathung der im engen Sinne chemischen Präparate, und zwar verbunden mit der rohen und käuflichen, zur Darstellung von jener dienenden Stoffe, ist durch die Classen der officinellen Alkalien und Erden, der officinellen Halogenen und mineralischen und organischen Säuren, der officinellen Verbindungen von Stoffen der so eben genannten beiden Classen, sodann Aether-Arten, in die Classen der schweren Metalle fortgeschritten.“¹²²

Zusätzlich wurden laut Medizinalkollegium die Versuche zu den einzelnen Präparaten fortgeführt, „*so viel es die dazu disponibeln Mittel, Gelegenheiten und Personen zulassen*“¹²³.

¹²⁰ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 3.08.1841

¹²¹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 3.08.1841

¹²² HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 8.03.1842

¹²³ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 8.03.1842

Auch in seinem nächsten Bericht vom **10.01.1843** schrieb das Medizinalkollegium wieder von den Verzögerungen durch die schon oben erwähnten jährlichen Staatsprüfungen, gab aber auch „*Ereignisse in den Familien einiger Mitarbeiter*“ und Urlaube von einigen Mitgliedern als Verzögerungsgrund an, trotzdem seien die Arbeiten weitergeführt worden. Man hatte sogar chemische Arbeiten zur Überprüfung an Prof. Gmelin nach Tübingen geschickt.

*„Die grosse Classe der aus der Familie der schweren Metalle darzustellenden Arzneimittel, ferner die der einfachen und zusammengesetzten destillirten Wasser sind durchgearbeitet, die der organischen Alkaloide ist in Arbeit, eine bedeutende Zahl von vollständig redigirten Artikel ist in dem ersten Tage des letztverflossenen Novembers dem auswärtigen Mitglied der Commission, dem Professor Christian Gmelin in Tübingen zur Äußerung mitgetheilt worden;“*¹²⁴.

Es wies darauf hin, dass noch viele Arbeiten durchzuführen seien, die „*theils längere Zeit erfordert, theils auch von der Jahreszeit und von der Musse der einzelnen Arbeiter abhängt*“, trotzdem hofft das Medizinalkollegium, „*die Commission werde im Laufe des gegenwärtigen Jahres ihre Arbeit ganz beendigen können.*“¹²⁵

5.6 Vollendung des Entwurfs

Am **18.06.1844** folgte das nächste Schreiben des Medizinalkollegiums mit dem Hinweis, dass die Kommission ihre Arbeit „*sowohl was die rohen und einfachen Artikel, als was die zubereiteten und zusammengesetzten Mittel betrifft, größtenteils vollendet*“¹²⁶ hat. Es fehlten nur noch einzelne Artikel, die noch einmal redigiert werden mußten und die Äußerungen der Medizinischen Fakultät zu den Entwürfen:

*„Rückständig ist noch die Redaktion und Bereinigung einzelner Artikel, für welche neue Versuche und Darstellungen, deren Bedürfnis sich nicht selten erst im Laufe der Arbeit herausstellt, erfordert waren, oder welche durch solche neue Untersuchungen wieder Abänderungen erfahren haben; ferner die nachträgliche Ausarbeitung einiger weniger, früher übergangenen Artikel, die zum ersten Theil der Pharmakopöe gehörenden Entwürfe der Commission sind zum größerem Theil dem Medicinal-Collegium zur Revision vorgelegt worden; die noch übrigen können nach Erledigung von jenen sogleich zur Revision übergeben werden.“*¹²⁷.

¹²⁴ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 10.01.1843

¹²⁵ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 10.01.1843

¹²⁶ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 18.06.1844

¹²⁷ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 18.06.1844

Auch gab es an, dass die Artikel, die man Prof. Chr. Gmelin vorher schon zur Beurteilung nach Tübingen gesandt hatte, von diesem überarbeitet zurückgeschickt worden sind, die anderen, den galenischen Teil betreffend wird man in Bälde, diesem zur Revision vorlegen und beschloss seinen Bericht mit den Worten:

„Somit ist von den Arbeiten für die neue Pharmakopöe vorzüglich noch das allerdings umständliche und bedeutende Geschäft der endlichen formallen Revision und definitiven Redaktion übrig.“¹²⁸

Im **Januar 1845** kam vom Medizinalkollegium die Meldung, dass die neue Landespharmakopöe „**zum größten Theil vollendet worden**“¹²⁹ sei. Wobei eine Anzahl von Artikeln noch in Tübingen bei Prof. Gmelin zur Durchsicht sei und man erst seine Antwort abwarten mußte, um die Arbeiten vollständig beenden zu können

„Namentlich gilt dies von dem zweiten, die gesetzlichen Vorschriften für die Bereitung und Zusammensetzung der Arzneimittel enthaltenen Abschnitt der Pharmakopöe, ein Theil der für denselben bearbeiteten Artikel liegt noch bei der dem auswärtigen Mitglied der Commission, dem Professor der Chemie, Gmelin, in Tübingen, wird aber in kürzerer Zeit von demselben zurückerhalten und definitiv reguliert, sodann der ganze Abschnitt einer letzten Durchsicht unterworfen werden könne.“¹³⁰

Das Medizinalkollegium war der Meinung, dass die **Pharmazeuten und Ärzte** sich mit den Verordnungen „*genauer bekannt zu machen Gelegenheit haben sollten, bevor dieselben mit einmal und ausschließlich, wie dies geschehen muß, als gesetzliche Normen in die Wirklichkeit eingeführt werden,*“¹³¹ und wies darauf hin, dass es „*aus einleuchtenden Gründen wünschenswerth*“ sei, dass

„die Entwürfe dieser Normen in ihren Einzelheiten vor jenem endlichen Termin noch der öffentlichen, freien Beurtheilung und Prüfung durch die Sachverständigen aus den beiden genannten Gebieten dargeboten und durch dieses Verfahren manche Mißstände im Voraus abgeschnitten werden, welche der gesetzlichen Promulgation neuer Landes-Pharmakopöe in anderen Staaten, namentlich der letzten Auflage der preussischen Pharmakopöe, auf dem Fusse gefolgt sind.“¹³²

¹²⁸ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 18.06.1844

¹²⁹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 21.01.1845

¹³⁰ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 21.01.1845

¹³¹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 21.01.1845

¹³² HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 21.01.1845

Das Medizinalkollegium bezog sich damit auf eine Eingabe der Particular-Versammlung des **Württembergischen Apothekervereins**, der, in einem –nicht mehr vorhandenen– Schreiben unter Beziehung auf ähnliche „*öffentliche Mittheilungen der Entwürfe für das neue Gesetzbuch und für das Handels-Gesetzbuch*“, die Bitte nach einer Vorausgabe der neuen Pharmakopöe angetragen hatte.¹³³

Ein weiterer Vorteil einer Testversion der Pharmakopöe war nach Ansicht des Medizinalkollegiums auch, dass die Ärzte und Apotheker schon im Vorfeld einer gesetzlichen Pharmakopöe eine Übereinkunft der verordneten Arzneimittel treffen könnten und wenn dann das Arzneibuch gesetzlich würde, gewisse Anfangsprobleme schon beseitigt wären.

Um dieses Angebot attraktiver zu machen, könnte der zweite Teil von dem Verlag an Ansicht des Medizinalkollegiums zu „*einem verhältnismäßig niedrigen Preise, und etwa mit der Aussicht, daß den Käufern desselben sich möglicherweise ergebenden Zusätze und Abänderungen nachgeliefert würden, ohne viel Anstand auf dem nämlichen Wege*“¹³⁴ verkauft werden.

Das **Medizinalkollegium** stellte deshalb den Antrag, dass mit dem Druck des **zweiten Teils der Pharmakopöe** begonnen werden und der „*öffentlichen Beurtheilung durch die Männer vom Fach auf die Dauer eines zu bestimmenden etwa halbjährigen Zeitraums*“¹³⁵ übergeben werden sollte. Danach könnte man mit den ersten einfacheren Teil fortfahren. Der **Druckbeginn** für den zweiten Teil der Pharmakopöe könnte nach Genehmigung durch das Innenministerium für **Mai 1845** festgelegt werden.¹³⁶

Der Direktor des Medizinalkollegiums **Dr. v. Ludwig** unterstützte in seinem Schreiben vom **22.01.1845** die Vorschläge des Medizinalkollegiums und wies ausdrücklich auf die „*aner kennenswerthe Thätigkeit*“ der Kommission hin und begründete nochmals die aufgetretenen Verzögerungen:

*„Die langsamen Fortschritte, in welchen gleichwohl das Werk im letzten Halbjahr sich seinem Ziele genähert hat, finden ihren Grund zum Theil in der Natur der Sache und der früher beantragten und höheren Orts genehmigten Anordnung, daß die von der Commission bearbeiteten Hauptstücke der Pharmakopöe noch der letzten Beurtheilung des Medicinal-Collegiums unterworfen und nach den letzterem gemachten Bemerkungen von der Commission in einer letzten Revision zum Abschluß gebracht werden mußten.“*¹³⁷

¹³³ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 21.01.1845

¹³⁴ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 21.01.1845

¹³⁵ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 21.01.1845

¹³⁶ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 21.01.1845

¹³⁷ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.01.1845

Ein weiterer Grund, der zu Verzögerungen geführt hatte und es auch in Zukunft noch tun würde, lag nach v. Ludwigs Meinung darin,

„daß die letzte Redaktion allen einzelnen Artikel dieses künftigen Codex, eine an sich schwierige und zeitraubende Arbeit, um der zu erzielenden Einheit und Gleichförmigkeit des ganzen willen nur einzelnen wenigen Mitgliedern der Commission anvertraut werden kann.“¹³⁸

Ludwig gab an, dass diese Arbeit noch einige Monate Zeit beanspruchen wird und schrieb, da

„die Eigenthümlichkeit des ganzen Geschäfts und die erforderliche Vertrautheit mit der wissenschaftlichen und formellen Seite der bisherigen Ausarbeitungen der Commission von einer etweigen nachträglichen Verstärkung der Commission durch weitere Mitglieder.“¹³⁹

seiner Ansicht nach zu diesem Zeitpunkt der Bearbeitung *„keinen wesentlichen Vortheil erwarten ließe, auch so nahe am Ziel wohl nicht wünschenswerth sein dürfte“¹⁴⁰* und schlug deshalb vor, da für diese Endredaktion seiner Meinung nach nur zwei Personen geeignet seien, nämlich den Obermedizinalrat v. **Köstlin** und Obermedizinalassessor Dr. **Riecke** mit der Bearbeitung der Endredaktion zu betrauen. Da diese aber dadurch von ihren anderen Arbeiten für das Medizinalkollegium ausfallen würden, bat er um Genehmigung durch das Innenministerium.¹⁴¹

Als Vorsitzender der Medizinal-Behörde war **v. Ludwig** in der Position „offen“ Kritik an der Vorgehensweise des Innenministeriums zu üben,

„Im übrigen erlaube ich mir noch die persönliche Ansicht auszusprechen, daß, wenn die neue württembergische Pharmakopöe allerdings um mehrere Jahre später erscheint, als hätte erwartet werden dürfen, wenn die Anordnung zu ihrer Bearbeitung von vornhinein in anderer Weise getroffen, namentlich letztere, wie in einigen andren Staaten, einem oder einigen Männern vom Fach übergeben worden wäre, deren Stellung und Verhältnisse ihnen eine ausschließliche Beschäftigung mit diesem Gegenstand erlaubt hätten.“¹⁴²

¹³⁸ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.01.1845

¹³⁹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.01.1845

¹⁴⁰ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.01.1845

¹⁴¹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.01.1845

¹⁴² HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.01.1845

Trotzdem schien nach **Ludwigs** Ansicht doch ein **kleiner Vorteil** in dieser Bearbeitungszeit zu liegen, da

„gleichwohl ihrer nunmehrigen Emanation in welchen Beziehungen eine günstigerere seyn dürfte, als eine frühere Epoche, in welcher beinahe in unmittelbarer Aufeinanderfolge 5 bis 6 Pharmakopöen deutscher Staaten erschienen, welche nunmehr zum Teil veraltet sind, und deren Inhalt und seitherige Anwendung eie nicht beträchtliches Material von Thatsachen und theils günstigere theils ungünstigere Ergebnissen lieferte, welches die Bearbeitung unserer Pharmakopöe in unserem Interesse verwandt worden sind“¹⁴³

Ludwig empfahl sich mit der Bitte um Genehmigung des Vorausdrucks des zweiten Theils der Pharmakopöe zur allgemeinen Beurteilung.¹⁴⁴

Die Reaktion des **Innenministeriums** ließ nicht lange auf sich warten, so beantwortete es die einzelnen Anfragen des Medizinalkollegiums in einem Schreiben vom **1.02.1845** und genehmigte den Vorausdruck des zweiten Teils der Pharmakopöe zur allgemeinen Beurteilung¹⁴⁵. Es

„überläßt sich jedoch hiebei der zuversichtlichen Hoffnung, es werde durch diese Maasregel und die in ihrem Gefolge nothwendig werdenden weiteren Arbeiten das endliche Erscheinen der Pharmakopöe nicht abermals eine Verzögerungen erleiden.“¹⁴⁶

Das **Innenministerium** forderte, dass in dem halbjährigen Bearbeitungszeitraum die ausgesetzte Kommunikation mit der Medizinischen Fakultät wieder aufgenommen werden muß¹⁴⁷.

¹⁴³ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.01.1845

¹⁴⁴ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.01.1845

¹⁴⁵ „Man hat den Bericht vom 21.v. M., betr. Den Fortgang der Arbeiten für die neue Pharmakopöe eingesehen und gegen den Antrag des I-I, vorläufig den zweiten Theil dieses Werkes der öffentlichen Beurtheilung zu übergeben, nichts zu erinnern gefunden,“ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 1.02.1845

¹⁴⁶ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 1.02.1845

¹⁴⁷ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 1.02.1845

Für die offizielle Endausgabe machte das **Medizinalkollegium** den Vorschlag, dem Entwurf **nur** die redigierten Abänderungen in einem Nachtrag beizufügen. Dies wurde vom Innenministerium mit der folgenden Begründung abgelehnt:

„Voraussichtlich wird der ausgegebene Entwurf nach erfolgter Beurteilung durch das technische Publikum und die medicinische Fakultät noch manche Änderung erleiden; es wäre daher bedauerlich, wenn die Ärzte und Apotheker gleich mit der ersten Ausgabe ein Stückwerk in die Hand bekommen.“¹⁴⁸

Außerdem würde nach Meinung des Innenministeriums keiner ein Buch als Entwurf kaufen, wenn es schon den einer Endausgabe entsprechenden Preis hätte und den Preis könnte man auch nicht senken¹⁴⁹. Deshalb wäre es sinnvoller *„eine von der endlichen Ausgabe des Werks ganz unabhängige, in ihrer Ausstattung auf möglichste Wohlfeilheit berechnete vorläufige Ausgabe des zweyten Theiles“¹⁵⁰* herauszugeben, als ein „Stückwerk“ mit Nachtrag.

Es erinnerte daran, dass dieses mit einem Verlag abgesprochen werden müsste, der sowohl das Hauptwerk als auch den Entwurf zu drucken hätte, und dieses sich in dem Honorar niederschlagen müsste. Das Medizinalkollegium sollte dann die entsprechenden Verlagsantworten zur Genehmigung vorlegen.¹⁵¹

¹⁴⁸ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 1.02.1845

¹⁴⁹ Der Entwurf sollte unentgeltlich an die Apotheker und Ärzte abgegeben werden. S. Kapitel 4 Verlag und Druck

¹⁵⁰ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 1.02.1845

¹⁵¹ S. Kapitel 4 Verlag und Druck

6 Der Entwurf einer neuen Landespharmakopöe

Trotz aller Widrigkeiten (siehe vorhergehendes Kapitel), die sich letztendlich über 25 Jahre hinzogen, wurde endlich 1845 der zweite Teil der neuen Landespharmakopöe in **lateinischer Sprache**¹⁵² als **Entwurf** herausgegeben.

Dabei handelte es sich auch um einen „*Praxistest*“: die Apotheker sollten die jeweiligen Herstellungs- und Prüfvorschriften überprüfen und mögliche Verbesserungen und Hinweise an die zuständige Behörde leiten. Außerdem sollte mit diesem Arzneibuch den Apothekern und Ärzten die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen und die entsprechenden Vorbereitungen treffen zu können, die zur ordnungsgemäßen Anwendung desjenigen notwendig waren¹⁵³ und jeden auf das später erscheinende offizinelle Arzneibuch vorzubereiten.

Die Exemplare des Entwurfs wurden portofrei von der Kanzlei des Innenministers kuvertiert, adressiert und versandt. Ein Problem war, dass die Anzahl der vom Verlag gelieferten **Freiexemplare** nicht für alle praktischen Ärzte (nicht öffentlichen) ausreichte, deshalb wurden Exemplare zur Zirkulation herausgegeben. Zusätzlich wurde eine gewisse Anzahl der Entwürfe in den Buchhandel gegeben und konnten auf diesem Wege von praktischen Ärzten, die unbedingt ein Exemplar haben wollten, bezogen werden¹⁵⁴.

Das Medizinalkollegium wurde beauftragt ein Verzeichnis derjenigen Ärzte, die außerhalb von Stuttgart praktizierten und die Menge der von ihnen benötigten Exemplare, vorzulegen. Besonders in größeren Bezirken wie Ulm, Heilbronn, Reutlingen etc. wurde logischerweise eine größere Zahl an Exemplaren verlangt¹⁵⁵.

Im **Oktober des Jahres 1845** wurde vom Medizinalkollegium die erfolgreiche Vollendung des Entwurfes gemeldet und dieser samt Begleitschreiben an die Oberamtsärzte versandt. Zur selben Zeit ging ein Verzeichnis mit der Anzahl der zu verschickenden Exemplare an das Innenministerium zur Weiterleitung¹⁵⁶.

Das Medizinalkollegium bemerkte, dass die Exemplare zur Versendung nach Rücksprache mit der Kanzleidirektion des Königl. Innenministeriums zurückgehalten worden seien, und die Verpackung auf der Kanzlei des Medizinalkollegiums unter Mithilfe eines Ministerial-Kanzlisten erfolgen würde.

¹⁵² „*Pharmakopoea Wirtembergica nova pars altera praeparata et composita complectens*“ Adlung-Urdang, „Grundriss der Geschichte der deutschen Pharmazie“, Berlin 1935, Springer Verlag, S. 330

¹⁵³ Das Königliche Medicinal-Collegium an den Herrn Oberamts-Arzt, Stuttgart den Oktober 1845, HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641

¹⁵⁴ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll. An Innenministerium, 10.10.1845

¹⁵⁵ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Innenministerium an Med. Koll., 18.08.1846

¹⁵⁶ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Med. Koll. An Innenministerium, 10.10.1845

In einem Schreiben wies das Innenministerium das Medizinalkollegium an, da die Versendung an die Oberamtsärzte zu erfolgen habe, aber das Ministerium nur mit den Oberämtern in Kontakt steht, die Ämter wenigsten über die anstehende Versendung des Entwurfes informiert werden sollten¹⁵⁷.

6.1 Aufruf an die Ärzte und Apotheker des Landes und die Resonanz

Die zuständigen **Oberamtsärzte** wurden von Königl. Medizinalkollegium aufgerufen, diesen Entwurf **allen Ärzten und Apotheker zugänglich zu machen** und aufgefordert:

„da nach sechs Monaten vom heutigen Tag an der Druck der definitiven Ausgabe der Landespharmakopoe mit dem ersten Theil derselben beginnen und sofort rasch durchgeführt werden wird, so wird dem Herrn Oberamts-Arzt aufgegeben, unfehlbar bis zum 1. März des nächstkommenden Jahres die Bemerkungen und Beiträge, welche er selbst mitzutheilen und welche er von den Aerzten und Apothekern seines Distrikts eingezogen haben wird, an das Medicinal-Collegium einzusenden. Zugleich sind mit diesen die zur Zirkulation unter den praktischen Aerzten ihm übermachten Exemplare unfehlbar wieder einzuschicken.“¹⁵⁸

Die Resonanz auf diesen Aufruf war groß und so wurde der Entwurf einer Umarbeitung unterworfen. Alle Eingaben der **Apotheker- und Ärzteschaft, wie die ihrer Vereine**, aber auch private z. B. Beschwerdebriefe, Verbesserungsvorschläge, etc. wurden kritisch untersucht und es kristallisierte sich heraus, dass neben wissenschaftlichen Verbesserungsvorschlägen, auch die **Wahl der Sprache** eine große Rolle spielte.

Die wissenschaftliche Umarbeitung wurde durch die „Kommission für eine neue Landespharmakopoe“ unter Mitarbeit von **Prof. Fehling, Hofapotheker Demmler, Haidlen und Apotheker Schmidt** vorgenommen.

Zu bemerken ist, dass keinerlei Eingabe der Apotheker und Ärzte in Stuttgart und in Ludwigsburg vorhanden ist und es aus diesem Grund nur möglich war, sich auf Akten der „Kommission zur Bearbeitung einer neuen Landespharmakopoe“ aus dem Bestand des Staatsarchivs Ludwigsburg zu stützen, um so einige Personen und deren Anfragen zu erhalten.

¹⁵⁷ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Innenministerium 11.10.1845

¹⁵⁸ Das Königliche Medicinal-Collegium an den Herrn Oberamts-Arzt, Stuttgart den Oktober 1845, HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641

Als einzigen schien einer **Versammlung von 15 Apothekern**, die Zeitspanne, die den Ärzten und Apothekern gegeben wurde, um ihre Bemerkungen einzureichen, zu kurz. Sie äußerten die Bitte um „*Terminverlängerung*“. So geschrieben von **Dr. G. Leube** in seiner Funktion als Vorstand des Apothekervereins des Donaukreises. Das Innenministerium lehnte jedoch eine Verlängerung ab.

Der behördliche Lauf dieser Bitte soll hier exemplarisch gezeigt werden. Das Schreiben vom **14.02.1846** ging **im Innenministerium am 16.02.1846** ein und wurde „*dem Medicinal Collegium zur baldigen Äußerung*“ **am 17.02.1846 übergeben**. Das Medizinal Kollegium bearbeitete dieses und gab seine **Antwort am 20.02.1846**. Der Eingang der Antwort erfolgte beim **Innenministerium am 23.02.1846**. **Am 24.02.1846** erfolgte nun ein Schreiben an das **Oberamt Ulm** zur Weiterleitung an Dr. Leube.

*„Nach vorgängiger Vernehmung des Med. Coll. wird nun dem (Oberamt) aufgetragen, den Bittsteller zu eröffnen, dass die allseitig getroffene Einleitungen es nicht möglich machen, jenem, sonst von keiner Seite unterstütztem Gesuch zu entsprechen, und dass im äußersten Falle der Termin zur Einsendung der beabsichtigten Anträge bis zum letzten März erstreckt werden könne; würden diesselben in dieser Frist nicht einkommen, so müßten sie unbeachtet bleiben.“*¹⁵⁹

Zur gleichen Zeit ging auch ein Schreiben an das Medicinal Collegium zur Kenntnisnahme der Ministerialentscheidung.¹⁶⁰

¹⁵⁹ Innenministerium an Oberamt Ulm, 24.02.1846, HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641

¹⁶⁰ Innenministerium an Medizinal Kollegium, 24.02.1846, HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641

6.2 Eingaben der Medizinische Fakultät zum Entwurf von 1845

Wie schon erwähnt, war die **Medizinische Fakultät in Tübingen** an den Ausarbeitungen der neuen Pharmakopöe beteiligt und beurteilte wie andere Gruppierungen den Entwurf. Neben später noch zu erwähnenden Anträgen wünschte sie,

„dass bey den einzelnen Arzneistoffen der ganze pharmazeutische, bei den Präparaten der ganze chemische Theil wegzulassen, daso danach die erste, die einfachen Arzneistoffe enthaltenen Abtheilung mehr in Form eines Registers behandelt, bey den chemischen Präparaten der zweyten Abtheilung kurzweg nur, wo es nöthig bemerkt werden sollte, dass dieselben chemisch rein vorrätzig zu halten seyen.“¹⁶¹

Diese Ansinnen wurde vom **Medizinalkollegium** mit der Begründung **abgelehnt**, dass eine solche **registerartige Aufführung der Stoffe** des ersten Teils, was eine Anordnung der Arzneistoffe ohne pharmakognostische Kennzeichen und Merkmale der Identität und Reinheit bedeuten würde, voraussetze,

„dass das gesammte ärztliche und pharmazeutische Personal, für welches der Codex bestimmt ist, im gleichen Besitz der Kenntnisse jener Merkmale und Eigenschaften, und eben so im Besitz und Gebrauch der erfordernten literarischen Hülfsmittel für dieselbe sich befinde.“¹⁶²

Und *„diese Voraussetzung wäre aber eine sehr irrige“¹⁶³*, da der **Großteil** der Apotheker und Ärzte **nicht** in der Lage wären, sich die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, Chemie und Zoologie anzueignen bzw. die notwendigen Bücher etc. zu beschaffen.

Laut des Medizinalkollegiums ist die Aufgabe eines Codex *„der dem Wissenschaftlichen allerdings die Literatur nicht ersetzen kann, das Positive, auf was es ankommt, und woran sie sich halten können, in gedrängter Fassung darbieten.“¹⁶⁴*

¹⁶¹ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

¹⁶² HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

¹⁶³ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

¹⁶⁴ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

Den weiteren Antrag der Medizinischen Fakultät, bei den Präparaten des zweiten Teils den ganzen chemischen Teil wegzulassen („*d.h. alle Bereitungsvorschriften und alle Angaben*“) und bei manchen Präparaten anzugeben, „*dass sie chemisch rein vorhanden seyn sollen*“, kommentierte das **Medizinalkollegium** soweit, dass die **Fakultät** wohl **übersehen habe**, dass **allein der Name nicht das Präparat bestimmt**, sondern erst durch eine bestimmte Bereitungsvorschrift die geforderte Qualität erlangt,

„z. B. bei den im strikten Sinn chemischen der Wassergehalt, der Stärke- oder Cementationsgrad und anderer Seiten der chemischen Constitution derselben festgestellt werde, dass daher bey diesen wohl vier fünftheilen von der Totalzahl der Präparate die Bereitungsvorschriften zum Verständnis dessen, was speciell gewollt werde, und zur Erzielung der Bestimmtheit und Gleichförmigkeit der Präparate ganz unentbehrlich sind.“¹⁶⁵

Auch die

„Bemerkungskürzung „die Präparate sollen chemisch rein seyn“ im pharmaceutischen Codex bey vielen chemischen Präparaten ganz nicht am Platze ist, bey welchen keineswegs chemische Reinheit verlangt wird, noch verständiger Weise verlangt werden kann. Der Codex muß Bereitungsvorschriften für viele Präparate nach den so eben erörterten Rücksichten und Gründen, für andere Präparate aber, bei denen diese Rücksichten nicht Platz finden, möglichst gewollt, verlässigen und in der Ausführung einfache Bereitungsvorschriften zum besten namentlich derjenigen Techniker, die nicht im Besitz einer umfassenden Bekanntschaft mit der Literatur der Chemie seyn können, aufstellen“¹⁶⁶

Laut des Medizinalkollegiums sind die Bemerkungen zu den chemischen Eigenschaften und Reinheit der einzelnen Arzneistoffe **zu wichtig**, um sie durch **allgemeine Angaben** zu **schmälern**. Und schrieb auf die Anträge der **medizinischen Fakultät**:

„Wir glauben, über jenen Antrag jede weitere Auseinandersetzung dem wirklichen Verhalt der Dinge gegenüber als überflüssig betrachten zu dürfen, und haben nur zu bedauern, dass die Fakultät in diesen ihren Principien eine Dispensation von der Durchsicht der einzelnen Artikel, namentlich für den ersten Theil der Pharmakopöe, gefunden zu haben scheint.“¹⁶⁷

Einen weiteren Antrag der Fakultät dem Arzneibuch eine Tabelle mit „*Angaben des ungefähren Maximums der Dose der gefährlichen Mittel*“ wurde schon vom Medizinalkollegium beschlossen und deshalb nicht weiter beachtet. Über die Anträge und Vorschläge der Fakultät den Inhalt des Entwurfs betreffend, wurde mit der Bemerkung hinweggegangen, sich später damit zu befassen, was aber nach der Aktenlage nicht mehr stattfinden sollte.

¹⁶⁵ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

¹⁶⁶ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

¹⁶⁷ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

6.3 Die Sitzungen der Kommission für eine neue Landespharmakopöe nach der Herausgabe des Entwurfs 1846

In den insgesamt archivisch dokumentierten **32 Sitzungen** nach Entwurf der neuen Landespharmakopöe, die zwischen dem *16. März 1846 und dem 11. März 1847* stattfanden, wurden die einzelnen Monographien alphabetisch durchgesprochen. Bei den chemischen Präparaten wurde insbesondere **Prof. Fehling** zur Unterstützung gerufen¹⁶⁸, der durch seine Versuche die Möglichkeit der Durchführbarkeit sowie die Richtigkeit der einzelnen Angaben belegte und gegeben falls Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge machte.

Die einzelnen Sitzungen nach Herausgabe des **Entwurfs von 1845** befassten sich sowohl mit den Einwüfen der Apotheker als auch mit den vom Medizinalkollegium gemachten Abänderungen. Der Ablauf der Sitzungen war immer der selbe: zuerst wurde das Protokoll der letzten Sitzungen verlesen¹⁶⁹, danach wurden die Monographieentwürfe durchgesprochen und gegeben falls Versuchsergebnisse vorgelegt.

Wie schon erwähnt, wurden neben den von der Kommission angemerkten Abänderungen die Vorschläge und Anträge von Apothekern berücksichtigt, die aber nicht immer die Zustimmung der Kommission fanden. So wurde erst nach längerer Beratung der Kauf einer Schwefelsäure zugelassen¹⁷⁰, nachdem sich der damalige Monopolist Münzing¹⁷¹ in Heilbronn bereiterklärt hatte, die von ihm hergestellte Schwefelsäure nach dem englischen Verfahren darzustellen, welches eine arsenikfreie Schwefelsäure garantierte¹⁷². Laut Fehling war es im Prinzip nicht möglich eine arsenikfreie Schwefelsäure zu verwenden, weil diese nicht im Handel erhältlich sei und

„Eine solche Säure arsenikfrei darzustellen, ist nicht wohl ausführbar, indem die Anschaffung der dazu erforderlichen Platingefäße nicht verlangt werden kann“ und „die Reinigung von Arsenik für den Apotheker höchst mühsam sei [...] und es bei vielen Präparaten gar nicht zu befürchten sei, dass der Arsenik in sie übergehe.“¹⁷³

¹⁶⁸ Laut Akten am 4.05.1846, Staatsarchiv Ludwigsburg

¹⁶⁹ Protokollführer war Apotheker Weismann

¹⁷⁰ „Wegen dem Vorkommen des Arsens in Schwefelsäure macht Fehling die Mittheilung dass Fabrikant Münzing in Heilbronn die Bereitwilligkeit ausgesprochen habe nach bevorstehenden verbesserten Einrichtung seiner Fabrik eine arsenikfreie Schwefelsäure bereiten zu lassen.“, 26. Sitzung, 7. Nov. 1846, Staatsarchiv Ludwigsburg E162 Bü 659

¹⁷¹ Münzing, Friedrich Michael (1807-1879), Schwefelsäurefabrikant in Heilbronn

¹⁷² 26. Sitzung, 7. Nov. 1846, Staatsarchiv Ludwigsburg E 162 Bü 659

¹⁷³ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659 gestrichene Anmerkung des Protokollanten, 10. Sitzung, 4.05.1846

Datum	Personen	Themen
1. Sitzung 16.03.1846	MR Dr. Riecke Prof. Dr. Kurr OMA Demmler Apotheker Dann Apotheker Schmidt Apotheker Weissmann	Neuaufnahmen: Aether. Öle Herba Elect. Lenivivum Roob Juniperi Mineralwasseer Weingeist
2. Sitzung 20.03.1846	Alle, außer OMR v. Koestlin	Alcohol (Weingeist) Beindorf'sche Dampfapparat Decocte, infuse Trockenöfen Realsche Presse Extracte Regenwasser bei Extracten
3. Sitzung 23.03.1846	Alle, außer OMR v. Koestlin	Wasser Extracte Äther. Öle
4. Sitzung 27.03.1846	Alle, außer OMR v. Koestlin	Neuaufnahmen Äther. Öle
5. Sitzung 30.03.1846	Alle	Neuaufnahmen Äther. Öle Farina Extracte Thee und Sago
6. Sitzung 6.04.1846	Alle, außer OMR v. Koestlin	Bals. Opedel. Sapo domesticus Extracte
7. Sitzung 20.04.1846	Alle, außer OMR v. Koestlin	Extracte Decocte und Infusionen
8. Sitzung 24.04.1846	Alle	Extracte Dampfapparate Dest. Wasser
9. Sitzung 27.04.1846	Alle	Dest. Wasser Substituion bei dest. Wasser
10. Sitzung 4.05.1846	Alle Prof. Fehling	Chem. Präparate Acetum Acidum (Im spez. HCl)
11. Sitzung 25.5.1846	Alle Apoth. Schmidt Prof. Fehling	Acidum
12. Sitzung 29.5.1846	Alle, außer OMR v. Koestlin	Chem. Präparate Acidum Aqua Aether Wägung von Flgk. Spiritus Alumen Ammoniacum

Datum	Personen	Themen
13. Sitzung 5.06.1846	Alle, außer OMR v. Koestlin	Chem. Präparate Aether vitrioli Amygdalinum Antimon Tartarus emeticus Sapo antimonalis Liquor saponis antimonati Aqua calcariae Aqua chlori Calcaria chlorata Kali chloricum Liquor natri chlorati Schwefelsaure Eisenoxide
14. Sitzung 8.06.1846	Alle, außer OMR v. Koestlin	Chem. Präparate Liquor natri chlorati Löslichkeit des Goldschwefels Aqua hydrothionica Schwefelwasser Argentum nitricum Aurum Goldchlorid Aurum cyanatum Baryum chloratum Bismuthum subnitricum Chinin pp. Cinchonin pp. Cuprum pp.
15. Sitzung 15.6.1846	Alle Außer Prof. Fehling	Extracte Radix Sassaparillae Dest. Wasser Antimonium silph. Acetum antisepticum Acetum pp. Aqua pp. Umschreibung der Pharmakopöe in deutsche Sprache
16. Sitzung 22.6.1846	OMR v. Koestlin MR Riecke Prof. Kurr OMA Demmler Apoth. Dann Apoth. D. Haidlen Apoth. Weissmann	Acid. Acet. Dil Acid. Loco acet. Dest. Argilla depur. Chinium acet. Aethiopi antimon. Ol. Rosarum dest. Salicinum Syrup. Liquirit. Tanninum Extracte

Datum	Personen	Themen
17. Sitzung 26.6.1846	Alle Außer Prof. Fehling und Schmidt	Arsenicum citr. Asphaltum Baccae myrt. Flores rorismar. Flores lilior convall. Herb. Nasturtii aqua. Indigo Vinum Aqua Folia Sennae Cortex quassiae Rad. Filic. Maris Radix Sassapar. Sevum bovinum Rad. Tarax. Malaga Zincum ferro-cyan.
18. Sitzung 3.07.1846	MR Dr. Riecke OMA Demmler Apoth. Dann Apoth. Dr. Haidlen Apoth. Weissmann	Balsamum pp. Cera Ceratum pp. Charta antirheumat. Decoctum Zittm. Electuarium pp. Elixir pp. Emplastrum pp.
19. Sitzung 10.7.1846	MR Dr. Riecke OMA Demmler Apoth. Dann Apoth. Dr. Haidlen Apoth. Schmidt Apoth. Weissmann	Fortgesetzte Beratung der Monographien L-P Insbes. Pulver
20. Sitzung 17.7.1846	MR Dr. Riecke OMA Demmler Apoth. Dann Apoth. Dr. Haidlen Apoth. Schmidt Apoth. Weissmann	Fortgesetzte Beratung der Monographien R-S insbes. Species

Datum	Personen	Themen
21. Sitzung 4.09.1846	Abwesend OMA Demmler Apoth. Dann	Fortgesetzte Beratung der Monographien S insbes. Syrupi
22. Sitzung 9.09.1846	Abwesend OMA Demmler	Fortgesetzte Beratung der Monographien T-U insbes. Tincturae, Unguenti
23. Sitzung 9.10.1846	Abwesend Prof. Kurr	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
24. Sitzung 15.10.46	Abwesend OMA Demmler Apoth. Weismann	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
25. Sitzung 23.10.46	Abwesend OMA Demmler Apotheker Schmidt	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
26. Sitzung 7.11.1846	Abwesend OMA Demmler	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
27. Sitzung 14.11.46	Abwesend OMA Demmler	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
28. Sitzung 19.12.46	Abwesend OMA Demmler	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
29. Sitzung 2.01.1847	Abwesend OMA Demmler	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
30. Sitzung 9.01.1847	Abwesend OMA Demmler	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
31. Sitzung 16.1.1847	Abwesend OMA Demmler	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
32. Sitzung 11.3.1847	Alle	Fortsetzung der Beratung nochmals Extracte

Abbildung 2 Sitzungen nach Entwurf 1846

6.3.1 Die einzelnen Sitzungen nach dem Entwurf 1845

1. Sitzung vom 16.03.1846

Anwesend waren MR Dr. Riecke, Prof. Dr. Kurr, OMA Demmler und die Apotheker Dann, Schmidt und Weismann. Der Vorsitzende OMR v. Köstlin war verhindert.

Laut Beschluss des Medizinalkollegiums sollten folgende Stoffe neu in die Pharmakopoe aufgenommen werden:

Baccae myrtillorum
Bolus
Cornu cervi raspatum
Indigo
Sevum bovinum
Herba Masturtii
*Vinum*¹⁷⁴

des weiteren wurden zur Bearbeitung einzelne Monographien an die Mitglieder verteilt. So sollte Prof. **Kurr** mit der Ausarbeitung von *Extr. cardui bened.*, *Aethiopi antimonialis*, *Tanninum*, *Oleum Chaberti*, *Farina Koridei ppt.* und *Syrup. Liquiritiae* beginnen. OMA **Demmler** und Apotheker **Schmidt** mit der von *Oleum rosarum aeth.*¹⁷⁵.

Von Apotheker **Zeller** aus Nagold waren Eingaben über die *ätherischen Öle* eingereicht worden, die von Dann der Kommission vorgelegt wurden. Weitere Anfragen bezüglich der äther. Öle von den Apothekern **Bilfinger**¹⁷⁶ und **Mayer**¹⁷⁷ aus Heilbronn, **Rieckher**¹⁷⁸ aus Marbach, **Lempp**¹⁷⁹ in Ravensburg und Ob. Amt. A. Dr. **Faber** aus Schorndorf wurden *nicht berücksichtigt*.

¹⁷⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg E162 Bü. 659, 16.03.1846

¹⁷⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg E162 Bü. 659, 16.03.1846

¹⁷⁶ Bilfinger, Otto * Markgröningen 12.04.1811, + 24.02.1890 Heilbronn, Engalapothek, siehe Wankmüller, Stadtarchiv Heilbronn 1123 W, Zeitgeschichtliche Sammlung

¹⁷⁷ Mayer, Friedrich Ferdinand, * Lorch 20.12.1805, + Heilbronn 9.05.1872, ab 1810 Rosenapothek, siehe Wankmüller, Stadtarchiv Heilbronn 1123 W, Zeitgeschichtliche Sammlung

¹⁷⁸ Riecker

¹⁷⁹ Lempp

2. Sitzung vom 20.03.1846

Abwesend war OMR von Koestlin. OMAssessor **Demmler** legte Proben von *Alcohol Gallici, Spir. Vini germ. depur. 21%* und *A. Cinnamom. Zeylan. vinosa* vor. Die Commission kam zu der Entscheidung, dass ein franz. Weingeist zwar „*einen ihm eigenthümliches Bouquet*“¹⁸⁰ habe, also ein anderes als der deutsche, ihm aber dadurch keine größere Wirkung zukäme. Außerdem würde fuselfreier deutscher Weingeist nun neben Aschaffenburg auch in München hergestellt werden und somit für alle käuflich sein¹⁸¹.

Eine weitere Forderung von einigen Abtragstellern war, dass der **Beindorffsche Apparat**¹⁸² in allen Apotheken eingeführt werden solle, was die Commission nach ausführlicher Diskussion wie schon früher ablehnte¹⁸³. Sie begründete dies mit folgenden Argumenten:

- 1.) *ist erwiesen, dass mehrere zum Theil größere Geschäfte, welche in dem Besitz des Dampfapparates sind, denselben wenig oder gar nicht benutzen, indem sie zu wenig Veranlassung dazu haben.*
- 2.) *Gibt es viele Apotheken, die tage ja wochenlang kein Decoct zu bereiten haben.*
- 3.) *Lassen sich für kleinere Geschäfte die Vortheile des Dampfapparates auch durch andere Einrichtungen erreichen.*
- 4.) *Ist dagegen den größeren Geschäften der Apparat besonders zu empfehlen.*¹⁸⁴

Desweiteren wurde der Mangel an **Trockenöfen** in den Apotheken gerügt. Die Commission beschloss deshalb, dass „*jedes Geschäft ein zweckmäßig eingerichteter Trockenofen [...]*“¹⁸⁵ besitzen muß.

Die Verwendung der **Real'schen Presse**¹⁸⁶ zur Extraktbereitung sollte zu einem späteren Zeitpunkt weiterbesprochen werden. Die Commission beriet weiterhin noch über die Extrakte und wies einen Antrag in der Steudel'schen Schrift zurück, die eine Berücksichtigung von Regenwasser bei der Extraktherstellung forderte.

¹⁸⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 20.03.1846

¹⁸¹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 20.03.1846

¹⁸² Beindorffscher Apparat: Destillationsapparatur von Beindorf, Johann, Zinngießer aus Frankfurt, 1829 entwickelte Apparatur, + 18.12.1833, Söhne führten Firma weiter

¹⁸³ „ein unbilliges Verlangen wäre.“, Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659

¹⁸⁴ 2. Sitzung, 20.03.1846, Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659

¹⁸⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 20.03.1846

¹⁸⁶ Realsche Presse: Vorläufer für Perkolatoren zur Fluidextraktherstellung um 1820, Wörterbuch der Pharmazie, Band 4 Geschichte der Pharmazie, Schneider, Wolfgang, WVG Stuttgart 1985

3. Sitzung vom 23.03.1846

Da OMR v. Köstlin immer noch krank war, wurde die Entscheidung über das *Wasser* bis zu seiner Wiederkehr verschoben und die Beratungen über die Extrakte fortgesetzt. Der Substitutionswunsch, trockene Pflanzenteile zur Extraktbereitung zu nehmen, wenn frische fehlen, wurde abgelehnt, da es den Apothekern erlaubt sei, diese anzubauen bzw. fertige Extrakte der entsprechenden Drogen über die Großhandlungen und Materialisten zu beziehen.

Der Einleitung zu den Extrakten sollte beigefügt werden, dass Extrakten, die zur Herstellung von Kühlwaren, falls sie nicht in getrockneten Zustand gelagert werden können, *Sacch. Lactis* beigefügt werden kann, diese aber nach Auflösung der „Trockenextrakte“ nicht gelagert werden dürfen.

Den Antrag von **Rickher** aus Marbach, bei allen spirituosen Extrakten einen gleich konzentrierten Weingeist zu verwenden, lehnte die Commission ab; desgleichen verfuhr sie mit dem Wunsch, „*daß neben den geistigen, narcotischen Extracten auch die nach der bisherigen Bereithungsart beibehalten werden möchten*“¹⁸⁷.

Die Frage von Apotheker **Lang** aus Heilbronn, ob die nach der bisherigen Methode hergestellten narkotischen Extrakte nicht durch Zusatz von Weingeist umgearbeitet werden können, wurde insofern beantwortet, dass dies in der gesetzlichen Verordnung zur Einführung der neuen Landespharmakopöe berücksichtigt werden wird.

Mehrere Anfragen betrafen die Sammlungszeit der frischen Pflanzen. Die einzelnen Sammlungszeiten sind daraufhin von der Commission in den jeweiligen Monographien neu aufgenommen worden.

Auf die von Zeller eingesandten Bemerkungen zu den ätherischen Ölen sollte an späterer Stelle eingegangen werden.

4. Sitzung vom 27.03.1846

Auf Grund eines Beschlusses des Medizinalkollegiums wurden folgende Stoffe neu aufgenommen:

Salicin
Chinin. acet.
Auripigmenticum

desweiteren wurde wieder über die Eingaben von **Zeller** aus Nagold gesprochen und man beschloss *Oleum Cardamomi* auszulassen.

¹⁸⁷ 3. Sitzung, 23.03.1846, Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659

5. Sitzung vom 30.03.1846

Da bei dieser Sitzung Prof. v. Koestlin wieder anwesend war, wurden alle bisherigen Änderungen und Bearbeitungen durchgesprochen. Da nach Beschluß des Medizinalkollegiums auch *Oleum Crotonis* aufgenommen werden sollte, beantragte die Commission die Aufnahme in den ersten Teil der Pharmakopöe und beauftragte Prof. Kurr mit der Bearbeitung der Monographie.

Dann stellte Notizen und Zusätze zu den von **Zeller** gemachten Anträgen zu den ätherischen Ölen vor und es wurde beschlossen einen Zusatz zu den Prüfungen der äther. Ölen beizufügen. Desweiteren wurden Muster und die Formel zu *Oleum Chaberti* vom Apotheker **Schmidt** vorgelegt und Ergänzungen zu diesem aufgeführt.

Zusätzlich wurde beschlossen, die Formel zu *Farina hordei pruganti* zu ändern und anzufügen, dass der „Geruch ähnlich dem neugebackenen Brod“¹⁸⁸ sei.

Weiter legte **Schmidt** die Formel und Muster zu *Extr. Cardui bened.* vor und läßt anfügen, dass der „Geschmack unangenehm bitter, etwas salzig“ sei. Am Ende lehnte die Commission die Aufnahme von *Thee* und *Sago* in die Pharmakopöe ab.

6. Sitzung vom 6.04.1846

OM Rat v. Köstlin war wieder abwesend. Einen Antrag, auch *Balsamum opodel. Liquid* in die Pharmakopöe aufzunehmen, wurde dahin gehend beantwortet, dass, wenn das Medizinalkollegium zustimmen sollte, dieses der Formel von *Opodeldok* beizufügen sei.

Ferner wurde eine Abänderung in der Formel von *Extrac. Absinth.* beschlossen. Weitere Bemerkungen zu den Extrakten wurden von der Commission bearbeitet. Die Anfrage von Apotheker **Maier** aus Heilbronn, betreffend *Extr. Chinae frigid. Par.*, statt der vorgeschriebenen *China Kanoco* lieber die *Loco* zu nehmen, wurde von der Commission abgelehnt, da diese im Handel in verschiedener Qualität vorkäme.

Die Beantwortung einer Anfrage von Apoth. **Barth** aus Leonberg nach *Extr. Eculae* wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

¹⁸⁸ Staatsarchiv Ludwigsburg, 5. Sitzung, 30.03.1846

7. Sitzung vom 20.04.1846

OMR v. Köstlin war immer noch abwesend. MR Dr. **Riecke** verlas die Protokolle der letzten Sitzungen.

Auf eine Eingabe von **Barth** aus Leonberg, in der er sein Bedenken über die Formeln zu *Extr. enulae* äußerte, sind von Schmidt Versuche durchgeführt worden, „wobei sich ergab, daß die Bereitung keine Schwierigkeiten darbiete“¹⁸⁹. Die Kommission beschloss deshalb, die Formeln beizubehalten und auf Barth's Antrag nicht mehr einzugehen.

Außerdem legte **Dann** noch die Formeln zu den *Dekokten* und *Infusionen* vor, die Kommission entschied sich für eine separate Aufführung der beiden Monographien.

Um die Bereitung von Dekokten zu erproben, veranlasste die Kommission vergleichende Versuche mit „größeren und kleinern Dampfapparaten“ und weitere „Versuche über die Zweckmäßigkeit der kleineren Apparate mit Decoctum Chinae & -lichen island.“

Es wurde noch keine Entscheidung im Bezug auf die Monographie *Aqua* getroffen. Dem Antrag nach sollte dieses in den ersten Teil der Pharmakopöe aufgenommen und dort in allen Einzelheiten beschrieben werden, sodass im zweiten Teil nur noch darauf verwiesen werden muß.

8. Sitzung vom 24.04.1846

Diesmal waren alle Mitglieder der Kommission anwesend. Von einigen Seiten waren Eingaben über die Herstellung von Extrakte nach der *Verdrängungsmethode* eingegangen. Es wurden deshalb Ergebnisse von vergleichenden Versuchen vorgelegt. So sind eingesandte Muster von **Rickher** aus Marbach, *Extr. ratanhia* und *Extr. graminis*, mit denen von **Schmidt** nach der Vorschrift des Entwurfs dargestellten, verglichen worden.

Das von Schmidt bereitete *Extr. ratanhia* löste sich reiner in kaltem und vollständig in heißem Wasser, auch war der Geschmack adstringierender als bei denen von Rickher. Aus diesen Gründen konnte von der Kommission „an dem durch Verdrängung dargestellten *Extr. ratanhia* keine Vorzüge gegen das andere erkannt werden.“¹⁹⁰

¹⁸⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 7. Sitzung 20.04.1846

¹⁹⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 8. Sitzung 24.04.1846

Was den anderen eingesandten Extrakt betraf, bemerkte die Kommission:

„Das Riekersche Extr. graminis hatte gegen das von Schmidt, nicht durch Kochen sondern durch Infusion bereitete, einen etwas süßlicheren Geschmack. Die Auflösung war bei beiden gleich hell.“¹⁹¹

und beschloss, dass bei dem *Extr. graminis* die Herstellung nach der Verdrängungsmethode zulässig sei, dieses aber nicht für den *Extr. ratanhia* gelte. Weitere Versuche über die unterschiedlichen Bereitungsarten sollten, nach Ansicht der Kommission, für einige andere, z.B. *„Extr. Liquir. et dulcemar. [...] vielleicht auch noch für Extr. aeth. Fil. Mar.“*, durchgeführt und gegebenenfalls zugelassen werden.

Um sich von der *„Brauchbarkeit der kleineren Dampfapparate zu überzeugen“*, ließen sich Dr. **Riecke** und Apotheker **Weismann** diese in der Kreuzer'schen Apotheke vorführen. **Kreuser** verfügte über einen großen und einen kleinen Beindorfschen Apparat.

„Der eine besteht aus einem kupfernen Gefäß, in welches eine zinnerne Büchse eingesetzt werden kann u. wird mit einer Weingeistlampe zu Kochen gebracht, bis zu diesem Punkt waren 10. Minuten erforderlich. Die Temperatur in dem eingengten Decoct. Lichen island. 3 II zu 3 VI¹⁹² war 78-79 Grad u. erlangten obige die Überzeugung, daß die Hitze im Gefäß 80 Grad erreichen werde, so gut als in dem größeren Beindorfschen Apparat.“¹⁹³

Die Dekokte *„nur im Dampf zu bereiten, kann nun so wenig etwas im Wege stehen, als außer diesen kleinen Dampfapparaten, sich mit geringen Kosten auch solche zu 2 und 3 Büchsen darstellen lassen, wenn auf geeignete Kessel gutpassende Kupferne Deckel in welche die Büchsen eingehakt werden können, gemacht werden.“¹⁹⁴*

Sie führten mit den einzelnen Apparaten weitere Versuche durch. So bereiteten **Schmidt** und **Kreuser** zwei Chinadecocte zu, wovon das eine ½ Stunden das andere 1 Stunde am Kochen gehalten wurde. Die Dekokte wiesen kaum Unterschied in Farbe und Geschmack auf, nur war der Rückstand der nur ½ Stunde gekochten Zubereitung noch nicht erschöpft.

Der Beschluß über die Kochzeit etc. ist in den von **Dann** formulierten Monographien zu Dekokten und Infusionen enthalten. Die Kommission stellte den Antrag an das Medizinalkollegium, den *Decoct. sassaparillae Acumanni* nicht mehr in die neue Pharmakopöe aufzunehmen.

Dr. Riecke begann mit dem Referat über die eingegangenen Anträge zu den „destillierten Wasser“.

¹⁹¹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 8. Sitzung 24.04.1846

¹⁹² heißt eigentlich 2 Drachmen zu 6 Unzen, nach Schmitz, Rudolf: Geschichte der Pharmazie, Band 1, Eschborn, 1998, S. 447

¹⁹³ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 8. Sitzung 24.04.1846

¹⁹⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 8. Sitzung 24.04.1846

9. Sitzung vom 27.04.1846

Sämtliche Mitglieder waren anwesend. Nach Verlesung der letzten Protokolle, wurde mit der Beratung über die „*destillierten Wasser*“ fortgefahren. Von vielen Seiten war die große Anzahl an destillierten Wassern beanstandet worden, insbesondere deshalb, weil viele eine kurze Haltbarkeit aufwiesen. Die Kommission bestätigte dieses und stellte an das Medizinalkollegium den Antrag

„Aqua tiliae, Aqua millefolii, Aqua pulegii und Aqua hyssopi nicht mehr aufzunehmen, auch nimmt die Commission keinen Anstand die Auslassung von Aqua cort. Aurantiae, Aqua cinnamom. Ceyl. simpl. & spir., Aqua ceydoniata zu beantragen.“¹⁹⁵

„Von vielen Seiten wurde die Anfrage“ gestellt, ob man Wasser, die sehr selten vorkommen, nicht durch Mischung mit ätherischen Ölen darstellen könnte. Sie bezog sich auf

*Aqua anisi
Aqua calami
Aqua foeniculi
Aqua menthae crisp.
Aqua menthae pip.
Aqua petroselini
Aqua valerianae*

Die Kommission beschloss, dass der jeweiligen Oberamtsarzt zu entscheiden habe, welche der Wasser selten vorkämen, und dass bei der Herstellung derselben, das jeweilige ätherische Öl verwendet werden dürfe.

„In diesen Fällen darf ein mehr als die verordnete Menge gemischt werden, u. zwar in dem Verhältnis zu 3ij¹⁹⁶. Aq. Destillata tepide 1 Tropfen Oleum aetherium, die durch Schütteln dargestellte Lösung ist zu filtrieren.“¹⁹⁷

Sie bemerkte zusätzlich aber, dass „über die Zulässigkeit dieser Substitutionen wird sich die Verordnung, durch welche die neue Pharmakopöe eingeführt wird, zu äußern haben.“

Es wurde noch beschlossen bei *Aqua flor. aurantiorum* den Hinweis „*Servetur loco frigido obse*“ wegzulassen, da dieses in der Einleitung desselben schon bemerkt sei.

¹⁹⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 9. Sitzung 27.04.1846

¹⁹⁶ heißt 2 Unzen, nach Schmitz, Rudolf: Geschichte der Pharmazie, Band 1, Eschborn, 1998, S. 447

¹⁹⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 9. Sitzung 27.04.1846

10. Sitzung vom 4.05.1846

Anwesend waren sämtliche Mitglieder der Kommission und Prof. **Fehling**

„Professor Fehling wurde ersucht den Berathungen über die chemischen Praeparate anzuwohnen u. sofort mit denselben zu beginnen.“¹⁹⁸

Die Kommission beantragte beim Medizinalkollegium, *Acetum destillatum*, welches nur bei zwei Präparaten verwendet wird, ganz zu streichen und statt dessen verdünnte *Essigsäure* zuzulassen. Beachtet werden müsse nur, dass bei Verdünnung der Essigsäure der gleiche Sättigungsgrad wie in der Formel zu *Acet. dest.* angegeben einzuhalten sei. Die Bestimmung des Mischungsverhältnisses sollte von OMA Demmler ermittelt werden.

Professor Fehling äußerte zu diesem Punkt, dass

„bei der Ermittlung der Sättigungskapazität der verdünnten Essigsäure nur das durch Glühen des doppelkohlensauren Natron reducierte einfache kohlensauren Natron mit Sicherheit angewendet werden könne, indem kohlensaures Kali oder Ammonium kein sicheres Resultat liefere.“¹⁹⁹

Einige der eingegangenen Anträge bezogen sich auf die Änderungen von

Acetum saturninum
Acidum aceticum
Acidum benzoicum
Acidum boracicum
Acidum chloro nitrosum
Acidum hydrochloricum conc.
Acidum hydrochloricum dilutum.

Diese Anfragen „wurden von der Kommission berathen u. die triftig gefundenen von Dann den Formel beigefügt“²⁰⁰.

Was die *käufliche Salzsäure* betraf, die in der geforderten Stärke von 25 Grad nicht erhältlich war, beschloss die Kommission die Formel zu *Acidum muriaticum* im ersten Teil der Pharmakopöe dahingehend abzuändern (statt 25 23 Grad) und ließ zugleich noch das Spezifische Gewicht bestimmen und korrigieren.

¹⁹⁸ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 10. Sitzung 04.05.1846

¹⁹⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 10. Sitzung 04.05.1846

²⁰⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 10. Sitzung 04.05.1846

Bei der Diskussion über die Verwendung einer „*arsenikfreien englischen Schwefelsäure*“ bei der Salzsäureherstellung, bemerkte Prof. **Fehling**, dass es nicht möglich sei eine arsenikfrei Schwefelsäure zu erhalten und fügte an, dass

*„die Reinigung von Arsenik für den Apotheker höchst mühsam sei.[...] Eine solche Säure arsenikfrei darzustellen, ist nicht wohl ausführbar, indem die Anschaffung der dazu erforderlichen Platingefäße nicht verlangt werden kann.“*²⁰¹

Außerdem war seiner Meinung nach, bei den meisten Präparaten nicht mit einem Übergehen des Arsenik zu rechnen: „*Fehling hat nach vielfältigen Versuchen in seiner selbstbereiteten Salzsäure wozu immer arsenhaltige Schwefelsäure verwendet wurde, einmalen eine Spur von Arsenik gefunden.*“²⁰²

Ob bei anderen Präparaten eine arsenikhaltige Schwefelsäure zugelassen werden kann, wird an betreffender Stelle zu entscheiden sein.

11. Sitzung vom 25.05.1846

Die Beratungen über die chemischen Präparate wurde in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder, sowie Apotheker Schmidt und Professor Fehling fortgesetzt. Apotheker **Dann** vermerkte die beantragten Änderungen zu

Acid. hydrochloricum
Acid. hydrocyananicum
Acid. nitricum dilutum
Acid. nitricum fumans
Acid. phosphoricum
Acid. succinicum
Acid. sulphuricum
Acid. sulphuricum dilutum
*Acidum tataricum*²⁰³.

Von vielen Seiten war der Antrag gestellt worden, ob chemische Präparate, die in der vorgeschriebenen Reinheit erhältlich seien und wenig verwendet werden, über den Handel bezogen werden können.

Die Kommission war damit einverstanden und entschied, dass ein Verzeichnis der käuflich erwerbbaaren Chemikalien in einem Anhang der Pharmakopöe beigefügt werden soll; zunächst einmal galt das für die *Acid. Tataricum*.²⁰⁴

²⁰¹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 10. Sitzung 04.05.1846

²⁰² Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 10. Sitzung 04.05.1846

²⁰³ Welche werden nicht aufgeführt. Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 11. Sitzung 25.05.1846

²⁰⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 11. Sitzung 25.05.1846

12. Sitzung vom 29.05.1846

In Abwesenheit von OMR v. Köstlin wurden die Beratungen über die chemischen Präparate fortgesetzt.

Laut Beschluss sollte die käufliche *Acidum aceticum* zugelassen werden und ein entsprechender Hinweis in die Formel aufgenommen werden. Zusätze wurden zu *Aqua amygdalae amar. conc. und dil.* beschlossen.

Für den *Aether sulphuris* sollte von OMA **Demmler** das spezifische Gewicht untersucht werden, um möglichst genau zu ermitteln, ob die Areometergrade wirklich ein geringes spez. Gewicht verlangen. Da aber die Wägung von Flüssigkeiten häufig bei verschiedenen Temperaturen vorgenommen wurde, wodurch natürlich unterschiedliche Resultate entstehen, beschloss die Kommission in der Vorrede zu schreiben, dass die Messungen von Flüssigkeiten bei 12-15 Grad Reaum. vorgenommen werden müssen.

Bei folgenden Präparaten muss die Wägung bei 15°/R durchgeführt werden:

Aether sulphuris
Aceticus
Spir. Vini aethereus
Spir. salis dulc
Spir. nitri dulcis
Spir. vini alcoholisat.
Spir. Rectificatissimus

Weiterhin wurde über

Aether aceticus
Aether aceticus phosphoratus
Alumen depuratum
Alumen ustum
Ammoniacum carbonicum
Ammoniacum carb. pyrooleosum
Ammoniacum muriaticum dep.
Ammoniacum ferrat.

beraten.

Ferner beschloss die Kommission das reine käufliche kohlen-saures Ammoniak zu zulassen.

13. Sitzung vom 5.06.1846

In Abwesenheit von OMR v. Köstlin wurden die Beratungen über die chemischen Präparate fortgesetzt. Das spezifische Gewicht von *Aether vitrioli* konnte von **Demmler** noch nicht genau festgestellt werden, er würde sich weiter damit beschäftigen. Er erstattete Bericht über die „Sättigungsverhältnisse der Essigsäure mit zerfallenem u. gelöstem einfach kohlensaurem u. gelösten doppelsaurem Natron, u. lieferten beide letzteren ein gleiches Resultat.“²⁰⁵

Die Kommission beriet weiterhin noch über:

Amygdalinum
Antimonium chloratum liquid
Antimonium depuratum
Antimonium oxydatum
Antimonium sulphuratum aurant

Von *Antimonium sulphuratum* sollte **Schmidt** noch die Löslichkeit in „caustischen Ammoniak“ bestimmen und „über die Länge der Zeit der Schmelzung“ von *Antimonium sulphuratum nigrum* nach der preussischen Pharmakopöe Versuche durchführen.

Im Anschluss sprachen die anwesenden Mitglieder noch über:

Antimonium sulphurat. rubr.
Antimonium sulphuratum rubrum cum oxydo antimonii
Tartarus emetico
Sapo antimonialis
Liquor saponis antimoniati

Die Kommission stellte an das Medizinalkollegium den Antrag „auf Auslassung der 2. letzten Artikel aus der neuen Pharmakopoe wegen ihrer außerordentlichen Neigung zur Zersetzung.“²⁰⁶

Zur Beratung kamen die Wasser

Aqua calcariae
Aqua chlori
Aqua calcaria chlorata
Aqua kali chloricum
Liquor natri chlorati

für welche von Professor Fehling noch der jeweilige Gehalt an Chlor in diesen Präparaten nach Schmidts Angaben durch schwefelsaure Eisenoxyde bestimmt werden sollte.

Am Ende folgte noch die Zulassung zum Kauf von *Kali chloricum* im reinen Zustand.

²⁰⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg E 162 Bü 659, 13. Sitzung 5.06.1846

²⁰⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659,13. Sitzung 5.06.1846

14. Sitzung vom 8.06.1846

In wiederholter Abwesenheit von OMR Köstlin wurden die Beratungen über die Chemikalien fortgesetzt. Professor **Fehling** erstattete Bericht über seine Versuche zu *Liquor natri chlorati*, deren gültige Ergebnisse noch nicht vorlagen. Auf die Frage hin, ob die jetzigen Bereitungsvorschriften beibehalten werden könne oder ob die Bereitung durch „*Einstreichen von Chlorgas in eine Lösung von kohlens. Natron gemacht werden*“²⁰⁷ soll, konnte zu diesem Zeitpunkt noch keine Antwort gegeben werden.

Über die Löslichkeit des Goldschwefels im Ätzammoniak sollten von Apotheker **Schmidt** noch weitere Versuche durchgeführt werden, insbesondere deshalb, weil die bereits durchgeführten, kein befriedigendes Ergebnis lieferten, „*vielleicht auch deshalb, dass er nicht feingepulvert war, sich nicht vollkommen löste.*“²⁰⁸

Beim *Aqua hydrothionica* beschloss die Kommission das zu verwendende *Ferrum sulphuratum* als einen Einzelstoff in die neue Pharmakopö aufzunehmen.²⁰⁹

Zusätzlich sollte in die Formel zu Schwefelwasser aufgenommen werden, dass dieses „*ex tempore*“ hergestellt werden und in der Formel zu dem Salz „*optime paratur ex tempore*“ gestrichen werden soll.

Ferner wurden die Texte zu

Argentum nitricum crystall.
Argentum nitricum fusum
Aurum purum divisum
Aurum chloratum cum natrichlor.

vorgetragen.

Zilling aus Freudenstadt hatte den Antrag gestellt, der Vorschrift des Goldchlorids nach der preussischen Pharmakopö den Vorzug vor der jetzigen zugeben.

„*Das Medizinalkollegium überläßt die Entscheidung dem Medizinalkollegium, ist aber mit der von Prof. Fehling beantragten Aenderung der Formel einverstanden.*“

²⁰⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 14. Sitzung, 18.06.1846

²⁰⁸ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 14. Sitzung, 18.06.1846

²⁰⁹ Herstellung durch Zusammenschmelzen von Eisenpfeilen und Schwefel, Staatsarchiv Ludwigsburg

Fehling erklärte das Verhältnis des Chlorgases zu Kochsalz als falsch, weil für die Aufnahme des Goldchlorids statt der vorgeschriebenen 15 gran 18 gran benötigt würden.

„Wird diese beantragte Aenderung unter Zurückweisung des Zilling'schen Antrags vom königl. Medic. Collegium angenommen, so ist in der Anordnung der gegebenen Vorschrift die Vergleichung der Präparate der preuß. Pharmakopöe hinsichtlich ihres Gehalts an Chlornatrium abzuändern.“²¹⁰

Außerdem wurde darauf hin gewiesen, dass bei *Natrium muriaticum* auf die Prüfung von schwefelsaurer Bittererde Rücksicht genommen werden müsse und es wurde empfohlen, das zu verwendende Chlornatrium selbst herzustellen.

Weiter wurde über *Aurum cyanatum* und *Baryum chloratum* gesprochen. Für die Bereitung von *Bismuthum subnitricum praecipitatum* schlug Fehling vor, dieses aus den jeweiligen Salzen zu herzustellen.

Nach Beratung über

Chinium muriaticum
Chinium purum
Chinium sulphuricum
Chinium sulphuricum neutrum
Cinchonium muriaticum
Cinchonium purum
Cinchonium sulphuricum

war die Kommission der Meinung, dass diese Stoffe problemlos käuflich erworben werden könnten, wenn sie den Anforderungen entsprechen. Trotzdem sollten von Fehling noch Ergebnisse über die Prüfung der Chininsalze auf Cinchonin vorgelegt werden. *Chinium sulphur. neutrum* hielt die Kommission für entbehrlich, besonders da es zu Verwechslungen kommen könne und beantragte dessen Ausschließung. Bei Beibehaltung soll der Stoff in kleinerer Schriftgröße beschrieben werden.

Die Kommission diskutierte noch über *Cuprum ammoniato sulphuricum* und *Cuprum sulphuricum*. Dieses

„gab Veranlassung zu einer längeren Discussion, indem es schwer halte ein reines Kupfer zu erhalten u. das vorhandene Eisen aus dem nach Vorschrift des Entwurfes erhaltenden Präparats nur durch längeres Stehenlassen und Umcrystallisation der Lösung, entfernt werden könne, ein gleich reines Präparat aber auch durch Umcrystallisation des in den Münzen bereiteten schwefelsaurem Kupfers erhalten werde, so glaubt die Commission auf letzteren Umstand in einem Anhang an die Formel aufmerksam machen zu sollen.“²¹¹

²¹⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 14. Sitzung, 8.06.1846

²¹¹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 14. Sitzung 8.06.1846

15. Sitzung vom 15.06.1846

Wegen Abwesenheit von Professor Fehling wurde die Beratung der chemische Stoffe verschoben, nur zu *Zincum ferrocyanatum* wurde eine Formel entworfen.

Von Apotheker **Haidlen** waren Proben von durch die *Verdrängungsmethode* zubereiteten *Extr. Dulcamara, liquiritiae und graminis* eingesandt worden. Nach einem Vergleich mit den von **Schmidt** bereiteten –nach Vorschrift des Entwurfs- wurden keine gravierenden Unterschiede festgestellt und es wurde deshalb entschieden, dass in der Vorrede zu den Extrakten aufgenommen werden sollte, dass die Extr. Liquiritiae und graminis nach der Verdrängungsmethode bereitet werden können.

Auf Grund einer Eingabe vom Apotheker **Maier** aus Heilbronn, die Reaktion von Salpetersäure auf Orangenblütenwasser betreffend, konnten Demmler und Schmidt keine Abweichungen von den Ergebnissen des Entwurfes feststellen, so dass die Kommission die Beibehaltung der Vorschrift beschloss.

Zu *Radix Sassaparillae* bemerkte OMR **Köstlin**, dass durch weitere Versuche bewiesen wurde, dass die *Vera crax Sassaparille* durch ihren größeren Gehalt an *Smilacin* und Extraktionsstoffen, besser als die anderen Sorten sei und beantragte weitere Versuche in dieser Sache.

MR **Riecke** verlas die einzelnen Artikel der destillierten Wasser und erklärte diese Arbeit als beendet.

Apotheker **Schmidt** legte frisch geschmolzenes *Antimonium sulphurat. nigrum* vor und bestätigte, dass zur Herstellung das halbstündige Glühen der Masse ausreiche.

Riecke teilte mit, dass laut Beschluß des Medizinalkollegiums *Acetum antisepticum* aus der Pharmakopöe genommen werden soll.

Zu den durchgesprochenen Stoffen gehörten noch:

Acetum vini
Acetum camphoratum
Acetum rubi idaei
Acetum scillae
Aqua kreosoti
Aqua Gouladi

Was den *Acetum camphoratum* betraf, wünschte das Medizinalkollegium einen höheren Gehalt an Kampfer unter Verwendung von Weingeist oder Essig. Mit der Ermittlung der Mischungsverhältnisse wurde Schmidt beauftragt.

Von einigen Seiten waren Bedenken gegen die Verwendung von destilliertem Wasser bei *Aqua Gouladi* geäußert worden, die Kommission überließ in diesem Falle dem Medizinalkollegium die Entscheidung, ob **Brunnenwasser oder destilliertes Wasser** verwendet werden sollte.

Am Ende der Sitzung teilte OMR **Köstlin** der Kommission mit, dass das Innenministerium beschlossen habe, die neue Pharmakopöe in **Deutsch** herauszugeben. Die Kommission solle sich nun Gedanken über das Aussehen machen und zu gegebener Zeit Musterbögen derselben vorlegen. Mit der Bearbeitung wurde **Riecke** beauftragt.

16. Sitzung vom 22.06.1846

Anwesend waren diesmal OMR v. Köstlin, MR Riecke, Prof. Kurr, OMA Demmler und die Apotheker Dann, Haidlen und Weismann.

Zu Beginn teilte OMR Köstlin mit, dass Dr. **Haidlen** mit der Übersetzung der Pharmakopöe ins Deutsche beauftragt worden sei und er deshalb von nun an den Sitzungen beiwohnen würde. MR Riecke übergab noch das in der letzten Sitzung geforderte Probenblatt zur neuen Pharmakopöe.

Von OMA Demmler verlas die entworfenen Formeln von

Acidum aceticum dilutum
loco acet. destillatum
Argilla depurata
Chinium aceticum
Aethiopi antimonialis
Oleum rosarum destill.
Salicinum
Syrupus liquiritiae
Tanninum

Für *Chinium aceticum* war noch die Löslichkeit zu ermitteln (von anderer Hand: ist geschehen), bei *Salicinum* wurde das Käufliche zugelassen. Zum *Tanninum* sollten noch weitere Versuche durchgeführt werden.

Es wurde wieder über die Extrakte gesprochen und beschlossen, dass in der Einleitung zu diesen, Bestimmungen über die Konsistenz aufgenommen werden müssten.

Weiter beantragte MR Riecke die Abänderung der Mischungsverhältnisse bei *Pulo aërophorus e Magnesii* und *Pulo aromaticus* in eine „gleichförmige Theilung“. Die Kommission stimmte diesem zu.

17. Sitzung vom 26.06.1846

In Abwesenheit von Prof. Fehling und Apotheker Schmidt, verlas Prof. Kurr einige neu-aufgenommene und abgeänderte Artikel. Dazu gehörten

Arsenicum citrinum
Asphaltum
Baccae myrtillorum
Flores rorismarini
Flores lilior convall.
Herba nasturtii aquat.
Indigo
Vinum
Aqua
Folia Sennae
Cortex quassiae
Radix filic. Maris
Radix sassaparillae
Sevum bovinum
Radix taraxaci

Haidlen wurde auftragt. noch einige vergleichende Versuche über *Malaga* durchzuführen. OMA Demmler verlas die Formel zu *Zincum ferro-cyanatum* und teilte die Löslichkeit von *Chinium aceticum* mit.

18. Sitzung vom 3.07.1846

Anwesend waren MR Dr. Riecke, OMA Demmler, Apotheker Dann, Dr. Haidlen und Weismann. Es wurde mit den Beratungen über die zusammengesetzten Mittel fortgeföhren und die beschlossenen Änderungen vorgetragen. Die benannten Artikel waren

Balsamum aromaticum
Balsamum commendatoris
Balsamum nucistae
Balsamum epodeldok
Balsamum epodeldok liquid. (Haidlen wird die Formel dazu entwerfen)
Balsamum sulphuris
Balsamum sulphuris terebinth.

Für die folgenden Präparate wurde von der Kommission ein Antrag –wegen seltener bis keiner Verwendung- auf Streichung gestellt.

Balsamum sulphuris amygdal.
Balsamum sulphuris anisatum
Balsamum sulphuris succinatum
Balsamum sulphuris terebinth.

Die Kommission beriet noch über

Bals. Vitae Hoffmannii
Bals. Vulnerarium
Cera arborea
Ceratum aeruginos
Ceratum saturni
Ceratum simplex
Charta antirheumatica
Decoctum Zittmanni.

Mehrere Anfragen zu dem *Decoct. Zittmanni* befassten sich mit der Frage, “*ob die colierte Flüssigkeit mit dem Bodensatz in die Gefäße gefüllt werden solle*”.²¹² Aufgrund des Quecksilbergehaltes beschloss die Kommission, dass der Bodensatz nicht beygefügt werden dürfe, überließ aber dem Medizinalkollegium die Entscheidung, wie eine gleichförmige Verteilung erreicht werden könnte. Die Bearbeitung wurde mit

Elacos acehara
Electuarium dentifricium
Electuarium lenitiorum
Electuarium theriaca
Elixir acid. Halleri

fortgesetzt. Zu dem *Elixir acidum hall.* mußten noch Versuche von **Demmler** durchgeführt werden, da sich Zweifel an dem spezifischen Gewicht gebildet hatten.

Elixir longae vitae
Elixir pectorale Reg. Dan

Zum *Elixir pectorale Reg. D.* waren Fragen eingereicht worden, ob man statt der vorgeschriebenen Stoffe nicht kohlen-saures Ammoniak verwenden dürfe, da nur so möglich sei, eine immer gleiche Menge Ammoniak zu erreichen. Die Entscheidung überließ die Kommission dem Medizinalkollegium.

Elixir proprietatis cum acid. Paracelsi
Elixir proprietatis dulcis
Elixir stomachicum Hoffm.
Elixir vitrioli Mynsichtac.

²¹² Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 18. Sitzung, 3.07.1846

Die Entscheidung der Anfrage, ob der *Elix. stomach. Hoffm.* nach der Vorschrift der Wiener Pharmakopöe hergestellt werden dürfe, überließ die Kommission dem Medizinalkollegium.

Die Kommission besprach weiter die ausgearbeiteten Texte zu verschiedenen Pflastern.

Empl. adhaesivum

Empl. adhaesivum angl.

Empl. album coczum

Empl. ammoniaci

Empl. aromaticum

Empl. belladonnae

Empl. cantharidum

Empl. cantharidum perpetuum

Empl. cetrinum

Empl. ad clavus pedum (sollte nach Meinung der Kommission wegen seltener Verwendung ausgelassen werden, die Entscheidung hatte aber das Medizinalkollegium)

Empl. conii

Empl. conii c. gum. Ammoniac.

Empl. consolidani

Empl. diachylon comp.

Empl. diachylon simpl.

Empl. emolliens

Empl. ferratum (dazu werden von Haidlen noch weiter Versuche durchgeführt)

Man schrieb dazu, dass den einzelnen **Pflastern**, neben den Eigenschaften auch die Konsistenz beigefügt werden muß und ließ deshalb die jeweilige ermitteln.

Es folgten weitere Monographien über

Empl. de galbano erocat.

Empl. hyosciami

Empl. matris

Empl. meliloti

Empl. mercuriale

Empl. de minio rubr.

Empl. noricum

Empl. opiatum

Empl. oxycroceum

Empl. piceum irretans

Empl. piceum simplex

Empl. saponatum

Empl. sulphuratum

19. Sitzung vom 10.07.1846

In Anwesenheit von MR Dr. Riecke, OMA Demmler und der Apothekern Dann, Schmidt, Haidlen und Weismann wurden die Beratungen u.a. über

Emulsio amygdalarum
Fel tauris inspiss.
Gelatina Carragaheen
Gelatina lichen island.

fortgesetzt. Bei der *Gelatina lichen island.* hielt die Kommission die Bereitungsvorschrift für das „bittere Moosgelee“ für nicht erforderlich. Sollte das Medizinalkollegium die Beibehaltung wünschen, beantragt die Kommission einen Zuckerzusatz aufzunehmen.

Gelatina lichen island. sacch. sicc.
Glandes quereni Aostae
Infusum Sennae comp.

Die Entscheidung, ob der Salzzusatz nothwendig sei, überließ die Kommission dem Medizinalkollegium. Das gleiche galt auch bei der Beantwortung der Anfragen, ob *Acetum camphoratum* nicht durch den *Inlapium c. camphorae acet.* ersetzt werden könnte.

Weiter wurde besprochen

Lactucarium
Lapidis caneror. ppt.
Lapis divinus
Lichen islandic. amaritic.
Linimenti notabile
Linimenti notabile camphor.
Mel boracis (“bei diesem glaubt die Commission, daß die Menge des
Borax vermindert werden solle”²¹³)
Mel despumantum
Mel rosatum
Morsalae antimon. Kunth (Die Kommission stellt den Antrag auf
Auslassung)
Morsali stomachici
Mucilago gum. arabici
Mucilago gum. traganth.
Mucilago salep
Mucilago sem. cydonior

²¹³ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 19. Sitzung 10.07.1846

Oleum camphoratum
Oleum amygd. Dulc.
Oleum infusum absinthii
Oleum infusum chamomillae
Oleum infusum hyoscyami
Oleum infusum hyperici
Oleum infusum lilior. alb.

Haidlen sollte den "*Olea infus.*" noch die jeweiligen Eigenschaften beifügen.

Es wurde fortgefahren mit

Oleum phosphoratum
Oxymel colchici
Oxymel scillae
Oxymel simplex
Pasta cacaotina
Chocolada
Pastae gumosa
Pasta liquiritiae
Plumbum tannicum
Plumbum tannicum c. alcohol.

Anschließend wurde die Gruppe der **Pulver** vorgestellt und es erfolgte direkt ein neuaufzunehmender Hinweis, dass bei *Radix ipecacuanhae* im ersten Teil der Pharmakopöe bei Verwendung für ein Pulver die holzigen Teile entfernt werden müssen. Die Pulver im einzelnen waren

Pulv. aerophorus c. magnes.
Pulv. aerophorus c. natr. bicarb.
Pulv. alterans Plumeri
Pulv. antacidis
Pulv. antispasmodic. nitr.
Pulv. aromaticus
Pulv. aromaticus c. saccharis
Pulv. arsenicalis
Pulv. dentifric. nigr.
Pulv. dentifric. ruber
Pulv. dentifric rubber c. tartarc.
Pulv. doweri
Pulv. gummosus
Pulv. lentiosus
Pulv. refrigerans
Pulv. sternutatorius
Pulv. stumalis
Pulv. stypticus

20. Sitzung vom 17.07.1846

Die Beratungen über die folgenden Artikel wurden in Anwesenheit von MR Dr. Riecke, OMA Demmler und den Apothekern Dann, Schmidt, Haidlen und Weismann fortgesetzt.

Resina jalappae
Roob antisiphilitium
Roob dauci
Roob ebuli
Roob juniperi
Roob sambuci
Rotulae menth. pip.
Sapo quajayinus
Sapo jalappinus
Sapo medicates
Sapo terebinthinatus

Die Entscheidung über die in den *Species* gemachten Abänderungen, wurde dem Medizinalkollegium überlassen.

Weitere Monographien wurden durchgesprochen:

Spiritus aromaticus
Spiritus chochlearie
Spiritus coloniensis
Spiritus formiacarum
Spiritus juniperi
Spiritus lavendulae
Spiritus rorismarini
Spiritus icepilli
Spiritus matrialis (Antrag auf Auslassung)
Spiritus melificae comp
Spiritus vulnerarini
Spiritus vini aethereus

Die Commission wollte noch das spezifische Gewicht von *Liq. anodina* geändert haben.

“Von vielen Seiten wurde der Antrag gestellt, die verlangte Rectification zu beseitigen”.²¹⁴ Die Kommission schloss sich mit der Begründung an, dass der im Entwurf vorgeschriebene “durch Gerbstoff gefärbte französische Weingeist durch den reinen deutschen ersetzt wird.”²¹⁵

Sie fuhren in ihren Beratung über die Spiriti fort:

Spir. vini acetico aether.
Spir. vini chlorato aethericus
Spir. vini nitroso aethereus
Spir. vini alcoholisatus
Spir. vini rectificatissimus
Spir. vini rectificatus
Spir. vini simplex

Nach Ansicht der Kommission sollte der *Spir. vini alcoholisat.*, da er nur als Reagenz verwendet werden wird, bei den Reagenzien aufgeführt werden. Weitere Monographien waren

Spir. vini camphoratus
Spir. vini saponatus
Spir. vini saponatus camphoratus (Zufügung der Spez. Gewichte)
Spongiae ceratae
Spongiae tostae
Stannum limatum
Stannum pulveratum
Succus liquiritiae depur.
Succus liquiritiae tabulatus
Sulphur. sublimat. totum
Sulphur jodatum
Sulphur praecipitatum

²¹⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 20. Sitzung 17.07.1846

²¹⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 20. Sitzung 17.07.1846

21. Sitzung vom 4.09.1846

Trotz Abwesenheit von OMA Demmler und Dann wurden die Beratungen fortgesetzt.

Syrup cum aethere (Antrag auf Auslassung)

Syr. althaeae

Syr. cinnamomi

Syr. emulSIONI

Syr. ipecacuanhae

Syr. mannae

Hinsichtlich der *Syr. Anisi* und *Syr. foeniculi* stellte die Commission den Antrag, „den Fenchel wegzulassen u. durch Anis zu ersetzen.“²¹⁶ Zusätzlich beantragten sie noch *Sr. mororum* neu aufzunehmen mit der Begründung, „daß in solchen Jahren, in welchen nicht die gehörige Menge Maulbeeren aufzutreiben sind, mit Vorwissen des Arztes, Braunbeere oder schwarze Johannisbeere substituiert werden sollen.“

Syr. papav. rhoeac.

Syr. rhei (Antrag auf Zusatz von 3j Natron carb. cryst.)

Syr. scillae

Syr. senega

Taffetai vesicatorium

Zu letzterem bemerkt die Kommission

“Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieses Mittel die gewünschte schnelle Wirkung nur im frischen Zustand besitzt. Dabei aber den Mißstand hat sofort anzukleben, darf es ohne die Haut zu verletzen nicht abgenommen werden kann. Ein weiterer Mißstand besteht darin, daß das Pflaster schon nach wenigen Wochen die Eigenschaft zu kleben, auch wenn es mit Weingeist befeuchtet wird, verliert. Die Commission stellt deshalb den Antrag diesen Artikel vor jetzt nicht aufzunehmen.“²¹⁷

²¹⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 21. Sitzung, 4.09.1846

²¹⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 21. Sitzung, 4.09.1846

22. Sitzung vom 9.09.1846

In Abwesenheit von OMA Demmler wurde beschlossen, den Antrag zustellen, dass *Oleum tigllii* unter "die Käuflichen Artikel aufgenommen"²¹⁸ und *Semen tigllii* in dem ersten Teil ausgelassen werden soll.

Die Anfrage auf Benutzung der Realschen Presse bei der Tinkturenbereitung, lehnte die Kommission ab, "indem die Handhabung dieser Presse einen geübten Arbeiter erfordert u. diesem es kaum gelingen wird, die Tincturen von immer gleichen Gehalt darzustellen."²¹⁹ Außerdem würde das Ergebnis sich von denen durch Mazeration erstellten unterscheiden.

Die Mitglieder fuhren fort mit den Besprechungen von Tinkturen und Salben.

Tinct. amara

Tinct. arnica rad.

Tinct. ferri acet. aether.

Tinct. jodi (Das spez. Gewicht sollte nochmals untersucht werden.)

Tinct. myrrhae

Tinct. opii croc.

Tinct. opii simplex

Tinct. rhei aquos.

Tinct. rhei vinosa

Tinct. scillae

Tinct. stomachic. arom.

Trochisci natri bicarb.

Trochisci natri santonino

Ungt. aegyptiacum

Ungt. album simpl.

Ungt. althae

Ungt. ammonical. Goud.

Ungt. basilicum

Ungt. belladonnae

Ungt. cantharid. prinfus. (Nur vorrätig zu halten, wenn gewünscht)

Ungt. cetacei cosmedicum

Ungt. digestivum (Antrag auf Weglassung des Eigelb, das das Verderben fördert, die Entscheidung oblag dem Medizinalkollegium)

Ungt. digitalis

Ungt. elemi

Ungt. ad fonticul.

Ungt. hyosciami

Ungt. labiale album (Antrag auf Auslassung)

Ungt. mercuriale cincreum

Ungt. mercuriale citrinum (Wegen weniger Anwendung und schnellem Verderben, Antrag auf Auslassung)

Ungt. neroinum (Antrag auf Vereinfachung der Formel, von vielen gewünscht, Genehmigung durch Medizinalkollegium)

²¹⁸ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 22. Sitzung, 9.09.1846

²¹⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659,, 22. Sitzung, 9.09.1846

23. Sitzung vom 9.10.1846

Die Beratungen über die chemischen Präparate wurden in Abwesenheit von Prof. Kurr fortgesetzt. Zur Diskussion standen die Ergebnisse der Versuche über die Löslichkeit von Salmiakgeist, da aber noch keine konkreten Daten vorlagen, wurden Prof. Fehling und Apotheker Haidlen mit weiteren Versuchen beauftragt

Desweiteren sollte Prof. **Fehling** noch eine Bereitungsvorschrift von *Bismuthum subnitricum praecipitatum* entwickeln. Zu seinen Versuchsergebnissen über die “*Unterscheidungszeichen von Chinin und Cinchonin*” wollte Fehling noch weitere Untersuchungen durchführen und alles dann endgültig vorlegen.

Das Medizinalkollegium stellte die Anfrage, ob sich Chinoidin nicht zur Aufnahme in die Pharmakopöe eignen würde. Prof. Fehling bemerkte dazu, dass dieser Stoff “*sehr ungleich im Geruch*” vorkomme und “*wird meist verschiedene Resultate liefern, die es unmöglich machen, die Kennzeichen der Aechtheit genau anzuzeigen.*”²²⁰. Außerdem wäre es, weil es ein Nebenprodukt sei und deshalb nicht in größeren Mengen abgenommen würde, viel teurer. Deshalb lehnte die Kommission eine Aufnahme ab.

Um *Ferrum pulveratum* in reiner Form darzustellen, machte Fehling den Vorschlag, dieses durch Glühen von Eisenerz in einer Glasröhre zu erzeugen. Die Kommission konnte diesem Vorschlag nicht beistimmen, “*indem die Darstellung eines reinen Präparats nur dem geübten Arbeiter gelingen werde, u. überläßt die Entscheidung dem k. Medicinal Collegium.*”²²¹

Ferner wurden folgende Stoffe besprochen

Ferrum chloratum
Ferrum sesquichloratum
Ferrum cyanatum
Ferrum jodatum
Ferrum jodatum siccum
Ferrum oxydatum hydratum liquidum

“*Neben diese soll nach Beschluß der Commission das gegen Vergiftungen mit arsensauren Salzen in Anwendung kommende flüssige essigsaure Eisenoxydhydrat in die Pharmakopöe aufgenommen werden. Dr. Haidlen wird ermitteln, in welchem Verhältniss dem Ferr. oxyd. hyd. liqu. Essigsäure zugesetzt werden muß, um dieses Präparat zu erhalten.*”²²²

²²⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 23. Sitzung, 9.10.1846

²²¹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 23. Sitzung, 9.10.1846

²²² Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 23. Sitzung, 9.10.1846

24. Sitzung vom 15.10.1846

Abwesend waren OMA Demmler und Apotheker Weismann. In dieser Sitzung legte Prof. **Fehling** die Ergebnisse seiner Untersuchungen der Unterschiede zwischen *Chinin* und *Cinchonin* vor. Außerdem gab er Proben zu dem *salpetersaurem Wismuth* und des daraus hergestellten *basischen salpetersauren Wismuth* ab und teilte die Darstellungsmethoden mit.

Weiter wurde beschlossen einige Antimonpräparate wie *Antimonium venalis*, *Antimon. metall. depuratum* und *Antimon. sulphuratum nigrum purum*, aus der neuen Pharmakopöe wegzulassen

“wonach sodann in der Bereitungsvorschrift des *Antimon. sulph. rubrum* an Stelle des *Antimon. sulph. nigr. pur.* das *Antimon. crudum* treten soll.”²²³

Dasselbe gelte auch für die Vorschrift des *Hepar sulph. antimon.* Auch bei den *Mordali antimon.* wäre das *Antimon. crudum* zu verwenden.

Es schlossen sich Gespräche über

Ferrum oxydato phosphoricum
Ferrum oxydato–oxydalatum
Ferrum oxydalatum carbonicum saccharatum
Ferrum carbinum
Ferrum oxydato sulphuricum

an. In den anschließenden Beratungen wurde beschlossen, bei *Liquor Ferri sesquichlorati* der Zusatz “*ex tempore*” wegzulassen.

Hepar Sulphuris antimoniato calcareum
Hepar Sulphuris calcareum
Hepar Sulphuris kalinum

“Bei diesem Artikel handelte es sich hauptsächlich um die Beseitigung des Mistandes, das dieses Präparat auf die vorgeschriebene Weise bereitet für den Gebrauch zu theuer wird, während andererseits die Bereitung eines *Hepar sulph. kalinum pro ...* aus käuflicher ... leicht ein gar zu ungleiches Präparat liefern könnte, dessen Gehalt an wirklicher Kalischwefelleber nicht auf einfache Weise ermittelt werden könnte.”²²⁴

²²³ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 24. Sitzung, 15.10.1846

²²⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 24. Sitzung, 15.10.1846

In diesem Zusammenhang sollte Prof. **Fehling** Versuche durchführen, ob man statt einer solchen *Kalischwefelleber* nicht eine *käufliche Natronschwefelleber* verwenden könnte. Zusätzlich wurden von Prof. Fehling und Haidlen Versuche über die Darstellung von Eisen durch Glühen von Eisenoxyd unter “*Zuströmen von Wasserstoff*” durchgeführt und die medizinische Verwendung dessen.

Eine weitere Klärung über die Bereitungsvorschrift von *Ferrum oxydato oxydatum*, hinsichtlich der Verwendung von Natrium oder Ammoniak, wurde auf Anwesenheit von OMA Demmler vertagt.

25. Sitzung vom 23.10.1846

Apotheker Dann verlas in Abwesenheit von OMA Demmler und Apotheker Schmitt die entworfenen Formel zu *Ferrum sulphuratum*, mit dem Hinweis, dass die Kommission dessen Aufnahme unter die Präparate beantragt. Dr. Haidlen gab die Bereitungsvorschrift des *Aethiops antimonialis* um die Eigenschaften ergänzt, ab.

Laut Kommission sollte *Liquor ammoniaci bihydrothi* aus der Pharmakopöe genommen werden und unter die Reagenzien gestellt werden.

Beiden Beratungen über

Kali aceticum
Kali bicarbonicum
Kali carbonicum depuratum

erkannte die Kommission “*die Schwierigkeiten dieses Salzes in reinem Zustand darzustellen, um so mehr als das Rohmaterial von verschiedener Güte erhalten wird*”²²⁵ an. Von Prof. Fehling und Dr. Haidlen wurden noch vergleichende Versuche über den Salzsäuregehalt und den Sättigungsgrad der gereinigten und rohen Salze durchgeführt. Um Zweifel über das spec. Gewicht von *Liq. Kali carbonici* zu beseitigen wurden von Dr. Haidlen noch weitere Versuche durchgeführt.

Diese Sitzungen wurde mit den folgenden Stoffen beendet:

Liquor Kali caustici
Kali caustici fusum
Kali caustici siccum
Kali chloricum
Kali nitricum depur.
Kali sulphuratum
Kali tartaricum
Kali hydrojodicum

²²⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 25. Sitzung, 23.10.1846

26. Sitzung vom 7.11.1846

Abwesend was OMA Demmler. Apotheker **Schmidt** legte zwei durch unterschiedliche Mischungsverhältnisse mit *Natrium carbonic. siccum* hergestellte *Schwefelleber* vor.

*“Die mit 3 th. Natron u. 2 th. Schwefel läßt sich vollkommen u. halb während die mit gleichen Theilen einen starken Bodensatz hatte.”*²²⁶

Prof. **Fehling** glaubte, dass das nur an einer “zu kurzen Schmelzung” läge und ließ Schmidt weiterer Versuche machen. Seine Prüfungen des von Schmidt und Demmler hergestellten *Kali carbonicum depur.* ergaben, dass Spuren von salzsauren Salzen nachweisbar waren, aber keinerlei Schwefelsäure und. Kieselerde. Diese sollte bei den Kennzeichen angegeben werden.

Fehling legte seine Ergebnisse über die Darstellung des *Höllensteines* vor und schlug eine abgeänderte Formel vor, da die gegebene “*Formel nicht leicht ein reines Präparat liefert*”.²²⁷ Es sollte Chlorsilber durch Behandlung mit Zink verwendet werden.

Die chemischen Präparate wurden weiter besprochen:

Magnesia sulphurica
Magnesia usta
Natrium aceticum
Natrium bicarbonicum
Natrium carbonicum
Natri caustici liquor (weggelassen und mit Sapo medicatus vereinigt)

*“Wegen dem Vorkommen des Arseniks in Schwefelsäure macht Fehling die Mittheilung, daß Fabrikant Münsing in Heilbronn die Bereitwilligkeit ausgesprochen habe nach bevorstehender verbesserten Einrichtung seiner Fabrik eine arsenikfreie Schwefelsäure bereiten zu lassen.”*²²⁸

Zu *Natrium sulphuricum depurat.* wurden von **Fehling** weitere Versuche über die Verunreinigungen des Salzes durchgeführt.

Tartarus boratus
Tartarus natronatus
Tartarus ferratus
Liquor ammonici acetici
Liquor ammonici caustici
Liquor ammonici caustici concentr.
Liquor ammonici Succini [Neue Herstellung durch Sättigung einer bestimmten Menge Braunsteinsäure in Wasser gelöst mit Ammonium carb. pyrooleum, Dr. Haidlen.]

und *Liquor arsenicalis Tacolori* wurden bearbeitet.

²²⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 26. Sitzung, 7.11.1846

²²⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 26. Sitzung, 7.11.1846

²²⁸ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 26. Sitzung, 7.11.1846

27. Sitzung vom 14.11.1846

In wiederholter Abwesenheit von OMA Demmler legte Apotheker Schmidt seine Versuchsergebnisse zu dem „*ganzen u. gestoßenen*“ *Weinstein* im Bezug auf den Eisengehalt vor. Es ließ sich bei beiden keine Eisen mit „*Bestimmtheit*“ nachweisen, trotz der Verwendung von Mörsern, die wohl Eisen enthalten möchten.

Er übergab noch ein Muster von *Liquor ammoniaci Succini* und „*da die Bereitung keinen Anstand hat u. das Präparat allen Anforderungen entspricht, beschließt die Commission die Aufnahme der Formel.*“²²⁹

Dr. Haidlen legte noch ein Muster von *Elix. pectorale Reg.* Dann vor, welches durch Lösung einer entsprechenden Menge von kohlensaurem Ammoniak „*in dem weingeistigen Destillat der vegetabilischen Bestandteile mit Zusatz von etwas käuflichen Salmiakgeist.*“²³⁰ hergestellt wurde. Der Vergleich mit dem nach Vorschrift des Entwurfs hergestellten Elixiers ergab, dass dieser nach „*caustischen Ammoniak*“ roch.

*“In Betreff, daß bei dießem Präparat die Destillation doch nicht umgangen werden kann u. bei derselben die gleichzeitige Destillation des Ammoniak mit der vegetabilischen Substanz keinen Schwierigkeiten unterliegt, so beschließt die Commission an der Formel die beantragten Aenderungen nicht eintreten zu lassen, Übergang zur Berathung der Quecksilberpräparate.”*²³¹

Mercurius bichloratus sollte unter die käuflichen Präparate gestellt werden. Bei *Mercurius dulcis* wurde der Antrag gestellt, die „*Bereitung durch Niederschlagung des Sublimats in Wasserdämpfen aufzunehmen*“, weil nur so nach Ansicht der Kommission ein „*möglichst feinvertheilter Zustand*“ erhalten werden würde.

Aber „*so wünschenswerth es wäre ein so feines Präparat zu besitzen, so glaubt doch die Commission, daß die Darstellung in den einzelnen Apotheken wegen der Apparate mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden wäre.*“²³² Deshalb sollte Professor Fehling Versuche über eine Vereinfachung der Herstellung vornehmen.

²²⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 27. Sitzung, 14.11.1846

²³⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 27. Sitzung, 14.11.1846

²³¹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 27. Sitzung, 14.11.1846

²³² Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 27. Sitzung, 14.11.1846

Von Professor **Fehling** kam auch der Antrag *Mercurius dulcis praecipitat.* aus der Pharmakopöe wegzulassen, da seiner Ansicht nach, dieses nur selten frei von Salpetersäure (*Salpetersaurem Quecksilberoxydyl*) dargestellt werden können.

“Die Commission kann sich um so leichter mit diesem Antrag vereinigen, wenn es möglich wäre, den durch Dampf niedergeschlagenem Calomel leichter darzustellen.”²³³

Die folgenden Diskussionen befassten sich mit:

Mercurius depuratus (Dr. Haidlen sollte weitere Versuche darüber vornehmen)

Mercurius bijodatus

Mercurius jodatus viridis (Prof. Fehling übernahm weitere Versuche)

Turpethum minerale

Mercurius cyanatus

Mercurius oxydatus ruber (Wegen Verunreinigungen kein käufliches erlaubt)

Mercurius oxydatus nitr.

Mercurius solubilis Hanem.

Mercurius sulphuratus niger (*“Von vielen Seiten wurde der Antrag gestellt, daß es in technischer Beziehung wünschenswerth wäre, gleiche Theile Quecksilber u. Schwefel zu nehmen, indem die Arbeit dadurch schneller beendigt werden könnte. Die Commission überläßt die Entscheidung dem k. Medicinalcollegium.”²³⁴*)

Mercurius sulphuratus ruber

²³³ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 27. Sitzung, 14.11.1846

²³⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 27. Sitzung, 14.11.1846

28. Sitzung vom 19.12.1846

Professor Fehling übergab in Abwesenheit von OMA Demmler seine Ergebnisse über das *Quecksilberjodyr* (hergestellt durch Verreiben von Quecksilberjodid mit Quecksilber), bemerkte aber, dass der Versuch wiederholt werden müsste, „*indem er noch Jod vorherrschend finde*“²³⁵ Schmidt und Haidlen wurden mit der Versuchsübernahme beauftragt. Es wurde weiter beraten über

Plumbum aceticum depur.

Plumbum jodatum

Plumbum tannicum (Beisetzung der Ausbeute)

Zincum oxydatum album

Zincum chloratum (Prüfung des Verhaltens des Präparats in getrockneten und kristallisierten Zustands)

Zincum cyanatum

Zincum sulphuricum

Morphium aceticum

Stannum limatum

In die Liste der „Käuflichen Präparate“ wurden folgende Stoffe aufgenommen

Morphium muriaticum

Morphium purum

Santoninum

Strychnium purum

Strychnium nitricum

Veratrinum purum

Serum lactis dulce (Hinweis auf Verwendung als Gerinnungsmittel)

Die Kommission beschloss, dass die Herstellungsvorschrift von *Serum lactis commune* übernommen werden soll. Die von *Serum lactis aluminatum* sollte dahin gehend abgeändert werden, dass „*unter diesem Namen Serum lactis commune unter Beifügung der vom Arzte für den einzelnen Fall zu bestimmende Menge*“²³⁶ abgegeben werden soll.

²³⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 28. Sitzung, 19.12.1846

²³⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 28. Sitzung, 19.12.1846

29. Sitzung vom 2.01.1847

In erneuter Abwesenheit von OMA Demmler wurden folgende Artikel als abgeschlossen erklärt

Lapis mirabilis
Aqua Chlori
Calcaria chlorata
Liquor Natri chlorati
Tanninum
Ferrum pulveratum
Argentum nitricum
Natrium sulphuricum
Plumbum tannicum
Tartarus

Jodkalium wurde aus den käuflichen Präparaten herausgenommen, da es nur mit Verunreinigungen erhältlich war. Nach Ansicht der Kommission sollte auf die Aufnahme von Natriumschwefelleber verzichtet werden: *“wegen der Schwierigkeit der Bereitung, die hauptsächlich darin ihren Grund hat, daß die zur Zusammenschmelzung des Natriums u. Schwefels erforderliche Temperatur u. diejenige, bei welcher der Schwefel verbrennt, wenig differieren.”*²³⁷

Über die nächsten Präparate mußten noch Versuche unternommen werden

Antimonium sulphurat. curant.
Mercurius dulcis
Mercurius jodatus viridy
Zincum chloratum
Tinct. Jodi

Es wurde diskutiert, ob neben der *Kalischwefelleber* noch eine andere käufliche zugelassen werden sollte. In Bezug auf die *Tinct. Secale cornut.* sollte nach Meinung der Kommission eher ein wässriger, alkoholischer Extrakt des Mutterkorns in die Pharmakopöe aufgenommen werden. Dr. Haidlen sollte die nötigen Versuche übernehmen und dem Medizinalkollegium zur Genehmigung übergeben.

²³⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 29. Sitzung, 02.01.1847

30. Sitzung vom 9.01.1847

Apotheker Dann erstattet Bericht über seine Bearbeitungen über die aufzunehmenden Reagenzien in Abwesenheit von OMA Demmler. Professor **Fehling** machte die *“Mittheilung, daß es ihm schon öfters gelungen seye, das Natron phosphoricum völlig frei von schwefelsauer Salze zu erhalten u. zwar durch Umcrystallisieren.”*²³⁸

Weiter äußerte OMR v. **Köstlin** Bedenken zu dem Beschluß aus der 25. Sitzung *Ferrum sulphuratum* unter die Reagenzien aufzunehmen, *“indem es wünschenswerth wäre, um jeder zeit einen größeren Vorrat zur Verfügung u haben, wenn daselbe seine Stelle im 2. Theil behalten hätte.”*²³⁹

OMR v. Köstlin legte Vorschläge über die Nomenklatur der neuen Pharmakopöe vor. *“Der Gegenstand wurde bereinigt.”*²⁴⁰

31. Sitzung vom 16.01.1847

In dieser Sitzung legten Professor Fehling und Apotheker Schmidt in wiederholter Abwesenheit von OMA Demmler ihre Ergebnisse von *Kali sulphuratum* mit gereinigter und roher Potasche bereitet und deren Lösungsverhalten vor.

*“Eine Mehrheit der Stimmen entschied sich dafür, daß die zum äußeren Gebrauch bestimmte Schwefelleber mit roher Potasche bereitet werden solle. Da die Lösungen mehr oder weniger vollkommen sind, so soll die Menge der unlöslichen Theile näher ermittelt werden, um in der Formel diese Eigenschaft anzuführen.”*²⁴¹

Dazu kam noch, dass in dem Artikel zu *roher Potasche* daraufhingewiesen werden solle, dass *“nur solche Potasche zulässig seye, welche die verlangte Eigenschaft besitze.”*²⁴²

Apotheker Schmidt und Haidlen übergaben Proben zum *Extr. Secale cornutum spir.*. Ob dieser in die neue Pharmakopöe aufgenommen werden sollte, überließ man dem Medizinalkollegium. Was die Löslichkeit des Goldschwefels in Ammoniak betraf, wurden von Dr. Haidlen Änderungen vorgenommen. Ferner wurden die Artikel *Mercurius jodatus viridis*, *Zincum chloratum* und *Tinct. Jodi* abgeschlossen.

Das Medizinalkollegium hatte den Antrag gestellt, die Formel zu *Ungt. neroinum* abzuändern und zu vereinfachen, was von Dr. Haidlen erledigt werden sollte. **Dann** verlas und übergab seine Arbeiten über die Reagenzien, *“deren Zahl sich auf 43 beläuft.”*²⁴³

²³⁸ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 30. Sitzung, 9.01.1847

²³⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 30. Sitzung, 9.01.1847

²⁴⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 30. Sitzung, 9.01.1847

²⁴¹ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 31. Sitzung, 16.01.1847

²⁴² Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 31. Sitzung, 16.01.1847

²⁴³ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 31. Sitzung, 16.01.1847

32. Sitzung vom 11.03.1847

Laut Akte die 32. Sitzung zur Revision des Entwurfs und die 118. Sitzung für die Ausarbeitung des Entwurfs.²⁴⁴ Zu besprechen waren noch *Mercurius dulcis* und die *Kalischwefelleber*.

*“Proffs. Fehling spricht sich dahin aus, daß die Darstellung des merc. Dulc. durch Niederschlagung in Wasserdämpfen mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden ist, um diese Methode allgemein einführen zu können.”*²⁴⁵

In Bezug auf die *Schwefelleber* wurden beschlossen, dass die für den inneren Gebrauch bestimmte mit gereinigtem Schwefel und gereinigter Potasche durch Schmelzen in einem Porzellantiegel herzustellen sei. Für diejenige für den Äußeren Gebrauch sollte die *“rohe illyrische Potasche, welche den vorgeschriebenen Gehalt an Kali besitzen muß”*²⁴⁶ verwendet werden.

Nach Beschluß der Kommission sollten aus der neuen Pharmakopöe die *Lösungen der Extr. Gramminis, taraxici und liquiritiae* weggelassen werden und der Hinweis aufgeführt werden, diese bei Bedarf frisch zu lösen.

²⁴⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 32. Sitzung, 11.03.1847

²⁴⁵ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 32. Sitzung, 11.03.1847

²⁴⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, 32. Sitzung, 11.03.1847

7 Die Wahl der Sprache

Die Diskussion um die Wahl der Sprache beschäftigte nicht nur das Medizinalkollegium, die Apotheker- und Ärztevereine Württembergs und das Innenministerium, sondern auch die medizinische Fakultät der Universität Tübingen. In einem Schreiben des Medizinal Kollegiums vom **17.03.1846** an das Innenministerium legte dieses die eingegangenen Bemerkungen der **Medizinischen Fakultät** zu Tübingen dar und merkte an, dass

„die Fakultät wünsche, dass das Medicinal Collegium das Werk nach seinen Grundsätzen ausarbeite, und sie erkläre sich bereit, nach Vollendung desselben ihre Bemerkungen über diejenigen Punkte, über welche sie vielleicht nicht übereinstimmender Meynung seyn könnte, näher auseinanderzusetzen.“²⁴⁷

und bat um baldige Bearbeitung durch das Innenministerium, da „[...] falls sie als unabweisbar sich darstellen würden, auf die eben jetzt zu vollendende Redaktion des nun festgesetzten Termin des Drucks nahe angelangten Werkes die mächtigste Wirkung uns üben müßten...“²⁴⁸

7.1. Die Sichtweisen der einzelnen Institutionen

7.1.1 Die Argumente der Medizinischen Fakultät

Laut des Medizinalkollegium schien die Wahl der Sprache das „Hauptprinzip“ der Medizinischen Fakultät zu sein, in dem es nicht mit ihm übereinstimmte:

„In ihrer Note vom 26. Jan. d. J. nun beginnt die Fakultät damit zu erklären, zuerst, daß sie in einem Hauptprinzip mit uns nicht einverstanden sey, sodann, daso sie die Durchführung mehrerer Prinzipien, die sie als unerlässlich erachten, vermißte, und beschränkt sich sofort, eher in das Eingeben der Sache einzugehen, darauf, ihre abweichenden Ansichten in allgemeinen Umrissen uns mitzuteilen. Diese Mittheilungen beziehen sich theils und vorzüglich auf das formelle, theils auch auf den materiellen Inhalt der Pharmakopoe.“²⁴⁹

Diese Bemerkungen scheint auf einen „Kompetenzkonflikt“ zwischen der Medizinischen Fakultät in Tübingen und dem Medizinal Kollegium hinzudeuten, sah dieses sich doch durch obige Aufforderung der Medizinischen Fakultät für die alleinige Ausfertigung der Pharmakopöe bestätigt und habe nur der Pflicht gehorchend²⁵⁰ den Entwurf an die Fakultät gegeben.

²⁴⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Bericht des königl. Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846. „... auf unserer zweyten Mittheilung vom J. 1837 im Febr. 1840 die Erwiederung (wie einem hohen Ministerium in unserem, ehrerbietigen Bericht vom 14. Aug. 1840 angezeigt wurde)...“

²⁴⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

²⁴⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

²⁵⁰ Instructionen für das Medicinal Departement, 1807

Der erste Punkt dieses Berichtes, ist der Antrag der Medizinischen Fakultät in Tübingen, die neue Landespharmakopoe in **deutscher Sprache** zu verfassen, da deren Ansicht nach die Muttersprache dafür durchaus geeignet sei und das Argument, dass die Pharmakopoe in lateinischer Sprache geschrieben werden sollte, da sie auch im Ausland verwendet würde, nicht haltbar wäre.

„Der erste Antrag der Fakultät ist: dass die Pharmakopoe nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache abgefaßt, und nur mit allerwärts die Rezepte lateinisch verschrieben werden, die lateinischen Benennungen der Mittel den deutschen vorangesetzt werden sollten. Sie stützt denselben darauf, dass die Muttersprache eine mit bestimmtere und festlichere Darstellungen zumal in Wissenschaften erlaube, die den Könnern völlig oder wenigstens ihrem gegenwärtigen Umfang nach unbekannt waren. Für die Wahl der lateinischen Sprache könnte nach der Ansicht der Fakultät nur etwa die Rücksicht auf eine zu erwartende Benützung der Pharmakopoe auch in außerdeutschen Ländern und auf die Übung der Pharmaceuten im Lateinischen anzuführen seye; indessen hält dieselbe ersteres für unwahrscheinlich und verspricht sich in letzterer Beziehung keinen großen Erfolg.“

²⁵¹

7.1.2 Die Argumente des Medizinalkollegiums

Das Medizinal Kollegium erwiderte in den selben Schreiben darauf:

*„Auch wir sind weit entfernt, irgend besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die neue württembergische Pharmakopoe, in lateinischer Sprache abgefaßt, gleich ihrer Vorgängerin, die lange Zeit hindurch auch im Ausland, wie namentlich in der deutschen und französischen Schweiz, als Norm für die Apotheker galt, vielleicht auch über die Gränzen Deutschlands hinaus sich Geltung erworben könnte. Eine derartige Rücksicht wird bei einem Gesetzbuche, als welches die Pharmakopoe zu betrachten ist, nie von entscheidenden Einflüsse seyn können“*²⁵²

und wies darauf hin:

*„Aber den anderen von ihr berührten Punkt dagegen ist die Fakultät etwas zu flüchtig hinweggegangen. Das lateinische ist bekanntlich die Sprache, in welcher die Aerzte ihre Arzneybereitungsvorschriften den Pharmaceuten zu ertheilen pflegen; in dieser Beziehung ist eine Bekanntschaft nicht mit dem klassischen Latein, sondern mit demjenigen Latein, wie es sich im Laufe der Zeiten für pharmaceutischen Zwecke ausgebildet hat, eben so wohl für den Arzt als für den Apotheker Bedürfnis [...].“*²⁵³

²⁵¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846.

²⁵² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846.

²⁵³ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846.

Es schrieb weiter, dass, je mehr das Latein aus den wissenschaftlichen Werken verschwindet, desto stärker mache sich das Bedürfnis einer lateinischsprachigen Pharmakopöe deutlich.

„[...] und wenn man bedenkt, daso die Apotheker und die angehenden Ärzte fast täglich in den Fall kommen, die Landespharmakopoe zu Hand nehmen zu müssen, so läßt sich wohl nicht begreifen, dass dieselben allerdings ein ganz zweckentfremdetes Mittel bietet, Ärzte und Apotheker zum richtigen Gebrauch und Verständnis desjenigen Lateins, wie es für ihre Verhältnisse erforderlich ist, anzuhalten und darum fortwährend zu üben, weit mehr als dies durch ihren gewöhnlichen gegenseitigen Verkehr, der sich in großen Mehrzahl der Fälle, um höchst einfache Rezeptformeln dreht, geschieht.“²⁵⁴

Das Medizinalkollegium vertrat die Meinung, dass dies der Grund sei, weshalb immer noch an der Beibehaltung der lateinischen Sprache in verschiedenen **Landespharmakopoen** festgehalten werde und wies darauf hin, dass die erste Ausnahme von dieser Tradition die *Französische Pharmakopoe* von 1837 machte, wobei aber die französischen Ärzte ihre Rezepte in ihrer Muttersprache verschrieben. Andere Ausnahmen von dieser Regel machten nur die *englischsprachigen Pharmakopoen von Nordamerika und Edinburgh*.

Für die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der neuen Landespharmakopoe sprach auch, dass die meisten "ausländischen" Arzneibücher in Latein geschrieben waren.

„In Deutschland aber sind sämtliche noch in den letzten 25 Jahren erschienenen Landespharmakopoen (die baierische, die österreichische, die k. sächsische, die preußische, die schleswig-holsteinische, die hamburgische, die hannoveranische, die kurhessische und die badische) lateinisch geschrieben worden, und der selbe Fall ist es auch mit der erst in den letzten Jahren erschienenen dänischen und Londoner Pharmakopoe“²⁵⁵.

Wie schon am **17.03.1846** aufgeführt, bemerkte das Medizinalkollegium, da neben den lateinisch verfaßten Landespharmakopöen des „Auslandes“ auch *Universalpharmakopöen* zur Hand genommen werden müssten, von denen „die vertrauenswerteste von den letzteren aber ist in lateinischer Sprache, und in eben derselben sind auch die Originaltexte der bei weitem meisten deutschen und auswärtigen Pharmakopoen verfaßt“²⁵⁶.

²⁵⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846.

²⁵⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846.

²⁵⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

Die Pharmakopöe sollte laut Medizinalkollegium in Latein geschrieben bleiben, da der Gebrauch der deutschen Sprache der Pharmakopöe den Charakter eher eines „**Kochbuch**“²⁵⁷ verleihen würde. Außerdem hatte sich nach Ansicht des Medizinalkollegiums die **deutsche Sprache noch nicht in der Wissenschaft, besonders nicht in der Botanik etabliert**.

*„Die fragliche Sprache gewährt nämlich für die größtentheils präceptier ferner des Inhalts des Codex medicamentarius den ihr innewohnende Prägung der Kürze und Bündigkeit, während dieselben Formeln in der deutschen Übersetzung einen minder günstigen, theilweise mehr an ein Kochbuch erinnernden Eindruck machen. Hierzu kommt noch, daso die Terminologie einer den wesentlichen Beitrag für den Inhalt der Pharmakopoe liefernden Wissenschaft, der Botanik, bis auf die neueste Zeit vorzüglich in der lateinischen Sprache sich entwickelt hat, und die deutschen Kunstausrücke desselben ihren schärferen Begriffsbestimmungen noch eine weniger allgemeine Anerkennung sich erworben haben.“*²⁵⁸

Aus diesen Gründen schien das Medizinalkollegium **nicht** der Meinung der Medizinischen Fakultät beitreten zu können. Es pflichtete aber einem anderen Antrag bei, der lateinisch verfassten Pharmakopöe eine deutsche Übersetzung beizugeben, wie es von den Apothekern und Ärzten gewünscht wurde.

*„In den uns während der letzten Wochen zugekommenen Äußerungen der meisten Ärzte und Apotheker des Landes über den Pharmakopoeentwurf sind es nur ganz wenige Stimmen, welche einer bloß lateinische Ausgabe des Werk reden (?); eine weit größere Anzahl wünscht eine deutsch abgefaßte Pharmakopoe, die mit überwiegender Mehrzahl aber spricht sich für eine Gleichstellung und gleichzeitige Benutzung beider Sprachen aus.“*²⁵⁹

Für diese Lösung sprach auch, dass im Gegensatz zu der Botanik die **deutsche Sprache in der Chemie durchaus Verwendung finde** und sogar derselben vorzuziehen sei.

*„Für die Gewährung dieses Wunsches spricht außer dem oben zu Gunsten der Beibehaltung der lateinischen Sprache Vorgebrachten zunächst der Umstand, dass, so vorzüglich geeignet dieselbe für botanische Artikel sich darstellt, sie in Bezug auf chemische Gegenstände gegen die deutsche Sprache entschieden zurückstehen muß, sofern die Chemie seit langer Zeit von der Benützung des Lateinischen zurückgekommen ist und daher die lateinische Terminologie in dieser Wissenschaft mit weniger entwickelt und festgestellt, und zugleich den mit ihr sich beschäftigenden viel weniger geläufig ist als die deutsche. In Betracht dieses entgegengesetzten Verhaltens der Chemie und Botanik in Hinsicht auf ihre Terminologie entschied in der That die Herausgabe der Pharmakopoe in den beyden sich gegenseitig erläuternden Sprachen sehr angemessen“*²⁶⁰.

²⁵⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846.

²⁵⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846.

²⁵⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

²⁶⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass bei einigen **Apothekern und Ärzten** zu befürchten sei, da sie **der lateinischen Sprache nicht sehr mächtig sind**, es zu Verwechslungen bei Verschreibungen und Zubereitungen kommen könne. Diese geringen Lateinkenntnisse kämen laut des Medicinalkollegiums bei Ärzten wohl daher, dass nicht immer eine höhere „*Laufbahn*“ angestrebt worden sei und dann „*in aller Eile diejenige Kenntnis der alten Sprache*“ erlernt wurde, die für das Bestehen des Examens notwendig waren²⁶¹.

Von vielen Seiten erhielt das Medicinalkollegium die Meldung, dass verschiedene Vorschriften des Entwurfes falsch aufgefasst worden seien und durch die lateinische Sprache noch unverständlicher würden. Da dies in anderen Ländern auch so gewesen war, wurden dort „nichtamtliche“ deutsche Bearbeitungen verwendet. Bemerkenswert ist, dass Preussen dieses Problem anscheinend erkannte und diese von „Amtswegen“ veranlasste.

*„Die Richtigkeit dieser Befürchtung können wir um so weniger in Abrede stellen, als die uns vorliegenden Äußerungen der Ärzte und Apotheker des Landes nicht allein den Beweis dafür, dass verschiedene Vorschriften des Pharmakopoeentwurfs zum Theil ganz unrichtig aufgefaßt worden sind, an die hand geben, sondern auch unumwundene Geständnisse von manchen enthalten, dass ihnen das Verständnis des Entwurfs durch die lateinische Sprache sehr erschwert worden sey. Ähnliche Verhältnisse haben in Bayern, Österreich, Sachsen, Hessen und Hannover nichtamtliche deutsche Bearbeitungen der Landespharmakopoen ins Leben gerufen; in Preußen aber glaubte man, das Bedürfnis einer Übersetzung anerkennend, dieselbe nicht dem Zufalle überlassen, sondern um sich deren Verlässlichkeit zu versichern, sie von Amtswegen veranstalten zu müssen.“*²⁶².

Das Medicinalkollegium stellte deshalb den Antrag, der **lateinischen Fassung eine deutsche Übersetzung** anzufügen und wies darauf hin, dass schon mit dem Verlag darüber gesprochen worden sei und dieser keine Schwierigkeiten damit haben werde. Er könnte dieses ohne bedeutende Verlängerung des Liefertermins abändern und der Preis würde nur geringfügig steigen²⁶³.

²⁶¹ „unter den Ärzten manche sich befinden, die, anfangs für eine niederere Laufbahn bestimmt, in aller Eile diejenige Kenntnis der alten Sprache zusammenraffen, welche nur eben hinreicht, sie über die philosophische Prüfung hinauszubringen, und die dann das in der Hast erlernte eben so schnell wieder über ihren Fachstudium vergessen.“ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

²⁶² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

²⁶³ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

Ende **März 1846** äußerte sich das Medizinalkollegium noch einmal zu der Problematik der Sprachwahl und bekräftigte nochmals seinen Antrag auf Beifügung einer deutschen Bearbeitung der Pharmakopöe, mit der Begründung

„nämlich die Erleichterung sowohl, als die Sicherstellung des allgemeinen Verständnisses derselben bey den gesamten in Hinsicht auf Sprachkenntnis ungleich ausgestatteten ärztlichen und pharmazeutischen Publikums angeführt worden ist, folgende weitere, bey der Beantwortung jener Frage mit eintretende Momente ehrerbietig aufzuführen.“²⁶⁴

Neben den Gründen, die die Beibehaltung der officinellen Ausgabe eines lateinischen Textes mit deutscher Bearbeitung bekräftigten, lagen *„allerdings Bedürfnisse vor, durch welche der Gebrauch der lateinischen Sprache für den pharmazeutischen Codex, dem gleichzeitigen Gebrauch wenigstens dieser Sprache mit der Deutschen geboten wird.“²⁶⁵*

Dazu gehörten die **Ausbildung** der zukünftigen Apotheker und des Apothekenpersonals, die des Latein weiterhin mächtig sein müssen, da

„So lange die Rezepte in lateinischer Sprache geschrieben werden, ist es notwendig, dass der Apotheker von der Lehrzeit an mit derjenigen lateinischen Sprache, welche die Gegenstände seiner Tätigkeit, seine Operationen und die verschiedenen Werkgänge derselben bezeichnet und darstellt, sich vertraut mache und vertraut bleibe. Dies kann allein dadurch erreicht werden. Dass dem Lehrling seinen Unterricht über jene Gegenstände auf den Grund eines lateinischen Codex erhalte, dass der Gehilfe bei seinen Arbeiten nach diesen Codex angeleitet und auch auf ihn verwiesen, dass dem ausübenden Apotheker durch diesen Codex mit welchem er in der Ausübung seiner Kunst fraterierend gemacht, jene Sprache dargeboten und vorgehalten werde, und das er in derselben über Kunstaussdrücke und Bereitungen, die in Verordnungsformeln für Kranke vorkommen können, Auskunft sich zu holen im Stande sey“²⁶⁶

²⁶⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

²⁶⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

²⁶⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

Nach Ansicht des Medizinalkollegiums verlangt allein schon die Ausbildungsordnung **Latein als Zulassungsvoraussetzung** zum Erlernen des Apothekerberufes, wie in den einzelnen Apothekerordnung mehr oder weniger gefordert wird

„In allen deutschen Staaten wird für die Pharmacie diese Seite der Ausbildung, in mehreren auch in bestimmterer und schärferer Weise vorgeschrieben, die badische Apothekerordnung z.B. verlangt als Bedingung der Zulassung zur Erlernung der Apothekerkunst diejenigen Kenntnisse in der lateinischen und deutschen Sprache, die von einem Schüler der höheren Gymnasialklassen gefordert werden können. Die bayerische Apotheker-Ordnung verlangt das Absoluterium einer vollständigen lateinischen Sprache, die preußische Verordnung machen die Prüfung in lateinischer Sprache noch zu einem Bestandteil der Staatsprüfung der Apotheker.“²⁶⁷

Weshalb Latein weiterhin Prüfungsbestandteil blieb, lag nach Meinung des Medizinalkollegiums **nicht** allein in der wissenschaftlichen Erfordernis, sondern in der **allgemeinen Bildung** der Aspiranten auf den Apothekerberuf.

„Es wäre wohl überflüssig anzudeuten, dass der gebotenen und verlangten Ausbildung durch lateinischen Sprachunterricht nicht etwa das Motiv eines wissenschaftl. Zwecks, sondern die Überzeugung von der engen Verknüpfung, in welcher jeder Sprachunterricht und die Elemente der humanistischen Bildung mit einer höheren allgemeinen und wissenschaftl. Vorbildung stehe, und die Überzeugung dass ohne die letztere das Studium der Pharmazie in einem Staate nicht gediehen könne, zu Grund liegt; wie dem auch das Bedürfnis der Aufnahme erdenkliches Studium in den Bildungsgang der Pharmazie unabmittelbar und hier wiederum für jenes Studium so wie für das Verständnis einer wissenschaftlichen Terminologie über jene Vorbildung in den Schulen als nothwendig anerkannt ist.“²⁶⁸

Aus dieser Sichtweise mußte auch die Frage der Sprache für einen neuen Codex beurteilt werden,

„wie dem auch das Festhalten an der lateinischen Sprache für den Codex sowie für die ärztliche Rezeptformeln in den bei weitem meisten Staaten und namentl. In allen deutschen Staaten neben anderen Gründen auf dem inneren Gründe braucht, dass durch die Sprache schon demselben ein äußerer Charakter der Wissenschaftlichkeit, der Handhabung durch Vorgebildete, und ein Schutz gegen Profanation und herabsinken in das Handwerksmäßige und Pfuscherhafte, welches zu unterliegen sie ganz besonders in Gefahr sind, verliehen werde.“²⁶⁹

²⁶⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

²⁶⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

²⁶⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

Die Hauptsorge schien also zu sein, dass der ansässige Arzt oder Apotheker durch den Gebrauch einer deutschsprachigen Pharmakopö sein Latein vernachlässigen und schließlich vergessen würde.

„Die Promulgierung einer ausschließlich in deutscher Sprache verfaßten Pharmakopoe würde unfehlbar die Folge auf die Pharmazeuten haben, dass sie in derselben eine Berechtigung für sich zur Vernachlässigung der lateinischen Sprache, eine Erklärung der Entbehrlichkeit der letzteren und in faktisches Aufgeben des durch die bisherigen Institutionen geforderten erkennen würden.“²⁷⁰

Dazu kam auch das Abseitsstehen anderen Ländern und die Herabsetzung denen gegenüber und wieder das Problem der minimalen Kenntnisse der lateinischen Sprache.

„Die weiteren Folgen, von welchen wir hier als die nicht gerade wichtigsten nur erwähnen wollen, dass die in württembergischen Apotheken gebildeten Pharmazeuten in Apotheken anderer Staaten und schon unserer nächsten Nachbarn, wo nach lateinischen Pharmakopoen gearbeitet wird, als Unwissende in der lateinischen Kunstsprache des Fachs und in so fern unbrauchbar erscheinen würden, und dass unsere Apotheker bald auch nicht so viel Kenntnis des lateinischen mehr sich erwerben oder erhalten würden, als zum Verständnis der Rezepte erforderlich ist, sind leicht abzusehen.“²⁷¹

Aus diesem Grunde konnte und durfte Latein nach Meinung des Medizinalkollegiums nicht als officinelle Sprache vom Deutschen abgelöst werden, außerdem wäre es sehr schwierig gewesen dies in die neuen Apothekerordnung einzubringen.

„Wie aber mit jener faktischen Ausschließung der lateinischen Sprache diejenige Bestimmung, welche die demnächst zu erneuernde Apothekerordnung über wissenschaftliche Vorbildung der Apotheker wird geben müssen, in konsequentem Einklang gesetzt werden möchten, würde schwierig anzugeben seyn.“²⁷²

²⁷⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

²⁷¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

²⁷² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

Das Medizinalkollegium wiederholte seine Argumente die botanische Terminologie betreffend und verdeutlichte nochmals seine Bedenken mit den Worten:

„den Umstand nämlich, dass in der Botanik die Kunstsprache, d.h. die Bezeichnungen, Ausdrücke und Wortbildungen für die naturhistorischen Beschreibungen und Charakteristik der Pflanzen und ihrer verschiedenen Organe in der lateinischen Sprache vollkommen ausgebildet, allgemeiner verbreitet und allgemeiner und leichter verständlich ist, als die neueren schwierigeren und etwas ungelenten Nachbildung derselben in der deutschen Sprache, dass daher für den bedeutenden, aus der Botanik zu entnehmenden Theil vom Inhalt des Codex die lateinische Fassung seyen, die so eben erwähnten äußeren Vortheile vor der deutschen voraus hat.“²⁷³

Es beschloss seine Argumentationsführung, wie schon Mitte März mit dem Antrag auf **Gleichstellung eines lateinischen Werkes mit einer deutschen Übersetzung.**

„In den bisher entwickelten Verhältnissen und Bedingungen scheint uns satter Grund und Bedürfnis zur Beibehaltung des lateinischen Codex für die Landespharmakopoe vorzuliegen. Dem ungleichen und unsicheren Maaß von Kenntnis der lateinischen Sprache, die bei den verschiedenen Aerzten und Apothekern des Königreiches vorauszusetzen seyn mag, wird durch die Beygabe einer deutschen Bearbeitung des lateinischen Textes hinreichend Rechnung getragen, und dem Wunsch der Sicherstellung des Erfolgs hinreichend genügt werden, eher dieser Rücksicht andere wichtige Rücksichten zum Opfer zu bringen, und eher den Ruhm gute, und gründlichere Fürsorge für Ausbildung, dessen der württembergische Staat genießt, aufzugeben. Wir erlauben uns daher, auf unseren ehrerbietigen in unserem Bericht vom 17. d. M. gestellten Antrag zurückzukommen, und nur noch beyzufügen, dass dem bestehenden Vertrag mit der Verlagsbuchhandlung zu folge der letzteren an der Stelle des lateinischen Textes die deutsche Bearbeitung geliefert werden müßte, diese Bearbeitung aber einen neuen, weiteren Aufwand von Kosten verursachen würde, während die Buchhandlung auf ihre Rechnung die Bearbeitung des dem lateinischen Text gegenüber stehenden deutschen nehmen würde.“²⁷⁴ ..

²⁷³ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

²⁷⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 31.03.1846

7.1.3 Die Sicht des Innenministeriums

Das Innenministerium bemerkte in einem internen Schreiben vom **24.03.1846**, dass von den vorgebrachten Punkten des Medizinalkollegiums nur die Wahl der Sprache „für das Ministerium diskutabel“²⁷⁵ sei. Der Referent schrieb nämlich, dass

*„von dem Augenblick an, wo das Med. Coll. einbekennen mußte, daß ein Theil der Apotheker ohne deutsche Übersetzung das Werk nicht verstehen würde, der Ansicht, es sollte der lateinische Text mit Ausnahme der Nomenklatur beiseite gelassen werden; von den technischen Mitgliedern pflichtet jedoch nur Med. Rath Riecke dieser Ansicht bei; die übrigen betrachten das Aufgeben des lateinischen als eine Unehre für ihren Stand und als eine Beeinträchtigung der Wissenschaftlichkeit des Werks“*²⁷⁶

und machte so den Zwiespalt zwischen Wissenschaftlichkeit und Berufsehre deutlich.

Er war der Meinung, dass er es nicht zulassen könne, den **lateinischen ohne einen deutsche Text** zu veröffentlichen und erkannte die Argumentation des Medizinalkollegiums an:

*„wenn dagegen das Med. Collegium zur Wahrung einerseits der Wissenschaftlichkeit seiner schriftstellerischen Schöpfung, andererseits des practischen Bedürfnisses, einen deutschen Text neben dem ursprünglichen lateinischen Text geben will, wenn die Vorgänge der meisten anderen Staaten in Beibehaltung des lateinischen Textes gewissermaßen eine Sicherung der Ebenbürtigkeit des Werkes erblicken lassen, wenn endlich das Med. Coll. in der lateinischen Abfassung der Rezeptierformeln der Ärzte wenigstens einen practischen Grund für das lateinische angeführt hat und die Mehrzahl der Apotheker und Ärzte, welche das Buch sich anschaffen müssen, für die vorgeschlagene Verbindung des deutschen mit dem lateinischen Texte sich erklärt hat.“*²⁷⁷

Er antwortete auf den Antrag des Medizinalkollegiums mit den Worten

*„so scheint dem Referenten für das Ministerium kein hinreichender Grund vorzuliegen, dem Antrag des Med. Coll. entgegenzutreten und demselben das Aufgeben des lateinischen Textes zu gebieten.“*²⁷⁸

²⁷⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 24.03.1846

²⁷⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 24.03.1846

²⁷⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 24.03.1846

²⁷⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 24.03.1846

Weiterhin schrieb er an das Medizinalkollegium, dass er zu dem Bericht vom **17.03.1846** gegen die vorgebrachten Punkte zwei bis vier „*nichts zu erinnern findet*“, aber im Bezug auf die **Wahl der Sprache** zu bemerken hätte, dass

„das Ministerium der Ansicht der medizinischen Fakultät den Vorzug gebe, da der lateinische Text, nach dem eigenen Anerkenntnis des I-I für eine große Zahl der Apotheker und Ärzte todtes Papier bleiben wird, -gestrichen-, da jedenfalls das praktische Bedürfnis und die richtige Anwendung der Vorschriften durch Beigabe eine deutschen Übersetzung erfordert und somit die deutsche Sprache nicht entbehrt werden kann, der gleichzeitige Gebrauch der latein. Sprache aber durch kein besonderes Bedürfnis geboten zu seyn scheint, so wird das beauftragte diesen Punkt nochmals in Erwägung zu ziehen u. das Ergebnis desselben sicher anzuzeigen.“²⁷⁹

Im **April 1846** beauftragte das Innenministerium die Medizinische Fakultät in Tübingen mit einer Stellungnahme zu den von Medizinalkollegium aufgeführten Argumenten für eine in Latein abgefasste Pharmakopöe und forderte eine schnellstmögliche Einigung:

„Die Fakultät erhält nun den Auftrag, sich in möglichster Zeitkürze und jedenfalls binnen vierzehn Tagen über das Vorbringen und den Vorschlag des medizinischen Collegiums erschöpfend zu äußern, uns hierbei namentlich auch sich darüber zu verbreiten, ob etwa von einem deutschen Pharmakopoe als Wirkung zu erwarten wäre, dass die Ärzte sich auch bei Verschreibung der Rezepte der deutschen Sprache bedienen und hierdurch die in dieser Beziehung erhobenen, nicht ungewichtig scheinenden Bedenken gegen die Abfassung der Pharmakopoe in deutscher Sprache beseitigt werden würden.“²⁸⁰

Am **4.04.1846** ging ein weiteres Schreiben des Innenministeriums an das Medizinalkollegium, in dem es „*gegen die Absicht des I-I, den lateinischen mit dem deutschen Texte zu verbinden, nichts mehr erinnern will.*“²⁸¹

²⁷⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 24.03.1846

²⁸⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium an Med. Fakultät Tübingen, 7.04.1846

²⁸¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 04.04.1846

Dieses Schreiben erfolgte nach einem internen Bericht des Innenministeriums indem es noch mal die Gründe und Argumente für diese Verbindung nannte:

- 1) *Die Rücksicht auf den Unterricht der Lehrlinge in der officinellen Sprache der Receptierkunst, welche den Lehrmeistern durch eine lateinische Pharmacopöe am meisten erleichtert wird.*
- 2) *die Möglichkeit, daß auch Apotheker, welche weniger im Lateinischen versiert sind und sich in der Regel des deutschen Textes bedienen werden, wenigstens in Anstandsfällen sich über die Receptiersprache und Formeln unterrichten können und daß eine Gleichförmigkeit in den formellen Vorschriften der Ärzte beim Receptieren nur durch eine lateinische Pharmakopöe erreicht werden kann, endlich*
- 3) *der Umstand, daß in Beziehung auf das Verständnis der botanischen Terminologie häufig der lateinische Text den deutschen wird erläutern helfen, somit beide Texte als sich gegenseitig unterstützend Nebeneinanderstehen.“*²⁸²

Außerdem hatte die Medizinische Fakultät in ihrem Gutachten „*in allen Theilen einer gründlichen Erörterung vom Standpunkte der Wissenschaft entbehrt und sich die Sache so leicht als möglich gemacht*“ und ein weiteres Gutachten von der Fakultät würde nach seiner Ansicht „*abgesehen von der nicht wünschenswerthen Verzögerung, zu nichts führen.*“²⁸³

In einem weiteren internen Schreiben vom **25.04.1846** schrieb der Referent für das Innenministerium:

*„Nach dem früheren Vorschlag des Ref., die Wahl der Sprache für die neue Pharmakopöe lediglich dem Med. Coll. zu überlassen und von Seiten des Ministeriums eine eigentliche Entscheidung über den obwaltenden Streit zu umgehen, nicht genehmigt worden ist und die Fakultät ihre Ansicht in dem neueren Gutachten unter näherer Begründung derselben festgehalten hat, kann Ref. wenn es sich jetzt von einer Entscheidung der Frage durch das Ministerium handelt, nur der Ansicht der Fakultät beitreten wie er dies schon in seinem ersten Votum ausgesprochen hat.“*²⁸⁴

²⁸² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 04.04.1846

²⁸³ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 24.03.1846

²⁸⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 25.04.1846

Er bemerkte noch zu der gesamten Situation

„Es ist freilich sonderbar, daß man jetzt, nachdem das Werk endlich aus langjährigen Geburtswehen hervorgegangen ist, sich über die Sprache streitet, in welcher es geschrieben werden soll; allein man scheint von Anfang an etwas anderes als, eine noch hergebenster Weise lateinische Pharmakopoe sich gar nicht möglich gedacht zu haben und es ist sicher, daß eben dieses Feststellens am Hergebrachten der lateinische Text kaum eine Anfertigung erfahren haben würde, wenn nicht die Lehrsamkeit der Autoren sich darin gefallen hätte, das Apothekerlatein in eine ... umzuwandeln und durch eine peridentur imponieren zu wollen, welche schon bei dem ersten lesen des zweiten Satzes der Vorrede einem geübten Lateiner zurückschreckt. Insofern tragen die Autoren selbst die Schuld an der entstandenen Confusion.“²⁸⁵

Auch hatte er sich von „practischen Pharmaceuten“ erklären lassen, weshalb eine lateinische Pharmakopöe unbedingt notwendig sei und habe letztendlich nur erfahren, dass es „von jeher so gewesen sey und die Standesehre es so erfordere.“²⁸⁶ Er schrieb deshalb an das Medizinalkollegium, dass das Ministerium „nicht zu der Überzeugung von dem Bedürfnis einer lateinischen Pharmakopöe gekommen ist“.²⁸⁷ Er begründete dieses damit, dass

"die Erlassung einer lateinischen Dienstvorschrift für die Apotheker in einer Sprache, deren hinlänglich die Vermeidung gefährlicher Verstoße sicherndes Verständnis man denselben nicht zutraut und welche eben deswegen die Beifügung eines Textes in der Muttersprache nötig macht, hat an sich etwas Abnormales und Widersprechendes, es müßten daher ganz besondere, dringende Gründe vorliegen, um gleichwohl eine solche Maßregel und die hieraus entspringende Kostenaufbindung für ein beteiligten zu rechtfertigen.“²⁸⁸

²⁸⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 25.04.1846

²⁸⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 25.04.1846, „Ref. hat versucht durch praktische Pharmaceuten sich das Bedürfnis einer lateinischen Pharmakopoe klar machen zu lassen, allein die Hauptsache lief immer dahin hinaus, daß es von jeher o gewesen sey und die Standesehre es so erfordere.“

²⁸⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 25.04.1846

²⁸⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 25.04.1846

Und nach Meinung des Innenministeriums lagen keine zwingende Gründe für eine latein-sprachige Pharmakopöe vor, denn

„daß der wissenschaftliche Wert einer Pharmakopoe durch den Gebrauch der lateinischen Sprache nicht bedingt seyn kann, daß ebenso wenig die Pharmaceuten mit einem irgend triftigen Grunde die deutsche Abfassung der Pharmakopoe als Rechtfertigung der für ein gründliches Studium ihrer Wissenschaft nicht zu entbehrliehen lateinischen Sprache werden benutzen können und das solche, welche den guten Willen nicht haben, sich über das handwerkmäßige zu erheben, jedenfalls durch eine mit deutschen texte ver-sehene lateinische Pharmakopoe zum Studium der lateinischen Sprache nicht werden gedrungen werden.“²⁸⁹

Das Argument der Verständlichkeit von botanischen Fachausdrücken wurde genauso wi-derlegt, wie die Deutlichkeit der chemischen Begriffe bekräftigt

„es dringt sich mit Recht die Frage auf, warum dem Pharmazeuten die Be-schreibung der officinellen Pflanzen in der Muttersprache genügend zu ge-ben, umständlich sein sollte. Bezüglich der Chemie aber und diese wird de-nen doch die Hauptsache bei einer Pharmakopoe seyn, hat das I-I selbst an-erkannt, daß die lateinische Sprache gegen die deutsche entschieden zu-rückstehe.“²⁹⁰

Was die Verschreibung der Rezepte in lateinischer Sprache betraf, so sollte dies durch ei-nen Anhang mit lateinischen Fachausdrücken gelöst werden:

„Dieses Bedürfnis kann aber neben der ohnedies während der Lehrzeit er-folgenden praktischen Übungen einfach durch den von der Fakultät vorge-schlagenen Ausweg, der Pharmakopoe ein kurzes Formulare und Verzeich-nis der auf die Receptur bezüglichen lateinischen Kunstausrücke anzufü-gen, befriedigt werden und es wird dies auf solche Weise zumeist einfacher und leichter geschehen, als wenn der Pharmaceut sich diese Kunstausrü-cke in den Bereitungsvorschriften der Pharmakopoe, welche er für gewöhn-lich nur im deutschen Texte lesen wird, zusammen suchen muß, oder wenn, mit anderen Worten, die Medicinalbehörde der lateinischen Receptur wegen auch ihre Bearbeitungsvorschriften lateinisch gibt und dieselben, um das nötige Verständnis zu bewirken, auf der zweiten Seite wieder verdeutscht.“²⁹¹

²⁸⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 25.04.1846

²⁹⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 25.04.1846

²⁹¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 25.04.1846

7.1.4 Die Meinung des Württembergischen Ärztevereins

Im Mai 1846 trat zu einem Zeitpunkt, zu dem die Problematik der Sprachwahl schon geklärt war, der **Württembergische Ärzteverein** in die Diskussion um die Wahl der Sprache ein und äußerte in einem Schreiben vom **26.05.1846**, dass es kein „*gutes Bild*“ auf die württembergischen Pharmazeuten werfen würde, wenn sie nicht mehr in der Lage wären, lateinisch abgefasste Vorschriften zu verstehen:

*„ein gänzlichliches Aufgeben der lateinischen Sprache in der Pharmacopöe sämtlicher übrigen deutschen Länder gegenüber ein sehr ungünstiges Bild auf die classische Ausbildung des vaterländischen ärztlichen und pharmazeutischen Personals werfen würde“*²⁹².

Er unterstützte mit seinen Argumenten die Sichtweise des Medizinalkollegiums, führte an, dass durch die mangelhafte lateinische Bildung und wenn dann auch noch eine deutschsprachige Pharmakopöe erschiene, dieses Wissen noch weiter zurückgehen würde und bestärkte dessen Meinung, dass aus diesem Grund nur eine lateinisch sprachige Pharmakopöe sinnvoll sei.

*„Der ärztliche Verein ist der Ansicht, dass, wenn einerseits die mangelhafte Kenntniß der lateinischen Sprache, die leider bei einzelnen Aerzten und Apothekern angenommen werden muß, und die Schwierigkeit, manchewickeltere (?) chemische Processe in dieser Sprache auf eine allgemeine und leicht verständliche Weise darzustellen, für die Wahl des deutschen Idioms sprechen, es andererseits, so lange die ärztlichen Verordnungen in lateinischer Sprache geschrieben werden, unerläßlich ist, dass die Apotheker mit der lateinischen pharmazeutischen Kunstsprache vertraut bleiben, und eine lateinisch abgefaßte Landespharmacopöe hierfür als die beste und sicherste Quelle erscheint.“*²⁹³.

Auch bekräftigte der Ärztliche Verein das vorgebrachte Argument, dass botanischen Namen in lateinischer Sprache am verständlichsten seien mit den Worten, dass „*die botanische Terminologie in dieser Sprache weit ausgebildeter und präziser ist*“²⁹⁴.

²⁹² HStA Stuttgart E 146/2 Bü164, Mitglieder des Ausschusses des württembergischen ärztlichen Vereins an seine königl. Majestät, 26.05.1846:

²⁹³ Mitglieder des Ausschusses des württembergischen ärztlichen Vereins an seine königl. Majestät, 26.05.1846

²⁹⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Mitglieder des Ausschusses des württembergischen ärztlichen Vereins an seine königl. Majestät, 26.05.1846

7.1.5 Die Entscheidung

Nach diesen ausführlichen Darlegungen der verschiedensten Argumente für und gegen eine lateinische Pharmakopöe, sah sich das Innenministerium gezwungen, da anscheinend keine argumentative Lösung zwischen den beiden Kollegien möglich war, per **Erllass** die **deutsche Version** der neuen Landespharmakopoe durchzusetzen.

„Das Ministerium vermag aus den angeführten Gründen den Vorschlag des I-I (Medizinalkollegium), einen lateinischen Text mit dem deutschen zu kombinieren, nicht zu billigen und will vielmehr demselben aufgegeben sehen, sich bei dem ferneren Erfolg der Arbeit auf den Standpunkt einer deutschen Ausgabe, mit Einschaltung der lateinischen Bemerkungen der Stoffe und Arzneimittel, zu stellen, und in dieser Richtung das Werk einer Umarbeitung zu unterwerfen,“²⁹⁵

Dementsprechend lapidar fiel auch der Kommentar des Medizinalkollegiums aus. OMR v. Köstlin teilte am 15.06.1846 der Kommission mit, dass

„das K. Ministerium beschlossen habe die Landespharmakopöe in deutscher Sprache auszugeben. Commission zur Aeüßerung aufgefordert, welche Fassung dem Werk zu geben seye, spricht sich dahin aus, daß zuerst ein Musterbogen mit verschiedenen Formeln gedruckt werden solle u. übernimmt Med. R. Riecke die Besorgung.“²⁹⁶

Diese Ministerialentscheidung ist umso bemerkenswerter, da sich das Innenministerium, am Anfang sowohl für die eine Seite wie auch die andere ausgesprochen hatte und zwischenzeitlich sogar dem Antrag des Medizinalkollegiums nach einem gleichwertigen Text zwischen Latein und Deutsch zugestimmt hatte²⁹⁷. Nach einem nochmaligen Gutachten der Medizinischen Fakultät, dessen Ausführungen anscheinend keinen Eindruck hinterließ²⁹⁸, stellte es sich dann doch auf die Seite der Medizinischen Fakultät und laut Medizinalkollegium zugleich auf die einer großen Zahl von Apothekern²⁹⁹.

²⁹⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium an Medizinalkollegium, 25.04.1846

²⁹⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, E 162 Bü 659, Sitzungsprotokoll vom 15.06.1846

²⁹⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 24.03.1846

²⁹⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium, 24.03.1846

²⁹⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medicinal Collegiums an das Ministerium des Inneren, Stuttgart 17.03.1846

7.1.6 Die Umsetzung

Das Medizinalkollegium schrieb in seinem Bericht vom **23.05.1846**, dass man sich mit der aufgetragenen Umarbeitung beschäftigt habe und in einigen Punkten einer anderen Meinung war.

„Was zuerst den uns zur Erwägung gegebenen Punkt betrifft, so sind nach unserer Ansicht in der deutsch zu bearbeitenden Pharmakopö für jeden sowohl einfachen als zusammengesetzten Arzneistoff die offizielle lateinische Benennung neben der deutschen und sogar voran vor der letzteren aufgestellt, es werden ferner sämmtlich noch in Gebrauch stehende und zum Verständnis der in der Pharmazie und im ärztlichen Beruf vorkommenden Kunstsprache unentbehrlichen lateinischen Synonymen beigegeben und müssen.“³⁰⁰

Bemerkte aber dazu:

„Den deutschen gesetzlichen Codex wird hierdurch allerdings in den Ueberschriften sämmtlicher Artikel ein etwas buntes, aus Latein und Deutsch gemengtes Aussehen erhalten, welches jedoch in der Unentbehrlichkeit für ein allgemeines Bedürfniß seine Entschuldigung finden mag; es wird auf diese Weise dafür gesorgt seyn, dass der Pharmaceute aus der Pharmakopö über die lateinische Benennungen der sämmtlichen Stoffe, mit welchen er sich zu beschäftigen und welche er den ärztlichen Vorschriften gemäß zu dispensieren hat, sich unterrichten könne.“³⁰¹

In Hinsicht auf die Bezeichnung der in der Rezeptur vorkommenden Begriffe, lehnte das Medizinalkollegium die beiden Vorschläge der Medizinischen Fakultät ab.

„Was hingegen die verschiedenen in der Rezeptur vorkommenden pharmazeutischen Operationen und Manipulationen betrifft, so scheinen uns die beiden Vorschläge der medicinischen Fakultät, entweder die technischen Ausdrücke für dieselben in einem besonderen Anhang zur Pharmakopö ins Lateinische übertragen aufzugreifen, oder die lateinische Uebersetzung derselben in den deutschen Text mittels Einklammern bei dem entsprechenden deutschen Wörtern aufzunehmen, gleich unangemessen zu seyn.“³⁰²

³⁰⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

³⁰¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

³⁰² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

Es begründet diese Entscheidung mit den Worten, dass

„In dem für Aerzte und Apotheker bestimmten Gesetzbuch kann ein solches Vokabularium in usum tironum, das in die pharmaceutischen Titel gehört, unmöglich mit Schicklichkeit eine Stelle finden; lateinische Uebersetzungen einzelner Stellen und Worte, in den deutschen Text mittelst Klammern eingeschoben, würden, wenn je überhaupt die Sache bei der ganz verschiedenen Wortstellung und Satzbildung in den beiden Sprachen mit einiger Aussicht auf ein erträgliches Resultat ausgeführt werden könnte, im Zusammenhang eines officiellen Textes, zumal da manche jener technischen Benennungen aus der lateinischen Sprache unmittelbar genommen sind, kaum anders, als ungeeignet, sich ausnehmen können.“³⁰³

Außerdem fügte es eine Kritik an der Entscheidung des Innenministeriums an und versuchte die seiner Meinung nach trotzdem aufgetretenen „Sprachprobleme“ zu erläutern.

„Da der frühere einfache und natürliche Weg für den angehenden Pharmaceuten, durch den Verkehr mit einer lateinischen Pharmacopö und durch das Unterrichtetwerden auf den Grundlagen einer solchen mit jenen Kunstausdrücken in lateinischer Sprache bekannt zu werden, aufgegeben worden ist, so wird man sich hierüber ganz auf die dem Lehrling von dem Lehrherren über die Sache und zugleich über ihren Namen zu gebende Belehrung, so wie auf die Belehrung, welche er über die letzteren in den Anfangsgründe der Pharmazie behandelnden Schriften findet, beziehen, und es wird diese Seite des Unterrichts theils zur speciellen Obliegenheit des letzteren, theils zum speciellen Gegenstand der Prüfung bei der Fähigkeitserklärung des Lehrlings zu Gehilfenstellen gemacht werden müssen; wie denn überhaupt die zu erneuernde Apotheker-Ordnung theils für die gehörige Vorbildung des Pharmaceuten durch Sprachunterricht, theils für die Erhaltung der Kenntniß der lateinischen Sprache bei denselben, bei dem Wegfallen der unmittelbaren mit dem lateinischen Codex gegebenen Auffassung und Veranlassung, zweckdienliche Bestimmungen zu geben, zur Aufgabe habe wird.“³⁰⁴

³⁰³ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

³⁰⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

In dem Schreiben vom **25.04.1846** war das Medizinalkollegium auch aufgefordert worden, seine Ansichten zu den Vorschlägen der Medizinischen Fakultät hinsichtlich der Maße und Gewichte vorzutragen. Es bemerkte dazu, dass man dieses Thema schon abgehandelt habe und schon beschlossen wurde, zusätzlich noch weitere Maßtabellen aufzunehmen:

„Was die von der Fakultät erwähnte Anfügung einer Vergleichung unserer Gewichte und Maaße mit denen mehrerer Länder an die Pharmakopöe betrifft, so haben von jeher die Pharmakopöen nur Notiz über das Verhältnis der in denselben gebrauchten Gewichtsbestimmungen wenigstens zum Civilgewicht desselben Amtes, einige aber auch Notizen über das Verhältnis zu den Medizinal- und Civil-Gewichten anderer Staaten angegeben, und es war bei uns längst beschlossen, dass der neuen Pharmakopoe eine vergleichende Uebersicht des Verhältnisses unseres Medicinalgewichts zu dem von anderen Staaten, besonders aber zu dem für naturwissenschaftliche Gegenstände neuerdings fast durchweg auf dem Kontinent im Gebrauch stehende Grammen-Gewicht beigegeben werden solle. Ebenso werden vergleichende Tabellen der verschiedenen Thermometer-Skalen und der gangbaren Aerometer-Skalen angefügt werden“³⁰⁵.

Was die geforderte **Umarbeitung der Pharmakopöe in die deutsche Sprache** betraf, entschuldigte sich das Medizinalkollegium damit, dass *„die Mitglieder der Pharmakopö-Commission gegenwärtig und noch für längere Zeit durch die materielle Revision des Entwurfs in Beziehung auf die zahlreichen eingekommenen Anträge, Wünsche und Bemerkungen beschäftigt.“³⁰⁶* sind.

Das Medizinalkollegium schrieb dazu weiter, dass die beauftragten Personen im Moment noch andere Dinge für das Medizinalkollegium zu erledigen hätten und wohl keine weiteren Verzögerungen gewünscht wären:

„Es sind ferner von den Mitgliedern der Commission, welche jene Ausarbeitung übertragen werden könnte, Professor KURR und Ober-Medizinal-Assessor Demler, durch ihre Amts- und Berufsobligationen, und die unserem Collegium angehörigen Mitglieder schon durch die ihnen für das Medizinal-Collegium obliegenden Arbeiten, welche schon seit längere Zeit durch ihre Beschäftigung bei der Pharmakopoe-Commission häufig und bedeutend genug beeinträchtigt worden sind, außerstandgesetzt, jenes Geschäft auszuführen – ein Geschäft, das (ganz verschieden von der Art, wie der jetzt vorliegende Text allmählig mit der Untersuchung und Bestimmung der einzelnen Artikel entstanden ist) ohne Unterbrechung in einem Zuge und mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden muß, wenn das endliche Erscheinen der Landes-Pharmakopoe nicht abermals ins Unbestimmte verzögert werden soll.“³⁰⁷

³⁰⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

³⁰⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

³⁰⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

Und schlug deshalb, vor, dass diese Aufgabe von einer Person durchgeführt werden solle:

„Es erschien daher als Notwendigkeit, einen tüchtigen Mann für diese Arbeit zu gewinnen, und da es sich hier nicht von einer wörtlichen Uebersetzung, sondern von einer, der Eigenthümlichkeit theils der beiderlei Sprachen, theils der Gegenstände entsprechende, alle durch die Muttersprache zu gewinnende Vorteile in Hinsicht auf Deutlichkeit, Bestimmtheit und Schärfe des Ausdrucks in sich schließende Bearbeitung und Umformung handelt, so erschien es besonders von Wichtigkeit das diese Bearbeitung durch einen Mann geschehe, der im Besitz einer guten allgemeinen Bildung und zugleich mit der bestehenden wissenschaftlichen Chemie und Pharmazie und mit der chemisch-pharmazeutischen Praxis gründlich vertraut sey.“³⁰⁸

Man hatte aber schon, da diese Arbeit wie schon erwähnt einen großen Zeitaufwand bedürfe, in dieser Sache mit Dr. Haidlen gesprochen³⁰⁹ und dessen Einwilligung eingeholt. Es ergänzte seine Angaben mit den nun aufkommenden Kosten³¹⁰. Es bemerkte nur noch, dass dieser seine Arbeiten nach bestimmten Auflagen zu erfüllen habe und wenn möglich den Sitzungen beiwohnen sollte:

„Ueber die Form der Behandlung werden Grundsätze und Normen festgestellt und dem Bearbeiter vorgegeben werden. Die Bearbeitung selbst wird durch die betreffenden Mitglieder unseres Collegium einer Revision unterzogen, dem Collegium vorgelegt und genauere Wertung darüber erstattet werden. Wir bitten um hohe Genehmigung dieser Maasregel. Haidlen wird sodann unmittelbar seine Arbeit mit den Artikeln des ersten Theils der Pharmakopöe beginnen können, es ist ferner sehr wünschenswert, dass er sobald wie möglich den Beratungen der Pharmakopö-Commission über die Modificationen einzelner Punkte im Entwurf persönlich beiwohnen könne.“³¹¹

³⁰⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

³⁰⁹ „Wir haben deshalb mit dem Apotheker Dr. Julius Haidlen dahin Rücksprache nehmen lassen. Dieser hat sich, laut der Beilage, zur Uebernahme des Geschäfts bereit erklärt.“ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

³¹⁰ „Die Forderung, die er stellt nämlich 15 f Belohnung für den Druckbogen, ist unter den gegebenen Umständen und gegenüber der Aufgabe, wie wir dieselbe oben angedeutet haben, eine sehr mäßige, und wir haben Grund zu glauben, dass dabei auch ein vorwiegendes Interesse für die Sache mit in der Waage gelegen habe. Das ganze Werk wird 28, im höchsten Falle 30 Druckbogen enthalten.“ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

³¹¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 23.05.1846

Das **Innenministerium** erwiderte darauf in seinem Schreiben vom **1.06.1846** „daß das Ministerium sämtlichen Anträgen die Genehmigung erteilt haben wolle und nun der weiteren schleunigen Förderung dieses Gegenstandes entgegensehe.“³¹²

Machte dennoch ein Zugeständnis:

*„das Ministerium hätte zwar gerne, was die Berücksichtigung der Rezeptursprache betrifft, es immer noch passender oder praktischer gefunden, nach dem Vorschlag der Fakultät ein Vocabularium in usum tironum anzuhängen, als die ganze Pharmakopöe, welches das I-I ein für die Ärzte und Apotheker bestimmtes Gesetzbuch macht, lediglich in usum tironum lateinisch zu schreiben; wenn aber nun das I-I der Ansicht ist, daß der Zweck der Instruction der Lehrlinge sich auch auf anderem Wege erreichen lasse, so findet man diessseits hiebei nichts zu erinnern.“*³¹³

Zusätzlich erhielt das Medizinalkollegium den Auftrag, dem damaligen Vorstand des ärztlichen Vereins OMR v. Hardegg auf dessen Schreiben vom 26.05.1846 betreffend die Beibehaltung der lateinischen Sprache für die neue Pharmakopöe zu schreiben, dass

*„das Ministerium nicht in der Lage sey, diesem Antrag eine Folge zu geben, da die geltend gemachten Gründe sämtlich im Laufe der Verhandlungen über die Sprache der Pharmakopöe bereits ihre Würdigung erhalten haben.“*³¹⁴

³¹² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium an Medizinalkollegium, 1.06.1846

³¹³ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium an Medizinalkollegium, 1.06.1846

³¹⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Innenministerium an Medizinalkollegium, 1.06.1846

7.1.7 Terminologie/Nomenklatur der Pharmakopoe

Ein weiteres „Sprachproblem“ war die Nomenklatur der chemischen Stoffe. Nach dem Antrag der **Medizinischen Fakultät**³¹⁵ sollte eine Terminologie verwendet werden, die das leichte Verständnis fördere und schlug deshalb vor, eine allgemein bekannte zu verwenden.

*„Der zweyte Antrag der Fakultät betrifft die Terminologie (soll wohl heißen: die Nomenklatur); sie glaubt, dass die Leichtigkeit der Benutzung der Pharmakopoe nur gewinnen könnte, wenn eine allgemein bekannte Terminologie, namentlich aber eine solche, die, wie die Berzelius'sche, auch in den Nachbarländern, z. B. Bayern, angenommen ist, durchaus zu Grund gelegt würde.“*³¹⁶

Das Medizinalkollegium wies darauf hin, dass

*„Die pharmazeutisch-chemischen Namen [...] theils empirische, von der Herkunft, Bildung oder einer außerordentlichen Eigenschaft des Stoffs oder von irgendeiner historischen Äußerlichkeit hergenommen Bezeichnung, theils rationale, d. h. solche, die Zusammensetzung der Stoffe, die Classe und Ordnung, der sie angehören, die Stelle, welche sie im Zusammenhang des Systems einnehmen, ausdrücken, welche ebendaher von der Ansicht über die Zusammensetzung derselben, von der Theorie über die Verbindung der Elemente in ihnen abhängig und nach der Verschiedenheit diese Theorie verschieden sind.“*³¹⁷

In der neuen Pharmakopöe sollten weitestgehend die **empirischen Namen** beibehalten werden. Dieses galt besonders für die organischen und teilweise auch für die anorganische Stoffe, bei den anderen wurden die „am allgemeinsten in Deutschland gangbaren rationalen Namen vorangestellt“, aber

*„Das Berzelius'sche System und die Grundlagen seiner Nomenklatur sind keineswegs etwas im Wesen von jenen zur allgemeinen Anerkennung durchgedrungenen Ansichten Verschiedenes und Besonderes, wohl aber ist Berzelius in der Bildung von Substantiven und in der Verknüpfungsweise derselben zum Ausdruck chemischer Verbindungen der französischen und englischen Weise gefolgt. Diese Art der Wortbildung und Bezeichnung welche von dem bayerischen Codex im Jahr 1822 aufgenommen wurde, hat, als der deutschen, wie der lateinischen Wortbildung unangemessen und hart und schleppend, in den lateinischen Codicibus und den pharmaceutischen Schriften Deutschlands keinen allgemeinen Eingang gefunden.“*³¹⁸

³¹⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

³¹⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

³¹⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

³¹⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

Das Medizinalkollegium berichtete, dass es nicht weiß, in weit diese Nomenklatur von den Mitgliedern der Landesuniversität verwendet bzw. gelehrt wird, war sich aber sicher, dass die Verwendung keine Einfluss auf die leichtere Benutzbarkeit der Pharmakopöe haben würde:

„wir wissen nicht, ob etwa an der Landesuniversität die Lehrer das Formulare und der Materia medica, oder die klinischen Lehrer dieselbe zu Grund gelegt und angewandt haben; wir sind aber überzeugt, dass die Leichtigkeit der Benützung der Pharmakopöe dadurch keineswegs gewinnen würde.“³¹⁹

Es schrieb weiter, dass in dem Entwurf die gängigeren „namentlich von Liebig und Gmelin“ verwendeten Namen verwendet werden, die *Berzelius'sche* unter den Synonymen angeben und die teilweise Beibehaltung der empirischen Namen zur Vermeidung von Verwechslungen nötig war.

Das Innenministerium antwortete dem Medizinalkollegium, da es damals in keiner Weise „protestiert“ hatte und erst „jetzt in dem Bericht 66 [23.05.1846] seine Anträge zu Ausführung der deutschen Bearbeitung“³²⁰ zu stellen. Es antwortete deshalb:

„Die Aufnahme der lateinischen Nomenclatur der Stoffe ist bereits gebilligt. Warum ein für die Receptur angefügtes Vocabularium in usum tironum eine Unschicklichkeit enthalten soll, kann Ref. nicht begreifen; indeß ist der vorgeschlagenen Antrag (?) der gänzlichen Weglassung der lateinischen Kunstausdrücke für die Rezeptur ein weiterer Beweis, daß die Pharmakopöe nicht nothwendig lateinisch seyn muß.“³²¹

Es bemerkte weiter, dass die Beauftragung eines „besonderen Arbeiters“ nach dem vorliegenden Bericht des Medizinalkollegiums „nicht wohl abgelehnt werden zu können“ und genehmigte die Berufung Dr. Haidlins zum „Übersetzer“.

³¹⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641 Medizinalkollegium an Innenministerium, 17.03.1846

³²⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 4.03.1847 (betr. „Bericht der Reg. Reutl. betr. die Anwendung des Entwurfs einer württ. Pharmakopoe“)

³²¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 4.03.1847

8 Rechtliche Problematik

Im Februar 1847 schrieb die zuständige **Kreisregierung für den Schwarzwald**, dass Probleme bei der Umsetzung des Entwurfes aufgetreten seien und welches Arzneibuch nun **Gesetzescharakter** habe. Sie führte ein Beispiel an:

„In vielen Apotheken unseres Kreises werden die officinellen Präparate bereits mehr oder weniger nach Vorschrift des neuen Entwurfes einer württembergischen Pharmakopoe bereitet, und es wird diese Bereitungsweise von dem k. Medizinal-Collegium nicht nur nicht beanstandet, sondern sogar (gnädigst) bei der im November v. J. stattgehaltenen oberamtsärztlichen Visitation der Apotheke zu Metzingen, in welcher eine große Zahl der Präparate nach jenem Entwurf gefertigt wird, fand der Oberamtsarzt einen flüssigen Arzneistoff (den Liq. Ammoniaci succini) in einer von der Vorschrift der Medizinaltaxe ziemlich abweichenden Eigenschwere, und hat sich dadurch veranlaßt, die Berichtigung der Schwere des Arzneistoffes nach dieser Taxe zu verlangen.“³²²

Und fuhr fort, dass das Medizinalkollegium auf diese Problematik erwidert habe, „es wäre wohl gewesen, die Apotheker auf das in dem Entwurf aufgestellten Spec.gewicht zu verweisen“³²³. Sie fragte an, wie man sich denn nun verhalten solle,

„Da der neue Entwurf einer württembergischen Pharmakopoe zur Zeit noch keine verbindliche Kraft hat, müssen wir Abstand nehmen, den Apothekern aufzuerlegen, ihre Arzneikörper nach demselben zu präparieren, halten aber auch nicht für zulässig, dass einzelne Apotheker das ganz oder theilweise freiwillig thun, weil in den einzelnen Apotheken nicht bloß Rezepte der am Orte der Apotheke ansässigen Aerzte gefertigt werden, sondern insbesondere von Landleuten, fast überall auch Rezepte auswärtiger Aerzte, in die Apotheken gebracht werden, und diese Aerzte im Zweifel annehmen müssen, dass überall nach der alten Pharmakopoe laboriert werde, jedenfalls die auswärtigen, ja selbst die ortsansässigen Aerzte nicht wissen können, welche einzelne Präparate eben der Apotheker nach dem neuen Entwurf, und welche nach der alten Pharmakopoe fertigt, wenn er theils jene, theils diese zur Richtschnur nimmt.“³²⁴

³²² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Kreisregierung Schwarzwald an Innenministerium, 25.02.1847, unterzeichnet von: Regierungsdirektor v. Schumm, „in Anwesenheit von Regierungsrath v. Kinden, Schott, Regierungsassessor Deihls, Kreismedizinalrath Bauer, Referent und Regierungsassessor Sigmundt, Coreferent, abwesend waren Regierungsrath v. Widemann, beurlaubt und Regierungsrath Walser, dispensiert“

³²³ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Kreisregierung Schwarzwald an Innenministerium, 25.02.1847, laut Schreiben des Medizinalkollegiums vom 20.02.1847

³²⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Kreisregierung Schwarzwald an Innenministerium, 25.02.1847

Und bekräftigte dieses mit dem Hinweis,

„Dass, insbesondere bei den narcotischen Extrakten, zwischen der alten Pharmakopoe und dem neuen Entwurf ein wesentlicher Unterschied besteht, macht die Sache sehr praktisch und Verwechslungen gefährlich.“³²⁵

Die Kreisregierung erbat nun eine verbindliche Anweisung durch das Innenministerium:

„Wir glauben daher, ein hohes Ministerium um die Erlassung einer allgemeinen Weisung bitten zu sollen, wonach in sämtlichen Apotheken des Landes bis zur Ernennung einer neuen Pharmakopoe nach der bisherigen Pharmakopoe laboriert werden soll.“³²⁶

Das **Innenministerium** erwiderte darauf in einem Schreiben vom **4.03.1847** zur Äußerung an das Medizinalkollegium, dass alle Eingaben des ärztlichen Vereins schon *„alle ihre Würdigung erhalten haben“* und gab an, dass die Anweisungen vom 23.04.1846 *„keine Änderung erleiden werde“*.

Das Medizinalkollegiums benachrichtete dann auch am **12.03.1847** in einem Schreiben die Kreisregierung in Reutlingen³²⁷, dass man darüber beraten habe³²⁸ und schrieb, dass es es jetzt nicht *„an der Zeit finden kann, wegen des fraglichen Entwurfs irgendeine allgemeine Verfügung zu treffen“³²⁹*, außerdem würde es nicht mehr lange dauern, bis die ausgearbeitete Pharmakopöe erscheine.

³²⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Kreisregierung Schwarzwald an Innenministerium, 25.02.1847

³²⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Kreisregierung Schwarzwald an Innenministerium, 25.02.1847

³²⁷ siehe HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Kreisregierung Reutlingen, 12.03.1847

³²⁸ siehe auch HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Kreisregierung Schwarzwald an Innenministerium, 25.02.1847

³²⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Kreisregierung Reutlingen, 12.03.1847

PHARMAKOPÖE

FÜR DAS

KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG.

NEUE BEARBEITUNG.



STUTT GART.

E. SCHWEIZERBARTSCHE VERLAGSHANDLUNG UND DRUCKEREI.

1847.

9 Die Vollendung der neuen Württembergischen Pharmakopöe

Am **30.03.1847** meldete das Medizinalkollegium die mehr oder weniger Vollendung des Drucks der neuen Pharmakopöe und kündigte den Erscheinungstermin für **April 1847** an³³⁰ und fügte an, dass das Werk wie **gefordert in deutscher Sprache** geschrieben worden sei. Man hatte auch das Werk einer genauen Überarbeitung und

„Das Ganze ist einer nochmaligen Durchsicht mit gewissenhaften Berücksichtigungen und Prüfung der Bemerkungen und Anträge unterworfen worden, welche in Folge den Hinausgabe des Entwurfs zur öffentlichen Beurtheilung in reichlicher Menge theils von Ärzten und Apothekern des Landes eingesandt worden, theils in einigen Pharmazeutischen Zeitschriften des benachbarthen Auslands erschienen sind.“³³¹

und bemerkte:

„Wir dürfen nicht unterlassen zu erwähnen, das jene Hinausgabe, gleichwie sie im Inland dankbar und freudig aufgenommen wurde, so in jenen Zeitschriften als ein Werk hoher Weisheit der königlichen Regierung gepriesen worden ist.“³³²

Das Medizinalkollegium beschrieb noch einmal den Aufbau der neuen Pharmakopöe³³³ und wies darauf hin, dass die Apotheker die Mittel einer bestimmten Abteilung selbst herzustellen zu haben, wobei Ausnahmen bei einigen Stoffen möglich seien, wie z. B. bei Präparaten, die *„ihrer Natur nach besser und richtiger im Großen bereitet werden können und zu deren Bezug aus der Fülle guter Fabriken die Apotheker ermächtigt werden.“*

³³⁰ „Der Druck der neuen Pharmakopöe ist nunmehr so weit vorgeschritten, dass die Vollendung desselben und die Aufgabe und Versendung der Exemplar in dem letzten Dritthel des kommenden Monats April mit Bestimmtheit erwartet werden kann.“ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

³³¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

³³² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

³³³ „Die innere Einrichtung des Werks ist diejenige, welche von uns in unserem Bericht vom 17.März v. J. dargelegt und in dem hohen Erlaß vom 24. März gutgeheißen worden ist, nämlich in der ersthen Abtheilung die Aufführung der (in den Apotheken einer weiteren Bearbeitung unterliegenden) rohen und käuflichen Arzneystoffe mit Charakteristik derselben, d.h. mit Angabe der ihre Natur und Form, ihre Ächtheit und Güte bestimmenden Merkmale, in der zweyten Abtheilung die Vorschriften für die Bereitung der durch die Kunst dargestellten Arzneimittel mit möglichster Genauigkeit u. Bestimmtheit einerseits jener Vorschriften andererseits der Charakteristik der einzelnen Präparate.“ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

Die Auswahl der aufzunehmenden Präparate hatte sich schwieriger gestaltet als gedacht, da in verschiedene Richtungen Rücksicht genommen werden musste. Das Medizinalkollegium dachte aber, dass man den Anforderungen gerecht geworden sei:

„In Hinsicht auf die schwierige Festsetzung und Abwägung der Zahl und Art der in die Pharmakopöe überhaupt aus dem Übermaas der bekannten Arzneystoffe aufzunehmenden und der in den Apotheken schlechthin als vorhanden zu fordernden Arzneimittel haben wir die Rücksicht einerseits auf die Forderungen der Ärzte und die Forderungen der natur der Krankheiten selbst, welche einer willkürlich u. einseitig gezogenen Beschränkung des Heilapparates widerstreiten, andererseits auf die Grundsätze einer gesunderen, auf Einfachheit und Klarheit im Beobachten und Handeln[....] und dann auf die natürliche Bedingungen dafür, dass die Apotheker das an sie zu fordernde auch wahrhaft u. vollständig leisten könne, dadurch zu vereinigen gesucht, dass wir gewisse Arzneimittel von mäßiger Zahl als in allen Apotheken vorrätzig zu haltende bestimmt, mehrere andere durch/durch einen beygefügtten Stern als solche zu bezeichnen haben, welche dort, wo der Arzt oder die Ärzte des Bezirks sie ausdrücklich verlangen und wirklich anwenden, vorrätzig zu halten sind, endlich noch einige wenige im allgemeinen Gebrauch abgängig geworden, aber sie [...] wieder im Gebrauch theils des Volks, theils einiger Ärzte noch fortbestehende Mittel durch kleinste Schrift ausgezeichnet nach zum Beschluß der Notiz für den Apotheker im betreffenden Falle aufgeführt haben als Spezialität in Hinsicht auf die gedruckte Sonderung der Mittel haben wir zu erwähnen, dass wir die... (in der Verfügung, der revidierten Medikamententaxe betreffend, vom 23. Jul. 1831 ausgeschlossene Zimmttinktur unter die auf besonderes Verlangen der Ärzte anzuschaffende Mittel aufzunehmen veranlaßt waren.“³³⁴

Man hatte sich auch gewissen neuen Verordnungen zu unterwerfen, so z. B. eine **Verfügung zur revidierten Medikamententaxe und auch Maßnahmen die Krätze** betreffend.

„Als Abänderung einer in der Verordnung vom 12. März 1813, Maßnahmen gegen die Krätze betreffend, dass die Schwefelsalbe, zu deren Abgabe an Krätzkranke die Apotheker dort legitimiert worden sind, als.... mit den richtigeren Ansichten übe die Behandlung der Krätze ausgelassen und statt dessen die Apotheken auf die grüne Seife für den obigen Zweck verwiesen worden sind.“³³⁵

³³⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

³³⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

Es schrieb aber, dass

„Die beyden so obengenannten Abweichungen von früheren Verordnungen abgerechnet, enthält die Pharmakopöe keine Abänderungen früherer Bestimmungen außer der großen und weitgreifenden Abänderung in den Vorschriften über den Umfang, Inhalt u. die Behandlung der gesammten Arzneyschatzes und der ebenhiermit ergebnen Aufhebung auch derjenigen Weisungen, welche provisorisch in der revidierten Medikamententaxe vom 23. Jul. 1831 für einzelne Arzneimittel gegeben worden sind Außerdem wird nur noch die Bestimmung der den Apothekern zu kaufen gestatteten Präparate eine Modifikation der Verfügung vom 7. Jun. 1830 den Extraktenhandel der Materialisten betreffend, zur Folge haben.“³³⁶

Das Medizinalkollegium setzte seine Beschreibung der neuen Pharmakopöe mit den besonders hervorzuhebenden Neuerungen gegenüber der vorherigen Auflage fort:

- 1. Bestimmungen über die Aufbewahrungsart der Arzneimittel bey allen, wo eine Vorschrift hierüber am Ort war, und speciell über die Absonderung und Aufbewahrung der giftigen und drastischen Mittel in den Apotheken.*
- 2. Bestimmungen über die im Durchschnitt anzunehmenden Maxima der Dosen von den gefährlichen(giftigen und drastischen) Arzneymitteln, deren Überschreitung, wo der Arzt sie nöthig oder angemessen findet, von ihr in der Verordnung durch Zufügung eines besonderen Zeichens (eines Ausrufungszeichens) gegenüber dem Apotheker beglaubigt werden muß,*
- 3. Bestimmung der Reagentien, die in der Apotheke vorräthig gehalten werden sollen*
- 4. Bestimmungen über die Ausmittlung der specifischen Gewichte und Tabellen für diese Ausmittlung*
- 5. Tabellen über einige chemisch-pharmaceutische Flüssigkeiten zu Bestimmung ihres Gehalts in ihren wesentl. Bestandtheil*
- 6. Bestimmungen über das diesseits geltende Medicinalgewicht u. sein Verhältnis theils zu dem Medicinalgewicht der benachbarten deutschen Staaten, theils zum Grammgewicht.“³³⁷*

³³⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

³³⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

Es wies nocheinmal darauf hin, dass

„Wenn, wie eben gesagt wurde, mit dem Ende des Aprils die Versendung der Exemplare der Pharmacopoe beendigt seyn wird, so dürfte für die definitive und ausschl. Einführung derselben in den Apotheken und in der ärztlichen Praxis der erste November dieses Jahres als Termin aufgestellt werden. Dem Zeitpunkt der ausschließl. Einführung muß nämlich theils die Ausrüstung der Apotheken mit den nach den neuen Vorschriften dargestellten Arzneimitteln und die Bekanntschaft der Ärzte mit dem Inhalt des neuen Codex vorausgehen, theils sollte auf denselben Zeitpunkt hin auch die umfassende Taxe für den gesammten nun bestimmten Arzneyschatz promulgiert werden.“³³⁸

Es bat um Genehmigung aller Anträge und schloss noch eine Anregung an, da es doch dem Werk angemessen sei, ihm mehr als ein „**Druckprivilegio**“ wie bei der 6. Auflage geschehen voran zusetzen³³⁹ und verwies auf Pharmacopöen des „Auslandes“:

„Mehrere Pharmacopoen deutscher Staaten erschienen mit einfacher, von höheren Medicinalbehörden oder den Mitgliedern derselben unterzeichneten Vorrede, und die Einführung derselben wurde nur in den Regierungsblättern oder Gesetzessammlungen verkündigt.

Die Pharmacopoea Londinensis vom Jahr 1836 trägt an ihrer Spitze eine sie zur gesetzlich bindenden Norm nach der Genehmigung des Königs erhobene Verfügung des Ministers des Inneren;

Der französischen Pharmacopoe vom Jahr 1837 ist ein Bericht des Ministers des Inneren an den König, die Niedersetzung einer Commission für die Redaction eines neuen Codex betreffend, und die Ministerialverfügung, durch welche diese Commission eingesetzt wurde, vorgedruckt.

³³⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

³³⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847 *„Indem wir nun um hohe Genehmigung der im bisherigen vorgetragenen Einrichtung u. Anträge bitten, haben wir die Form, in welcher die Sanktion und Verkündung des neuen Codex als gesetzlichen für das Königreich erfolgen soll, ganz dem höheren Erlassen anheimzustellen und in dieser Beziehung nur folgendes anzuführen, die letztmalige sechste Auflage der württembergischen Pharmacopoe enthielt an ihrer Spitze nur das herzogliche, der Verlagshandlung ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck.“*

Der fünften Auflage der preussischen Pharmakopoe vom Jahr 1829 stand nur eine von dem geheimen Obermedicinalrath Link, als Mitglied der Redactionscommission unterzeichnete Vorrede voran; der neuesten, am Schluß des vorigen Jahres erschienenen Auflage ist eine, die einzelnen Hauptbestimmungen derselben sanktionierenden und den Zeitpunkt ihrer ausschließlichen Einführung festsetzende Cabinetsorder des Königs vorangestellt, von welcher wir eine Abschrift beylegen.

Die badische Pharmakopoe vom Jahr 1841 trägt an ihrer Spitze die gleichfalls in Abschrift beyliegende Verfügung des Ministeriums des Inneren, wodurch nach der Genehmigung des Großherzogs ihre allgemeinen Einführung und den Zeitpunkt der letzteren angeordnet wird.“³⁴⁰.

Es beschloss seinen Bericht mit dem Hinweis

„Wir erlauben uns beyzufügen, dass nach unserer Ansicht die Sanktionierung der allgemeinen und der einzelnen in dem Codex enthaltenen Bestimmungen, die Verweisung der Apotheker und des gesammten ärztlichen Personals auf genaue Einhaltung derselben, und die Fortsetzung des Termins der allgemeinen und ausschließlichen Einführung dieses Codex in die Praxis den wesentlichen Inhalt einer diesfallsigen höheren Verfügung ausmachen dürften“³⁴¹

Das **Innenministerium** teilte dem Medizinalkollegium in einem Erlaß vom **15.04.1847** mit, dass die **Verfügung für die neue Pharmakopöe** nachträglich an das Medizinalkollegium geliefert werde.

Das **Medizinalkollegium** antwortete aber darauf hin, dass die Pharmakopöe ohne eine Verfügung nicht versendet werden könne und drängte auf **Beschleunigung**:

„Die natürlichen Verhältnisse machen es nun nicht nur höchst wünschenswerth, sondern zur unabweislichen Forderung, dass jene Versendung, wenn immer möglich, mit dem Schlusse des laufenden Monats (wie wir in unserem ehrerbietigen Bericht vom 30. v. M. angezeigt haben) geschehe.“³⁴².

³⁴⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

³⁴¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.03.1847

³⁴² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 27.04.1847

Und gab als Grund auch die notwendige Vorbereitungszeit der Apotheker an, ohne die sie es nicht einrichten können, am Tag des Inkrafttretens der neuen Pharmakopöe alle Bedingungen zu erfüllen, wie z. B. die Beschaffung von Drogen³⁴³. Desweiteren hoffte das Medizinalkollegium, dass für die Verzögerung nicht die Bestimmung der Maximaldosen der gefährlichen Arzneimittel verantwortlich sei, da das Innenministerium eine weitere Prüfung gefordert hatte.³⁴⁴

Es wies darauf hin, dass

„Die in der Einleitung zur Pharmakopöe aufgenommenen Bestimmungen enthalten nur die Vorschrift für die Ärzte, dass sie in den Fällen von Überschreitungen gewisser Grenzen in den Gaben von Mitteln aus jener Kategorie durch Beifügung eines gewissen Zeichens die mit gutem Bedacht geschehene Verordnung jener Gaben beglaubigen sollen“,³⁴⁵

außerdem sei diese nicht an die Apotheker gerichtet, sondern

„sie ist an die Ärzte gerichtet, ähnlich, wie die Generalverordnung vom 14. Jun. 1809, welche gewisse formale Erfordernisse jedes Rezepts vorschreibt, bei deren Abmangel darum kein Apotheker das Rezept vollziehen darf und wird; bei einem Versäumnis des beizufügenden Zeichens in dem ersten Falle würden die Apotheker vorerst bis zur Erlassung einer speciellen Weisung über ihr Verhalten in diesen betreffenden Lagen, nur das ihnen bisher vorgeschriebene einhalten, nämlich sich mit dem verordnenden Arzte benehmen, gemäß der bis jetzt bestehenden einzigen gesetzlichen Bestimmung hierüber in Tit. I §6 der württembergischen Medicinalordnung, welcher die Ärzte anweist.:

„dass sie die Recepte deutlich schreiben, und wenn die Apotheker darin etwas nicht lesen können, oder mißschreiben oder ausgelassen zu sehen machen, derselben Befragen sich in keinem Wege verdrießen lassen sollen“.³⁴⁶

³⁴³ „Die Apotheker haben nämlich vom ersten Eintreten des Frühlings an aus Pflanzen, welche mit diesem sich entwickeln, und in der geeigneten Entwicklungsstufe dieser Pflanzen einzelne Arzneypreparate darzustellen; es ist daher notwendig, dass die Vorschriften, nach welchen diese Darstellung geschehen soll, in ihrer definitiven Feststellung rechtzeitig in die Hände der Apotheker gegeben werde. Die Verlagshandlung hat für die Beschleunigung und Vollendung des Drucks alles, was zu wünschen war, gethan, es fehlt für diese Vollendung einzig noch der Abdruck der voranzustellenden Ministerialverfügung. Dass wir um die möglichste Beschleunigung der letzteren eherbietigst bitten, wird durch die vorgetragenen Verhältnisse gerechtfertigt seyn.“ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 27.04.1847

³⁴⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 27.04.1847 „Wir glauben nicht besorgen zu dürfen, dass ein Grund zur Verzögerung derselben in dem die Bestimmung hinsichtlich der Maximaldosen gefährlicher Arzneimittel betreffenden Bedenken, worüber der hohe Erlaß uns zu weiteren Äusserungen auffordert, gefunden werden möchte.“

³⁴⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 27.04.1847

³⁴⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 27.04.1847

Das Medizinalkollegium bemerkte noch, dass *„Die neue an die Ärzte gegebene Bestimmung wird nur den großen Vorzug in sich schließen, dass sie dem Apotheker für alle betreffende Mittel die Anhaltspunkte und Grenzen ergibt, bei welchen sein Befangen einzutreten hätte.“*³⁴⁷ und beendete seinen Bericht mit dem Hinweis:

*„Wir werden übrigens der hohen Aufforderung gemäß über das gedruckte Bedenken und über eine etwa den Apothekern zu gebende Vorschrift, welche selbst übrigens zunächst in die (umzuarbeitende) Apothekerordnung gehören dürfte, weiteren Vortrag erstatten.“*³⁴⁸

Das Innenministerium hatte in einem weiteren Schreiben vom 15.04.1847 an den König einen Entwurf einer Verfügung zur Genehmigung vorgelegt. Es erhielt per königlichen Dekret am 28.04.1847 die Erlaubnis:

*„In Betreff der neubearbeiteten Pharmakopöe genehmige Ich, daß solche als Landespharmakopöe in dem Königreich eingeführt werde und ermächtige demgemäß den Minister, die in Entwurf vorgelegte Verfügung durch das Regierungsblatt und in der neuen Pharmakopöe selbst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Minister des Inneren hat nunmehr immer noch das Weitere zu besorgen.“*³⁴⁹

Woraufhin dem Medizinalkollegium die Verfügung zugesandt wurde³⁵⁰.

Am **30.04.1847** meldete das Medizinalkollegium die **Vollendung** des Drucks und dass die neue Pharmakopöe in der darauffolgenden Woche versendet werden konnte.³⁵¹

³⁴⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 27.04.1847

³⁴⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 27.04.1847

³⁴⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Auszug aus dem k. Dekret an das Ministerium des Inneren, 28.04.1847

³⁵⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 28.04.1847

³⁵¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.04.1847

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Einführung der neuen Landes-Pharmacopöe.

In Gemäßheit des §. 15 der Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807 ist die bisherige im Jahr 1798 ergangene Landes-Pharmacopöe von dem R. Medicinal-Collegium unter Mitwirkung einer hierzu besonders niedergesetzten Commission von Gelehrten und Sachverständigen und unter Rücksprache mit der medicinischen Fakultät in Tübingen einer Revision unterworfen und in deutscher Sprache neu bearbeitet worden.

Vermöge höchster Entschliessung vom 28. v. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, das die neuverfaßte, im Verlage der Buchhandlung von F. Schweizerbarth in Stuttgart erscheinende Pharmacopöe als Landes-Pharmacopöe in dem Königreich eingeführt werde, und es wird nun zu Vollziehung dieser höchsten Entschliessung gemäß der Medicinalordnung vom 16. Oktober 1755, Tit. II. §§. 8 u. 15 und der Verordnung vom 3. Juni 1806, §. 7, Folgendes verfügt.

§. 1.

Vom 1. November d. J. an ist nach der neuen Landes-Pharmacopöe in sämtlichen Apotheken des Königreichs zu dispensiren. Die Apotheker haben daher sich Exemplare derselben anzuschaffen und alle sonst erforderlichen Vorbereitungen bis zu jenem Termin vollständig zu treffen.

§. 2.

Die Gesundheitsbeamten, Aerzte, Wund- und Hebärzte haben sich mit den Bestimmungen der neuen Pharmacopöe genau bekannt zu machen und nach denselben zu benchmen.

§. 3.

Die Bezirks-Polizeitämter werden angewiesen, diese Verfügung noch besonders zur Kenntniß der Apotheker und des ärztlichen Personals zu bringen.

Stuttgart den 28. April 1847.

Schlager.

Abbildung 3 Verfügung zur neuen Landespharmakopöe³⁵²

³⁵² Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Nr. 22, Freitag den 7. Mai 1847

10 Kosten und „Belohnung“ der Beteiligten

Die **Kosten** für die neue Landespharmakopöe sollten laut einem Antrags vom **28.04.1840**, falls das Honorar nicht ausreiche, aus dem *Dispositionsfond des Departement des Inneren* und bei dessen Unzulängigkeit aus dem allgemeinen *Reservefond* beglichen werden³⁵³³⁵⁴. Der Antrag wurde vom Innenministerium „am 6.d.M.“³⁵⁵ genehmigt.

Neben den, schon erwähnten **Druckkosten**, kamen die Kosten für die **Reinschrift des Entwurfes**, die hauptsächlich durch den Kanzleiassistenten *Brecht* und zum Teil auch durch den Pharmazeuten *Arend* ausgeführt wurden. Der Gesamtbetrag für beide betrug 33f 52k. Das Medizinalkollegium wies darauf hin, dass

„die Abschreibebühr von 8d³⁵⁶ für das Blatt bei einer Schrift in durchaus fremder Sprache, und bei der Gedrängtheit der Abschrift und der nicht geringen Zahl der zu beobachten gewesenen Verschiedenheiten und unter Abtheilung in derselben nur als billig wird erscheinen können, wenn sie mit der den Abschreibebühren von 4d und 6 d für das Blatt bei den weitläufig geschriebenen, einfach fortlaufenden Abschriften von Advokaten – und von Canzley- Schriften in deutscher Sprache verglichen wird.“³⁵⁷

Da das Honorar des Verlages erst 1846 ausgezahlt wurde, mussten die nötigsten Rechnungen, wie die Abschreibekosten zunächst aus dem oben erwähnten **Dispositionsfond** bezahlt und eine Rückzahlung in diesen Fond auf spätere Zeit verschoben werden, wenn alle Kosten und Löhne bekannt wurden³⁵⁸. Laut Medizinalkollegium sollten die „**Gratifikationen**“ der beschäftigten Personen erst bei Vorlage der Ergebnisse und deren Begutachtung erfolgen.³⁵⁹

Das **Innenministerium** schloss sich den Anträgen des Medizinalkollegiums an und wies die **Ministerial-Kasse** am **23.11.1845** an, die beigefügten Rechnungen für die Abschrift des Entwurfs zu bezahlen³⁶⁰

³⁵³ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Innenministerium, 23.11.1845

³⁵⁴ Akten der Staatskasse in diesem Zusammenhang, sind bis jetzt noch nicht gefunden

³⁵⁵ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Innenministerium an Medizinalkollegium, 23.11.1845

³⁵⁶ d=Pfennig

³⁵⁷ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 18.11.1845

³⁵⁸ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 18.11.1845

³⁵⁹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 14.04.1840

³⁶⁰ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Innenministerium an Medizinalkollegium, 23.11.1845

10.1 Kosten für Literatur

In dem Bericht vom **30.06.1840** des Medizinalkollegium wurde von der Kommission die Beschaffung von *literarischen Hilfsmitteln* gewünscht.

Nach erfolgter Rücksprache mit der Königl. Öffentlichen Bibliothek könnten Bücher von der Bibliothek angekauft werden. Nur würden die von der öffentlichen Bibliothek bezahlten Bücher in deren Besitz übergehen. Es ging hier um eine Summe von 190 bzw. 180f, von denen die Bibliothek 1/3 bezahlen würde. Ein Teil würde von der Ministerialkasse zu bezahlen sein, der andere von der öffentl. Bibliothek, der Teil von der Ministerialkasse bezahlten Bücher würde in die Bibliothek des Medizinalkollegiums aufgenommen.³⁶¹ Das Medizinalkollegium bat um Genehmigung dieses Antrags.

Die Genehmigung erfolgte am **4.07.1840**. Am **20.10.1840** bat das Medizinalkollegium erstmals um Anweisung von den Beträgen der Rechnungen für Druckwerke. So wären die Rechnung von **Weise und Stoggrin**, Stuttgart in Höhe von **108f25k** und auch die Auslagen von dem aus England zurückgekehrten **Prof. Hering** von **9f18k** zu begleichen.³⁶² In einem weiteren Schreiben wurde das Innenministerium um Übernahme einer Rechnung von der Buchhandlung **Weise und Stoggrin** für ein Fortsetzungswerk in Höhe von **5f6k** aufgefordert.³⁶³

Im Januar 1843 legte das Medizinalkollegium wiederum eine Bitte um Rechnungsbegleichung von Buchmaterial, namentlich der „*Universalpharmakopöe von Geiger und Mohr*“ von **2f42k**³⁶⁴ vor. Im selben Monat erfolgte am **13.01.1843** noch eine Bitte um Begleichung einer „*aus Versehen zurückgebliebenen weiteren Rechnung von Weise und Stoggrin... für die erste Lieferung des ersten Bandes von Geigers Pharmacie im Betrag von 1f12x.*“³⁶⁵

³⁶¹ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.06.1840

³⁶² HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 20.10.1840

³⁶³ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 8.03.1842

³⁶⁴ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 10.01.1843

³⁶⁵ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 13.01.1843

10.2 Kosten für wissenschaftliche Versuche

Ein weiterer Kostenpunkt war die Übertragung von Versuchen an den Apotheker **Zeller** aus Nagold. In dem Bericht vom **30.06.1840** hatte die Kommission die Beauftragung von diesem zur Genehmigung gebracht. Es wies darauf hin, dass die Kosten die selben blieben, wenn die Versuche in der Hofapotheke zu Stuttgart stattfänden oder Zeller sie machen würde. Nach seiner Ansicht aber, ist **Zeller**

„einer der ausgezeichnetsten practischen Pharmaceuten des Königreichs, und hat durch mehrere, auf literarischen Wege bekanntgemachten Versuche bereits auf eine Art sich erprobt, bei welcher es höchst wünschenswerth ist, seine Thätigkeit in der angedeuteten Richtung auch amtlich in Anspruch zu nehmen.“³⁶⁶

Es bat um Genehmigung dessen Berufung und um Übernahme seiner Auslagen aus der Ministerialkasse.

10.3 Kosten für die Übersetzung

Mit der Übersetzung des lateinischen Entwurfes in die deutsche Sprache wurde **Dr. Haidlen** beauftragt.³⁶⁷

„Die Forderung, die er stellt nämlich 15 f Belohnung für den Druckbogen, ist unter den gegebenen Umständen und gegenüber der Aufgabe, wie wir dieselbe oben angedeutet haben, eine sehr mäßige, und wir haben Grund zu glauben, dass dabei auch ein vorwiegendes Interesse für die Sache mit in der Waage gelegen habe. Das ganze Werk wird 28, im höchsten Falle 30 Druckbogen enthalten.“³⁶⁸

In dem königlichen Dekret vom 28.05.1847 wurde die „Belohnung“ von Dr. Haidlen für seine Übersetzungstätigkeit an der neuen Pharmakopöe genehmigt und die Summe von 450 f aus dem Dispositionsfond des Departements des Inneren genommen.³⁶⁹

³⁶⁶ HStA Stuttgart, E146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 30.06.1840

³⁶⁷ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Genehmigung in Innenministerium an Medizinalkollegium, 1.06.1846

³⁶⁸ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 23.05.1846

³⁶⁹ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Auszug aus dem königl. Dekret vom 28.05.1847

10.4 Personalkosten der Kommission

Das Gutachten des Vorstands des Medizinalkollegiums von **Ludwig** vom **24.05.1847** gibt an, dass dieser das Honorar von dem Verlag von 2000 Gulden auf die jeweiligen Mitglieder der Commission verteilen musste³⁷⁰.

Nach dem Erlass vom **2.05.1840** bestand die betreffende Kommission wie schon erwähnt aus

- Dr. Ludwig, zugleich Vorstand der Kommission
- Dr. v. Koestlin
- Dr. Riecke, praktizierender Arzt
- Prof. Chr. Gmelin, Tübingen
- Professor Kurr, Politechnische Schule
- Hofapotheker Obermedizinalassessor Dem(m)ler
- Apotheker Dann
- Ab 16.01.1841 Apotheker Weismann
- Ab 4.05.1846 Professor Fehling
- Ab 22.06.1846 Apotheker D. Haidlen³⁷¹
- Ab 16.03.1846 Apotheker Schmitt

Insgesamt fanden **150 Sitzungen** der Commission statt, davon **118 zur Fertigstellung** des Entwurfs und **32 für seine Bearbeitung**.

Zu den beteiligten Personen äußerte sich Ludwig wie folgt. So war **Prof. Fehling** zunächst nur bei den chemischen Sitzungen anwesend, um seine Bemerkungen zu dem Entwurf zu vertreten, nahm dann aber auf Wunsch des Vorstandes auch an anderen, insgesamt **23 Sitzungen** der Commission teil³⁷².

Ludwig schrieb

„Dass nur bedauert werden kann diesen Mann bey dem entfernten Wohnsitz des Prof. Chr. Gmelin nicht schon früher als Commissionsmitglied besessen zu haben, da voraussichtlich in diesem Fall das Ziel der Commission um ein bedeutendes früher hätte erreicht werden können.“³⁷³

³⁷⁰ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 24.05.1847

³⁷¹ als Haidlin oder Haidlen beschrieben, in den Akten des Medizinalkollegiums als Haidlin, im königlichen Dekret als Haidlen, ansonsten: Haidlen, Julius Apotheker, * Stuttgart 31.12.1818, + Stuttgart 2.11.1883, u.a. Vorstand des Stuttgarter Verschönerungsvereins, Hd 2

³⁷² Siehe folgende Seiten

³⁷³ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 24.05.1847

Desweiteren waren beteiligt: Apotheker Dr. **Haidlen** und Apotheker **Schmitt**. **Haidlen** war vom 22.06.1846 an 17. Sitzungen und **Schmitt** ab dem 16.03.1846 an 32 Sitzungen der Commission beteiligt. Die Verdienste von **Haidlen** lagen hauptsächlich in der Übersetzung des Entwurfes in die deutsche Sprache, die von **Schmitt** darin, dass er als „Mann vom Fach“ über die eingegangenen Bemerkungen der Apotheker des Königreiches „Auskunft und Urtheil“ abgab und sich wiederholt chemischen Versuchen hingab.

Zu seiner eigenen Person bemerkte **Ludwig**, dass er nach Vollendung seiner Bearbeitung der *äußerlichen Arzneimittel* 1843, schwer erkrankte und durch dies und später auch durch die Übernahme des Vorstandes des Medizinalkollegiums von weiteren technischen Arbeiten abgehalten wurde.

Während seiner Krankheit wurde er immer mehr durch den Ob. Med. Rat v. **Köstlin** vertreten, der dieses Amt neben seiner anderen Kommissionsarbeit übernahm. Höchstes Lob erfuhr neben Köstlin auch Med. Rat Dr. **Riecke**, der, den „*durch andauernde Kränklichkeit in seiner Thätigkeit wesentlich*“ eingeschränkten Ober. Med. Rat v. Köstlin, ab 1846 unterstützte und die große Menge an Bemerkungen ordnete, vorbereitete und letztendlich die „*schwierigsten und zeitraubenden*“ Arbeiten bei der Endredaktion auf sich nahm.

Im Gegensatz dazu beurteilte Ludwig die Aufgaben des Apothekers **Dann** als die einfachsten und am wenigsten zeitraubend. Auch die Aufgabe des Prof. **Kurr**, der die „*naturhistorischen Beschreibungen*“ des ersten Teils bearbeitete, beschreibt er als zwar umfangreich, hält sie aber nicht für so zeitaufwendig, dass er von seinen anderen Verpflichtungen abgehalten worden sei.

Ludwig schrieb weiter, dass

„Besonders hervorgehoben verdient dagegen noch die Person des Hofapotheker Demler, welcher als practischer Pharmaceut durchweg mit seiner ausgezeichneten Sachkenntnis in Anspruch genommen, sich meist nur mit der umfassendsten u. wahrhaft unermüdlichen Thätigkeit seinem den ganzen zweyten Theil der Pharmacopoe umfassenden Referate widmete, sondern den ohne Anspruchnahme irgend einer Entschädigung für Aufwand an Zeit und Material ausführte.“³⁷⁴

³⁷⁴ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 24.05.1847

Die folgende Graphik zeigt die Anwesenheit der einzelnen Kommissionsmitglieder bei den Sitzungen. Allein bei Professor Fehling tauchen Unterschiede in den Akten auf. Wie schon erwähnt soll er laut Ludwig an 23 Sitzungen teilgenommen haben. Namentlich wird er in den Sitzungsprotokollen nur 17 mal erwähnt. Auch wenn man von den nicht genannten Anwesenheiten ausgeht, kommt man nur auf eine Teilnahme an 21 Sitzungen.

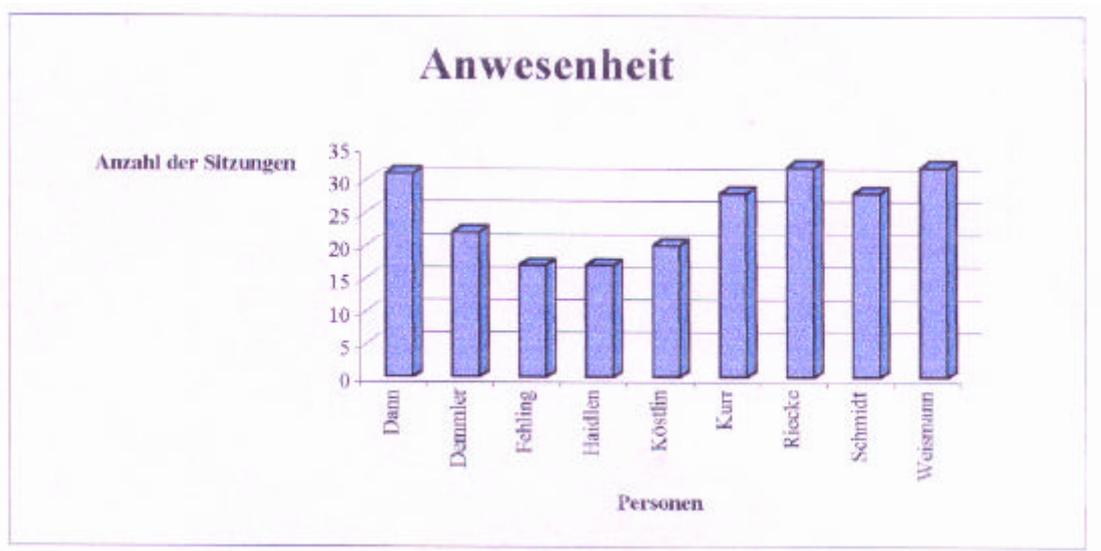


Abbildung 4 Anwesenheit der Kommissionsmitglieder

Laut Ludwig wurden bei der „*Belohnungsvergabe*“ nicht berücksichtigt:

- 1.) **Ludwig**, durch zu kurze Beteiligung und freiwilligen Verzicht.
- 2.) Apotheker **Weissmann**, der laut eines Berichtes vom 12.01.1841³⁷⁵ ebenfalls freiwillig verzichtete.
- 3.) Apotheker **Schmitt**, ebenfalls durch Verzicht.
- 4.) Apotheker **Haidlen**, da er nur wegen seiner Übersetzungsarbeit anwesend war
- 5.) **Prof. Chr. Gmelin** scheint „*schon in sofern auf Belohnung wissentlich keinen Anspruch zu haben als sich sein Referat auf einige geschriebene [Texte] beschränkt*“³⁷⁶. Außerdem scheint er als Mitglied der Medizinischen Fakultät als Repräsentant derselben bei der Commission erschienen zu sein. Ludwig weiß auch nicht, ob in dem Einladungsschreiben des Ministeriums „*vielleicht besondere Bestimmung einer Belohnung gemacht worden sind*“³⁷⁷ und verweist auf einen Ministerial-Erlass vom 2.05.1840³⁷⁸.

³⁷⁵ Bericht nicht vorhanden

³⁷⁶ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 24.05.1847

³⁷⁷ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 24.05.1847

³⁷⁸ Erlaß nicht vorhanden

Ludwig stellte den Antrag, Dr. **Haidlen** für seine Übersetzung der Pharmakopöe ins Deutsche aus der Hofministerialkasse **450 Gulden** zu zahlen, da er neben seiner Übersetzung auch Unkosten und eine „*Schwierige Arbeit*“ hatte. Das Gleiche galt laut Ludwig übrigens auch für andere Arbeiten der Kommission, diese wäre z.B. „literarische Hilfsmittel, Druckkosten, Entschädigung auswärtiger Apotheker für chem. Arbeiten.“

Weiterhin empfahl er, da das Honorar „*nicht mehr ins Verhältnis nicht stehendes Maas gemäß finden*“ würde, ausserordentliche Belohnungen. Er schlug deshalb vor,

- 1.) Dem „*Canzleyaufwarter Barth*³⁷⁹“ für seine vielen Arbeiten für die Commission, die wohl einer „*jährlichen Kammeralie von 6-7 Gulden würdig sein dürfte*“, für sieben Jahre also **40-50 Gulden**.
- 2.) Dem **Prof. Fehling** für seine einjährige Tätigkeit in der Kommission und seine vielen chemischen Versuche eine außerordentliche Belohnung von **100 Gulden**

zu zahlen. Diese außerordentlichen Belohnungen beantragte Ludwig ebenfalls aus der Ministerialkasse zu nehmen und fragte nach, ob diese etwa aus den 2000 Gulden Honorar des Verlaages zu ziehen sein.

Für die übrigen beantragte er:

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 1.) | Ob. Med. Rat von Köstlin , „ <i>welcher den ersten u. vollsten Anspruch auf höhere Belohnung hätte, mich jedoch ausdrücklich auf jede weitere Summe als welche bey der arithmetisch gleiche Vertheilung der Gesamtsumme ihm zufallen würde, Verzicht zu leisten erklärte</i> “ ³⁸⁰ | 372 Gulden |
| 2.) | Med. Rat Dr. Ricke | 440 Gulden |
| 3.) | Prof. Kurr | 370 Gulden |
| 4.) | Ob. Med. Ass. Demler | 480 Gulden |
| 5.) | Apotheker Dann | 270 Gulden ³⁸¹ |

Ludwig schrieb weiter, dass, falls das Ministerium gewillt sei, die Summen für **Prof. Fehling und Werth** zu übernehmen, würde er beantragen die restlichen 150 Gulden gleichmäßig auf die anderen zu verteilen, d. h. jeder würde 28 Gulden mehr bekommen.

³⁷⁹ Die Genehmigung erfolgt per königl. Dekret vom 28.05.1847 in Form von 40 f (vgl. Haidlen), HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641, Auszug aus dem königl. Dekret vom 28.05.1847

³⁸⁰ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 24.05.1847

³⁸¹ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 24.05.1847

Weiterhin beantragte er, da die 20 **Freiexemplare**, die der Verlag laut Vertrag abzuliefern habe, ausreichen, um allen Mitgliedern der Kommission ein Exemplar in die Hand zugeben, auch den auswärtigen inländischen Apothekern, die die Arbeiten der Kommission unterstützt haben, ein Exemplar zukommen lassen zu dürfen³⁸².

Das Innenministerium beauftragte daraufhin am **29.05.1847** die **Ministerialkasse**, die 2000 Gulden Honorar „zum Einzug zu bringen und aus demselben den Mitgliedern der *Pharmaopöekommission* und zwar

1. dem OmedRath Dr. von Köstlin	400 f
2. dem MedRath Dr. Riecke	450 f
3. dem Professor Kurr	370 f
4. dem Omed.Assessor Hofapotheker Demmler	420 f
5. dem Apotheker Dann	270 f
6. dem Professor Fehling	100 f
<hr/>	
	2000 f

als außerordentliche Belohnung [...] auszubezahlen.“

*„Ich erlaube mir unterthänigst anzufragen ob k. Ministerium hiezu gnädige Zustimmung gibt u. zutreffendem Falle ob durch das Medicinalcollegium den betreffenden Männern ein Wort der Anerkennung u. des Danks des k. Ministeriums beygefügt werden dürfte. Ein gleiches Zeichen der Zufriedenheit würde sodann auch den Ob. Med. Rath. von Jäger zu gut kommen dürfen, welcher als Referent über die Arbeiten der Commission bey dem Medicinalcollegium sich diese umfangreiche Arbeit mit Eifer u. Gewissenhaftigkeit untermogen hat.“*³⁸³

Dieselbe Mitteilung über die „Belohnungshöhe“ ging an das Medizinalkollegium³⁸⁴, zusätzlich dem Hinweis, dass das Geld für den „Aufwärther Barth“ und Dr. Haidlen aus dem Dispositionsfond übernommen würde.

³⁸² HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Med. Koll. An Innenministerium, 24.05.1847

³⁸³ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Innenministerium an Ministerialkasse, 29.05.1847

³⁸⁴ HStA Stuttgart E146/2 Bü 1641 Innenministerium an Medizinalkollegium, 29.05.1847

11 Nach der Herausgabe der neuen Pharmakopöe

In den folgenden Wochen wurde noch die „Belohnungen“ der Mitglieder der Kommission besprochen (siehe Kapitel „Kosten und „Belohnungen“). Lapidar waren Anfragen von Oberamtsärzten, ob man sich das Buch kaufen müsse oder ob es kostenlos an die Oberämter gesandt würden³⁸⁵ bzw. die Anmahnung des kostenlosen Exemplars für den Oberamtsarzt³⁸⁶

Außerdem stellte das Innenministerium in seinem Schreiben vom **29.05.1847** schon mal die Frage:

„auf welche Weise etwa eine schleunigere und dem jedesweiligen Fortschritten der medicinischen Wissenschaften entsprechende Revision der Pharmakopöe in Vollziehung des § 15 der Instruction für das Medicinal Departement vom 23.Juni 1807 zu vollziehen seyn dürfte.“³⁸⁷

Das Medizinalkollegium antwortete darauf in einem Bericht vom **22.06.1847** anscheinend in seiner „Ehre“ verletzt:

„Es liegt in Verpflichtung und in der eigenen Lebensaufgabe jedes Mitgliedes des Medicinal Collegiums, daß es mit den Bereicherungen, Berichtigungen und Veränderungen, welche den Fortgang der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung für die verschiedenen Zweige der Heilkunst herbeigeführt, und zwar jedes Mitglied insbesondere in denjenigen Zweige des letzteren, welchem es vorzugsweise sich widmet, fortwährend in vertrauter Bekanntschaft sich erhalte. Ebenso liegt es, schon vermöge des obenerwähnten §en der Instruktion vom Jun. 1807, in der Verpflichtung jedes Mitglieds, diese Bekanntschaft, so weit sie die Heilkunst und die Bereitungs- und Anwendungsweise derselben betrifft, mit dem zur Zeit bestehenden pharmaceutischen Landescodex vergleichend zusammenzuhalten, welche Vergleichung schon durch den Gang der Sache selbst, wenn ein neues oder auf eine veränderte Art darzustellendes Heilmittel in der Praxis angewendet werden will, herbeigeführt wird. Endlich geben auch die Infoberichte der Amtsärzte dem Medicinal Collegium häufig genug Anlaß, sich mit neuen, oder nach irgendeiner Richtung veränderten Heilmitteln und mit der Frage über die Würdigkeit und das geeignet seyn derselben zur Einführung in den Codex der officinellen Arzneimittel zu beschäftigen.“³⁸⁸

³⁸⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Jaxt-Kreis an Innenministerium, 2.07.1847. der Oberamtsarzt Dr. Bodenmüller stellte an das Oberamt Gmünd die Frage gestellt. „ob die neue Pharmacopöe den Oberamtsaerzten von Amtswegen zugesendet werde, oder ob sie solche privatim anzuschaffen haben?“

³⁸⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Schwarzwaldkreis an Innenministerium, 14.03.1848. „Da wir bis jetzt ein Amtsexemplar für den Canzleygebrauch nicht erhalten haben, so erlauben wir uns die gehorsame Bitte, uns ein solches zukommen zulassen.“

³⁸⁷ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Innenministerium an Medizinalkollegium, 29.05.1847

³⁸⁸ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.06.1847

Es schrieb in diesem Ton weiter

„Nach allen diesen Beziehung erklären sich sämtliche technische Mitglieder des Medicinal Collegiums der ihren abliegenden Verpflichtungen zur Wahrnehmung einer rechtzeitigen Revision der Landespharmakopöe aufs vollkommste bewusst.“³⁸⁹

und schloss seinen Bericht:

„Damit aber diese Verpflichtung in festgesetzten Zeitpunkten unfehlbar Genüge geleistet werde, so wurde beschlossen, daß immer vorausgehend der jährlichen Revision der Medikamententaxe auch die Frage über die Revision der Landespharmakopöe vorgenommen und hirbey theils von jedem Mitglied des Collegiums von seinem Standpunkt aus, theils speciell noch von denjenigen Mitgliedern, welche in der Commission für die Medikamententaxe thätig sind, Beyträge für die Erörterung und Erledigung jener Revisionsfrage beygebracht werden sollen; wobey für das Nicht-übersehen-werden auch der hirher gehörigen Notizen aus dem Gebiete der Pharmacie dadurch gefragt wäre, daß diese von den reinpharmaceutischen Mitgliedern der Taxcommission eingeholt werden könnten.“³⁹⁰

Trotz dieser „Verpflichtung“ sollte es aber nie wieder eine eigenständige Württembergische Pharmakopöe geben. Im Jahr 1853 besann man sich wieder auf eine Revision. Das Medizinalkollegium schrieb am **3.03.1853**, dass

„nun ein Zeitraum von 5 ¼ Jahren verstrichen ist, nachdem innerhalb derselben, abgesehen von einigen nach dem 13. Nov. 1847 sublimierten nachträglichen Berichtigungen, hinreichender Stoff für Durchsicht und vergleichende Zusammenhaltung des Inhalts der Pharmakopöe mit demjenigen, was im gesammten Gebiet der Arzneiwissenschaft und der pharmaceutischen Chemie während dieser Zeit zur Erfahrung erhoben worden ist, sich gesammelt hat, glauben wir nunmehr, der Intention des hohen Ministeriums und der Forderung der Sache durch die Ausführung einer durchgreifenden Revision und Ergänzung der Landespharmakopöe entsprechen zu sollen.“³⁹¹

³⁸⁹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.06.1847

³⁹⁰ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 22.06.1847

³⁹¹ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 3.03.1853

Es stellte einen Plan auf, nach dem die Revision ablaufen sollte, und zwar gemäß dem „Zusatze“ der Pharmakopöe. Die Apotheker und Ärzte des Landes waren schon aufgefordert worden, ihre Vorschläge und Änderungswünsche einzureichen. Die eigentliche Revision sollte ähnlich der letzten Pharmakopöe durch eine Commission ausgearbeitet werden, die wieder aus Mitgliedern des Medizinalkollegiums und *„einigen praktischen Apothekern und einem höheren Lehrer der Chemie“*³⁹² bestehen sollte. Es bemerkte, dass

*„1. daß die Stelle eines Chemikers vom Fach in der Commission zweckmäßiger, als durch einen entfernten Professor der Landesuniversität, durch den hier an der polytechnischen Schule wirkenden Professor Fehling [...] vertreten werden dürfte.“*³⁹³

Außerdem sollte seiner Ansicht nach

„2. [...] außer einigen hiesigen Apothekern auch einen oder zwei vom Lande in die Commission theils zur Mitwirkung auf schriftlichen Weg, theils zur persönlichen Theilnahme wenigstens an der hier stattfindenden Schlußberathung zu berufen.“

Desweiteren fragte das Medizinalkollegium an, ob dem §15 der Instruktion für das Medizinaldepartement nicht genüge getan wäre, wenn die Fakultät in Tübingen aufgefordert würde, ihre Ansichten und Meinungen zu der abgeschlossenen Revision kundzutun. Es bemerkte dazu,

*„daß die jener Bestimmung des § 15 zu Grunde liegende Absicht auf diem Wege mehr und sicherer werde erreicht werden, als wenn erst die einzelnen oder sämtliche fertige Ausarbeitungen der Commission der Facultät mithgetheilt werden sollten, müssen wir nach den bei der Bearbeitung der Pharmakopöe gemachten Erfahrungen annehmen, bei welcher die Facultät auf das Materielle der Frage und der ihr mitgetheilten Ausarbeitungen kaum eingegangen ist und sich beinahe ganz auf einige formelle Bemerkungen beschränkt hat.“*³⁹⁴

Das Medizinalkollegium stellte die entsprechenden Anträge, um die notwendigen Personen beiziehen zu können. Und wollte den Erlaß für die Einschickung von Bemerkungen und Vorschlägen die Pharmakopöe betreffend, nach Genehmigung durch das Innenministerium, an die Oberamtsärzte, die Kreisregierungen und den Generalstabsarzt des Heeres zur Weiterleitung an die untergeordneten Ärzte versenden.³⁹⁵

³⁹² HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 3.03.1853

³⁹³ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 3.03.1853

³⁹⁴ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 3.03.1853

³⁹⁵ HStA Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 3.03.1853

Nach Genehmigung der Anträge benannte das Medizinalkollegium folgende teilnehmende Personen:

Professor Fehling, Chemiker
Hofapotheker Zindel
Apotheker Dr. Haidlen
Apotheker Geyer
Landapotheker Bek, Nürtingen
Landapotheker Zennegg, Ilshofen

Und schrieb, dass man damals dem Prof. Fehling ein entsprechendes Honorar für seine Arbeit gezahlt habe, die Mitglieder des Kollegiums es zunächst als eine „*Ehrensache und Mitwirkung für das beste ihres Standes ansehen, daß wir aber nach der vorliegenden Vorgängen bei den Commissionsarbeiten zur Entwerfung der neuen Pharmakopöe und bei der Bearbeitung der Arzneytaxe im Jahr 1847 auch für die künftig den Antrag auf Bewilligung einer mäßigen Renumeration einem hohen Ministerium zu unterbreiten uns erlauben werden.*“³⁹⁶

An diese Akte schließt sich die Kontaktaufnahme mit anderen deutschen Staaten zwecks der Bildung einer allgemeingültigen Pharmakopöe für Gesamtdeutschland an. Die Entwicklungsgeschichte der letzten württembergischen Pharmakopöe endet letztendlich mit der Herausgabe der Pharmacopoea Germanica im Jahr 1872.³⁹⁷

³⁹⁶ HStA Stuttgart E 146/2 Bü 1641, Medizinalkollegium an Innenministerium, 3.03.1853

³⁹⁷ Laut Adlung-Urdang, etc. wurde von dem „Allgemeinen deutschen Apothekervereins“ 1861 eine Kommission zur Bearbeitung einer allgemeinen deutschen Pharmakopöe benannt. Zu den Mitgliedern gehörte u.a. Riecker aus Marbach. 1865 wurde die lateinische „Pharmacopoea Germaniae“ vorgelegt. Württemberg setzte sich für eine deutschsprachige Pharmakopöe ein. 1872 wurde die erste offizielle Pharmacopoea Germanica veröffentlicht.

12 Kommentar

Im Jahr 1822 erkannte man, dass eine neue Pharmakopöe dringend notwendig war. Neben den wissenschaftlichen Gründen, muß auch die innen- und außenpolitisch Veränderung eine Rolle gespielt haben. Württemberg war zu diesem Zeitpunkt ein aufstrebendes Land mit einer neuen Verfassung und neuen Idealen. Da lag es nahe auch das Medizinalwesen auf den neusten Stand zu bringen.

Die aufstrebende Wissenschaft, die vielen Neuerungen in Technik und Medizin schienen dem Medizinalkollegium ein Hindernis für eine neue Landespharmakopoe zu bedeuten. Dazu kam noch ein Altbestand des zu diesem Zeitpunkt schon 30 Jahren alten Arzneibuches. Obwohl das Medizinalkollegium sich zunächst gegen eine neue Pharmakopöe ausgesprochen und diverse Argumente ins Feld geführt hatte und sogar den Vorschlag machte, eine „ausländische“ Pharmakopöe als offizielle zu verwenden, widmete es sich dann doch mehr oder weniger durchgehend den Arbeiten an einem neuen Arzneibuch.

Es sollte insgesamt über 25 Jahre dauern bis die neue Landespharmakopöe in Kraft trat. Neben diversen Verzögerungen, die in der Natur der Sache liegen, kamen verstärkt personelle Probleme und auch gewisse Animositäten zwischen den beteiligten Institutionen vor.

Was die Dauer der Entstehungszeit betrifft, stand für das Innenministerium fest, dass das Medizinalkollegium der Schuldige sei. Hatte dieses doch durch verschiedene Entschuldigungsschreiben versucht, sich mehr Zeit zu verschaffen, welche sich auf fast 20 Jahre summierte. Wobei man berücksichtigen muß, dass das Medizinalkollegium nicht nur die Bearbeitung von neuen Arzneibüchern zur Aufgabe hatte.

Man erkannte den großen Zeitaufwand und veranlasste die Einsetzung einer Kommission. Von diesem Zeitpunkt an ging die Arbeit schneller von statten, obwohl sich das Innenministerium immer genötigt fand „Druck“ zu machen, was natürlich zur Folge hatte, dass das Verhältnis zwischen den beiden Institutionen nicht besser wurde.

In den Akten taucht immer wieder diese gewisse Differenz zwischen Medizinalkollegium und Innenministerium auf. Es hatte zuweilen den Anschein, dass das Medizinalkollegium „unwillig“ auf die Forderungen des Innenministeriums reagierte und die notwendigen Genehmigungen durch das Innenministerium nur gezwungenermaßen einholte. Rechtlich gesehen befand es sich immer in der Rolle des Bittstellers.

Als Besonderheit dieser Pharmakopöe ist u.a. zu nennen, dass sie im Jahr 1845 als Entwurf herausgebracht wurde. Dabei handelte es sich um die lateinische Fassung des zweiten Teils (Herstellungsvorschriften). Dieser wurde der Apotheker- und Ärzteschaft zur Begutachtung überlassen. Man ging auf die eingesandten Anfragen und Verbesserungsvorschläge ausführlich ein und ließ die Pharmakopöe nochmals überarbeiten. Daran waren namhafte Personen wie Prof. Fehling beteiligt.

Ein Punkt, der bei der Diskussion des Entwurfes immer deutlicher hervortrat, war die Wahl der Sprache. Die Medizinische Fakultät zu Tübingen hatte die Frage nach einer deutschsprachigen Pharmakopöe aufgebracht und Gründe für diese Entscheidung vorgebracht. Das Medizinalkollegium hingegen versuchte das Innenministerium von einer deutschen Pharmakopöe abzuhalten und brachte ebenfalls eine Vielzahl an Argumenten vor.

Das Innenministerium ließ sich zunächst die Gründe für und gegen eine lateinische Pharmakopöe mitteilen und stellte sich zunächst auf die eine dann auf die andere Seite.

Hier scheint der Konflikt zwischen Stand und Regierung besonders stark hervorzutreten. Der Apothekerverein und Teile des Medizinalkollegiums halten fest an althergebrachten Traditionen und berufen sich auch auf die „Rivalität zum Ausland“. Es ist bezeichnend, dass das Innenministerium schreibt: *„die übrigen betrachten das Aufgeben des Lateinischen als eine Unehre für ihren Stand und als eine Beeinträchtigung der Wissenschaftlichkeit des Werks“*.

Das Medizinalkollegium hatte dennoch zugeben müssen, dass die Apotheker und Ärzte Württembergs nicht unbedingt in der Lage waren, Latein in allen Fällen zu verstehen und es deshalb häufiger zu Fehlern gekommen war. Es bot deshalb als Kompromiss eine deutsche Übersetzung als Anhang zur offiziellen lateinischen Fassung an.

Nach Meinung des Medizinalkollegiums sprach für die Beibehaltung einer lateinischen Pharmakopöe besonders das Ansehen, was Württemberg im Ausland verlieren würde, wenn es sich für ein deutschsprachiges Arzneibuch entscheiden würde.

War es wirklich die befürchtete *„Unehre für ihren Stand“*, die Sorge um den Verlust der Tradition und das Ansehen im Ausland? Oder war einfach nur ein Aufbegehren gegen das aufkommende Nationalgefühl, was das Medizinalkollegium und den Apothekerverein von einer deutschsprachigen Pharmakopöe abhielt?

Allein, da das Medizinalkollegium Bestand des württembergischen Regierungssystems war, hätte es eine klarere Lösung gewisser Streitfragen geben müssen. Es muß also viel Gewicht auf die Stände der Apotheker und Ärzte des Landes gelegt werden. Dieser Dualismus: Innenministerium und Medizinische Fakultät auf der einen Seite und Medizinalkollegium und Apothekerverein sorgte für Spannungen bei der Bearbeitungen.

Dazu kam noch eine offene Feindseligkeit gegenüber der Medizinischen Fakultät in Tübingen. Das Medizinalkollegium musste dieser gezwungenermaßen ihre Entwürfe und Ausarbeitungen zur Begutachtung vorlegen. Sie gipfelte in der Anfrage des Medizinalkollegiums für die Revision des Arzneibuches, die Medizinische Fakultät außen vor zu lassen und nur die fertige Ausführung zur Begutachtung vorzulegen. Aktenkundlich belegt ist, dass sich das Medizinalkollegium zunächst immer ablehnend gegenüber Anträgen und Vorschlägen der Medizinischen Fakultät zeigte und berechnete Abänderungen als erledigt bezeichnete.

Somit stand das Medizinalkollegium zwischen zwei Fronten, die immer ein mehr oder weniger großes Vetorecht hatten. Wobei letztendlich die Medizinische Fakultät **nur** bei der Sprachentscheidung den Vortritt hatte. Inwieweit es die Differenzen zwischen Medizinalkollegium und Medizinischer Fakultät waren, die überhaupt diese Diskussion über die Sprache ins Leben rief, kann anhand der Akten nicht belegt werden.

Das Innenministerium entschied sich für den Antrag der Medizinischen Fakultät und veranlasste eine Umschreibung des Arzneibuches in die deutsche Sprache. Das Medizinalkollegium fügte sich und wies immer auf die entstehenden Kosten hin. Die Frage der Bezahlung ist für das Medizinalkollegium anscheinend ein größeres Problem, da in fast jedem Schreiben an das Innenministerium Anträge auf Kostenübernahme oder Hinweise auf Verteuerung vorkommen.. So führte es u.a. als Argument gegen eine deutschsprachige Pharmakopöe den erneuten Kostenaufwand an.

Es war teilweise ein lächerlicher Kleinkrieg mit Spitzfindigkeiten in den Formulierungen. Es gipfelte in dem Erlaß des Innenministerium einen Monat nach Versendung der fertigen Pharmakopöe, wie das Medizinalkollegium sich eine Revision des Buches vorstelle. Die entsprechende Antwort des Medizinalkollegiums ist im Text vorhanden. Das Medizinalkollegium sah sich durch diesen Erlaß provoziert: hatte es doch endlich das neue Arzneibuch fertig und sollte sich schon wieder Gedanken über ein neues machen.

Trotz allem, wurde ein Arzneibuch geschaffen, welches man durchaus als innovativ bezeichnen kann. Es ist nicht der Inhalt, der dieses Buch auszeichnet. Allein ein oberflächlicher Vergleich mit der Badischen Pharmakopöe von 1842 macht deutlich, dass man in Karlsruhe durchaus in der Lage war, ein den Ansprüchen entsprechendes Arzneibuch zu schaffen. Es ist allein die Sprachwahl, die dieses Dispensatorium von anderen abhebt.

13 Anhang

13.1 Arzneibücher im Laufe der Zeit

13.1.1. Die Anfänge

13.1.1. Das Edikt von Salerno

Eine Trennung zwischen Arzt und Apotheker fand vor ca. 800 Jahren durch ein Edikt von Friedrich II. (Edikt von Salerno, Liber Augustalis August 1231), welches erstmalig eine Trennung zwischen den Berufen des Arztes und des Apothekers vorschrieb, behördliche Überwachung und Preissetzung, die Herstellung von Arzneimitteln durch den Apotheker für die Ärzte regelte und eine Besitzbegrenzung beschrieb.

Das sog. Edikt von Salerno hatte nur Gültigkeit für das Hoheitsgebiet von Friedrich II. "Die gegenwärtigen Satzungen also, unter unserem Namen erlassen, sollen nur in unserem Königreich Sizilien Geltung haben." (d.h. Sizilien und Neapel, alles Südliche vom Kirchenstaat).

Tatsächlich als eigenständiger Berufstand werden Apotheker erst seit ca. 200 Jahren bezeichnet.

13.1.2. Die ersten Schriften

Die Wurzeln aller Arzneibücher liegen in Vorschriftensammlungen, die bis in die Hochkulturen zurückgehen. Zu den bekanntesten gehören

- Papyrus Ebers (um 1600 v. Chr.)
- Corpus Hippocraticum
- Materia medica von Dioskurides
- Werke von Galen

13.1.3. Begriffsbestimmungen

Bis ins Mittelalter lagen eigentlich nur Schriften von Ärzten hauptsächlich als Antidotarien und Rezeptarien bezeichnet, vor:

- **Antidot** in seiner ursprünglichen Bezeichnung als Gegengift, später Ausweitung auf "Heilmittel"
- **Antidotarium** beinhaltet Bestandteile und teilweise die Herstellung von Arzneimitteln
- **Rezeptarien** beinhalten Rezepte

Der eigentliche Begriff "**Arzneibuch**" stammt von dem Ausdruck "**liber medicinalis**". Diese enthielten inhaltlich alle Gebiete der Medizin und Pharmazie und formal alle Textsorten, einzeln oder als Sammlung. Neben "liber medicinalis" kamen auch andere Bezeichnungen vor, die letztendlich alle dasselbe beschreiben:

- medicina
- practica
- compendium
- dispensatorium
- antidotarium
- receptarium
- enchiridion
- codex
- formulae

Die heilkundlichen Kompendien bestanden hauptsächlich aus kurzen Traktaten und Rezepten, meist schon mit einer Beschreibung über die Beschaffenheit, Herstellung und teilweise über die Prüfung von Arzneimitteln versehen. Sie hatten Ähnlichkeit mit den heutigen Arzneistoff-Monographien. Neben nach Indikation sortierten Büchern gab es Sammlungen, die inhaltlich nach "a capite ad calcem", nach Arzneiform und teilweise auch schon nach Alphabet geordnet waren.

Der eigentliche Ausdruck **Pharmakopöe** (pharmakopoea) bedeutet Arzneibereitung. Später wurde der Begriff zu Vorschriftenbuch umgewandelt. Pharmakopöen traten erstmals im 16. Jahrhundert durch behördliche Anweisung des jeweiligen Landesherrn auf und waren somit ein amtliches Vorschriftenbuch. Sie besaßen nur gesetzliche Gültigkeit in dem jeweiligen Land und waren verpflichtend für alle Medizinalpersonen.

Diese Begriffsbestimmung beschreibt schon ein Arzneibuch im heutigen Sinne:

- offiziell
- für einen bestimmten Personenkreis
- gewährleistet die Standardisierung von Arzneimitteln
- durch die Aufnahme eines Arzneistoffs/-mittel in ein Arzneibuch wird dieser offiziell

13.2 Die Entwicklung

13.2.1 Vorläufer zu den deutschen Arzneibücher

- Werke von Galen, Celsus, Dioskurides, Avicenna
- Schriftenkomplex Mesue (777-854) (Syrien)
- Literatur der ersten laienmedizinischen Schule zu Salerno
 - z. B. Liber pantegni (arabische Bearbeitung Galens in lat. Übersetzung durch Constantinus africanus)
 - Antidotarium magnum
 - Antidotarium Nicolae
- Circa instans (13. Jahrhundert)
- Ricettario Fiorentino (1489, in gedruckter Form, erste behördliche AB)

13.2.2 Erste amtliche deutsche Arzneibücher

- 1546 entstand das sog. "Dispensatorium des Valerius Cordus" auf Anweisung des Rates der Stadt Nürnberg und galt als verbindliches Arzneibuch für die Stadt und hatte Gesetzcharakter.
- 1564 "Pharmacopoea Augustana" gültig für die Stadt Augsburg und enthielt als erstes Arzneibuch gesondert gekennzeichnete Arzneistoffe (mit * als vorrätig zu haltende Stoffe)

Im Laufe des 18. Jahrhunderts entstanden weitere Arzneibücher, die meist in Kombination mit einer Medizinalordnung veranlasst wurden. Zu nennen wären hier u.a.

- "Dispensatorium Brandenburgicum" 1698, mit 7 Ausgaben
- "Pharmacopöea Wirtembergica" 1741, mit insg. 6 Ausgaben

Als erstes fortschrittliches Arzneibuch gilt die "Pharmacopoea Borussica" von 1799. Die Autoren Sigismund Friedrich Hermstaedt (1760-1833) und Martin Heinrich Klaproth (1743-1817) verfassten ein Arzneibuch, das dem damaligen Stand der Wissenschaft entsprach und der neuen chemischen Nomenklatur angepasst war. Die preussische Pharmakopöe von 1827 enthielt erstmals Stoffe, die vom Apotheker käuflich erworben werden konnten.

13.2.3 Weiterentwicklung bis heute

Die Arzneibuchentwicklung trennte sich im 19. Jahrhundert, zum einen gab es jetzt Kompendien, die als Lehrbuch und Nachschlagewerk konzipiert waren. Ihnen standen reine Gesetzbücher gegenüber, die voraussetzten, dass der Anwender über eine Literaturkenntnis verfügte, um so die jeweiligen Anforderungen, Prüfungen etc. zu erfahren.

Die weitere Entwicklung führte über die erste, amtliche deutschsprachige Pharmakopöe (Württemberg 1847) zum Deutschen Arzneibuch. Seit 1868 wurden die Arbeiten zu einem allgemeingültigen für alle deutschen Staaten verbindliches Arzneibuch aufgenommen. Am 1.11.1872 trat mit der "Pharmacopoea Germanica" das erste gesamtdeutsche Arzneibuch in Kraft. Zunächst in lateinischer Sprache und ab 1890 mit dem DAB 3 in deutscher Sprache.

Nach dem zweiten Weltkrieg trennte sich das DAB in DAB 6, 3. Nachtrag und DDR-AB auf. Ab 1970 wurde das Europäische Arzneibuch Bestandteil des DAB (heute als eigenständige Pharmakopöe), 1979 trat das HAB dazu. 1967 wurde als Ergänzung zum DAB der "Deutsche Arzneimittel-Codex" (DAC) verfasst. 1979 begann man Herstellungsvorschriften von Rezepturarzneimitteln dem DAC als NRF (Neues Rezepturformularium) beizufügen. 1980 wurde dem DAB aufgrund der Einführung eines Europäischen Arzneibuches ein Synonymverzeichnis beigegeben.

Das DAB 10 war das erste gesamtdeutsche Arzneibuch nach dem DAB 6 von 1926.

Heute gilt als aktuelles offizielle Arzneibuch das "EAB 97" mit diversen Nachträgen. Daneben haben Gültigkeit das HAB 2000 und DAC 99. Für Prüfungen von Identität, Reinheit und Gehalt können alle jemals gültigen Arzneibücher, auch ausländische, diverse Nachschlagewerke und sonstige Fachliteratur hinzugezogen werden.

Vorhandensein muß in einer Apotheke nach Apothekenbetriebsordnung:

- EAB
- HAB
- DAC
- Synonymverzeichnis

13.3 Die Aktenlage

Der Bestand im Hauptstaatsarchiv **Stuttgart** umfasst für die **Pharmakopöe von 1847** ab dem Jahr 1822 die Korrespondenz zwischen Medizinalkollegium und Innenministerium und anderen Regierungsbehörden in folgende Einzelakten:

Datum	Absender	Adressat
01.04.1822	Medizinalkollegium	Innenministerium
25.04.1822	Innenministerium	Medizinalkollegium
04.10.1822	Medizinalkollegium	Innenministerium
01.02.1825	Medizinalkollegium	Innenministerium
09.07.1825	Medizinalkollegium	Innenministerium
06.06.1829	Medizinalkollegium	Innenministerium
22.06.1829	Innenministerium	Medizinalkollegium
11.06.1831	Innenministerium	Medizinalkollegium
23.06.1831	Medizinalkollegium	Innenministerium
21.01.1832	Innenministerium	Medizinalkollegium
18.06.1832	Innenministerium	Medizinalkollegium
15.04.1834	Medizinalkollegium	Innenministerium
04.10.1834	Innenministerium	Medizinalkollegium
20.05.1835	Medizinalkollegium	Innenministerium
29.05.1835	Medizinalkollegium	Innenministerium
20.11.1836	Apothekerverein/Innenministerium	König
25.11.1836	Innenministerium	Medizinalkollegium
13.05.1837	Medizinalkollegium	Innenministerium
11.02.1840	Abschrift Medizinalkollegium, Auszug Visitation	Innenministerium
14.04.1840	Medizinalkollegium	Innenministerium
28.04.1840	Innenministerium	König, u.a.
29.04.1840	Dekret	Innenministerium
23.03.1840	Hof-Domänen-Kammer	Innenministerium
24.05.1840	Medizinalkollegium	Innenministerium
30.06.1840	Medizinalkollegium	Innenministerium
03.08.1841	Medizinalkollegium	Innenministerium
08.03.1842	Medizinalkollegium	Innenministerium
10.01.1843	Medizinalkollegium	Innenministerium
13.01.1843	Medizinalkollegium	Innenministerium
14.05.1844	Innenministerium	Medizinalkollegium
18.06.1844	Medizinalkollegium	Innenministerium
08.01.1845	Innenministerium	Medizinalkollegium
21.01.1845	Medizinalkollegium	Innenministerium
22.01.1845	Medizinalkollegium	Innenministerium
01.02.1845	Innenministerium	Medizinalkollegium
01.05.1845	Innenministerium	Medizinalkollegium
18.06.1845	Innenministerium	Medizinalkollegium
16.08.1845	Medizinalkollegium	Innenministerium
..10.1845	Kopie zum Entwurf 1845, Medizinalkollegium	Oberamts-Ärzte
10.10.1845	Medizinalkollegium	Innenministerium

Datum	Absender	Adressat
11.10.1845	Innenministerium	Medizinalkollegium
18.11.1845	Medizinalkollegium	Innenministerium
23.11.1845	Innenministerium	Medizinalkollegium
16.02.1846	Dr. Leube Apothekerverein/Donaukreis	Innenministerium
20.02.1846	Medizinalkollegium	Innenministerium
24.02.1846	Innenministerium	Oberamt Ulm
16.03.1846	Medizinalkollegium	Innenministerium
17.03.1846	Medizinalkollegium	Innenministerium
24.03.1846	Innenministerium	Medizinalkollegium
31.03.1846	Medizinalkollegium	Innenministerium
04.04.1846	Innenministerium	Medizinalkollegium
07.04.1846	Innenministerium	Medizinische Fakultät
25.04.1846	Innenministerium	Medizinische Fakultät
23.05.1846	Medizinalkollegium	Innenministerium
26.05.1846	Apothekerverein	Innenministerium
01.06.1846	Innenministerium	Medizinalkollegium
25.02.1847	Schwarzwaldkreis	Innenministerium
04.03.1847	Innenministerium	Medizinalkollegium
12.03.1847	Innenministerium	Schwarzwaldkreis
30.03.1847	Medizinalkollegium	Innenministerium
15.04.1847	Innenministerium	Medizinalkollegium
27.04.1847	Medizinalkollegium	Innenministerium
28.04.1847	Königl. Dekret	Innenministerium
30.04.1847	Medizinalkollegium	Innenministerium
28.05.1847	Königl. Dekret	Innenministerium
22.06.1847	Medizinalkollegium	Innenministerium
02.07.1847	Jaxt-Kreis	Innenministerium
20./21.11.1847	Innenministerium	König
22.11.1847	Innenministerium	König
24.11.1847	Königl. Dekret	Innenministerium
14.03.1848	Schwarzwaldkreis	Innenministerium
03.03.1853	Medizinalkollegium, Revision der Pharmakopöe	Innenministerium
30.03.1853	Medizinalkollegium, Revision der Pharmakopöe	Innenministerium
..10.1845	Kopie zum Entwurf 1845, Medizinalkollegium	Oberamts-Ärzte
	Abschrift der badischen Pharmakopöe-Vorrede 29.05.1841	
	Abschrift der preussischen Pharmakopöe-Vorrede 5.10.1846	

Abbildung 5 Aktenbestand HStA Stuttgart 1822-1847, E146/2 Bü 1641

Die Hauptmenge an durchgehenden Akten findet sich im Jahr **1845-1847** und zeigt die behördliche Korrespondenz zwischen den beteiligten Institutionen **Medizinalkollegium** und **Innenministerium**. Die Berichte der **Medizinischen Fakultät** in Tübingen erscheinen hier nur durch Berichterstattung des Medizinalkollegium, d.h. es liegen keine konkreten Akten, weder in Stuttgart noch im Staatsarchiv Ludwigsburg dazu vor.

Die Akten aus dem Staatsarchiv **Ludwigsburg** befassen sich mit den inhaltlichen Ausarbeiten der Pharmakopöe, sowohl diejenigen des Entwurfes und denen der Endfassung, sie teilen sich auf in 118 Sitzungen, die zum Entwurf der Pharmakopöe führten und 32 Sitzungen für die Bearbeitung des Entwurfes. Nach den Akten fanden die Sitzungen nach dem Entwurf einmal in der Woche statt und beinhalten eigentlich nur eine Aufstellung der einzelnen Themen ohne -bis auf Ausnahmen- Erklärungen oder Beispiele.

Datum	Themen
1. Sitzung 16.03.1846	Neuaufnahmen: Aether. Öle, Herba, Mineralwasser
2. Sitzung 20.03.1846	Beindorf'sche Dampfapparat, Decocte, Infuse, Trockenöfen, Realsche Presse, Extracte
3. Sitzung 23.03.1846	Wasser, Extracte, Äther. Öle
4. Sitzung 27.03.1846	Neuaufnahmen, Äther. Öle
5. Sitzung 30.03.1846	Neuaufnahmen, Äther. Öle
6. Sitzung 6.04.1846	Extracte
7. Sitzung 20.04.1846	Extracte, Decocte und Infusionen
8. Sitzung 24.04.1846	Extracte, Dampfapparate, Dest. Wasser
9. Sitzung 27.04.1846	Dest. Wasser, Substituion bei dest. Wasser
10. Sitzung 4.05.1846	Chem. Präparate
11. Sitzung 25.5.1846	Acidum
12. Sitzung 29.5.1846	Chem. Präparate
13. Sitzung 5.06.1846	Chem. Präparate
14. Sitzung 8.06.1846	Chem. Präparate
15. Sitzung 15.6.1846	Extracte Umschreibung der Pharmakopöe in deutsche Sprache
16. Sitzung 22.6.1846	Chemische Präparate, Extracte
17. Sitzung 26.6.1846	Chemische Präparate
18. Sitzung 3.07.1846	Chemische Präparate, Elixir pp., Emplastrum pp.
19. Sitzung 10.7.1846	Fortgesetzte Beratung der Monographien L-P, Insbes. Pulver
20. Sitzung 17.7.1846	Fortgesetzte Beratung der Monographien R-S insbes. Species
21. Sitzung 4.09.1846	Fortgesetzte Beratung der Monographien S insbes. Syrupi
22. Sitzung 9.09.1846	Fortgesetzte Beratung der Monographien T-U insbes. Tincturae und Unguenti
23. Sitzung 9.10.1846	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
24. Sitzung 15.10.46	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
25. Sitzung 23.10.46	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
26. Sitzung 7.11.1846	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
27. Sitzung 14.11.46	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
28. Sitzung 19.12.46	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
29. Sitzung 2.01.1847	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
30. Sitzung 9.01.1847	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
31. Sitzung 16.1.1847	Fortsetzung der Beratung über die chem. Präparate
32. Sitzung 11.3.1847	Fortsetzung der Beratung nochmals Extracte

Abbildung 6 Sitzungen nach Entwurf der Pharmakopöe 1846-1847

13.4 Die Württembergische Pharmakopöe 1847

13.4.1 Aufbau und Strukturierung

Bei der zu behandelnden Pharmakopöe handelt es sich um ein 486 Seiten starkes Buch in Oktav, wobei die einleitenden Texte nicht in der Seitennummerierung enthalten sind. Die Pharmakopöe beginnt mit der

1. „*Verfügung des Ministeriums des Inneren betreffend die Einführung der neuen Landespharmakopöe*“, daran anschließend die
2. *Vorrede* und die
3. „*Allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen*“, deren Seiten mit römischen Ziffern durchnummeriert sind. Den Anfang des Monographieteil macht die
4. „*Erste Abtheilung. Roharzneistoffe*“, mit insgesamt 390 Einzelmonographien. Dann folgt die
5. „*Zweite Abtheilung. Bereitungsvorschriften*“ mit 577 Monographien.
6. Ein Anhang mit mehreren Unterpunkten, ein lateinisches und ein deutsches Register und die Berichtigungen beschließen die Neubearbeitung.

Die Monographien sind alphabetisch nach ihren lateinischen Bezeichnungen geordnet.

13.4.2 „Die Verfügung des Ministeriums des Inneren betreffend die Einführung der neuen Landespharmakopöe“

Gemäss der Medizinalordnung vom 16.10.1735, Tit. II, §8 und 15 und der Verordnung vom 3.06.1808 §7 gilt ab dem **1.11.1847** die neue Landespharmakopoe. Demzufolge haben alle Apotheker sich eine neue Ausgabe derjenigen zu kaufen und die nötigen Vorbereitungen und Anschaffungen zu treffen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Bestimmungen gewährleisten zu können. Des weiteren müssen sich die ansässigen Gesundheitsbeamten, Ärzte, Wund- und Hebärzte mit den neuen Bestimmungen vertraut machen. Die zuständigen Bezirkspolizeiamter haben diese Verfügung an die jeweiligen Apotheker und Ärzte weiterzuleiten.

Geschrieben Stuttgart, den 28.04.1847 von Schlayer, dem damaligen Departementminister.³⁹⁸³⁹⁹

³⁹⁸ Departement des Inneren und des Kirchen- und Schulwesens, Ministerium (im kgl. Gebäude, Dorotheenplatz, Stuttgart) Depart. Min. Exc. Johann v. Schlayer (1792-1860), Bäckersohn aus Tübingen, Innenminister 1832-1848, Metternich zugetan, Geh. Rath,

³⁹⁹ Königl. Württemb. Hof- und Staats-Handbuch 1847, S. 109, Verlag der königl. Hofbuchdruckerei zu Guttenberg

13.4.3 „Vorrede“

Die neue Bearbeitung der Pharmakopöe ist im Gegensatz zu den vorherigen Ausgaben nicht nur ein „*Repertorium des älteren und neueren Arzneischatzes[...]sondern dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik und den Bedürfnissen des Landes angepasst*“⁴⁰⁰.

Es folgt eine Aufzählung der mit der Neubearbeitung der Landespharmakopöe beauftragten Kommissionen und deren Mitglieder. Namentlich werden genannt der damalige

- Direktor des Medizinalkollegium, Staatsrat Dr. v. Ludwig,
- Obermedizinalrat Dr. v. Köstlin,
- Medizinalrat Dr. Riecke d. J.,
- Prof. Dr. Kurr,
- Hofapotheker Obermedizinalassessor Demmler und
- Apotheker Dann. Des weiteren werden erwähnt
- Prof. Dr. Gmelin, Tübingen, der die ausarbeitende Kommission bei chem. Fragen unterstützte,
- der Protokollführende Apotheker Weissmann und
- die für die praktischen Ausarbeitungen und Überprüfungen zuständigen Personen Obermedizinalassessor Demmler und die Apotheker Dr. Haidlen, Kreuser und Schmidt aus Stuttgart, Kerner aus Besigheim und Zeller aus Nagold.

Es wird darauf hin gewiesen, dass der 1845 erscheinende Entwurf zur neuen Landespharmakopöe mit Unterstützung der ansässigen Apotheker und Ärzte und deren Standesvereine grundlegend überarbeitet wurde und die neue Pharmakopöe nun in **deutscher** Sprache verfasst wurde. Bei der Vollendung und Umarbeitung haben mitgewirkt Prof. Fehling, Apotheker Dr. Haidlen, der sich der Übersetzung vom lateinischen ins deutsche befasste, und Apotheker Schmidt.

Außerdem soll die Pharmakopöe immer wieder ergänzt und überarbeitet werden und auch weiterhin die „*Erfahrungen und Einsichten der vaterländischen Aerzte und Pharmazeuten benützt werden*“.

Stuttgart, 12.04.1847

⁴⁰⁰ Vorrede, Stuttgart 12. April 1847, Pharmakopöe für das Königreich Württemberg, 1847

13.4.4 „Allgemeine Vorschriften und Erläuterungen“

Die Allgemeinen Vorschriften sind in 11 Paragraphen unterteilt und umfassen Angaben

- zu der Vorratshaltung der in der Pharmakopöe aufgeführten Rohstoffe:

§1: Besondere Kennzeichnung (oder in Kleinschrift) von Stoffen, die nur vorrätig gehalten werden müssen, wenn z.B. ansässige Ärzte diese häufig verschreiben; die anderen sind, wenn nicht anders angegeben (z.B. bei Bedarf herzustellen) vorrätig zu halten. § 6: Ordnungsgemäße Lagerung der Stoffe, besonders gilt dies für Stoffe des Verzeichnis III des Anhangs⁴⁰¹,*

- zu der Bereitung von Arzneistoffen und Arzneimitteln

§2: Abhängig von der Einteilung in die Abteilungen, die Stoffe der ersten Abteilung werden in der Regel gekauft, während die der zweiten Abteilung hergestellt werden müssen, wobei es hier namentlich aufgeführte Ausnahmen gibt, die wie Stoffe der ersten Abteilung erworben werden dürfen und nach Prüfung gleichwertig verwendet werden dürfen. Das selbe gilt in dem Falle, wenn der Apotheker nicht in der Lage ist, den geforderten Stoff selbst herzustellen. §3: Eine Abweichung von den in der Pharmakopöe angegebenen Herstellungsvorschriften kann nur erlaubt werden, wenn das Ergebnis den Anforderungen entspricht, dies gilt nicht für die Herstellung von fast allen vegetabilischen und tierischen Substanzen und von namentlich genannten chem. Substanzen.⁴⁰²,

- Verwendung der Bezeichnung von Stoffen und Zubereitungen

§4 und 5: Forderung nach eindeutiger Bezeichnung und Unterscheidung und möglicher Gebrauch der in der Pharmakopöe angegebenen Namen. Bei lückenhafter Verschreibung durch einen Arzt sind genannte Vorgehensweisen anzuwenden. §7: Überschreitung der Höchstdosen bei Stoffen des Verzeichnis II des Anhangs. müssen vom verschreibenden Arzt durch Unterstreichung kenntlich gemacht werden.⁴⁰³

⁴⁰¹ Pharmakopöe für das Königreich Württemberg, 1847, Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

⁴⁰² Pharmakopöe für das Königreich Württemberg, 1847, Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

⁴⁰³ Pharmakopöe für das Königreich Württemberg, 1847, Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

- und zu den zu verwendenden Geräte und Prüfreagenzien

§8: Die im Verzeichnis I des Anhangs aufgeführten Reagenzien müssen zu Prüfzwecken vorhanden sein. §9: Die verwendeten Temperaturangaben beziehen sich auf das Reaumur'sche Thermometer §10: Das spez. Gewicht eines Stoffes, sofern es in Grad ausgedrückt wird, muss mit dem Beck'schen (Bentely'schen) Aräometer gemessen werden, diese Aräometer müssen vorhanden und geeicht sein. §11: Es gilt das württembergische Medizinalpfund (12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Skrupel, 5760 Gran), dieser Paragraph gibt noch die jeweiligen Umrechnungen zu anderen verwendeten Gewichtsmassen an.⁴⁰⁴

⁴⁰⁴ Pharmakopöe für das Königreich Württemberg, 1847, Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

13.5 „Erste Abtheilung. Rohstoffe“⁴⁰⁵

Der erste Monographienteil beinhaltet die Rohstoffe, wobei nicht zwischen pflanzlichen, chemischen und tierischen Stoffen unterschieden wird. Die einzige Unterteilung findet sich bei den Ölen, wobei zwischen flüchtigen und ausgepressten oder fetten Ölen unterschieden wird. Insgesamt umfasst dieser Teil 390 Einzelstoffe.

13.5.1 Monographieaufbau

13.3.1.1. Bei chemischen Stoffen und Flüssigkeiten

Die Bezeichnung des Stoffes erfolgt in lateinischer und in deutscher Sprache, es folgt (wenn vorhanden) die Synonymbezeichnung und Herkunft/Herstellungsort. Anschließend wird der jeweilige Stoff beschrieben und seine chemischen und physikalischen Eigenschaften und sein Verhalten anderen Stoffen und Verbindungen gegenüber beschrieben. Eine genaue Prüfanweisung wird teilweise nicht gegeben, sodass eine Überprüfung wohl anhand der Eigenschaften und des Verhaltens des Stoffes oder organoleptisch stattfindet.

13.3.1.2. Bei Pflanzen

Die Bezeichnung erfolgt in lateinischer und deutscher Sprache, es folgt (wenn vorhanden) der/die Synonymname/n, die Angabe der Stammpflanze in Latein und Deutsch, das Herkunftsland, eine detaillierte Beschreibung der Droge mit Geschmacks- und Geruchsangaben und die verwendeten Pflanzenteile. Wenn eine Verwechslungsgefahr oder Verfälschungen vorliegen können, wird darauf hingewiesen. Eine Prüfung findet organoleptisch und visuell statt.⁴⁰⁶

⁴⁰⁵ Von Seite 1-184, Pharmakopöe für das Königreich Württemberg, 1847, Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

⁴⁰⁶ Bei den in der ersten Abteilung aufgeführten Stoffen, die aus Pflanzen bzw. Pflanzenteilen gewonnen werden, wie z. B. die Gummi, werden teilweise auch ihr chem. und physikalisches Verhalten angegeben.

13.3.1.3. Bei den flüchtigen Ölen und den käuflich ausgepressten oder fetten Ölen

Wie bei den vorher beschriebenen Monographien wird auch wieder der Name zweisprachig und gegeben falls ein Synonym angegeben, bei den pflanzlichen Ölen wird auch die Stammpflanze zweisprachig und die Herkunft beigefügt. Neben einer optischen Beschreibung des Öles werden seine chem. und physikalischen Eigenschaften genannt

13.3.1.4. Bei tierischen Stoffen

Gilt im Prinzip dasselbe, wie bei den Drogen.

13.5.2 „Zweite Abtheilung. Bereitungsvorschriften“⁴⁰⁷

Der zweite Teil befasst sich mit den Bereitungsvorschriften sowohl von Einzelstoffen als auch von zusammengesetzten Arzneimitteln. Die einzelnen Arzneiformen⁴⁰⁸ werden alphabetisch aufgeführt, ansonsten wird keine Unterscheidung zwischen Einzelstoffen oder zusammengesetzten Arzneimitteln getroffen. Sie umfasst 577 Monographien.

Einige Monographien beinhalten die Umwandlung eines käuflich erwerbbares Stoffes in den reinen pharmazeutisch verwendbaren.⁴⁰⁹

Die Monographien geben neben den zu verwendenden Bestandteilen eine detaillierte Herstellungsanweisung. Wie auch bei den Beschreibungen der ersten Abteilung wird der Name der Rezeptur/Stoffes zweisprachig angegeben und Synonyme wenn vorhanden angefügt. Des Weiteren folgen neben der Beschreibung des Produktes die chem. und physikalischen Eigenschaften.

⁴⁰⁷ Von Seite 185-436

⁴⁰⁸ Decocta, Extracta, Infuse, Olea aetherea, Pulveres, Species, Spiritus destillati, Sirupi, Tinctura, Unguenta

⁴⁰⁹ z. B. Acidum sulphuricum crudum (Käufliche Schwefelsäure) in Acidum sulphuricum rectificatum (Rektifizierte Schwefelsäure).

13.6 Verzeichnisse und Tabellen

13.6.1 I. Verzeichnis der Reagenzien

Das erste Verzeichnis des Anhangs enthält 48 in der Apotheke vorrätig zu haltenden Reagenzien, die zur Prüfung vorhanden sein müssen⁴¹⁰⁴¹¹ und gibt bei einigen die Herstellungsanweisung, soweit diese nicht in der zweiten Abteilung „Herstellungsvorschriften“ angegeben ist⁴¹². Einige der in der ersten Abteilung „Rohstoffe“ aufgeführten Stoffe werden nur zur Herstellung von Reagenzien verwendet.⁴¹³ Dabei handelt es sich um diejenigen, deren Herstellungsanweisung im Anhang zu finden sind.

13.6.2 II. Bestimmung der höchsten Gaben

In diesem Verzeichnis sind die Höchstgaben von „*giftigen und heftig wirkenden Arzneistoffen*“⁴¹⁴ gültig für Erwachsene und für die innere und bei einigen auch für ihre endermatische Anwendung vorgeben. Die bewusste Überschreitung ist durch den Arzt gesondert zu kennzeichnen.⁴¹⁵ Es umfasst 80 Stoffe und Zubereitungen mit ihren Einzelgaben und Tageshöchstgaben.

⁴¹⁰ S. 437-440

⁴¹¹ Vgl. §8 der Allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen

⁴¹² z.B. Acidum oxalicum (Kleesäure)

⁴¹³ z.B. Indigo, (Seitenangabe im deutschen Register stimmt nicht)

⁴¹⁴ S. 441-443

⁴¹⁵ Vgl. § 7 der Allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen

13.6.3 III. Übersicht

Diese Übersicht beinhaltet alle Stoffe und Zubereitungen, die gesondert von anderen Arzneimitteln aufbewahrt werden müssen^{416,417}. Sie ist in unterschiedliche Gefährdungspotentiale unterteilt

I. In abgeschlossener Aufbewahrung sind zu halten:

26 verschiedene Stoffe, die noch mal in 3 Kategorien unterteilt sind, wobei die ersten Gruppe „streng abgeschieden von allen anderen Arzneistoffen“ gelagert werden muss⁴¹⁸.

II. Getrennt von den übrigen Arzneimitteln und in wohl geschiedner Abteilung von denselben sind aufzustellen und aufzubewahren:

41 Stoffe und Zubereitungen in der Kategorie 1⁴¹⁹ und 47 in der zweiten Kategorie⁴²⁰

13.6.4 IV. Vergleichende Übersicht

Dieser Abschnitt gibt eine vergleichende Übersicht von Flüssigkeiten und der entsprechenden Grade der Beck'schen Aräometer⁴²¹. Sie unterteilt sich nochmals in 1. Flüssigkeiten, die leichter sind als Wasser und 2. Flüssigkeiten, die schwerer sind als Wasser.

Die Tabellen vergleichen die Aräometergrade mit dem spezifischen Gewicht, als Norm gilt das spez. Gewicht von Wasser.⁴²²

⁴¹⁶ S. 444-446

⁴¹⁷ Vgl. § 6 der Allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen

⁴¹⁸ Arsenverbindungen, wie z. B. Acidum arsenicum

⁴¹⁹ v.a. chemische Verbindungen, wie z. B. Jod, Phosphor

⁴²⁰ v.a. Pflanzen und Extrakte aus Pflanzen, wie z. B. Extr. Aconiti, Extr. Belladonnae, Herba Digitalis

⁴²¹ S. 447-448

⁴²² Spez. Gewicht des dest. Wassers=1,000 (0°) bei + 10-12° R.

13.6.5 V. Vergleichende Übersicht

Diese Übersicht vergleicht das spezifische Gewicht der wässrigen Schwefelsäure und den entsprechenden Gehalt an wasserfreier Säure und an Schwefelsäurehydrat (nach Ure.)⁴²³. Die Tabellen vergleichen das spez. Gewicht der Schwefelsäure mit dem Prozentgehalt an wasserfreier Schwefelsäure und dem Schwefelsäurehydrat.

13.6.6 VI. Vergleichende Übersicht

Diese Aufstellung gibt einen Überblick über das spez. Gewicht der Salzsäure zu dem entsprechenden Gehalt an wasserfreier Säure (nach Ure.) in Prozent⁴²⁴.

13.6.7 VII. vergleichende Übersicht

Ein Vergleich des spez. Gewichts von wässriger Salpetersäure und dem entsprechenden Gehalt an wasserfreier Säure (nach Ure.) in Prozent⁴²⁵.

13.6.8 VIII. Vergleichende Übersicht

Auch diese Übersicht gibt einen tabellarischen Vergleich von kaustischen Salmiakgeist und des entsprechenden Gehaltes an wasserfreien Ammoniak (nach Davy.)⁴²⁶ in Prozent.

13.6.9 IX. Vergleichende Übersicht

Ein tabellarischer Vergleich des spez. Gewichts des wasserfreien Weingeists und des entsprechenden Gehalts an wasserfreien Alkohol nah Volumen- und Gewichtsprozenten. Die Volumenprocente werden einmal nach Tralles bei 12,44° R. und nach Gay-Lussac bei 12° R. angegeben, die entsprechenden Gewichtsprocente werden verglichen mit den Tralles'schen Volumenprozenten bei 12,44° R.⁴²⁷

⁴²³ S. 449

⁴²⁴ S. 450

⁴²⁵ S. 451

⁴²⁶ S. 451

⁴²⁷ S. 452

13.6.10X. Tabelle über die Raumteile Wasser, welche nötig sind,

um 100 Theile Weingeist von bekannten Alkoholgehalt (nach Volumenprozent) auf ein bestimmtes Grad zu verdünnen⁴²⁸

Zusätzlich zu der Tabelle mit den unterschiedlichen Prozentangaben (Vol%) wird ein Anwendungsbeispiel gegeben⁴²⁹.

13.6.11XI. Vergleichende Übersicht

Diese Auflistung gibt den Vergleich von Kalihydrat und kohlensaurem Kali mit der entsprechenden Menge an Kali⁴³⁰

13.6.12XII. Vergleichende Übersicht

Vergleichende Übersicht der mengen an Kalihydrat und Kali, welche gegebenen Mengen von kohlensaurem Kali entsprechen⁴³¹.

13.6.13XIII. Vergleichende Übersicht der Mengen von Natronhydrat,

von wasserfreiem kohlensauren Natron und von kristallisierten kohlensauren Natron, welche gegebenen Mengen von reinem Natron entsprechen.⁴³²

13.6.14XIV. Vergleichende Übersicht der Mengen von

wasserfreiem kohlensauren Natron, von Natronhydrat, und von reinem Natron, welche gegebenen Mengen kristallisierten kohlensauren Natron entsprechen.⁴³³

13.6.15Lateinisches Register⁴³⁴

13.6.16Deutsches Register⁴³⁵

⁴²⁸ S. 453

⁴²⁹ Bsp. 90 Vol% Ethanol auf 70 Vol%: 100 Raumteile Ethanol plus 31,05 Raumteile Wasser

⁴³⁰ S. 454

⁴³¹ S. 454

⁴³² S. 455

⁴³³ S. 455

⁴³⁴ S. 456-472

⁴³⁵ S. 473-484

13.6.17 Berichtigungen⁴³⁶

Teilweise gewichtige Korrekturen, die bei Anwendung des Originaltextes teilweise zu einer grundlegenden Veränderung der jeweiligen Monographie führen.⁴³⁷

13.6.18 Nachträgliche Berichtigungen⁴³⁸

⁴³⁶ S. 485-486

⁴³⁷ So wird z.B. Gradangaben: bei Argentum (S.17, Z.17) ist der Schmelzpunkt von 400° auf 800° korrigiert worden.

⁴³⁸ S. 487

13.7 Monographienzusammensetzung

Der erste Teil der Pharmakopöe besteht aus 390 Monographien, der zweite Teil aus 577 Zubereitungsvorschriften. Die Monographien des ersten Teils setzen sich aus den einzelnen Bereichen wie folgt zusammen:

Pflanzliche Monographien	306
Mineralische Monographien	53
Tierische Monographien	31

13.5.1. Tierische Monographien

Beachtenswert ist, dass der Anteil, der aus dem Tierreich stammenden Monographien mit 31 noch relativ hoch ist. Wobei man bedenken muss, dass einige der angeführten Stoffe mehr oder weniger keine medizinische Verwendung haben, sondern eher als Rohstoff zur Bereitung von Arzneistoffen dienen. Als Beispiel seien Ameisen genannt, die zur Herstellung von Ameisengeist verwendet werden. Des weiteren finden sich einige tierische Fette, die zur Bereitung von Salben etc. angewendet werden. Nichtsdestoweniger sind noch tierische Stoffe, wie Austernschalen, Korallen, Ochsen-galle, Blutegel, Ochsenmark, Kellerasseln, Fischbein und Meerschwamm, deren medizinische Verwendung nicht immer einleuchtend ist, in der Pharmakopöe vorhanden. Daneben finden sich Produkte von Tieren wie Honig, Milchzucker und Galläpfel. Die Tabelle soll einen Eindruck über die einzelnen tierischen Monographien vermitteln.

Lateinische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Unterteilung	Synonym	Herkunft	Verwendungszweck
AMBRA	Ambra	Schwarze Ambra Graue Ambra (Ambra grisea)		Pottfisch	Duftstoff
ANXUNGIA PORCI	Schweinefett		Adeps suillus Schweine-schmalz	Hausschwein	Grundlage
CANTHARIDEN	Spanische Fliege				Wirkstoff
CARBO ANIMALIS CRUDUS		Knochenkohle (Carbo Ossium, gebranntes Elfenbein, Ebur ustum nigrum, Spodium, Cornu Cervi ustum nigrum) Fleischkohle (Carbo Carnis, aus Kalbsfleisch) Blutkohle (Carbo Sanguines, aus Ochsenblut) Ochsenhorn (aus Sohlenleder)			

Lateinische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Unterteilung	Synonym	Herkunft	Verwendungszweck
CASTOREUM ANGLICUM	Englisches Biebergeil		Castoreum canadense s. americanum (Canad. Oder amer. Biebergeil)	Amerikanischer Biber	
CASTOREUM MOSCOVITUM	Moskowiter Biebergeil				Officinell!
CERA	Wachs			Honigbiene	Grundlage
COCCIONELLA	Cochenille			Mexico, weibliche Cochenille-Laus	Färbemittel
COLLO PISCUM	Hausenblase (Schwimmblase)	Ichthyocolla, Fischleim		Hausen, Stör	
CONCHAE	Austernschalen	Testae Ostrearum, Conchae marinae		Auster	
CORALLIA ALBA	Weisse Koralle			Korallen	
CORALLIA RUBRA	Rote Koralle			Korallen	
CORNU CERVI RASPATUM	Geraspeltes Hirschhorn			Edelhirsch	
FEL TAURI	Ochsengalle			Ochse	
FORMICA	Ameisen			Ameisen	
HIRUDINES	Blutegel				
LAPIDES CANCROCRURUM CRUDI	Rohe Krebssteine	Oculi s. Lapilli Cancrocrurum crudi, Rohe Krebsaugen		Im Magen von Krebsen	
MEDULLA BOVINA	Ochsenmark			Ochse	
MEL CRUDUM	Roher Honig			Honigbiene	
MILLEPEDES	Kellerasseln			Kellerasseln	
MOSCHUS	Bisam		Tunguinische Kabardinische (s. Martius)	Moschusochse	
OLEUM JECORIS ASELLI	Fischlebertran	Stockfischlebertran, Bergerlebertran			
OS SEPIA	Weisses Fischbein			Sepia	
OSSA USTA ALBA	Weissgebrannte Knochen	Cinis s. terra Ossium. Ebur s. Cornu Cervi ustum album, Knochenasche		Ochsen und andere Vierfüßler, früher Elfenbein	
SACCHARUM LACTIS	Milchzucker				

Lateinische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Unterteilung	Synonym	Herkunft	Verwendungszweck
SAPO DOMESTICUS	Hausseife	Sapo sebaceus s. nostras, gemeine Seife		Ochsen- und Hammeltalg	
SAPO VIRIDIS	Grüne Seife				
SEVUM	Talg		Sevum bovinum (Ochsentalg) Sevum Ovillum (Hammeltalg)	Netzhaut, Nieren von Wiederkäuern	
SPERMA CETI	Walrat	Cetaceum, Adipocera cetosa		Wal	
SPONGIA MARINA	Meeresschwamm	Fungus marinus, Badeschwamm			

Abbildung 7 Tierische Stoffe

13.8 Monographien der Württembergischen Pharmakopöe 1847

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG	
1.	ACETUM VENALE	Weingeistessig	P
2.	ACIDUM ARSENICOSUM	Arsenige Säure	M
3.	ACIDUM CITRICUM		P
4.	ACIDUM HYDROCLORICUM VENALE	käufliche Salzsäure	M
5.	ACIDUM NITRICUM VENALE	käufliche Salpetersäure	M
6.	*ACIDUM PYROLIGNOSUM	Rohe Holzsäure	P
7.	ACIDUM SUPHURICUM CRUDUM	käufliche Schwefelsäure	M
8.	AERUGO	Grünspan	M
9.	*AGARICUS ALBUS	Weisser Lerchenschwamm	P
10.	*ALCOHOL SULPHURIS	Schwefelalkohol	M
11.	ALOE		P
12.	ALUMEN CRUDUM	Käufliches Alaun	M
13.	*AMBRA		T
14.	AMMONIUM CHLORATUM VENALE . Sal ammoniacum venale	Käuflicher Salmiak	M
15.	AMYGDALAE	Mandeln	P
16.	AMYLUM	Stärkemehl	P
17.	AMYLUM MARANTAE	Pfeilwurzelstärkemehl	P
18.	ANTIMONIUM (SULPHURATUM) CRUDUM	Rohes Schwefelspiessglanz	M
19.	AQUA	Wasser	M
20.	ARGENTUM	Silber	M
21.	ARSENIIUM SULPHURATUM FLAVUM*	Gelbes Schwefelarsen	M
22.	AURUM	Gold	M
23.	AXUNGIA PORCI	Schweinefett	T
24.	*BACCAE BERBERUM	Berberitzenbeeren	P
25.	*BACCAE EBULI	Attichbeeren	P
26.	*BACCAE JUNIPERI	Wacholderbeeren	P
27.	*BACCAE LAURI	Lorbeeren	P
28.	BACCAE MORI	Maulbeeren	P
29.	BACCAE MYRTILLORUM	Heidelbeeren	P
30.	BACCAE RUBI IDAEI	Himbeeren	P
31.	BACCAE SAMBUCI	Holunderbeeren	P
32.	BALSAMUN COPAIVAE	Capaivabalsam	P
33.	BALSAMUN PERUVIANUM (NIGRUM)	Perubalsam	P
34.	BARYTA SULPHURICA NATIVA	Schwerspath	M
35.	BISMUTHUM	Wismuth	M
36.	*BOLUS ARMENA	Armenischer Bolus	M
37.	BORAX		M
38.	BOVISTA CHIRURGORUM*	Bovist	P
39.	CACAO		P
40.	CALCARIA CARBONICA	Kohlensaurer Kalk	M
41.	CRETA (ALBA)	Kreide	M
42.	CALCARIA USTA	Gebannter Kalk	M
43.	CAMPHORA	Kampher	P
44.	CANTHARIDES	Spanische Fliegen	T
45.	CAPITA PAPAVERIS	Mohnköpfe	P
46.	CARBO ANIMALIS CRUDUS	Rohe thierische Kohle	T
47.	CARBO VEGETABILIS CRUDUS	Rohe Holzkohle	P

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG	
48.	CARDAMOMUM MINUS	Kleine Kardamomen	P
49.	CARICAE	Feigen	P
50.	CARYOPHYLLI AROMATICI	Gewürznelken	P
51.	CASTOREUM ANGLICUM	Englisches Biebergeil	T
52.	CASTOREUM MOSCOVITICUM	Moskowitzisches Biebergeil	T
53.	*CATECHU	Katechu	P
54.	CERA	Wachs	T
55.	CERUSSA ALBA	Bleiweiss	M
56.	*CINNABARIS VENALIS	Käuflicher Zinnober	M
57.	*COCCIONELLA	Cochenille	T
58.	COLLA PISCUM	Hausenblase	T
59.	COLOPHONIUM	Geigenharz	P
60.	CONCHAE	Austernschalen	T
61.	CORALLIA ALBA Weisse	* Korallen	T
62.	CORALLIA RUBRA	*Rote Korallen	T
63.	*CORNU CERVI RASPATUM	Geraspeltes Hirschhorn	T
64.	*CORTEX ANGUSTURAE (VERAE)	Angusturarinde	P
65.	CORTEX AURANTIORUM (FRUCTUUM)	Pomeranzenschalen	P
66.	CORTEX CASCARILLAE	Kaskarillrinde	P
67.	CORTEX CHINAE GRISEUS	Graue Fiebertinde	P
68.	CORTEX CHINAE REGIUS	Königschinarinde	P
69.	CORTEX CHINAE RUBER	Rothe Chinarinde	P
70.	CORTEX CINNAMOMI CEYLONICI	Ceylonischer Zimmt	P
71.	CORTEX CINNAMOMI SINENSIS	Chinesischer Zimmt	P
72.	CORTEX CITRI (FRUCTUUM)	Zitronenschalen	P
73.	CORTEX GRANATI (RADICIS)	Granatwurzelrinde	P
74.	CORTEX HIPPOCASTANI	* Roskastanienrinde	P
75.	*CORTEX JUGLANDIS (FRUCTUUM)	Wallnusschalen	P
76.	CORTEX MEZEREI	Seidelbastrinde	P
77.	CORTEX QUERCUS	Eichenrinde	P
78.	CORTEX SALICIS	Weidenrinde	P
79.	CORTEX SASSAFRAS	* Sassafras- oder Fenchelholzrinde	P
80.	*CORTEX SIMARUBAE	Simarubarinde	P
81.	*CORTEX ULMI (INTERIOR)	Innere Ulmenrinde	P
82.	CROCUS	Safran	P
83.	CUBEBAE	Kubeben	P
84.	CUPRUM	Kupfer	M
85.	CUPRUM SULPHURICUM VENALE. VITRIOLUM CUPRI VENALE	Käuflicher Kupfervitriol	M
86.	DACTYLI	Datteln	P
87.	FEL TAURI	Ochsengalle	T
88.	FERRUM	Eisen	M
89.	FERRUM SULPHURICUM VENALE. VITRIOLUM FERRI VENALE	Käuflicher Eisenvitriol	M
90.	FLORES ARNICAE	Fallkrautblumen	P
91.	*FLORES AURANTIORUM	Pomeranzenblüte	P
92.	*FLORES CALENDULAE	Ringelblumen	P
93.	FLORES CHAMOMILLAE (VULGARIS)	Kamillen	P
94.	FLORES CHAMOMILLAE ROMANAE	Röm. Kamillen	P
95.	FLORES CONVALLARIAE*	Maiblumen	P
96.	*FLORES FARFARAE	Huflattichblumen	P
97.	FLORES HYPERICI*	Johannisblumen	P
98.	*FLORES LAMII ALBI	Taubnesselblumen	P

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG	
99.	FLORES LAVENDULAE	Lavendelblumen	P
100.	FLORES MALVAE (ARBOREAE)	Herbstrosen	P
101.	FLORES MELILOTI	Steinkleeblumen	P
102.	FLORES MILLEFOLII	Schafgarbenblüthen	P
103.	FLORES PAPAVERIS RHOEADOS	Klatschrosen	P
104.	FLORES PRIMULAE	Schlüsselblumen	P
105.	FLORES PRUNI PADI*	Traubenkirschenblüthen	P
106.	FLORES ROSMARINI	Rosmarinblumen	P
107.	FLORES ROSARUM	Rosenblätter	P
108.	FLORES SAMBUCCI	Hollunderblumen	P
109.	FLORES TILIAE	Lindenblüthe	P
110.	FLORES VERBASI	Wollblumen	P
111.	FOLIA AURANTIORUM	Pomeranzenblätter	P
112.	FOLIA BUCCO	Bukkoblätter	P
113.	FOLIA JUGLANDIS	Wallnussblätter	P
114.	FOLIA LAURI	Lorbeerblätter	P
115.	FOLIA LAUROCERASI*	Kirschlorbeer	P
116.	FOLIA SENNAE	Sennesblätter	P
117.	*FOLIA TAXI	Eibenblätter	P
118.	FORMICAE	Ameisen	T
119.	FRUCTUS AURANTIORUM	Pomeranzen	P
120.	FRUCTUS CAPSICI (ANNUI)	Spanischer Pfeffer	P
121.	*FRUCTUS CITRI	Citronen	P
122.	FRUCTUS COLOCYNTHIDIS	Koloquinten	P
123.	FRUCTUS CYNOSBATI	Hainbutten	P
124.	FRUCTUS TAMARINDI		P
125.	FUCUS CRISPUS	Carraghen	P
126.	*FULIGO SPLENDENS	Glanzruss	M
127.	GALLAE	Galläpfel	P
128.	GEMMAE PINI	Fichtenknospen	P
129.	*GEMMAE POPULI	Pappelknospen	P
130.	GLANDES QUERCUS	Eicheln	P
131.	*GRAPHITES	Graphit	M
132.	GUMMI AMMONIACUM	Ammonikgummi	P
133.	GUMMI ARABICUM	Arabisches Gummi	P
134.	GUMMI ASAE FOETIDAE	Stinkasant	P
135.	GUMMI BENZOES	Benzoeharz	P
136.	GUMMI ELEMI	Elemi	P
137.	GUMMI EUPHORBIIUM	Euphorbienharz	P
138.	GUMMI GALBANUM	Mutterharz	P
139.	GUMMI GUAJACI	Natürliches Guajakharz	P
140.	GUMMI GUTTAE	Gummigutt	P
141.	GUMMI KINO	Kino	P
142.	GUMMI LACCAE	* Gummilack	P
143.	GUMMI MASTICHIS	Mastix	P
144.	GUMMI MYRRHAE	Myrrhe	P
145.	GUMMI OLIBANUM	Weihrauch	P
146.	*GUMMI SANDARACA	Sandarak	P
147.	*GUMMI TACAMAHACAE	Takamahak	P
148.	GUMMI TRAGANTHAE	Tragant	P
149.	HERBA ABSINTHII	Wermuthkraut	P
150.	HERBA ACONITI	Eisenhütlein	P
151.	HERBA ALTHAEAE	Eibischkraut	P

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG	
152.	HERBA BALLOTAE LANATAE	* Wollige Ballote	P
153.	*HERBA BECCABUNGAE	Bachbungenkraut	P
154.	HERBA BELLADONNAE	Tollkirschenkraut	P
155.	HERBA BETONICAE	Betonienkraut	P
156.	*HERBA CALENDULAE	Ringelblumenkraut	P
157.	HERBA CAPILLORUM VENERIS	Frauenhaar	P
158.	HERBA CARDUI BENEDICTI	Kardobendiktenkraut	P
159.	HERBA CENTAURIS MINORIS	Tausendgüldenkraut	P
160.	HERBA CEREFOLII	Körbelkraut	P
161.	HERBA CHELIDONII	Schöllkraut	P
162.	*HERBA CHENOPODII AMBROSIOIDIS	Mexikanisches Traubenkraut	P
163.	HERBA COCHLEARIAE	Löffelkraut	P
164.	HERBA CONII (MACULATI)	Schierlingskraut	P
165.	HERBA DIGITALIS (PURPUREAE)	Fingerhutkraut	P
166.	*HERBA EQUISETI (ARVENSIS)	Schafthalm	P
167.	HERBA FARFARAE	Huflattichkraut	P
168.	*HERBA FUMARIAE	Erdrauch	P
169.	*HERBA GALEOPSISIDIS (OCHROLEUCAE)	gelber Hohlzahn	P
170.	HERBA GRATIOLAE	Gottesgnadenkraut	P
171.	*HERBA HEDERAE TERRESTRIS	Gundelrebe	P
172.	HERBA HYOSCYAMI	Bilsenkraut	P
173.	HERBA HYSSOPI	Ysopkraut	P
174.	HERBA LACTUCAE VIROSAE	Giftlattich	P
175.	*HERBA LINARIAE	Leinkraut	P
176.	*HERBA LOBELIAE INFLATAE	Aufgeblasene Lobelie	P
177.	HERBA MAJORANAE	Majoran	P
178.	HERBA MALVAE	Pappelkraut	P
179.	HERBA MARI (VERI)	Amberkraut	P
180.	*HERBA MARRUBII (ALBI)	Weisser Andorn	P
181.	HERBA MELISSAE	Melissenkraut	P
182.	HERBA MENTHAE (crispae)	Krausemünze	P
183.	HERBA MENTHAE PIPERITAE	Pfeffermünze	P
184.	HERBA MILLEFOLII	Schafgarbenkraut	P
185.	*HERBA NASTURII (AQUATICI)	Brunnenkresse	P
186.	HERBA NICOTIANAE	Tabaksblätter	P
187.	HERBA ORIGANI	Dosten	P
188.	HERBA POLYGALAE (AMARAE CUM RADICE)	Bitteres Kreuzblumenkraut (mit Wurzel)	P
189.	*HERBA PULSATILLAE (VULGARIS)	Gemeines Küchenschellenkraut	P
190.	*HERBA RHODODENDRI CHRYSANTHI	Sibirische Schneerosenblätter	P
191.	*HERBA RHOIS TOXICODENDRI	Giftsumachblätter	P
192.	HERBA ROSIS MARINI	Rosmarinkraut	P
193.	HERBA RUBI FRUTICOSI*	Brombeerblätter	P
194.	HERBA RUTAE	Gartenrautenkraut	P
195.	HERBA SABINAE	Sevenbaumkraut	P
196.	HERBA SALVIAE	Salbeiblätter	P
197.	*HERBA SCORDII	Lachenknoblauchkraut	P
198.	HERBA SERPYLLI	Quendel	P
199.	HERBA STRAMONII	Stechapfelkraut	P
200.	HERBA THYMI	Thymian	P
201.	HERBA TRIFOLII FIBRINI	Bitterklee	P
202.	HERBA UVAE URSI	Bärentraubenkraut	P
203.	HERBA VERBENAE*	Eisenkraut	P
204.	HERBA VERONICAE	* Ehrenpreiskraut	P

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG	
205.	HERBA VIOLAE (TRICOLORIS)	Dreifaltigkeitskraut	P
206.	HIRUDINES	Blutegel	T
207.	HYDRARGYRUM VENALE	Quecksilber	M
208.	*INDIGO	Indigo	P
209.	JODUM	Jod	M
210.	JUJUBAE	Brustbeeren	P
211.	KALII CARBONICUM CRUDUM. CINERES CLAVELLATI	Pottasche	P
212.	KALI NITRICUM VENALE. NITRUM VENALE	Käufliches salpetersaures Kali	M
213.	KALI SULPHURICUM VENALE	Käufliches schwefelsaures Kali	M
214.	KALIUM FERROCYANATUM (FLAVUM). KALI BORUSSICUM	Ferrocyankalium	M
215.	KREOSOTUM	Kreosot	P
216.	*LAPIDES CANCRORUM CRUDI	Rohe Krebssteine	T
217.	LAPIS CALAMARIS	Galmey	M
218.	LICHEN ISLANDICUS	Isländisch Moos	P
219.	LIGNUM CAMPECHIANUM	* Kampeschenholz	P
220.	LIGNUM GUAJACI	Guajakholz	P
221.	LIGNUM QUASSIAE	Quassienholz	P
222.	LIGNUM SANTALINUM RUBRUM	Rothes Sandelholz	P
223.	LIGNUM SASSAFRAS	Sassafrasholz	P
224.	LITHARGYRUM. PLUMBUM OXYDATUM FUSUM	Bleiglätte	M
225.	MACIS	Muskatblüthe	P
226.	MAGNESIA CARBONICA	Basisch kohlen saure Bittererde	M
227.	MAGNESIA SULPHURICA VENALIS. SAL AMARUM VENALE	Käufliches Bittersalz	M
228.	MANGANUM HYPEROXYDATUM	Braunstein	M
229.	MANNA	Manna	P
230.	MEDULLA BOVINA	Ochsenmark	T
231.	MEL CRUDUM	Roher Honig	T
232.	MILLEPEDES*	Kellerasseln	T
233.	MINIUM. PLUMBUM OXYDATUM RUBRUM	Mennige	M
234.	MOSCHUS	Bisam	T
235.	NATRIUM CHLORATUM. SAL CULINARE	Kochsalz	M
236.	NATRUM CARBONICUM CRYSTALLISATUM VENALE. SODA CRYSTALLISATA	Käufliche krystallisirte Soda	M
237.	NATRUM NITRICUM VENALE	Käuflicher Natronsalpeter	M
238.	NATRUM SULPHURICUM VENALE. SAL GLAUBERI VENALE	Käufliches schwefelsaures Natron	M
239.	NUCES MOSCHATAE	Muskatnüsse	P
240.	NUCES VOMICAE	Krähenaugen	P
241.	OLEUM ANIMALE (FOETIDUM) CRUDUM	Rohes brenzliches Thieröl	T
242.	*OLEUM AURANTIORUM CORTICUM	Pomeranzenschalenöl	P
243.	*OLEUM AURANTIORUM FLORUM	Pomeranzenblüthenöl	P
244.	OLEUM BERGAMOTTAE	Bergamottöl	P
245.	OLEUM CAJEPUTI VENALE	Käufliches Cajeputöl	P
246.	*OLEUM CINNAMOMI CEYLONICI	Ceylonischer Zimmtöl	P
247.	OLEUM CINNAMOMI SINENSIS	Zimmtkassienöl	P
248.	OLEUM CITRI S. DE CEDRO	Citronenöl	P
249.	OLEUM LAVENDULAE	Lavendelöl	P
250.	*OLEUM LIGNI FOSSILIS EMPYREUMATICUM	Braunkohlenöl	P
251.	OLEUM MACIDIS	Muskatblüthenöl	P
252.	OLEUM PETRAE VENALE	Käufliches Steinöl	P

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG	
253.	OLEUM RORIS MARINI	Rosmarinöl	P
254.	*OLEUM ROSARUM	Rosenöl	P
255.	*OLEUM SERPYLLI	Quendelöl	P
256.	OLEUM SPICAE	Spieköl	P
257.	OLEUM TEMPLINUM	* Tannenzapfenöl	P
258.	OLEUM THEREBINTHINAE VENALE	Käufliches Terpentinöl	P
259.	OLEUM THYMI	Thymianöl	P
260.	OLEUM CROTONIS	Crotonöl	P
261.	OLEUM LAURI S. LAURINUM	Lorbeeröl	P
262.	OLEUM LINI	Leinöl	P
263.	OLEUM NUCIS MOSCHATAE EXPRESSUM	Muskatbutter	P
264.	OLEUM OLIVARUM	Olivenöl	P
265.	OLEUM PAPAVERIS	Mohnöl	P
266.	OLEUM RICINI	Ricinusöl	P
267.	OLEUM JECORIS ASELLI	Fischleberthran	T
268.	OPIUM	Mohnsaft	P
269.	OS SEPIAE	Weisses Fischbein	T
270.	OSSA USTA ALBA	Weissgebrannte Knochen	T
271.	PASSULAE MINORES	Korinthen	P
272.	PHOSPHORUS	Phosphor	M
273.	PIPER ALBUM	Weisser Pfeffer	P
274.	PIPER LONGUM*	Langer Pfeffer	P
275.	PIPER NIGRUM	Schwarzer Pfeffer	P
276.	PIX FLAVA	Gelbes Pech	P
277.	PIX LIQUIDA	Theer	P
278.	PIX NAVALIS	Schiffspech	P
279.	PLUMBUM ACETICUM VENALE. SACCHARUM SATURNI VENALE	Käuflicher Bleizucker	M
280.	RADIX ALCANNAE (SPURIAE)	Falsche Alkanna	P
281.	RADIX ALTHEAE	Eibischwurzel	P
282.	RADIX ANGELICAE	Engelwurzel	P
283.	RADIX ARNICAE	Wohlverleihwurzel	P
284.	*RADIX ARTEMISIAE	Beifusswurzel	P
285.	RADIX ASTRAGALI EXSCAPI	* Tragantwurzel	P
286.	RADIX BARDANAE	Klettenwurzel	P
287.	RADIX BELLADONNAE	Tollkrautwurzel	P
288.	RADIX BRYONIAE	* Zaurrübenwurzel	P
289.	*RADIX CAINCAE	Kahinkawurzel	P
290.	RADIX CALAMI (AROMATICI)	Kalmuswurzel	P
291.	RADIX CARICIS ARENARIAE	Sanfriedgraswurzel	P
292.	RADIX CARYOPHYLLATAE	Nelkenwurzel	P
293.	RADIX CHINAE	* Chinawurzel	P
294.	RADIX CICHORII	Wegwartenwurzel	P
295.	RADIX COLCHICI	* Zeitlosenwurzel	P
296.	RADIX COLUMBO	Kolumbowurzel	P
297.	RADIX CURCUMAE	Gilbwurzel	P
298.	*RADIX DAUCI	Gelbe Rübe	P
299.	RADIX DICTAMNI*	Diptamwurzel	P
300.	RADIX ENULAE	Alantwurzel	P
301.	RADIX FILICIS MARIS	Farnwurzel	P
302.	RADIX GALANGAE	Galgantwurzel	P
303.	RADIX GENTIANAE	Enzianwurzel	P
304.	RADIS GRAMINIS	Graswurzel	P

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG	
305.	RADIX HELLEBORI (NIGRI)	Schwarze Niesswurzel	P
306.	RADIX HELLEBORI ALBI*	Weisse Niesswurzel	P
307.	RADIX IPECACUANHAE	Brechwurzel	P
308.	RADIX IRIDIS FLORENTINAE	Florentinische Veilchenwurzel	P
309.	RADIX JALAPPAE	Jalappenwurzel	P
310.	RADIX JUNCI*	Binsenwurzel	P
311.	RADIX JUNIPERI	Wachholderwurzel	P
312.	RADIX LEVISTICI	Liebstockelwurzel	P
313.	RADIX LIQUIRITIAE	Süssholzwurzel	P
314.	RADIX ONONIDIS	Hauhechelwurzel	P
315.	RADIX PAEONIAE*	Gichtrosenwurzel	P
316.	*RADIX PAREIRAE BRAVAE	Amerikanische Grieswurzel	P
317.	RADIX PIMPINELLAE	Pimpinellwurzel	P
318.	RADIX POLYPODII (VULGARIS)*	Engelsüsswurzel	P
319.	RADIX PYRETHRI (ROMANI)	Römische Bertramwurzel	P
320.	RADIX RATANHIAE	Ratanhiawurzel	P
321.	RADIX RHEI	Rhabarberwurzel	P
322.	RADIX RUBIAE TINCTORUM	* Färberröthewurzel	P
323.	RADIX SALEP	Salepwurzel	P
324.	RADIX SAPONARIA	Seifenwurzel	P
325.	RADIX SASSAPARILLAE	Sassaparillwurzel	P
326.	RADIX SCILLAE	Meerzwiebel	P
327.	RADIX SENEGAE	Senegawurzel	P
328.	RADIX SERPENTARIAE (VIRGINIANAE)	Virginische Schlangenwurzel	P
329.	RADIX TARAXACI	Löwenzahnwurzel	P
330.	RADIX TORMENTILLAE	Tormentillwurzel	P
331.	RADIX VALERIANAE	Baldrianwurzel	P
332.	RADIX ZEDORIAE	Zittwerwurzel	P
333.	RADIX ZINGIBERIS	Ingwer	P
334.	RESINA PINI	Fichtenharz	P
335.	SACCHARUM	Zucker	P
336.	SACCHARUM LACTIS	Milchzucker	T
337.	SANGUIS DRACONIS*	Drachenblut	P
338.	SAPO DOMESTICUS	Hausseife	T
339.	SAPO HISPANICUS (ALBUS)	Spanische Seife	T
340.	SAPO VIRIDIS	Grüne Seife	T
341.	SCAMMONIUM	Scammonium	P
342.	SECALE CORNUTUM	Mutterkorn	P
343.	*SEMEN AMONI	Piment	P
344.	SEMEN ANISI (VULGARIS)	Anis	P
345.	SEMEN ANISI STELLATI	Sternanis	P
346.	SEMEN CANNABIS	Hanfsamen	P
347.	SEMEN CARVI	Kümmel	P
348.	SEMEN COLCHICI	Zeitlosensamen	P
349.	SEMEN CORIANDRI	Koriander	P
350.	SEMEN CYDONIORUM	Quittenkerne	P
351.	SEMEN CYNAE	Wurmsamen	P
352.	SEMEN CYNOSBATI	Hainbuttenkerne	P
353.	SEMEN FABARUM	Ackerbohnen	P
354.	SEMEN FOENICULI	Fenchel	P
355.	SEMEN FOENUGRAECI	Bockshornsamensamen	P
356.	SEMEN HORDEI	Gerste	P

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG	
357.	SEMEN LINI	Leinsamen	P
358.	SEMEN LYCOPODII	Bärlappsamen	P
359.	SEMEN PAPAVERIS (ALBI)	Weisser Mohnsamen	P
360.	SEMEN PETROSELINI	Petersiliensamen	P
361.	SEMEN PHELLANDRII	Wasserfenchel	P
362.	SEMEN PSYLLI	* Flohsamen	P
363.	*SEMEN SABADILLAE	Sabadillsamen	P
364.	SEMEN SINAPIS (NIGRAE)	Schwarzer Senf	P
365.	SEMEN SINAPIS ALBAE	Weisser Senf	P
366.	SEMEN STAPHIDIS AGRIAE	* Stephanskörner	P
367.	SEMEN STRAMONII	Stechapfelsamen	P
368.	SEVUM	Talg	T
369.	SILQUA DULCIS	Johannisbrod	P
370.	SPERMA CETI	Wallrath	T
371.	SPIRITUS VINI	Weingeist	P
372.	SPONGIA MARINA	Meerschwamm	T
373.	STANNUM	Zinn	M
374.	STIPITES DULCAMARAE	Bittersüsstengel	P
375.	*STORAX (SOLIDUS)	Storaxharz	P
376.	STORAX LIQUIDUS	Flüssiger Storax	P
377.	*STROBULI LUPULI	Hopfen	P
378.	SUCCINUM	Bernstein	P
379.	SUCCUS CITRI	Citronensaft	P
380.	SUCCUS LIQUIRITIAE	Süßholzsaft	P
381.	SULPHUR	Schwefel	M
382.	SYRUPUS COMMUNIS	Brauner Syrup	P
383.	*TARTARUS CRUDUS	Roher Weinstein	M
384.	TARTARUS DEPURATUS	Gereinigter Weinstein	M
385.	TEREBINTHINA	Terpentin	P
386.	*VANILLA	Vanille	P
387.	VINUM	Wein	P
388.	VISCUM ALBUM*	Mistel	P
389.	ZINCUM	Zink	M
390.	*ZINCUM SULPHURICUM VENALE. VITRIOLUM ALBUM VENALE	Käuflicher Zinkvitriol	M

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
Zweiter Teil		
1.	*ACETUM AROMATICUM	Gewürzessig
2.	ACETUM CAMPHORATUM	Kampheressig
3.	ACETUM COLCHICI	* Zeitlosenessig
4.	ACETUM LAVENDULAE*	Lavendelessig
5.	ACETUM PLUMBI	Bleiessig
6.	ACETUM RUBI IDAEI CUM SACCHARO	Versüsster Himbeeressig
7.	ACETUM SCILLAE	* Meerzwiebelessig
8.	ACETUM VINI	Weinessig
9.	ACIDUM ACETICUM	Essigsäure
10.	*ACIDUM ACETICUM AROMATICUM	Aromatische Essigsäure
11.	ACIDUM ACETICUM DILUTUM	Verdünnte Essigsäure
12.	ACIDUM BENZOICUM	Benzoessäure
13.	ACIDUM BORICUM	* Borsäure
14.	ACIDUM CHLORO-NITROSUM	Salpetersalzsäure
15.	ACIDUM HYDROCHLORICUM CONCENTRATUM	Konzentrierte Salzsäure
16.	ACIDUM HYDROCHLORICUM DILUTUM	verdünnte Salzsäure
17.	*ACIDUM HYDROCYANICUM	Blausäure
18.	ACIDUM NITRICUM DILUTUM	verdünnte Salpetersäure
19.	ACIDUM NITRICUM FUMANS	Rauchende Salpetersäure
20.	ACIDUM PHOSPHORICUM (DILUTUM)	verdünnte Phosphorsäure
21.	ACIDUM SUCCINUM	Bernsteinsäure
22.	ACIDUM SULPHURICUM DILUTUM	verdünnte Schwefelsäure
23.	ACIDUM SULPHURICUM RECTIFICATUM	Rektifizierte Schwefelsäure
24.	ACIDUM TANNICUM	Gerbsäure
25.	ACIDUM TARTARICUM	Weinsteinsäure
26.	AETHER	Aether
27.	AETHER ACETICUS	Essigaether
28.	*AETHER PHOSPHORATUS	Phosphorhaltiger Aether
29.	ALUMEN DEPURATUM	Gereinigter Alaun
30.	ALUMEN USTUM	Gebrannter Alaun
31.	*ALUMINA HYDRATA	Thonerdehydrat
32.	AMMONIACUM CARBONICUM	Kohlensaures Ammoniak
33.	AMMONIACUM CARBONICUM PYRO-OLEOSUM	Brenzliches kohlensaures Ammoniak
34.	AMMONIUM CHLORATUM PRAEPARATUM	Präpar. Salmiak
35.	AMMONIUM CHLORATUM FERRATUM	Eisensalmiak
36.	*AMYGDALIUM	Amygdalin
37.	ANTIMONIUM CHLORATUM LIQUIDUM	Flüssiges Antimonchlorür
38.	*ANTIMONIUM OXYDATUM	Antimonoxyd
39.	ANTIMONIUM SULPHURATUM AURANTIACUM	Goldschwefel
40.	ANTIMONIUM SULPHURATUM RUBRUM	Antimonsulfür
41.	ANTIMONIUM SULPHURATUM RUBRUM CUM OXYDO ANTIMONII	Mineralkermes
42.	*AQUA AERATA	Kohlensaures Wasser
43.	AQUA CALCARIAE	Kalkwasser
44.	AQUA CHLORI	Chlorwasser
45.	AQUA GOULARDI	Goulard'sches Wasser
46.	AQUA HYDROTHIONICA	Schwefelwasserstoffwasser
47.	AQUA KREOSOTI	Kreosotwasser
48.	AQUA PHAGEDAENICA	Phagedänisches Wasser
49.	AQUA PICEA	* Theerwasser
50.	AQUA DESTILLATAE	Destillirte Wasser
51.	AQUA AMYGDALARUM AMARARUM CONCENTRATA	Konzentriertes Bittermandelwasser
52.	AQUA AMYGDALARUM AMARARUM DILUTA	verdünnte Bittermandelwasser

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
53.	*AQUA ANISI	Aniswasser
54.	AQUA AURANTIORUM (FLORUM)	Pomeranzenblütenwasser
55.	AQUA CHAMOMILLAE	Kamillenwasser
56.	*AQUA CHAMOMILLAE ANISATA	Kamillenwasser mit Anis
57.	AQUA CINNAMOMI (SINENSIS SIMPLEX)	Chinesisches Zimmtwasser
58.	AQUA CINNAMOMI (SINENSIS) SPIRITUOSA	geistiges (chinesisches) Zimmtwasser
59.	AQUA DESTILLATA (SIMPLEX)	Destilliertes Wasser
60.	AQUA FOENICULI	Fenchelwasser
61.	*AQUA MELISSAE	Melissenwasser
62.	*AQUA MENTHAE (CRISPAE)	Krausemünzenwasser
63.	AQUA MENTHAE PIPERITAE	Pfeffermünzwasser
64.	*AQUA OPII	Opiumwasser
65.	*AQUA PETROSELINI	Petersilienwasser
66.	AQUA ROSARUM	Rosenwasser
67.	AQUA RUBI IDAEI	Himbeerwasser
68.	AQUA SAMBUCCI	Hollunderwasser
69.	*AQUA TILIAE	Lindenblütenwasser
70.	*AQUA VALERIANAE	Baldrianwasser
71.	ARGENTUM NITRICUM (CRYSTALLISATUM)	Krystallisiertes salpetersaures Silberoxyd
72.	ARGENTUM NITRICUM FUSUM	Geschmolzenes salpetersaures Silberoxyd
73.	AURONATRIUM CHLORATUM	Chlorgoldnatrium
74.	*AURUM CYANATUM	Cyngold
75.	*BALSAMUM AROMATICUM	Aromatischer Balsam
76.	*BALSAMUM COMMENDATORIS	Persischer Balsam
77.	BALSAMUM NUCISTAE	Muskatbalsam
78.	BALSAMUM OPODELDOC	Opodeldok
79.	*BALSAMUM SULPHURIS (SIMPLEX)	Schwefelbalsam
80.	*BALSAMUM SULPHURIS TEREBINTHINATUM	Schwefelbalsam mit Terpentinöl
81.	BALSAMUM VITAE HOFFMANNI	Hoffmann'scher Lebensbalsam
82.	BALSAMUM VULNERARIUM	Wundbalsam
83.	BARYUM CHLORATUM	Chlorbaryum
84.	BISMUTHUM SUBNITRICUM (PRAECIPITATUM)	Basisch-salpetersaures Wismuthoxyd
85.	CALCARIA CHLORATA	Chlorkalk
86.	CALCIUM CHLORATUM	Chlorcalcium
87.	*CARBO CARNIS	Fleischkohle
88.	CARBO ASSIUM DEPURATUS	Gereinigte Knochenkohle
89.	CARBO VEGETABILIS PRAEPARATUS	Präparierte Holzkohle
90.	CAUTERIUM POTENTIALE MITIUS*	
91.	*CERA ARBOREAE	Baumwachs
92.	CERATUM AERUGINIS	Grünes Wachs
93.	CERATUM PLUMBI	Bleicerat
94.	CERATUM SIMPLEX	Wachssalbe
95.	CHARTA ANTIRHEUMATICA	Gichtpapier
96.	*CHININUM	Chinin
97.	*CHININUM ACETICUM	Essigsäures Chinin
98.	CHININUM HYDROCHLORICUM	Salzsäures Chinin
99.	CHININUM SULPHURICUM (BASICUM)	Basisch schwefelsäures Chinin
100.	*CHININUM SULPHURICUM NEUTRUM	Neutrales schwefelsäures Chinin
101.	*CINCHONIN	Cinchonin
102.	*CINCHONINUM HYDROCHLORICUM	Salzsäures Cinchonin
103.	*CINCHONIUM SULPHURICUM	Schwefelsäures Cinchonin
104.	CONCHAE PRAEPARATA	Präparierte Austerschalen
105.	CONSERVA COCHLEARIAE	* Löffelkrautkonserve
106.	CUPRUM SULPHURICUM AMMONIACATUM	Schwefelsäures Kupferoxydammoniak
107.	CUPRUM SULPHURICUM (PURUM)	Reines schwefelsäures Kupferoxyd

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
108.	DECOCTUM ZITTMANNI FORTE	Starker Zittmann'scher Trank
109.	DECOCTUM ZITTMANNI TENUE	Schwacher Zittmann'scher Trank
110.	ELAEOSACCHARA	Oelzucker
111.	*ELECTUARIUM DENTIFRICIUM	Zahnlatwerge
112.	ELECTUARIUM LENITIVUM	Eröffnende Latwerge
113.	ELIXIR ACIDUM HALLERI	Haller'sche Sauertröpfchen
114.	ELIXIR LONGAE VITAE*	Lebenselixir
115.	ELIXIR PECTORALE REGIS DANIAE	Dänisches Brustelixir
116.	ELIXIR STOMACHICUM HOFFMANNI	Hoffmann'sches Magenelixir
117.	*ELIXIR VITRIOLI MYNSICHTI	Mynsicht's Elixir
118.	EMPLASTRUM ADHAESIVUM	Heftpflaster
119.	EMPLASTRUM ADHAESIVUM ANGLICUM	Englisches Pflaster
120.	EMPLASTRUM AROMATICUM	Aromatisches Pflaster
121.	*EMPLASTRUM BELLADONNAE	Belladonnapflaster
122.	EMPLASTRUM CANTHARIDUM	Blasenpflaster
123.	EMPLASTRUM CANTHARIDUM PERPETUUM (JANINI)	Immerwährendes Blasenpflaster
124.	EMPLASTRUM CERUSSAE	Bleiweisspflaster
125.	EMPLASTRUM CITRINUM	Gelbes Pflaster
126.	EMPLASTRUM CONII	Schierlingspflaster
127.	*EMPLASTRUM CONII CUM GUMMI AMMONIACO	Schierlingspflaster mit Ammoniakgummi
128.	EMPLASTRUM CONSOLIDANS	Galmeipflaster
129.	EMPLASTRUM DIACHYLON (SIMPLEX)	Bleiglättepflaster
130.	EMPLASTRUM DIACHYLON COMPOSITUM	Zusammengesetztes Bleiglättepflaster
131.	*EMPLASTRUM EMOLLIENS	Erweichendes Pflaster
132.	*EMPLASTRUM FERRATUM	Eisenpflaster
133.	*EMPLASTRUM FOETIDUM	Stinkasantpflaster
134.	*EMPLASTRUM GALBANI CROCATUM	Mutterharzpflaster
135.	EMPLASTRUM GUMMI AMMONIACI	Ammoniakgummipflaster
136.	EMPLASTRUM HYDRARGYRI	Quecksilberpflaster
137.	*EMPLASTRUM HYOSCYAMI	Bilsenkrautpflaster
138.	EMPLASTRUM MATRIS	Schwarzes Pflaster
139.	EMPLASTRUM MELILOTI	Melilotenpflaster
140.	EMPLASTRUM MINII	Mennigpflaster
141.	*EMPLASTRUM NORICUM	Nürnberger Pflaster
142.	*EMPLASTRUM OPIATUM	Opiumpflaster
143.	EMPLASTRUM OXYCROCEUM*	Oxyriceumpflaster
144.	EMPLASTRUM PICEUM (SIMPLEX)	Pechpflaster
145.	EMPLASTRUM PICEUM IRRITANS	Geschärftes Pechpflaster
146.	EMPLASTRUM SAPONATUM	Seifenpflaster
147.	EMULSIO AMYGDALARUM	Mandelmilch
148.	EXTRACTA	
149.	EXTRACTUM ABSINTHII	Wermuthextrakt
150.	EXTRACTUM ACONITI	Eisenhutextrakt
151.	EXTRACTUM ALOES	Aloeextrakt
152.	EXTRACTUM ARNICAE	Wohlverleihextrakt
153.	*EXTRACTUM ARTEMISIAE	Beifusseextrakt
154.	EXTRACTUM AURANTIORUM E CORTICIBUS	Pomeranzenschalenextrakt
155.	*EXTRACTUM AURANTIORUM E FRUCTIBUS (IMMATURIS)	Extrakt der unreifen Pomeranzen
156.	EXTRACTUM BELLADONNAE	Tollkrautextrakt
157.	EXTRACTUM CALAMI	Kalmusextrakt
158.	*EXTRACTUM CALENDULAE	Ringelblumenextrakt
159.	EXTRACTUM CARDUI BENEDICTI	Kardobenediktextrakt
160.	EXTRACTUM CASCARILLAE	Kaskarilleextrakt

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
161.	EXTRACTUM CENTAURIIMINORIS	Tausendgüldenkrautextrakt
162.	EXTRACTUM CHAMOMILLAE	Kamillenextrakt
163.	*EXTRACTUM CHELIDONII	Schöllkrautextrakt
164.	EXTRACTUM CHINAE (SPIRITUOSUM)	Chinaextrakt
165.	*EXTRACTUM CHINAE (AQUOSUM) FRIGIDE PARATUM	Kalt vorbereitetes Chinaextrakt
166.	EXTRACTUM COLOCYNTHIDIS	Koloquintenextrakt
167.	*EXTRACTUM COLUMBO	Kolumboextrakt
168.	EXTRACTUM CONII	Schierlingsextrakt
169.	*EXTRACTUM CYNAE (SEMINIS)	Wurmsamenextrakt
170.	*EXTRACTUM DIGITALIS	Fingerhutextrakt
171.	*EXTRACTUM DULCAMARAE	Bittersüsseextrakt
172.	*EXTRACTUM ENULAE	Alantwurzel
173.	EXTRACTUM FERRI POMATUM	Eisenextrakt
174.	*EXTRACTUM FILICIS MARIS	Farnwurzelextrakt
175.	*EXTRACTUM FUMARIAE	Erdrauchextrakt
176.	EXTRACTUM GENTIANAE	Enzianextrakt
177.	EXTRACTUM GRAMINIS	Graswurzelextrakt
178.	*EXTRACTUM GRATIOLAE	Gottesgnadenkrautextrakt
179.	*EXTRACTUM HELLEBORI (NIGRI)	Niesswurzelextrakt
180.	EXTRACTUM HYOSCYAMI	Bilsenkrautextrakt
181.	*EXTRACTUM GUAJACI (LIGNI)	Guajakextrakt
182.	*EXTRACTUM JUGLANDIS E CORTICIBUS	Nusschalenextrakt
183.	*EXTRACTUM JUGLANDIS E FOLIIS	Nussblätterextrakt
184.	EXTRACTUM LACTUCAE VIROSAE	Giftlattichextrakt
185.	EXTRACTUM LIQUIRITIAE	Süßholzextrakt
186.	*EXTRACTUM MARRUBII	Andornextrakt
187.	*EXTRACTUM MILLEFOLII	Schafgarbenextrakt
188.	EXTRACTUM MYRRHAE	Myrrhenextrakt
189.	*EXTRACTUM NICOTIANAE	Tabakextrakt
190.	EXTRACTUM NUCUM VOMICARUM (AQUOSUM)	Wässriges Krähenaugenextrakt
191.	EXTRACTUM NUCUM VOMICARUM SPIRITUOSUM	Weingeistiges Krähenaugenextrakt
192.	EXTRACTUM OPII	Opiumextrakt
193.	EXTRACTUM POLYGALAE	Kreuzblumenextrakt
194.	*EXTRACTUM PULSATILLAE	Pulsatill- oder Küchenschellenextrakt
195.	EXTRACTUM QUASSIAE	Quassienextrakt
196.	EXTRACTUM RATANHIAE	Ratanhiaextrakt
197.	EXTRACTUM RHEI	Rhabarberextrakt
198.	*EXTRACTUM RHOIS TOXICODENDRI	Giftsumachextrakt
199.	*EXTRACTUM SABINAE	Sevenkrautextrakt
200.	*EXTRACTUM SALICI	Weidenrindenextrakt
201.	*EXTRACTUM SAPONARIAE	Seifenwurzelextrakt
202.	*EXTRACTUM SASSAPARILLAE	Sassaparilleextrakt
203.	EXTRACTUM SCILLAE	Meerzwiebeleextrakt
204.	*EXTRACTUM SECALIS CORNUTO	Mutterkornextrakt
205.	*EXTRACTUM SENEGAE	Senegawurzelextrakt
206.	*EXTRACTUM STRAMONII	Stechapfelextrakt
207.	EXTRACTUM TARAXACI	Löwenzahnextrakt
208.	*EXTRACTUM TAXI BACCATAE	Eibenbaumextrakt
209.	EXTRACTUM TORMENTILLAE	Tormentilleextrakt
210.	EXTRACTUM TRIFOLII FIBRINI	Bitterkleeeextrakt
211.	EXTRACTUM VALERIANAE	Baldrianextrakt
212.	*FARINA HORDEI PRAEPARATA	Präpariertes Gerstenmehl
213.	FEL TAURI INSPISSATUM	Eingedickte Ochsen-galle

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
214.	*FERRUM CARBONICUM (OXYDULATUM) SACCHARATUM	Kohlensaures Eisenoxydul mit Zucker
215.	*FERRUM CHLORATUM	Eisenchlorür
216.	FERRUM JODATUM	Jodeisen
217.	FERRUM LACTICUM (OXYDULATUM)	Milchsaures Eisenoxydul
218.	*FERRUM OXYDATO-OXYDULATUM	Eisenoxyduloxyd
219.	*FERRUM OXYDATUM (HYDRATUM) FUSUM	Eisenoxydhydrat
220.	FERRUM OXYDATUM HYDRATUM LIQUIDUM	Flüssiges Eisenoxydhydrat
221.	*FERRUM OXYDATUM RUBRUM	Eisenoxyd
222.	*FERRUM PHOSPHORICUM OXYDULATUM (CUM OXYDO FERRI)	Oxydhaltiges phosphorsaures Eisenoxydul
223.	FERRUM PULVERATUM	Gepulvertes Eisen
224.	FERRUM SESQUICHLORATUM	Eisenchlorid
225.	FERRUM SULPHURATUM	Schwefeleisen
226.	FERRUM SULPHURICUM (OXYDULATUM)	Schwefelsaures Eisenoxydul
227.	GELATINA FUCI CRISPI	Versüsste Carraghengallerte
228.	GELATINA LICHINES ISLANDICI	Isländische Moosgallerte
229.	GELATINA LICHENES ISLANDICI SACCHARATA SICCA	Trockene versüsste isländische Moosgallerte
230.	GLANDES QUERCUS TOSTAE	Geröstete Eicheln
231.	*HEPAR SULPHURIS CALCAREUM	Kalkschwefelleber
232.	HEPAR SULPHURIS KALIUM	Kalischwefelleber
233.	*HEPAR SULPHURIS VOLATILE	Flüchtige Schwefelleber
234.	HYDRARGYRUM BICHLORATUM CORROSIVUM	Quecksilberchlorid
235.	HYDRARGYRUM BIJODATUM	Quecksilberjodid
236.	HYDRARGYRUM CHLORATUM MITE	Quecksilberchlorür
237.	*HYDRARGYRUM CYANATUM	Cyanquecksilber
238.	HYDRARGYRUM DEPURATUM	Gereinigtes Quecksilber
239.	HYDRARGYRUM JODATUM	Quecksilberjodür
240.	HYDRARGYRUM NITRICUM (OXYDULATUM)	Salpetersaures Quecksilberoxydul
241.	HYDRARGYRUM NITRICUM (OXYDULATUM) AMMONIACATUM*	Basisch salpetersaures Quecksilberoxydul-Ammoniak
242.	HYDRARGYRUM OXYDATUM	Quecksilberoxyd
243.	*HYDRARGYRUM PHOSPHORICUM (OXYDULATUM)	Phosphorsaures Quecksilberoxydul
244.	HYDRARGYRUM PRAECIPITATUM ALBUM	Weisser Quecksilberpräzipitat
245.	HYDRARGYRUM SULPHURATUM ANTIMONIATUM	Schwefelantimon-Quecksilber
246.	HYDRARGYRUM SULPHURATUM NIGRUM	Schwarzes Schwefelquecksilber
247.	HYDRARGYRUM SULPHURATUM RUBRUM	Rotes Schwefelquecksilber
248.	*HYDRARGYRUM SULPHURICUM (OXYDATUM) PRAECIPITATUM	Basisch schwefelsaures Quecksilberoxydul
249.	INFUSA	
250.	INFUSUM SENNAE COMPOSITUM	Wiener Trank
251.	JULAPIUM E CAMPHORA ACETOSUM	Kampherjulep
252.	KALI ACETICUM	Essigsäures Kali
253.	*KALI BICARBONICUM	Doppelt kohlensaures Kali
254.	KALI CARBONICUM DEPURATUM	gereinigtes kohlensaures Kali
255.	KALI CAUSTICUM FUSUM	Aetzstein
256.	KALI CAUSTICUM SICCOM	Trockenes Aetzkali
257.	*KALI CHLORICUM	Chlorsaures Kali
258.	KALI NITRICUM DEPURATUM	gereinigtes salpetersaures Kali
259.	KALI SULPHURICUM DEPURATUM	Gereinigtes schwefelsaures Kali
260.	KALI TARTARICUM	Neutrales weinsteinsaures Kali
261.	KALIUM JODATUM	Jodkalium
262.	LACTUCARIUM	Eingetrockneter Giftlattichsaft

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
263.	*LAPIDES CANCRORUM PRAEPARATI	Präparierte Krebssteine
264.	*LAPIS DIVINUS	
265.	LAPIS MIRACULOSUS	Wundstein
266.	LICHEN ISLANDICUS AMARITIE PRIVATUS	Entbittertes isländisch Moos
267.	LINIMENTUM VOLATILE	Flüchtige Salbe
268.	LINIMENTUM VOLATILE CAMPHORATUM	Flüchtige Salbe mit Kampher
269.	LIQUOR AMMONIACI ACETICI	Essigsäure Ammoniakflüssigkeit
270.	LIQUOR AMMONIACI CARBONICI	Kohlensäure Ammoniakflüssigkeit
271.	LIQUOR AMMONIACI CARBONICI PYROOLEOSI	Hirschhorngeist
272.	LIQUOR AMMONIACI CAUSTICI (VULGARIS)	Kaustischer Salmiakgeist
273.	*LIQUOR AMMONIACI CAUSTICI ALCOHOLICUS	Weingeistige kaustische Ammoniakflüssigkeit
274.	*LIQUOR AMMONIACI CAUSTICI CONCENTRATUS	Konzentrierte Ammoniakflüssigkeit
275.	LIQUOR AMMONIACI SUCCINICI	Bernsteinsäure Ammoniakflüssigkeit
276.	LIQUOR ANTIASTMATICUS KOECHLINI	Köchlin'scher Kupferliquor
277.	*LIQUOR ARSENICALIS FOWLERI	Fowler'sche Arseniklösung
278.	LIQUOR FERRI SESQUICHLORATI	Eisenchloridflüssigkeit
279.	LIQUOR HYDRARGYRI NITRICI (OXYDULATI)	Salpetersäure Quecksilberoxydulflüssigkeit
280.	LIQUOR KALI ACETICI	Essigsäure Kaliflüssigkeit
281.	LIQUOR KALI CARBONICI	Kohlensäure Kaliflüssigkeit
282.	LIQUOR MYRRHAE	
283.	*LIQUOR NATRI CHLORATI	Chlornatronflüssigkeit
284.	LIQUOR VULNERARIUS THEDENII	Thede'sches Schusswasser
285.	MAGNESIA SULPHURICA DEPURATA	Gereinigtes Bittersalz
286.	MAGNESIA USTA	Gebrannte Bittererde
287.	MEL DESPUMATUM	Gereinigter Honig
288.	MEL ROSATUM	Rosenhonig
289.	MEL (OSATUM) CUM BORACE	Boraxhonig
290.	MORPHIUM	Morphium
291.	MORPHIUM ACETICUM	Essigsäures Morphin
292.	MORPHIUM HYDROCHLORICUM	Salzsaures Morphin
293.	*MORSULI STOMACHICI	Magenmorsellen
294.	MUCILAGO GUMMI ARABICI	Arabischer Gummileim
295.	MUCILAGO GUMMI TRAGACANTHAE	Traganthschleim
296.	MUCILAGO SALEP	Salepschleim
297.	MUCILAGO SEMINUM CYDONIORUM	Quittenschleim
298.	*NATRUM ACETICUM	Essigsäures Natron
299.	NATRUM BICARBONICUM	Doppelt kohlensäures Natron
300.	NATRUM CARBONICUM (CRYSTALLISATUM) DEPURATUM	Gereinigtes kohlensäures Natron
301.	NATRUM CARBONICUM (DEPURATUM) DILAPSUM S. DESICCATUM	Verwittertes kohlensäures Natron
302.	NATRUM NITRICUM DEPURATUM	Gereinigtes salpetersäures Natron
303.	NATRUM PHOSPHORICUM (CRYSTALLISATUM)	Phosphorsaures Natron
304.	NATRUM PHOSPHORICUM DILAPSUM S. DESICCATUM	Verwittertes phosphorsaures Natron
305.	NATRUM SULPHURICUM DEPURATUM	Gereinigtes schwefelsäures Natron
306.	NATRUM SULPHURICUM (DEPURATUM) DILAPSUM	Verwittertes schwefelsäures Natron
307.	OLEA AETHEREA	Aetherische Oele
308.	*OLEUM ABSINTHII (AETHEREUM)	(Aetherisches) Wermuthöl
309.	OLEUM ANIMALE RECTIFICATUM	Rektifizirtes brenzliches Thieröl
310.	OLEUM ANISI	Anisöl
311.	*OLEUM ANTHELMINTHICUM CHABERTI	Charbert'sches Wurmöl
312.	OLEUM CAJEPUTI RECTIFICATUM	Rektifizirtes Kajeputöl
313.	*OLEUM CALAMI	Kalmusöl

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
314.	OLEUM CARVI	Kümmelöl
315.	OLEUM CARYOPHYLLI	Gewürznelkenöl
316.	OLEUM CHAMOMILLAE (AETHEREUM)	(Aetherisches) Kamillenöl
317.	OLEUM FOENICULI	Fenchelöl
318.	OLEUM JUNIPERI	Wacholderbeeröl
319.	OLEUM MAJORANAE	Majoranöl
320.	*OLEUM MENTHAE CRISPAE	Krausemünzöl
321.	OLEUM MENTHAE PIPERITAE	Pfeffermünzöl
322.	*OLEUM PETRAE RECTIFICATUM	Rektifiziertes Steinöl
323.	*OLEUM PETROSELINI	Petersilienöl
324.	OLEUM RUTAE	Rautenöl
325.	*OLEUM SABINAE	Sevenbaumöl
326.	*OLEUM SINAPIS (AETHEREUM)	(Aetherisches) Senföl
327.	OLEUM SUCCINI RECTIFICATUM	Rektifiziertes Bernsteinöl
328.	OLEUM TEREBINTHINAE RECTIFICATUM	Rektifiziertes Terpentinöl
329.	OLEUM VALERIANAE	Baldrianöl
330.	OLEUM AMYGDALARUM DULCIUM	Süssmandelöl
331.	OLEUM CACAO	Kakaobutter
332.	OLEUM CAMPHORATUM	Kampheröl
333.	OLEUM INFUSUM ABSINTHII*	Durch Infusion bereitetes Wermuthöl
334.	OLEUM INFUSUM CHAMOMILLAE	Durch Infusion bereitetes Kamillenöl
335.	OLEUM INFUSUM HYOSCYAMI	Durch Infusion bereitetes Bilsenkrautöl
336.	OLEUM INFUSUM HYPERICI*	Durch Infusion bereitetes Johannisblumenöl
337.	OLEUM PHOSPHORATUM	Phosphoröl
338.	OXYMEL SCILLAE	Merzwiebelhonig
339.	OXYMEL SIMPLEX	Sauerhonig
340.	PASTA CACAO (SIMPLEX)	Kakaomasse
341.	*PASTA CACAO AROMATICA	Gewürzchokolade
342.	*PASTA CACAO CUM EXTRACTO CHINAE	Chinachokolade
343.	*PASTA CACAO CUM GELATINA LICHENIS ISLANDICI	Isländische Mooschokolade
344.	*PASTA CACAO CUM ORYZA	Reischokolade
345.	*PASTA CACAO CUM RADICE SALEP	Salepchokolade
346.	*PASTA CACAO SACCHARATA	Gewürzlose Chokolade
347.	*PASTA GUMMOSA	Gummipaste
348.	*PASTA LIQUIRITIAE	Süssholzpaste
349.	PASTILLI E SANTONINO	Wurmzeltchen
350.	PLUMBUM ACETICUM DEPURATUM	Gereinigtes essigsaures Bleioxyd
351.	*PLUMBUM JODATUM	Jodblei
352.	PLUMBUM TANNICUM (IMPURUM HUMIDUM)	gerbsaures Bleioxyd
353.	PLUMBUM TANNICUM CUM ALCOHOLE	Gerbsaures Bleioxyd mit Weingeist
354.	PULPA PRUNORUM	
355.	PULPA TAMARINDORUM	Tamarindenmus
356.	PULVERES	
357.	PULVIS AEROPHILUS E MAGNESIA	Magnesiabrausepulver
358.	PULVIS AEROPHILUS E NATRO BICARBONICO	Natronbrausepulver
359.	PULVIS ALTERANS PLUMERI	Plumer's Pulver
360.	PULVIS ANTACIDUS	Kinderpulver
361.	PULVIS AROMATICUS	Aromatisches Pulver
362.	PULVIS AROMATICUS CUM SACCHARO	Aromatisches Pulver mit Zucker
363.	PULVIS ARSENICALIS COSMI*	Kosmisches Pulver
364.	PULVIS DENTIFRICUS NIGER	Schwarzes Zahnpulver
365.	PULVIS DENTIFRICIUS RUBER	Roths Zahnpulver
366.	*PULVIS DENTIFRICIUS CUM TARTARO	Wiener Zahnpulver
367.	PULVIS DOWERI	Dower's Pulver
368.	PULVIS GUMMOSUS*	Zusammengesetztes Tragantpulver

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
369.	PULVIS LENITIVUS*	Eröffnendes Pulver
370.	PULVIS REFRIGERANS	Limonadenpulver
371.	PULVIS STERNUTATORIUS*	Niesspulver
372.	PULVIS STRUMALIS	Kropfpulver
373.	PULVIS STYPTICUS	Blutstillendes Pulver
374.	PULVIS TEMPERANS RUBER*	Temperinpulver
375.	RESINA JALAPPAE	Jalappenharz
376.	ROOB ANTISYPHILITICUM LAFFECTEUR*	Laffecteur's Sassaparillsyrub
377.	*ROOB DAUCI	Eingedickter Gelbrübensaft
378.	*ROOB EBULI	Attichmus
379.	ROOB JUNIPERI	Wacholdermus
380.	ROOB SAMBUCI	Hollundermus
381.	ROTULAE MENTHAE PIPERITAE	Pfeffermünzzeltchen
382.	*SALICINUM	Salicin
383.	SANTONINUM	Santonin
384.	SAPO ANTIMONIATUS	* Spiessglanzseife
385.	*SAPO JALAPPINUS	Jalappenseife
386.	SAPO MEDICATUS	Medizinische Seife
387.	SAPO TEREBINTHINATUS	Aeusserlicher Lebensbalsam
388.	SERUM LACTIS DULCE	Süsse Molken
389.	SERUM LACTIS COMMUNE	Gewöhnliche Molken
390.	SERUM LACTIS ALUMINATUM	Alaunmolken
391.	SERUM LACTIS TAMARINDATUM	Tamarindenmolken
392.	SPECIES AROMATICAE	Aromatische Species
393.	SPECIES CEPHALICAE (PRO EPITHEMATE)	Hauptkräuter
394.	SPECIES DECOCTI LIGNORUM	Holztrankspecies
395.	SPECIES EMOLLIENTES AD CATAPLASMA	Species zu Kataplasmen
396.	SPECIES EMOLLIENTES AD ENEMA	Erweichende Species zu Klystiren
397.	SPECIES EMOLLIENTES AD GARGARISMA	Erweichende Species zum Gurgeln
398.	SPECIES PECTORALES (SIMPLICES)	Einfache Brustspecies
399.	SPECIES PECTORALIS CUM FRUCTIBUS	Brustspecies mit Früchten
400.	SPECIES RESOLVENTES S. DISCULTIENTES	Zertheilende Species
401.	*SPIRITUS COLONIENSIS	Kölnisches Wasser
402.	SPIRITUS DESTILLATI	Destilierte Spiritus
403.	SPIRITUS ANGELICAE COMPOSITUS	Zusammengesetzter Engelwurzgeist
404.	SPIRITUS ANHALTINUS*	Anhaltwasser
405.	SPIRITUS AMMONIACI ANISATUS	Anisöhlaltiger Salmiakgeist
406.	*SPIRITUS AMMONIACI AROMATICUS	Aromatischer Salmiakgeist
407.	SPIRITUS AROMATICUS	Aromatischer Spiritus
408.	SPIRITUS COCHLEARIAE	Löffelkrautgeist
409.	SPIRITUS FORMICARUM	Ameisengeist
410.	SPIRITUS JUNIPERI	Wacholdergeist
411.	SPIRITUS LAVENDULAE	Lavendelgeist
412.	*SPIRITUS MELISSAE COMPOSITUS	Zusammengesetzter Melissengeist
413.	SPIRITUS RORISMARINI	Rosmaringeist
414.	SPIRITUS SERPYLLI	Quendelgeist
415.	SPIRITUS VULNERARIUS	Wundgeist
416.	SPIRITUS VINI AETHEREUS	Aetherweingeist
417.	SPIRITUS VINI ACETICO-AETHEREUS	Essigätherweingeist
418.	SPIRITUS VINI CHLORATO-AETHEREUS	Chlorätherweingeist
419.	SPIRITUS VINI NITROSO-AETHEREUS	Salpeterätherweingeist
420.	SPIRITUS VINI ALCOHOLISATUS	Alkoholisirter Weingeist
421.	SPIRITUS VINI RECTIFICATISSIMUS	Höchst rektifizirter Weingeist
422.	SPIRITUS VINI RECTIFICATUS	Rektifizirter Weingeist
423.	SPIRITUS VINI SIMPLEX	Einfacher Weingeist
424.	SPIRITUS VINI CAMPHORATUS	Kamphergeist

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
425.	SPIRITUS VINI SAPONATUS	Seifengeist
426.	SPIRITUS VINI SAPONATUS CAMPHORATUS	Kampherhaltiger Seifengeist
427.	SPONGIAE CERATAE	Pressschwämme
428.	SPONGIA TOSTAE	Gerösteter Meerschwamm
429.	STANNUM LIMATUM	Zinnfeile
430.	*STANNUM PULVERATUM	Gepulvertes Zinn
431.	STRYCHNIUM	Strychnin
432.	STRYCHNIUM NITRICUM	Salpetersaures Strychnin
433.	SUCCUS LIQUIRITIAE DEPURATUS	Gereinigter Süssholzsft
434.	*SUCCUS LIQUIRITIAE TABULATUS	Süssholzeltchen
435.	*SULPHUR JODATUM	Jodschwefel
436.	SULPHUR PRAECIPITATUM	Schwefelmilch
437.	SULPHUR SUBLIMATUM LOTUM	Gewaschene Schwefelblumen
438.	SYRUPUS	Syrup
439.	SYRUPUS ACETOSITATIS CITRI	Citronensyrup
440.	SYRUPUS ALTHEAE	Eibischsyrup
441.	SYRUPUS AURANTIORUM (CORICUM)	Pomeranzensyrup
442.	SYRUPUS BALSAMICUS	Balsamischer Syrup
443.	*SYRUPUS BERBERUM	Berberitzensyrup
444.	SYRUPUS CAPILLORUM VENERIS	Kapillärsyrup
445.	SYRUPUS CHAMOMILLAE	Kamillensyrup
446.	SYRUPUS CHINAE	Chinasyrup
447.	SYRUPUS CINNAMOMI	Zimmtsyrup
448.	SYRUPUS EMULSIVUS	Mandelsyrup
449.	*SYRUPUS FARFARAE	Huflattichsyrup
450.	SYRUPUS FOENICULI	Fenchelsyrup
451.	*SYRUPUS GUMMI AMMONIACI	Ammoniakgummisyrup
452.	SYRUPUS MENTHAE (CRISPAE)	Krausemünzsyrup
453.	*SYRUPUS MORORUM	Maulbeersyrup
454.	SYRUPUS MYRTILLORUM	Heidelbeersyrup
455.	SYRUPUS OPIATUS	Opiumsyrup
456.	*SYRUPUS PAPAVERIS RHOEADOS	Klatschmohnsyrup
457.	SYRUPUS RHEI	Rhabarbersyrup
458.	SYRUPUS RUBI IDAEI	Himbersyrup
459.	SYRUPUS SACCHARI	Zuckersyrup
460.	*SYRUPUS SCILLAE	Meerzwiebelsyrup
461.	SYRUPUS SENEGAE	Senegasyrup
462.	SYRUPUS SENNAE MANNATUS	Sennesblättersyrup mit Manna
463.	*TAFFETAS VESICATORIUM	Blasenziehender Taffet
464.	TARTARUS AMMONIACALIS*	Weinsteinsaures Ammoniakkali
465.	TARTARUS BORAXATUS	Boraxweinstein
466.	TARTARUS EMETICUS	Brechweinstein
467.	TARTARUS FERRATUS	Eisenweinstein
468.	TARTARUS NATRONATUS	Weinsteinsaures Natronkali
469.	TINCTURAE	Tinkturen
470.	*TINCTURA ABSINTHII	Wermuthtinktur
471.	*TINCTURA ACONITI	Eisenhuttinktur
472.	TINCTURA ALOES (SIMPLEX)	Aloetinktur
473.	TINCTURA AMARA	Bittere Tinktur
474.	*TINCTURA ANGELICAE	Engelwurzeltinktur
475.	TINCTURA ARNICAE (FLORUM)	Wohlverleihblumentinktur
476.	TINCTURA ARNICAE RADICUM	Wohlverleihwurzeltinktur
477.	TINCTURA AROMATICA	Aromatische Tinktur
478.	TINCTURA ASAE FOETIDAE	Stinkasanttinktur
479.	TINCTURA AURANTIORUM (CORTICUM SPIRITUOSA)	Pomeranzentinktur

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
480.	TINCTURA AURANTIORUM (CORTICUM) VINO-SA	Weinige Pomeranzentinktur
481.	TINCTURA BALSAMI PERUVIANI	Perubalsamtinktur
482.	TINCTURA BENZOES	Benzoetinktur
483.	*TINCTURA CALAMI	Kalmustinktur
484.	TINCTURA CANTHARIDUM (SPIRITUOSA)	Spanische Fliegentinktur
485.	*TINCTURA CANTHARIDUM ACETICA	Spanische Fliegentinktur mit Essigsäure
486.	TINCTURA CAPSICI	Spanische Pfeffertinktur
487.	*TINCTURA CASCARILLAE	Kaskarilltinktur
488.	TINCTURA CASTOREI ANGLICI	Englische Biebergeiltinktur
489.	*TINCTURA CASTOREI MOSCOVITICI	Moskowitzische Biebergeiltinktur
490.	*TINCTURA CATECHU	
491.	TINCTURA CHINAE (SIMPLEX)	Chinatinktur
492.	TINCTURA CHINAE COMPOSITA	Zusammengesetzte Chinatinktur
493.	TINCTURA CINNAMOMO CEYLONICI	Ceylonsche Zimmtinktur
494.	TINCTURA CINNAMOMO SINENSIS	Chinesische Zimmtinktur
495.	TINCTURA COLCHICI (SPIRITUOSA)	Zeitlosentinktur
496.	TINCTURA COLCHICI VINOSA	Weinige Zeitlosentinktur
497.	TINCTURA COLOCYNTHIDIS	Koloquintentinktur
498.	*TINCTURA CONII (MACULATI)	Schierlingtinktur
499.	TINCTURA DIGITALIS (SPIRITUOSA)	Fingerhuttinktur
500.	*TINCTURA DIGITALIS AETHEREA	Aetherische Fingerhuttinktur
501.	TINCTURA EUPHORBII	Euphorbientinktur
502.	TINCTURA FERRI ACETICI AETHEREA	Klaproth'sche Eisentinktur
503.	TINCTURA FERRI CHLORATI AETHEREA	Bestuscheff'sche Eisentinktur
504.	*TINCTURA FERRI CHLORATI (SPIRITUOSA)	Eisenchlorürtinktur
505.	*TINCTURA FERRI CYDONIATA	Mit Quittensaft bereitete Eisentinktur
506.	TINCTURA FERRI POMATA	Mit Apfelsaft bereitete Eisentinktur
507.	*TINCTURA FERRI VINOSA CUM AURANTIIS	Weinige Eisentinktur mit Pomeranzen
508.	TINCTURA FULIGINIS CLAUDERI	Clauder's Russtinktur
509.	*TINCTURA GENTIANA	Enziantinktur
510.	*TINCTURA GRATIOLAE	Gottesgnadenkrauttinktur
511.	TINCTURA (GUMMI) GUAJACI (SPIRITUOSA)	Guajaktinktur
512.	TINCTURA (GUMMI) GUAJACI AMMONIACALIS	Flüchtige Guajactinktur
513.	TINCTURA JODI	Jodtinktur
514.	TINCTURA KALINA*	Kalitinktur
515.	TINCTURA KINO	Konitinktur
516.	TINCTURA LACCAE*	Gummilacktinktur
517.	*TINCTURA LOBELIAE INFLATAE	Lobelientinktur
518.	TINCTURA MYRRHAE	Myrrhentinktur
519.	TINCTURA NUCUM VOMICARUM	Krähenaugentinktur
520.	TINCTURA ODONTALGICA	Zahnwehtinktur
521.	TINCTURA OPII (SIMPLEX)	Einfache Opiumtinktur
522.	*TINCTURA OPII BENZOICA	Benzoensäurehaltige Opiumtinktur
523.	TINCTURA OPII CROCATI	Safranhaltige Opiumtinktur
524.	TINCTURA PIMPINELLAE	Pimpinelltinktur
525.	*TINCTURA QUASSIAE	Quassientinktur
526.	TINCTURA RATANHIA	
527.	TINCTURA RHEI AQUOSA	Wässrige Rhabarbertinktur
528.	TINCTURA RHEI VINOSA	Weinige Rhabarbertinktur
529.	*TINCTURA RHOIS TOXICONDENDRI	Giftsummachentinktur
530.	TINCTURA SCILLAE	Meerzwiebelntinktur
531.	*TINCTURA STOMACHICA AROMATICA	Gewürzhafte Magentinktur
532.	TINCTURA STRAMONII	Stechapfeltinktur
533.	TINCTURA VALERIANAE (SPIRITUOSA)	Baldriantinktur
534.	TINCTURA VALERIANAE AETHEREA	Aetherische Baldriantinktur

LATEINISCHE BEZEICHNUNG		DEUTSCHE BEZEICHNUNG
535.	*TINCTURA VANILLAE	Vanilletinktur
536.	TROCHISCI BECHICI NIGRI*	Schwarze Brustzeltchen
537.	TROCHISCI IPECACUANHAE	Brechwurzelzeltchen
538.	TROCHISCI NATRI BICARBONICI	Natronzeltchen
539.	UNGUENTUM ACRE	Scharfe Salbe
540.	UNGUENTUM AEGYPTIACUM	Grünspansalbe
541.	*UNGUENTUM AMMONIACALE GONDRETI	Gondret'sche Salbe
542.	UNGUENTUM BASILICUM	Königssalbe
543.	*UNGUENTUM BELLADONNAE	Belladonnasalbe
544.	UNGUENTUM CANTHARIDUM (COMMUNE)	Käfersalbe
545.	UNGUENTUM CANTHARIDUM PER INFUSIONEM PARATUM	Durch Infusion bereitet Kantharidensalbe
546.	UNGUENTUM CERUSSAE (SIMPLEX)	Bleiweissalbe
547.	UNGUENTUM CERUSSAE CAMPHORATUM	Kampherhaltige Bleiweissalbe
548.	UNGUENTUM CETACEI	Wallrathsalbe
549.	UNGUENTUM DIGESTIVUM	Digesivsalbe
550.	UNGUENTUM DIGITALIS	Fingerhutsalbe
551.	UNGUENTUM ELEMI	Rother Wundbalsam
552.	UNGUENTUM AD FONTICULOS	Fontanellsalbe
553.	UNGUENTUM HELLMUNDI ARSENICALE*	Hellmund'sche Arseniksalbe
554.	UNGUENTUM HELLMUNDI NARCOTICO-BALSAMICUM	Hellmun'sche narkotische Salbe
555.	UNGUENTUM HYDRARGYRI (CINEREUM)	Quecksilbersalbe
556.	*UNGUENTUM HYOSCYAMI	Bilsenkrautsalbe
557.	UNGUENTUM LABIALE FLAVUM	Gelbe Lippensalbe
558.	*UNGUENTUM LABIALE RUBRUM	Rothe Lippensalbe
559.	*UNGUENTUM LINARIAE	Leinkrautsalbe
560.	UNGUENTUM MAJORANAE	Majoransalbe
561.	*UNGUENTUM MEZEREI	
562.	UNGUENTUM NERVINUM	Nervensalbe
563.	UNGUENTUM OPHTHALMICUM ST. YVESII	Rother Augenbalsam
564.	UNGUENTUM OXYGENATUM	Oxygensalbe
565.	*UNGUENTUM POPELUM	Pappelknospensalbe
566.	UNGUENTUM RESINAE PINI	Fichtenharzsalbe
567.	*UNGUENTUM SABINAE	Sevenkrautsalbe
568.	UNGUENTUM SIMPLEX	Einfache Salbe
569.	UNGUENTUM STORACIS	Storaxsalbe
570.	UNGUENTUM ZINCI	Zinksalbe
571.	*VERATRUM	Veratrin
572.	VINUM ANTIMONIATUM	Spiessglanzwein
573.	*ZINCUM CHLORATUM	Chlorzink
574.	ZINCUM CYANATUM	Cyanzink
575.	ZINCUM FERROCYANATUM	Ferrocyanzink
576.	ZINCUM OXYDATUM (ALBUM)	Zinkoxyd
577.	ZINCUM SULPHURICUM PURUM	Reines schwefelsaures Zinkoxyd

14. Literaturverzeichnis

Veröffentliche Literatur

- „Brockhaus-Enzyklopädie“, F.A. Brockhaus, Wiesbaden, 1972
- „Deutsche Apotheker-Biographie“, Veröffentlichungen der IGGP, Band 43, 46, WVG Stuttgart, 1975, 1978 und Ergänzungsbände
- „Handbuch der in dem Königreiche Württemberg geltenden Gesetze und Verordnungen in Betreff der Medizinal-Polizei“, Metzler'sche Buchhandlung, Stuttgart 1847
- „Hunnius Pharmazeutisches Wörterbuch“, 7. Auflage, de Gruyter Berlin/New York 1993
- „Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch“, Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1847
- Adlung-Urdang, „Grundriss der Geschichte der deutschen Pharmazie“, Springer Verlag Berlin, 1935
- Arends, Johannes, „Volkstümliche Namen der Arzneimittel, Drogen, Heilkräuter und Chemikalien“, 16. Auflage, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg, 1871
- Berendes, Julius, „Das Apothekenwesen“, Verlag von Ferdinand Enke Stuttgart, 1907
- DAB 6
- Dann, Georg Edmund, „Einführung in die Geschichte der Pharmazie“, WVG Stuttgart 1975
- Dehlinger, Alfred, „Württembergs Staatswesen“, 8. Auflage, Kohlhammer Stuttgart, 1953
- EAB
- Henkel, Eugen, „Waaren-Lexicon für Drogisten, Apotheker und Kaufleute“, Köhler, Gera, 1874
- Herausgegeben von dem K. Statistisch. Topographischen Bureau Stuttgart „Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat.“, Verlag von Wilhelm Nitzschke, 1863
- Hrsg.: Präsident des Landtags von Baden-Württemberg, „Landtag von Baden-Württemberg“, 11. Auflage, April 1998
- Hrsg.: Stolz, Rüdiger, „ABC Geschichte der Chemie“, 1. Auflage, VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie, Leipzig, 1989
- Megerle, Klaus, „Württemberg im Industrialisierungsprozess Deutschlands“, Klett-Cotta Stuttgart, 1982
- Mommsen, Wilhelm, „Grösse und Versagen des deutschen Bürgertums“, Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart, 1949
- Schelenz, Hermann, „Geschichte der Pharmazie“, Georg Olms Verlagsbuchhandlung Hildesheim, 1962
- Schmitz, Rudolf, „Geschichte der Pharmazie“, Band 1, Govi-Verlag Eschborn, 1998
- Schneider, Wolfgang, „Wörterbuch der Pharmazie“, WVG Stuttgart 1985
- Weller, Karl, Weller, Arnold, „Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum“, 10. Auflage, Konrad Theiss Verlag Stuttgart, 1989
- Weller, Karl: Württembergische Geschichte, Silberburg Verlag Stuttgart, 1957

Unveröffentlichte Quellen

- Akten des Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 146/2 Bü1641, Medizinalwesen
- Akten des Staatsarchiv Ludwigsburg E162 Bü. 659
- „Pharmakopöe für das Königreich Württemberg“ Schweizerbart'sche Verlagshandlung Stuttgart 1847 und Reprint von 1989 mit Nachwort von Schneider Wolfgang, DAV Stuttgart 1989
- Stadtarchiv Heilbronn, 1123 W Zeitgeschichtl. Sammlung

Zeitschriften

- Gittner, Hermann, „Württembergische Pharmakopoen“, DAZ 91 (1951), S. 394-396
- Hippel, Wolfgang von, „Denn unzählig sind jetzt die Abweichungen...“, aus Beiträge zur Landeskunde, regelmäßige Beiträge zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Juni 1996, Nr. 3
- Wankmüller, Armin, „Beiträge zur Württembergischen Apothekengeschichte“, diverse Ausgaben

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Armin Wankmüller, der diese Dissertation ermöglichte und betreute.

Des weiteren möchte ich Herrn Prof. Dr. Karl-Artur Kovar für seine weitreichenden Unterstützungen danken.

Dank sage ich an dieser Stelle auch Herrn Prof. Dr. Bernhard Mann, der sich bereit erklärte, als Zweitgutachter tätig zu werden.

Außerdem möchte ich allen danken, die mir in den letzten Jahren hilfreich zur Seite standen, mich immer wieder bestärkt haben, die Arbeit zu Ende zu führen und in vielerlei Hinsicht tatkräftig unterstützt haben.

Von ganzen Herzen möchte ich mich bei Herrn Apotheker Manfred Schlözer und seiner Familie bedanken, die mich über die Jahre unterstützt haben und mir besonders in der letzten Phase hilfreich zur Seite standen.

Letztendlich gilt mein herzlichster Dank und meine Liebe meinen Eltern und meiner Schwester, die immer an mich geglaubt und mir durch alle Schwierigkeiten des Lebens geholfen haben.

Akademische Lehrer:

Prof. Dr. Richard Neidlein

Wiss. Dir. Dr. Ruth Dillmann-Marschner

Prof. Dr. Michael Wink

Prof. Dr. Jürgen Reichling

Prof. Dr. Herbert Stricker

Prof. Dr. Horst Ludwig

Prof. Dr. Uli Hilgenfeldt

Prof. Dr. Karl-Artur Kovar

Prof. Dr. Wilfried Schöntag

Prof. Dr. Armin Wankmüller

LEBENS LAUF

Name	Mali Wetenkamp
Geburtstag	25. Mai 1973
Geburtsort	Seoul/Korea
Schulbildung	4 Jahre Grundschule in Münster 9 Jahre Gymnasium in Münster Abitur: 1992
Familienstand	ledig
Studium	Studium der Pharmazie Universität Greifswald Studium der Pharmazie Universität Heidelberg Abschluss des Studiums (2. Staatsexamen) Herbst 1997 im Anschluss an Approbation Aufbaustudium im Fach Geschichte der Pharmazie an der Universität Tübingen
Beruflicher Werdegang	Praktisches Jahr Apotheke des Klinikums der Universität Heidelberg und Bergheimer-Apotheke, Heidelberg Approbation Dezember 1998 als angestellte Apothekerin von Januar 1999 bis Dezember 2000 in Heidelberg seit Januar 2001 als Apothekerin in Münster angestellt
Sprachkenntnisse	englisch, fließend französisch, gute Beherrschung